Bravas
2937 i
Steiner

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36636716210015

<36636716210015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber
das altteutsche und insbesondere altbaierische

Gerichtswesen,

in Bezug auf

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit

des Verfahrens
in
bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten.

Eine
von der K. Akademie der Wissenschaften
zu München
gekrönte
Preisschrift
von

Johann Wilhelm Christian Steiner,
Großherz. Hessischem Hofgerichts-Advokaten
und öffentlichem Notar.

Aschaffenburg,
gedruckt bei M. J. Wailandt's Wittib.

1824.

155. D.

Digitized by Google

Laudas fortunam et mores antiquae plebis.

Horat.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede.

Die Königliche Akademie der Wissenschaften zu München hat auf die, im Jahre 1819 vorgelegte, und im Jahre 1821 wiederholte, da zuerst mir bekannt gewordene, Preisfrage, worüber gegenwärtige Schrift handelt (s. die folgende Einleitung), bei der Feier ihres Stiftungsfestes am 2ten April 1823, neben drei anderen preiswerbenden Schriften, auch der vorliegenden einen Preis zuerkannt und sie für druckwürdig erklärt *).

Ich fühle mich hierdurch aufgemuntert, diese meine Arbeit nunmehr zur geneigten Aufnahme offen vorzulegen.

---

*) S. die Münchener politische Zeitung vom 3ten April 1823, Nro. 70. — Herr Oberappellationsgerichtsrath Maurer zu Zweibrücken erhielt einen Preis zu 60 Ducaten, Herr Professor Buchner zu Regensburg und Maximilian Freiherr von Freyberg wurden mit Preisen zu 20 Ducaten und ich mit einer akadem. goldenen Preis-Medaille zu 12 Ducaten beehrt.

Digitized by Google

Verschiedenes habe ich nach erfolgter academischen Entscheidung, während des Druckes im Texte hinzugefügt, ohne mir jedoch Abänderungen des, zur Beurtheilung eingesendeten, Manuscripts zu erlauben; auch habe ich hin und wieder die Allegaten vermehrt, besonders in Hinsicht Hessens, meines Vaterlandes; s. z. B. § 19 Note 15, woselbst ich aus Kopp de insigni differentia inter comites et nobiles S. R. I. eine ganze Urkunde eingeschoben habe; ferner §. 18 Note 5 K. Friedrichs III. proponirte Reformation u. s. w.

Die Stellen, wo im Texte Zusätze vorkommen, finden sich in den §§. 2, 10, 18, 19, S. 13, 81, 88, 194, 196, 212. — Hier glaubte ich, bezüglich auf die Form der volksthümlichen Oeffentlichkeit, eine weitere Eintheilung, in jene der allgemein genossenschaftlichen und diese der particular genossenschaftlichen, zur näheren und gründlicheren Betrachtung der Eigenschaften des öffentlichen Verfahrens und der hieraus entspringenden Vorzüge und Gebrechen dieser Form, finden und beweisen zu müssen.

Ich halte mich für verpflichtet, dieses hier voraus zu bemerken, damit die akade-

Digitized by Google

mische Beurtheilung nirgends gefährdet werden könne.

Sachen, welche nicht durch das Inhalts-Verzeichniß der Paragraphen angezeigt worden sind, wurden in ein besonderes Register aufgenommen, womit ich zugleich das der K. Akademie gegebene Versprechen, falls diese Schrift im Druck erscheinen würde, diese Arbeit nachliefern zu wollen, erfülle.

Seligenstadt den 14ten März 1824.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Einleitung.

I. Abtheilung. Wie war nach der altteutschen und altbaierischen Rechtspflege das öffentliche Gerichtsverfahren, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtsvorfallenheiten beschaffen?

Seite

§. 1. Vorerinnerung. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege 8

§. 2. Von Oeffentlichkeit der altteutschen und altbaierischen Gerichte überhaupt. Eintheilung derselben, wie sie geschichtlich vorliegt . 10

§. 3. Volksthümliche Gerichts-Oeffentlichkeit. Beweis ihres Ursprungs 14

§. 4. Partheiliche Gerichts-Oeffentlichkeit. Beweis ihres Ursprungs 24

§. 5. Oertliche Gerichts-Oeffentlichkeit. Ursprung und Beschaffenheit 26

§. 6. Von den Subjekten und Objekten bei den Gerichtshandlungen im Allgemeinen . 36

§. 7. Haupt- und Nebenpersonen in den teutschen und insbesondere baierischen Gerichten . 37

§. 8. Fortsetzung 52

§. 9. Streitende Theile. Kläger und Beklagte (Sprecher und Widersprecher, Gasachio). Bevollmächtigte und rechtliche Beistände (Fürsprecher, Anweiser, Wehrer, Gewalthaber ꝛc.) 67

§. 10. Ueberblick von der Gerichtsverfassung des Mittelalters in Teutschland und insbesondere Baiern 78

Digitized by Google

Seite

§. 11. Fortsetzung 99

§. 12. Beschaffenheit der volksthümlichen Gerichts-Oeffentlichkeit in Bezug auf Leitung, Beurkundung und Entscheidung der Gerichtshandlungen 115

§. 13. Fortsetzung. Urtheilsfindung . . 132

§. 14. Beschaffenheit der partheilichen Gerichtsöffentlichkeit in Bezug auf Leitung, Beurkundung und Entscheidung . . . 143

§. 15. Mündliches Gerichtsverfahren . . 154

§. 16. Bemerkungen über das Criminalverfahren 174

II. Abtheilung. Welchen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß hatte das öffentliche Verfahren auf die Verminderung oder Abkürzung der Streitigkeiten und auf richtige Anwendung der Gesetze?

§. 17. Vorerinnerung 183

§. 18. Vortheile und Nachtheile volksthümlicher Gerichtsöffentlichkeit 188

§. 19. Fortsetzung 204

§. 20. Vortheile und Gebrechen der Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens . . . 220

§. 21. Fortsetzung. Aufzählung verschiedener Mittel zu Abwendung der Nachtheile des mündlichen Verfahrens 237

§. 22. Die partheiliche Gerichts-Oeffentlichkeit erscheint nur von der vortheilhaften Seite . 246

§. 23. Einiges über den Nutzen der örtlichen Oeffentlichkeit. Schlußbemerkung . . 251

III. Abtheilung. Wann, wie und unter welchen Verhältnissen hat sich das öffentlich mündliche Verfahren wieder verloren?

§. 24. Vorerinnerung 257

§. 25. Ursachen des Verschwindens im Allgemeinen 258

§. 26. Verfall der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit 267

Digitized by Google

Seite

§. 27. Verfall des mündlichen Verfahrens . 281
§. 28. Verfall partheilicher Gerichtsöffentlichkeit . 299

Urkunden.

Ziffer I. Mainzischer Gerichtsbrief v. J. 1489 . 305
» II. Baierischer Gerichtsbrief v. J. 1436 . 309
» III. Baierischer Gerichtsbrief v. J. 1425 . 312
» IV. Baierischer schiedsrichterlicher Proceß v. J. 1345 315
» V. Baierischer Contumacial-Proceß v. J. 1414 316

Real-Register 319

Digitized by Google

Einleitung.

In einer Zeit, wie die unsrige, wo Vorliebe und Neigung zur Kenntniß des teutschen Alterthums, im edeln Gefühle wahrer Vaterlandsliebe, hervorherrschend wird, wo statt elender Romanen, die den Geist tödten und das Herz verunedeln, mehr und mehr Schriften erscheinen, die uns in das Heiligthum der Geschichte unserer Väter zurückführen, ist es um so mehr aufmunternd, diesem schönen Beispiele patriotisch nachzufolgen, als Regenten und gelehrte Anstalten dieses Streben, nach seinem lobenswerthen Zwecke, unsere Zeitgenossen durch Beispiele der Vorzeit zum Guten anzuleiten und veraltete längst vergessene Institute unsern Staatsreformatoren vorzustellen, damit sie etwa hieraus das Bessere, für alle Zeiten anwendbare, entnehmen könnten und möchten, weise befördern.

Die nachfolgende geschichtliche Untersuchung über das altteutsche und vorzüglich altbaierische Gerichtswesen in Bezug auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten, dankt ihr Daseyn diesen angegebenen Motiven. Indem nun hiermit Grund genug vorhanden wäre, einem Gegenstande, der bisher noch fast ganz unbearbeitet, unerforscht und unbekannt lag [1], volle

Digitized by Google

Aufmerksamkeit und allen Fleiß zu widmen, tritt noch ein anderer Grund hinzu, diesen Fleiß auf alle Weise zu schärfen.

Unsere benachbarten Franzosen, haben die Teutschen langen Zeit hindurch trügen wollen, als sey ihr öffentliches und mündliches Rechtsverfahren ganz Eigenthum ihrer Nation gewesen, und es fehlte nicht an selbst unterrichteten Geschäftsmännern und Gelehrten, welche diese Prahlerei gutmüthig als reine Wahrheit aufnahmen, nicht wissend, daß einst zu fränkischen Zeiten jenes Institut aus den germanischen Wäldern mit den Franken über den Rhein gewandert sey, selbst nicht einmal wissend, daß während des ganzen uns viel näheren teutschen Mittelalters, dasselbe Institut größtentheils in seiner höchsten Reinheit sich in Teutschland einheimisch erhalten hatte. Da nun in neueren Zeiten bei dem Bestreben nach Oeffentlichkeit der Gerichte, das französische Institut als Mirakel gepriesen, dabei aber hie und da übersehen wird, daß wir auch ein einheimisches Muster zu Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit urkundlich vorzeigen können, so dürfte jedem teutschen und insbesondere baierischen Biedermann die Aufweisung dieses Musters um so viel lieber und darum die Mühe der Darstellung um so viel lohnender seyn, als, wenn auch das Institut einer untergegangenen Zeit nie wieder in seiner vorigen ganzen Beschaffenheit ins Leben hervorgerufen werden kann, weil Eigenthümlichkeiten nur unter gewissen Verhältnissen der Zeit, des Orts und des Volkes passend erschei-

Digitized by Google

nen, doch geschichtliche Nachweisungen aus mehrfachen Gründen vortheilbringend sind. Denn gleich wie kein Gebäude ohne Fundament dauerhaft seyn wird, so ist schon das Forschen nach den Motiven und Ursachen der alten Prozeßgesetze, in so weit sie auf Oeffentlichkeit des Verfahrens hinzielen, absolut nöthig, um die Grundsteine zu entdecken, worauf das alte ehrwürdige Gebäude lange Jahrhundert dauerhaft ruhte, damit wir auf dieselbe nach modernem Geschmacke ebenfalls haltbar bauen können. Und indem wir aus den Ruinen dieses alten Gebäudes nachsinnend und sorgfältig vergleichend, ein Ganzes uns schaffen und so klar vor Augen stellen, gleich als stehe es noch in seiner ursprünglichen wahren Gestalt da, sehen wir hier Mängel, Geschmacklosigkeit, und auch mitunter Eigenthümlichkeiten, die dem Bedürfnisse der alten Zeit angehört haben, dort Bequemlichkeit und Schönheit für alle Zeit anziehend. Sollten wir letztere nicht nachahmen, während wir erstere beim neuen Bau sorgfältig vermeiden, oder trotz ihrem Guten doch vermeiden müssen, weil wir das Bedürfniß nicht mehr fühlen? sollten wir auch nicht wissen wollen, wie und zu welchem Zwecke dies Gebäude entstanden sey, wer seine Bewohner gewesen, wie sie darin gelebt und was sie hier gethan haben, endlich durch welche Ereignisse und wann es in öde Ruinen zerfiel?

Es sind also hier im Sinne dieses Gleichnisses die Fragen zu beantworten:

1) Wie war nach der altteutschen und altbaierischen

Rechtspflege das öffentliche Gerichtsverfahren, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtsvorfallenheiten beschaffen?

2) Welchen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß hatte es auf die Verminderung oder Abkürzung der Streitigkeiten und auf die richtige Anwendung der Gesetze?

3) Wann, wie und unter welchen Verhältnissen hat sich solches wieder verloren?

Diese drei Fragen, nach welchen die nachfolgende Abhandlung in drei Abtheilungen zerfällt, umfassen bei genauerer Prüfung alle jene Bestandtheile des altteutschen Prozeßes, in so weit sie sich blos auf die Beschaffenheit der Oeffentlichkeit, dessen Vortheile und Nachtheile und sein Verschwinden vom teutschen und baierischen Boden beziehen, und aus diesem Grunde kann keine vollständige systematische Lehre vom altteutschen Prozeße nach Objekten und Subjekten hier um so weniger erwartet werden, als sonst die Hauptrücksicht „Oeffentlichkeit des Verfahrens" in einem solchen Lehrbuche nicht so scharf von allen Seiten beurtheilt und in einem Gesichtspunkt genommen werden könnte, als ferner auch eine geschichtliche Nachweisung, wie hier ganz der Fall ist, mit Systemen, die dem forschenden Geiste Fesseln anlegen, durchaus unvereinbar erscheinen muß. Frei von ängstlichen Formen ziemt es sich hier in geschichtlicher Folge nach allen Richtungen hin, wo uns in der Ordnung des Gerichtsverfahrens die einzelnen Procedueen und Handlungen des Gerichts und der Partheien

Digitized by Google

begegnen, diese in den Kreis der Untersuchung zu ziehen, um bei ihnen jene Eigenschaften zu entdecken, die sie auf eine oder die andere Art als öffentliche Handlung auszeichnen. — Möge der Autor eines künftigen vollständigen Lehrsystems des Prozeßes, diese Forschung als Material zu der Darstellung, in welcher der altteutsche Prozeß, auch als öffentlicher und mündlicher erscheint, benutzen.

1 Sämmtliche ältere vom teutschen Gerichtswesen handelnde Schriften, als: Hauschild Gerichtsverfassung wie solche im Mittelalter beschaffen war; Heineccius Elementa juris Germanici. T. II. lib. III; Dreyer vermischte Schriften; Conring de origine juris Germanici; Pfuffendorf de jurisdictione Germanica; Grupen teutsche Alterthümer; Gundling de jurisd. et judiciis. Kopp von hessischen weltlichen und geistlichen Gerichten; Malblanc conspectus rei judiciariae romano germanicae; Biener Comment. de origine et progressu legum jurium-que Germaniarum und viele andere, reden mehr von Gerichtsverfassung als vom Gerichtsverfahren und von der, bei diesem sich auszeichnenden, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

Folgende neuere Schriften führen dagegen zu genauerer Kenntniß der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und enthalten schätzbare Beiträge hierzu: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, von Eichhorn, Savigny, Göschen; Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte; Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter; Siebenkees, juriſt. Magazin; Wiarda Geschichte und Auslegung des salischen Gesetzes; Mösers Osnabrückische Geschichte; Rogge über das

Gerichtsweſen der Germanen; Bodmann rheingauiſche Alterthümer; Ritter v. Feuerbach Betrachtungen über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege; Geſchichte der ſtändiſchen Gerichtsbarkeit in Baiern; Lang Baieriſche Jahrbücher von 1179—1294 ꝛc.

Nach Hagens Briefen in die Heimath aus Teutſchland, der Schweitz und Italien, I. Theil. S. 37 ſoll Profeſſor Memel zu Erlangen (1816) die Bruchſtücke eines auf der daſigen Univerſitäts-Bibliothek befindlichen Lehrgedichtes über die altteutſche Rechtspflege mit Erläuterungen herauszugeben Willens ſeyn. Möge dieſes doch bald geſchehen!

In dem Schatze unſerer teutſchen und baieriſchen Urkunden und Geſetzſammlungen von Goldaſt, Lünig, Gudenus, Würdtwein, Meichelbeck, Hund, Schaad, Piſtor, Lindenbrog, Eckard, Leibnitz, Baluz, Herold, Miräus, der monumenta boica, der Baieriſchen Landtagsverhandlungen, der Geſchichte des Lechrains, und der Grafſchaft Hirſchberg ꝛc. haben wir reiche Quellen. Die hier befindlichen Urtheilsbriefe geben oft bis ins kleinſte Detail genügenden Aufſchluß und erklären die Geſetze, wo dieſe dunkel ſind. Nicht minder wichtig ſind die alten Raths- und Landgerichtsbücher neben den Rechtsbüchern und Landesverordnungen des 15ten und 16ten Jahrhunderts, weil aus ihnen in doppelter Hinſicht geſchöpft werden kann, einmal um ſich manches von der vorigen Beſchaffenheit der Oeffentlichkeit zu erklären, dann um die Spuren zu verfolgen, unter welchen Umſtänden und nach welchen Richtungen das öffentliche Verfahren ſich verloren hat.

Es iſt nicht hier der Ort zu einer weiteren und mit

Digitized by Google

Critik verbundenen Quellenanzeige, noch weniger um eine juriſtiſche Bibliothek abzuſchreiben, es wird ſich mit dem Angezeigten begnügt, um nur im Allgemeinen bemerken zu wollen, was zur Kenntniß des hier zu bearbeitenden Gegenſtandes, ſchon vorgearbeitet vorliegt, und woher das noch Fehlende entnommen werden könnte.

Digitized by Google

I. Abtheilung.

Wie war nach der altteutschen und altbaierischen Rechtspflege das öffentliche Gerichtsverfahren, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtsvorfallenheiten beschaffen?

§. 1.

Vorerinnerung. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege.

Ehe zur näheren Entwicklung der oben aufgestellten weitumfassenden Frage geschritten werden kann, ist es nöthig, zwei Formen der Rechtspflege, welche dieser Frage zu Grunde liegen müssen und worauf hier gebaut werden soll, zu berücksichtigen, weil sie in den teutschen und baierischen Gerichten vorkommen; wir meinen neben der Oeffentlichkeit auch noch die Mündlichkeit des Verfahrens.

Geschichtlich stehen beide Formen immer neben einander, wie ihre Gegenformen, Heimlichkeit und Schriftlichkeit des Verfahrens. Alle diese können zwar zusammen in Wechselverbindung treten, so daß z. B. Oeffentlichkeit mit Schriftlichkeit, Heimlichkeit mit Mündlichkeit gepaart denkbar sind, allein von allem diesen kann hier so wenig die Rede seyn, als von allgemeinen abstrahirten Betrachtungen der

Digitized by Google

Mündlichkeit und Oeffentlichkeit selbst. Indem wir also auf dem Weege der Geschichte bei dieser Frage, blos nach jenen beiden Hauptformen, Untersuchungen anstellen, bedienen wir uns der philosophisch ausgeforschten Wahrheiten dazu, um Vergleichungen mit dem, was faktisch ist, anzustellen, und unbekanntes Land, gleich wie mit einem Compaß zu entdecken.

Vor allem wird es wohl das System seyn, welches wir nach der Anleitung desselben, hier durchzuführen gedenken. — Zuvörderst also getrennte Untersuchungen nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, dann in Unterabtheilungen, dort Rücksichten nach welchen die Oeffentlichkeit entweder örtlich oder persönlich, letztere wieder volksthümlich (rechtsgenossenschaftlich) und partheilich ist; hier, nach welcher die Mündlichkeit in ihrer Reinheit bis zur Periode, wo das öffentliche Verfahren zu Grabe gieng, dargestellt wird. — Hierbei wird als bekannt vorausgesetzt, was überhaupt Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, dann was örtliche, persönliche, partheiliche und persönlich volksthümliche Oeffentlichkeit, oder nach einer andern Abtheilung, mittelbare und unmittelbare Oeffentlichkeit sey; indessen führt die geschichtliche Untersuchung selbst bei den einzelnen Gattungen auf deren nähere Kenntniß. Wir beziehen uns, wenn letztere zu Abstraktionen nicht genügen sollte, auf das classische Werk des Herrn Staatsrath Ritter von Feuerbach, Betrachtungen über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege. (Giesen 1821 bei G. F. Heyer.)

Digitized by Google

§. 2.

Von Oeffentlichkeit der altteutschen und altbaierischen Gerichte überhaupt. Eintheilung derselben, wie sie geschichtlich vorliegt.

Wir betrachten nun zuerst die Gerichtsöffentlichkeit im Allgemeinen, suchen ihre Gattungen auf, und entwickeln diese in den folgenden §§. Sie, die aus den dunkeln germanischen Wäldern hervorgegangen ist, kann bis auf die erste Quelle, bis auf den rohesten Naturzustand der alten Germanen historisch nachgewiesen und ihre fernere successive Ausbildung mit untrüglichen Zeugnissen belegt werden. Was den Ursprung, ihre wesentliche Eigenschaft und Arten betrifft, so stimmt die baierische Gerichtsöffentlichkeit mit der in dem übrigen Teutschland vollständig überein, und wenn gleichwohl bei weiterer Ausbildung und Entwicklung hier manche Abweichungen angetroffen werden, so sind sie blos zufällig. Aus diesem Grunde kann nun bei beiden nach den allgemein wesentlichen Eigenschaften, Rücksichten und Arten der Gerichts-Oeffentlichkeit, insofern sie sich nehmlich auf örtliche oder persönliche Verhältnisse und Eigenschaften beziehen, eine gemeinsame Untersuchung vorgenommen werden. —

Da wo uns baierische Quellen mangeln, möge das Bild von andern teutschen Ländern herübergetragen, und wo auch dieses fehlt, die Lücke zu künftigen Forschungen gezeigt werden.

Fragt man nun, welches sind denn diese örtlichen und persönlichen Verhältnisse oder Rücksichten? so bemerken wir vorläufig folgendes.

Digitized by Google

Wer in der Geschichte unsers Vaterlandes nur flüchtiger Beobachter ist, sieht, wie sowohl bei wichtigen Staatshandlungen, als auch bei Gerichten von größten bis zu geringsten Fällen und Sachen herab, Versammlungen des Volks nach Herzogthümern, Gauen, Centen, Dorfmarken und Guthsbefriedungen, gemeinlich unter freiem Himmel, z. B. auf Bergen, neben Flüssen, in Wäldern, auf Kirchhöfen u. s. w. statt gefunden haben; er sieht, wie diese Erscheinung nicht ein oder mehrmal, nur an gewissen Orten und zu gewissen Zeiten statt gefunden haben, etwa wie etwas Ausserordentliches, das nur durch zufällige Ereignisse herbeigeführt worden wäre, vielmehr bemerkt er von den ältesten Zeiten der teutschen und baierischen Geschichte an, bis spät ins Mittelalter hinab, dieselbe Erscheinung regelmäßig wiederkehrend. Lag hier etwa eine, auf die Verfassung und Verwaltung des Staates nicht den mindesten Einfluß habende, Volksbelustigung oder gar ein Eigensinn zu Grunde, der ganz zwecklos, dem Volke eine Bürde auferlegen sollte? Wer möchte nicht viel besser fragen: aus welchem Rechte und zu welchem vernünftigeren Zwecke geschahen diese Versammlungen? was lag ihrem Daseyn zu Grunde? welche Begriffe und Umstände sind es gewesen, die dergleichen Versammlungen nur unter freyem Himmel zu halten für nothwendig erachtet haben? —

Abgesehen von Volksversammlungen in Staatsangelegenheiten, wie z. B. die März- und Mayfelder der Franken, nur hier auf Gerichte und Rechtspflege

Digitized by Google

den Blick gerichtet, hatte die Oeffentlichkeit, nach Verschiedenheit der dabei erscheinenden Personen, auch ihren verschiedenen Rechtsgrund und Zweck. Sieht man auf das Volk selbst, so erschien es dabei selbstrichtend oder doch im Gerichte mittheilnehmend, d. i. es nahm an den Handlungen der aus ihm erwählten richterlichen Personen wahren und wesentlichen Antheil, entweder durch Billigung oder Mißbilligung, wie Tacitus von den Germanen Cap. XI sagt: »*sin displicuit fremitu aspernantur, si placuit frameas concutiunt*« oder durch Zeugnißgebung des Geschehenen; anderer Vortheile nicht zu gedenken, die freilich auch neben Nachtheilen vorhanden waren. Sieht man dagegen auf die Partheien, so hatte ihr Erscheinen vor Gericht zwar den ganz natürlichen Zweck der Schlichtung ihrer Händel, bei Verbrechern die Untersuchung und Bestrafung ihrer Thaten, allein indem sie bey versammeltem Volke vor Gericht erschienen und alles, was sie hier vorbrachten, sowohl in Bezug auf's Volk, als auch in Bezug auf und unter sich selbst öffentlich vorbrachten, so daß also weder dem ohnehin mitrichtenden Volke, noch den Partheien irgend etwas von dem Geschehenen unbekannt und verborgen geblieben ist, so haben wir die eigentlich tiefbegründete, unmittelbare Oeffentlichkeit der Rechtspflege, welche in den teutschen und baierischen Gerichten in so reiner Gestalt vorkommt, daß die genauesten Abstractionen, welche die Vernunft aus sol-

Digitized by Google

cher Oeffentlichkeit sich bilden kann, auf diese historische Erscheinung fast genau paßt.

Nach alter Art der Gerichtsverfassung erschien das Volk als Richter und Mitrichter, an der Spitze ihr Graf, Centner, Schultheiß, Pfleger, Landrichter u. s. w. sammt Schoffen, oft auch ohne diese, nach Gauen, Centen, Marken, Dörfern, je nach Art und Beschaffenheit der Gerichtssprengel. Religiöse Meinungen, Gebrauch und man könnte fast sagen, Nothwendigkeit der Sache selbst erforderte, daß diese Versammlungen unter freiem Himmel, wie oben bemerkt, geschehen sollten; denn was die angeregte Nothwendigkeit antrift, so ist es wohl denkbar, daß eine Gauversammlung nicht anders als auf geräumigen freien Plätzen, bei Mangel hierzu erforderlicher colossalischer Gebäude, worin Tausende Platz haben konnten — in welchen Falle dann auch die örtliche Oeffentlichkeit immer noch vorhanden wäre — statt haben muß; mithin schließt die Oeffentlichkeit in Bezug auf Partheien und Volk schon diese örtliche Oeffentlichkeit in sich, und erscheint darum bei unsern Gerichten als etwas blos Thatsächliches.

Wir haben demnach folgende Arten der Gerichtsöffentlichkeit, weil sie geschichtlich vorliegen, durchzugehen. Sie sind, um es zu wiederholen — die volksthümliche, die partheiliche, die örtliche. Jene die volksthümliche Oeffentlichkeit kann jedoch auch noch nach der Erörterung des §. 10 in die volksthümlich-allgemein-genossenschaftliche und in die volksthümlich-particular-

genossenschaftliche eingetheilt werden, was einstweilen hier ohne besondern Beleg vorausbemerkt wird. Im folgenden § soll zu Festsetzung eines Grundbegriffs blos von der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit und ihrem Entstehen allgemein geredet werden; — das Entstehen der volksthümlich-particular-genossenschaftlichen Oeffentlichkeit, welche erst in späterer Zeit des Mittelalters vorkommt, und zu der vorbemerkten Unterscheidung Anlaß giebt, möge deshalb auch erst später dargestellt werden, weshalb wir solches schicklich bei der Gerichtsverfassuug um so mehr darzustellen glauben, als diese Eintheilung nur von der Verfassung, keineswegs von dem Verfahren abzuleiten ist.

§. 3.

Volksthümliche Gerichts-Oeffentlichkeit. Beweis ihres Ursprungs.

Alles Gericht war in den ältesten und ältern Zeiten so wie bei dem teutschen so auch insbesondere beim baierischen Volke, doch früher weniger oder gar nicht eingeschränkt, als später, wo man anfing, von oben herab der volksthümlichen Oeffentlichkeit mehr Schranken zu setzen und die allein richtende Gewalt des Volks, wenigstens in eine mitrichtende herab zu mildern, bis man endlich, was unten bei Beantwortung der 3ten Frage vorkommen wird, auch diese zu Grabe trug und zum Andenken an sie, ein jährliches Quasi-Volksgericht mit allerlei Possenspiel zu halten für gut fand. Die volksthümliche Oeffentlichkeit nun, deren Ursprung hier bewiesen werden soll, hat ihre erste Grundlage in dem altgermanischen

Digitized by Google

Fehderecht und in der Freiheit, wornach es jedem Freien zugestanden hat, zu thun, was er Kraft seines Willens und der Hülfe von Verwandten und Freunden ausführen wollte und konnte. — Als es in dem rohesten Zustande der Teutschen nur Familienverbindungen zu gegenseitigem Schutze und zu gemeinschaftlicher Rache, ähnlich den hieraus erwachsenen Mark-, Gau- und Volksgenossenschaften, gegeben hat, mithin eine Oberherrschaft, oder höchste Gewalt, welcher vorher freie und unabhängige Familien unterworfen seyn müssen, noch nicht existirte, selbst noch nicht einmal eine eigentliche Volksgewalt, die in Mitte zwischen Familienverbindung und Staatsgewalt steht, da bediente sich der Germane seines Freiheitsrechts (wenn es so genannt werden darf), seiner Gewalt, in welcher ihn die Natur gesetzt hatte, um bei gewissen Veranlassungen, bei welchen ihm an Leib, Ehre und Gut Verletzungen zugefügt worden sind, den Verletzer feindlich anzugreifen, in Verbindung seiner Freunde Fehde gegen ihn zu erheben, um entweder den Tod eines erschlagenen Verwandten zu rächen, oder das entzogene Gut wieder an sich zu bringen.

Solche Gewalt in den Händen Einzelner, setzt voraus, daß der Germane von sehr edler Natur müsse gewesen seyn, denn sonst hätte Mißbrauch sich von selbst durch Verlust bestrafen müssen, und wirklich war es auch nach dem Zeugniß des Tacitus die Sitte, als das einzige unbedingt herrschende Princip, welche jene Freiheit mäßigte und in Schranken

hielt. Daher sagt dieser scharfblickende Beobachter unserer Vorfahren sehr treffend von ihnen C. 19. »*plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges.*« Allein zu jener Zeit, von welcher hier Tacitus redet, war gedachtes Fehderecht (Fehdegewalt) gewiß schon auf mancherlei Art mehr, als durch den in Sitte und Mäßigkeit geregelten Gebrauch, beschränkt. Die bemerkte Sitte begreift unstreitig auch noch in sich den Mark-, Gau- und Volksfrieden und die Gesammtbürgschaft aller Mark- und Gaugenossen, vermöge dessen sich die Mitglieder jeder Gemeinde unter einander für den gemeinen Frieden verbürgten. Dieser Frieden (eigentlich Recht) und die mit ihm in Verbindung stehende Garantie entstand aus der Fehdegewalt gewiß auf folgende Art.

Wenn sich zwei Familien in jenem ursprünglichen Freiheitszustande streitend begegneten, so war keine dritte höhere Gewalt vorhanden, welche Frieden gebot und die Streitende jure coërcendi in die Schranken der Ordnung brachte [1]; Vermittler gab es höchstens nur, welche friedliche Vereinigung zu Stande brachten, sey es, ehe man zu den Waffen griff, oder nach geendigter Fehde, um des Siegers Forderungen herabzumildern; also hier Friedensschlüsse unter den zunächst Betheiligten und ihrem Familienanhange; und gleichwie kein Friedensschluß ohne Quarantie denkbar ist, so geschah es auch hier, daß die Freunde der Fehdenden die Gewähr übernahmen. So lange nun Fehdegewalt und germanische Freiheit bestanden haben, denken wir hier an vorrömische Zeit — gab

es so viele Friedensverträge als Fehden, so viele Gesammtbürgschaften, als Familien, wobei, so oft eine neue Fehde ausbrach, vorhergegangene Verträge, zu Muster für den neu abzuschließenden Frieden genommen worden sind. In diesem Zustande der Befehdung und Versöhnung freyer Germanen mußte in der Vervielfältigung der Sühnverträge für gewisse Fälle der Verletzung an Leib, Ehre und Guth, eine ganz gleiche Norm, wornach diese abgeschlossen und die Bürgschaft übernommen werden konnte, entstehen und schon im voraus, bei irgend einer Verletzung, ehe die Fehde ausbrach, gesagt werden können, daß der Verletzende dieses oder jenes zu prästiren habe. Zunächst aus dem Daseyn dieser Normen, entsprang nun für gewisse Fälle, die nach und nach alle in den Familienverbindungen vorkommende Verhältnisse — freilich sehr einfache — umfaßten, ein allgemeiner Frieden, Vertragsfrieden. Gleichzeitig hatten sich die Familien zu größern Verbindungen zusammen gethan, indem sie nach gewissen Bezirken (Marken) an Grund und Boden gemeinschaftlichen Antheil nahmen; die Erhaltung des Friedens unter sich, war daher gewiß eine nicht geringe Angelegenheit, denn wie sollten sich Benachbarte und Mitmärker um jede Verletzung befehden? Höchstens könnte noch eigentliche Fehde im vorigen Sinne, der Märker gegen Märker, ehe auch diese zu größeren Verbindungen nach Centen, Gauen und Völkerschaften zusammen getreten waren, statt finden: Frieden unter sich, d. h. aus älteren durch Tradition und

Digitized by Google

Volkslieder im Gedächtniß der Germanen gebliebenen Fehdeverträgen, entstandenes Recht, wurde nun als höhere, aus dem Willen der Einzelnen hervorgegangene, Gewalt, vertragsmäßig anerkannt und der germanischen Freiheit als Begleiterin zugesellt. Fehdegewalt erscheint nun als Fehderecht, weil die immer noch vorkommenden Fehden, nur aus unten bestimmten Voraussetzungen statt finden oder abgewendet werden konnten, weil der Frieden (Recht) in der Genossenschaft allgemein herrschte und jedes Mitglied in denselben Fall kommen konnte [2].

Gleichwie nun aus Fehdegewalt, Vertragsrecht entstanden und gleichzeitig der Grund zu einer gesellschaftlichen Verfassung gelegt worden ist, so bringt es die Natur der Sache mit sich, lehrt auch die Geschichte, daß dieß Recht, dieser Frieden im Volke gepflegt werden mußte. — Bei wem anders sollte wohl der Ursprung dieser Pflege gesucht werden, als bei demselben Volke, das erst in einzelnen Völkerschaften, dann in Cent, Gau und Volksstammverbindungen sich Frieden und Recht vertragsmäßig zusagte, solches als ein positives Recht in seiner Kindheit wie Gemeinguth besaß, und dessen Gewähr in einzelnen Familien als Heiligthum niederlegte. Ist hier nicht die Quelle des Rechts auch dieselbe deren Pflege? Wer anders hat das Interesse sie zu übernehmen, als das zunächst betheiligte Volk? Wir stehen also hier an der lauteren Quelle der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit, wir fanden ihren Ursprung beim Volke und erkennen schon den Grund, weshalb das

Digitized by Google

Volk daran sehr wesentlichen Antheil haben mußte; zur näheren Beurtheilung dieser Sache nur noch dieses. Wir haben oben bemerkt, daß es im Fehdezustand der Germanen nur höchstens Vermittler unter den Freien könne gegeben haben. Dieses Vermittler-Amt scheint uns die erste Stufe zur Richtergewalt; aber als Vermittler war er nur das Organ der zu Vermittelnden. — Was diese wollten und unter sich besprachen, das konnte er nur weise leiten, ohne sich dabei befehlshaberisch ins Mittel schlagen zu dürfen. Freilich schenkte man ihm volles Zutrauen und erkannte ihn vielleicht für immer als Weiseren an, aber die Partheien, die unter sich paciscirten und ihr Familienanhang, alle vor ihm persönlich zugegen, wie es nach dem Zustande der rohen Völker wohl nicht anders denkbar ist, gaben das unter sich gefundene Vertragsrecht, das aus ihrem Interesse, nicht aus dem des Vermittlers, in öffentlicher Versammlung hervorgegangen ist. Wie also unter den Freien durch Verträge, Recht und Frieden, Verfassung und Verbindungen entstanden sind, so erkannte man, um sich zu vertragen über Recht, Frieden und Verfassung, vertragsweise auch höhere Personen an, welche erst als Vermittler, dann als Pfleger der so geschaffenen Volksgewalt und Volksverfassung auftratten und innerhalb des Friedens-Bezirks (Bannes) nach Anleitung des gesetzgebenden Volkes das Gesetz und Recht aussprachen.

Und fragt man nun, welches sind die urkundliche Belege zu dieser Herleitung? so wird auf das

Digitized by Google

salische und baierische Gesetz hingewiesen, auch mitunter auf römische Schriftsteller [3]. Letztere sind zwar außer dem tiefbeobachtenden Tacitus, der mit seinen innhaltsvollen Worten, mit wenigen oft Viel sagt, nicht grade zuverläßig, doch in Verbindung mit den späteren Gerichtsgebräuchen, erläuternd. Erstere aber verbreiten über das bisher Gesagte ein sehr helles Licht, und können selbst nicht anders, als durch das Gesagte, so weit es den Ursprung der Gerichtsöffentlichkeit betrift, erklärt werden. — Freilich tritt hier schon der König und Herzog als Innhaber des Gerichtsbannes auf, und befiehlt seinen Grafen; aber es hatte sich nach 5 Jahrhunderten, und vielleicht seit länger her, vieles geändert; die reine Volksgewalt wuchs zu Staatsgewalt empor, wie die Volksverbindungen zu Staatsverbindungen, wie Volksfrieden zum Rechte im Staate, und demohngeachtet hatte das Volk, in fränkischer und baierisch aigilolfingischer Periode einen großen und wichtigen Antheil an Gesetzgebung, Rechtspflege und Staatsverfassung, Rechte, die ihm, nachdem es nun jenen Antheil der Volksgewalt, welcher die Oberaufsicht und Bestätigungsrechte in sich faßt, den Königen und Herzogen übertragen hatte, vorbehalten und übrig geblieben waren, weil es der Urheber aller Gewalt, der König aber nur sein höchster Beamte war, der den Frieden quarantirte. Aus diesem Grunde hauchen jene Gesetzgebungen ächt altgermanischen Geist, überall sehen wir die frühere Fehdegewalt, Fehderecht, Bürgschaft, durch das Daseyn der Composition, des Wehrgeldes, der

Volksversammlungen nach Centen und Gauen bei Gericht, um nach den Gesetzen Recht zu finden, bei den Comitien März und Maifeldern, nach ganzen Volksstämmen, um Könige zu wählen, Beistimmung zu Krieg und Frieden zu geben und Gesetzvorschläge zu machen. Der Stellen, wodurch das Gesagte belegt werden könnte, sind sehr viele; wir begnügen uns mit den unten angemerkten, und verweisen im übrigen, wer sich etwa vorstellen möchte, daß der König die einzige Quelle jener, dem Volke zugestandenen, Rechte gewesen sey, daß die volksthümliche Oeffentlichkeit auf einem Zwange der Regierung beruhe und nicht auf einem vom Volke selbst ausgehenden, unter sich abgeschlossenen, Vertragsrechte, auf mehrere neuere Schriften. Es giebt nach dem Gesagten im frühen Mittelalter so wenig eine Gerichtsbarkeit ex mero imperio, als eine ex patrimonio, denn die so eben hergeleiteten volksthümlichen Rechte schließen beide Begriffe aus, oder die Geschichte müßte eine Lüge seyn. Nur durch successive Zueignung und stillschweigende Genehmigung entstand nach und nach beim Könige das merum imperium, wie beim Adel durch Gewalt das patrimonium. — Wäre es möglich, geschichtlich die Spuren zu verfolgen, seit wann und wie dieses geschah, so hätten wir zur Auflösung der 3ten Frage sehr wichtige Belege.

1 Nach Tacitus Germ. C. 11. hatten nur die Priester dieses Recht. Bei den Volksversammlungen sagt der Autor: »*Silentium per sacerdotes, quibus tunc et coercendi jus, imperatur.*« Aber damals war die

Digitized by Google

Verfassung des Volks aus dem rohesten Freiheitszustande schon vorgerückt zu Mark- und Gaugenossenschaften, und was die Priester hier jure coercendi thaten, geschah Kraft Götterwillen. Niemand hatte über des freien Germanen Leib und Leben eine Gewalt, wer aber Ueberläufer, Landesverräther und Feiger war, der wurde als eigentlicher Verbrecher von Priestern geschlagen, gefesselt oder getödet.

2 Wer diesen Frieden nicht genoß, entweder weil er nicht zu den Friedensgenossen vermöge des Familienbandes oder der Märkerschaft gehörte, oder weil er wegen eigentlichen infamirenden Verbrechens, Feigheit vorm Feinde, Verrätherei desselben für verlustig erklärt worden ist, hieß Wargangus, Friedeloser. Die später geschriebenen Volksgesetze zählten unter die Ursachen zur Friedenlosigkeit auch die Verweigerung der Composition wegen eines gemeinen Verbrechens.

3 Als Varus unter den Germanen ein Tribunal errichtet hatte, sagten sie als verstellte Aeußerung auch dieß: »*quod solita armis discerni jure terminarentur.*« Vellej. Paterc. Hist. Pr. Lib. 2. C. 113. Hier also Fehderecht. Daran hatten die Verwandten Antheil, denn Tacitus sagt C. 21: »*suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui, quam amicitias necesse est*» und man konnte eine Fehde durch Hingabe von Vieh beseitigen. »*Luitur etiam homicidium certo armentorum vel pecorum numero,*« unter welche sich die Familie theilte »*recipitque universa domus satisfactionem.*« Die salischen, baierischen, friesischen und andere Gesetze fahren nun fort von Fehden und Compositionen zu reden. Der Ausdruck: »*componere propter faidam, compositionem solvat vel faidam portet*« kommt sehr häufig vor, und selbst

Digitized by Google

noch der viel spätere Sachsenspiegel und andere Gesetzsammlungen des späteren Mittelalters haben das Wehrgeld, freilich in mancherlei Abartung von urgermanischer Freiheit, beibehalten. Was insbesondere das altbaierische Gesetzbuch angeht, so spricht sich trotz dem Einfluß, den die christliche Religion und die herzogliche Gewalt hatte, in folgender merkwürdigen Stelle der alte germanische Freiheitsgeist immer noch sehr deutlich aus. Es heißt hier Cap. II. Tit. II. §. 1 der Heroldischen Ausgabe: »*Si quis in necem ducis consiliatus fuerit, aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit, et exinde probatus inventus fuerit, tunc in ducis sit potestate vita ipsius, et omnis res ejus, et patrimonium. Cætera vero quecunque commiserit peccata, quousque habet substantiam, componat secundum legem. Si vero non habet, se ipse in servitium deprimat et per singulos menses vel annos, quantum lucrare quierit, persolvat cui deliquit, donec debitum universum restituet.*« — Die Compositionsfälle werden hier nun ins Detail angeführt. — Man nannte diejenige Freien, gegen welche ein Compositionsanspruch gemacht werden durfte, Faidosi. L. B. Cap. II. T. IX. §. 1. — Welchen sonderbaren Contrast die christliche Religion zu dem Grundsatze über germanische Freiheit und Fehderecht bildete, giebt folgende Stelle: Cap. IX. T. unic. de operationibus die illicitis zu erkennen: »*Si autem (Liber) siccaverit fenum, vel collegerit, aut messem siccaverit aut collegerit, vel aliquod opus servile fecerit die dominica, corripiant semel vel bis et si non emendaverit, rumpatur dorsum ejus L percussionibus.* Bei Leibeigenen war dies nichts Ungewöhnliches, aber bei Freien? Hier ging man dem Freiheits-

Digitized by Google

rechte unmittelbar zu Leibe, während man doch noch bei Ermordung eines Bischofs dem Mörder folgende wohl selten zu erfüllende Composition wie zum Spott dahin anfügte, »*fiat tonica plumbea secundum staturam ejus (Episcopi) et quod ipsa ponsaverit auro, tantum donet qui eum occidit.*« — Geschah es nicht, oder konnte nach altgermanischer Sitte kein Vieh, Leibeigene, Haus, Güther an Zahlungsstatt gegeben werden, so verlor er sammt Weib und Kinder seine Freiheit. Vergleicht man damit die Strafe, welche durch Ermordung eines Herzogs verwürkt worden ist (siehe oben), so war die Person des Herzogs geheiligter als die des Bischofs. Aus diesen und ähnlichen Betrachtungen, wozu hier nicht Raum seyn kann, kann man die Spuren germanischer Freiheit, wo man sie noch aufrecht erhalten, und wo austilgen wollte, zugleich damit auch die wichtigste historische Entdeckung in Ansehung der Cultur, Staatsverfassung, Sitten und Gebräuchen machen.

§. 4.

Partheiliche Gerichtsöffentlichkeit. Beweis ihres Ursprungs.

Der Beweis des Ursprungs jener Oeffentlichkeit, welcher sich unmittelbar auf die Partheien bezieht, liegt eigentlich schon zum Theil in den bisherigen Entwickelungen; es soll damit nicht gesagt seyn, daß volksthümliche Gerichtsöffentlichkeit auch partheiliche in sich begreifen müsse, denn die eine kann ohne die andere bestehen, sondern daß beide neben einander geschichtlich vorkommen.

Wir wissen, daß die Urstände der Gerichte in den Sühnversuchen und Friedensvermittelungen zu

Digitized by Google

suchen sind; die Fehdenden erschienen mit ihrem Familienanhang vor irgend Jemanden, der mit Zuziehung beiderseitiger Verwandten den Streit schlichten half. Kamen nun die Partheien schon so weit, daß sie sich versöhnen und vergleichen wollten, so mußten oder wollten sie alles, was sie gegenseitig einander sagten, und den Vermittlern vor Augen stellten, öffentlich, d. h. ohne Rückhalt einander erklären, und konnten dagegen erwarten, daß auch die Vermittler gleiches gegen sie thun würden, weil Zutrauen zu dem andern dieses voraussetzt, daß er wieder Zutrauen zurück geben werde. Denken wir uns den redlichen, offenen germanischen Charakter, auf welchen eigentlich diese Bemerkung gegründet ist: gähzornig und dem Trunke ergeben, konnte der Germane rachedürstend seinen Gegner in den Tod verfolgen, seine Habe und Guth zernichten; kaltblütig und überlegt geschah es nie, denn Gutherzigkeit und Begnügsamkeit war die schöne Seite seines Charakters, darum auch herzliche Versöhnungen bei ihnen leichter zu erwarten, als bei Menschen von tückischem Charakter.

Jene Gutherzigkeit, welche auch nicht eine Falte im Inneren verbirgt, sondern sich rein ausspricht und vertrauensvoll demjenigen die Geheimnisse seines Herzens offenbart, der dieses Vertrauens würdig ist, sprach sich daher bei ihm, grade wenn er sich versöhnte, in so edler Art aus, daß er sich in herzlichen Ergießungen, unverstellt seinem Gegner und den Vermittlern, Männern von gleicher Gemüthsbeschaffenheit, nahte, um in gegenseitigem Wechsel ausgespro-

Digitized by Google

chener Herzensmeinungen, die Versöhnungen anzutragen, zu vermitteln, und anzunehmen. Alles was hier geschah, wurde öffentlich nach obigem Sinne verhandelt und vertragen; wir glauben mit Bestimmtheit, daß nur darin der vorzüglichste Grund partheilicher Oeffentlichkeit liege, und nicht darin, daß man gezwungen gewesen sey, sich wegen mangelnder Schreibkunst mündlich mitzutheilen, denn bei der letzteren Art des Verkehrs ist immer der Fall denkbar, daß Richtende und Partheien immer noch von der unmittelbaren Kenntniß gewisser Handlungen ausgeschlossen seyn können. — Richter konnten in Abwesenheit der Partheien Urtheil finden und erst später das Gefundene mündlich mittheilen. Hier ist die partheiliche Gerichtsöffentlichkeit grade von der wichtigsten Seite geschmälert, wie unten weiter gezeigt werden wird, und dieses war doch in den teutschen Gerichten nie der Fall.

§. 5.

Oertliche Gerichtsöffentlichkeit. Ursprung und Beschaffenheit.

Der Germane lebte in freistehenden Wohnungen; seine Freiheitsliebe verschmähte Mauern und eingeengte Räume. Er verehrte seine Götter unter freiem Himmel; darum hielt er es fürs würdigste, auch seine Zusammenkünfte zu Versöhnungen, zu Berathungen im Freien zu halten, wo man der Gottheit näher war [1]. — In den germanischen religiösen Begriffen und der Vorliebe zum Genuße unter freiem Himmel sind eigentlich die wahren Gründe und der Ursprung örtlicher Gerichtsöffentlichkeit zu suchen.

Digitized by Google

Hierzu könnte allenfalls auch noch ein dritter Grund gedacht werden, der, wenn auch jene zwei ersteren nicht würksam gewesen wären, diese Oeffentlichkeit nothwendig hätte herbeiführen müssen. Sobald durch Ausbreitung des Friedens unter den Familien, Mark und Gaugenossen zusammentraten, unter sich denselben zu handhaben, waren die Versammlungen, je ausgedehnter der Frieden, desto zahlreicher, denn alle mußten zu Gericht erscheinen. Gebäude um Versammlungen der Art aufzunehmen, kannte der in niedrigen Hütten wohnende Germane nicht; man wäre gezwungen gewesen, wenn auch nicht Liebe zum Genuß des Freien gewürkt hätte, das offene Feld zu diesem Behufe zu wählen. — Wir sehen also, daß blos zufällige Ursachen die germanische örtliche Oeffentlichkeit bestimmt haben, daß sie nur für jene Zeit paßte, und wenn sie bei Einführung der Gerichtsöffentlichkeit überhaupt auch von uns nachgeahmt werden wollte, allerdings lächerlich erscheinen würde, weil bei uns andere Zufälligkeiten berücksichtigt werden müssen, wenn wir auf diese Gattung der Oeffentlichkeit einige Rücksicht nehmen wollten. Lange Zeit hindurch, bis spät hinab ins Mittelalter, ja noch in dem 17ten und 18ten Jahrhundert sehen wir überall in Teutschland die Gerichte meistens unter freiem Himmel, ausnahmsweise nur in Gebäuden und wenn auch dieses, doch in offenen Gebäuden halten. Während dieser Zeit hatte sich vieles in Cultur geändert; Prachtgebäude, Paläste wurden zahlreich gebaut, leicht hätte man hier die öffentlichen Sitzungen halten

Digitized by Google

und sich gegen Sonne und üble Witterung schützen können, allein demohngeachtet finden wir nicht selten, daß neben Gebäuden unter einer Linde, einer Eiche, einfach ein Platz mit Bänken und Schranken eingerichtet ist, auf welchem man sich zu Gericht versammelte. Gewiß war es also der religiöse Begriff, die Freiheitsliebe, die auch den freien Himmel liebt, welcher als angeerbtes Eigenthum jene lange Zeit hindurch, immer freilich nur zufällig, die Sitte zu beobachten so heilig hielt. Zur ächten Bestätigung dieser Beobachtung finden wir daher nicht selten in Kirchen und auf Kirchhöfen die Volksgerichte halten; hätte man nicht von Seiten der Geistlichen gegen diese schöne Sitte geeifert, so würde sich dieser Begriff weit länger erhalten haben, während wir, da auch inzwischen die alte germanische Freiheit ihren ganzen Werth verlor, in Rücksicht des spätern Mittelalters keinen andern Grund der immer noch stattfindenden altgermanischen örtlichen Oeffentlichkeit anführen können, als den der Gewohnheit.

Wir wollen hiernächst ihre Beschaffenheit kennen lernen.

Orte, wo man Gericht hielt, nannte man Mallstätten, Mahlstätten (malla publica), Dingstätten (judicia publica). Diese Benennungen kommen in ganz Teutschland vor, und sind die ältesten, deren Urkunden und Rechtsbücher erwähnen. — Jenes Wort bezeichnet entweder eine Anhöhe, offenes Feld u. s. w, wo ein Zeichen (Mahl), etwa eine aufgerichtete Stange, ein Baum, ein Kreutz befind-

Digitized by Google

lich gewesen ist, oder man leitet es von Mahl, Gastmahl ab, weil die alten Germanen bei ihren Zusammenkünften und Berathschlagungen Mahl hielten [2]; dieses Wort (Dingstätte) kommt von Dingen, d. i. sich zu Compositionen vor Gericht einfinden, sich vertragen, her, wie denn noch heutiges Tags bei manchen Verträgen das Wort dingen, z. B. einen Knecht dingen, üblich ist. — Neben diesen Benennungen kommen auch noch andere vor, z. B. in Baiern, Schranne; im Rheingau, Ring; in Sachsen und andern Ländern, Grafenstuhl, Stahlbühel (Gerichtshöhe) u. s. w.

In den ältesten Zeiten waren die Mahlstätten sehr einfach und kunstlos eingerichtet. Gewisse geräumige Bezirke auf Anhöhen, neben Flüßen, in anmuthigen Thälern, in dunkeln Hainen, bei alten Eichen, wurden mit Grenzsteinen abgesteckt und vom übrigen Felde abgesondert. — Innerhalb diesen Räumen, durch Gerichtsbann und Gottesfrieden geheiligt, befanden sich in einem Halbkreise steinerne und andere Sitze (Bänke oder Stühle [3]), auf welchen der Richter und die Urtheiler, ihr Angesicht gegen Osten gekehrt, Platz nehmen. — Ausserhalb des Rings standen die Rechtsgenossen (der Umstand) in einem Halbkreise, den Schöffen gegenüber, bei den alten Germanen, Franken und Baiern bewaffnet, in tiefer Ehrfurcht, durch den Richter gebannt. Dieser hielt je nach seiner Würde als Graf, oder Centner, Decan u. s. w. entweder ein Schwerdt, oder einen Stab in der Rechten [4]; sein Haupt war bedeckt; in den

Digitized by Google

ältesten Zeiten gleich den übrigen Wehren und Edeln mit der Haut eines Thierkopfs, geziert mit Hirschgeweih, oder Hörnern, späterhin mit einem Baret, oft war er auch geharnischt, oder mit einen Mantel bekleidet. Die Urtheiler (Rachinburgen) nahmen ihre Plätze links und rechts des, in der Mitte sitzenden, Richters; die Sitzungen wurden mit der überbekannten Heegformel eröffnet; hierauf folgte die feierliche Spannung der Landgerichtsbank, das heißt, man legte die Zierathen auf die Gerichtsbank, welche in einem eisernen Handschuhe, Richtschwerdt, Strick, Scheere, Schlegel und Beil bestunden und als Zeichen des Blutbannes dienten. Hier bleiben sie bis zu Aufhebung des Gerichts und Umwerfung der Bank liegen. Nach der Spannung folgte die Hegung selbst. Die Fürsprecher, Hörer und Parthieen traten in den Kreis, sobald sie hierzu Erlaubniß des Richters erhalten hatten. Ausserhalb des Rings befand sich ein hoher breiter Stein (Bodstein) [5], auf welchem der Richter die Mordacht aussprach und zum Nachrecht in peinlichen Sachen beschloß, und in einer mäßigen Entfernung der Platz für Hinrichtungen, an manchen Orten Affolterplatz genannt [6].

Frühzeitig hat man indessen angefangen, Aenderungen in Gerichtslocalitäten vorzunehmen. Man versammelte sich schon zu fränkischen Zeiten in Kirchen, welches Karl der Große untersagte [7]; indessen kam der Gebrauch doch wieder hier und da auf, bis endlich die Geistlichkeit dagegen eiferte. Auf Kirchhöfen ließ man den Gebrauch noch länger zu, denn

Digitized by Google

manche Rechtsgeschäfte hatten gerade hier ihre ächte formelle Bedeutung, wie z. B. die Beweisung über den moltigen Mund nach der todten Hand, die Erbung der Enkel über das Grab, die Legung des Mantels auf des Ehemanns Grab [8].

Karl der Große, Ludwig der Fromme und Karl der Kahle sahen ungern, daß man sich unter freiem Himmel der Sonnenhitze und dem Regen aussetze, sie befahlen Lauben mit Dächern, Häuser ꝛc. zu bauen, indessen sind diese Verordnungen nicht überall streng befolgt worden [9].

Gegen das 13te Jahrhundert hin bemerken wir in Städten und Marktflecken den Gebrauch der Spiel- und Rathhäuser, unstreitig jedoch nur für ungebotene Dinge und Gastgerichte. Waren diese Häuser so gebaut, daß offene Hallen den Zutritt der Volksmenge gestattete, so möchten auch wohl bei übler Witterung die ungebotenen Gerichte hier gehalten worden seyn; übrigens war es durchgängig die Regel, daß alle ungebotene Gerichte auf den offenen Mahlstätten unter freiem Himmel nach alter Sitte gehalten werden mußten, welches man sogar in neueren Zeiten, da, wo Cent- oder Rügegerichte gehalten worden sind, fort beobachtete [10]. Die Versammlungen in Gebäuden sind nur als Ausnahmen und in manchen Ländern als seltene zu betrachten [11]. Wir begnügen uns mit dieser kurzen Darstellung, verweisen den wisbegierigen Leser auf Sorbers Werk de Comitiis veterum Germanorum. 2 Theile. Jena

Digitized by Google

1745; und fügen noch, was Baiern angeht, folgendes an.

Die Gerichtsplätze nannte man hier durchgängig Schrannen oder Schranken. In jeder Pflege befanden sich deren mehrere. Die Pflege Schwaben hatte solche zu Schwaben, Gelting, Buching, Steinhörring, Grafing; die Pflege Wasserburg zu Kling, Wasserburg, Erling u. s. w. [12]; das kaiserliche Landgericht Hirschberg [13], ein Bezirk von 115 Städten, Flecken und Edelmannssitzen, zu Forchheim, Achenpruck, Tierstein, Seifersdorf, Kellern, Wallnting, Sügling, Berersdorf, Wangen, Peralzhausen, Sinzing, Schaffhüll, Dietfurt, Grafeneich, Talling, Pfünz, Speck. — Letztere wurden des besseren Schutzes wegen an vier Ende des Gerichts, nehmlich in der Gegend von Freienstadt, Stamm, Rietenburg, Geymersheim, gelegt. Nicht ferne von jeder Schranne befand sich der Richt- (Galgenplatz); zu jeder gehörte eine Hube, die Galgenhube genannt, welche sogenannten Galgenhüblern (Hübnern) mit der Verbindlichkeit lehensweise übergeben worden sind, daß sie die habhaft gewordenenen Delinquenten in Verwahr nehmen und bis zur Vollstreckung der über sie ausgesprochenen Urtheile, atzen und unterhalten mußten, dagegen waren sie von Schaarwerk, Steuern und Stiften frei, mußten aber ferner noch auf jedesmaliges Erfordern des Landgerichts mit 1 Wagen und mit Seitengewehr bewaffnet vor der Schranne erscheinen. Zu Unterhaltung des Galgens und der Schranne konnte der Landrichter aus jedem Wald

des Bezirkes Holz anweisen lassen. — Monatlich wurden diese 17 Schrannen vom Landrichter und seinen Reisigen beritten; dieß geschah zur Bequemlichkeit der Dingpflichtigen, welchen man so zu sagen die Gerechtigkeitspflege vor die Thüre trug. Wohin der wandernde Richter, sein Gerichtsschreiber, Frohnbote und Scherge kam, da fand er Urtheiler und Schrannenleute. Diese Einrichtung hatte, wie wir unten vernehmen werden, viel Gutes neben mehrerem Nachtheiligen. Da wo in den Pflegbezirken von Altbaiern mehrere Schrannen befindlich waren, mußten überall die Richter diesen beschwerlichen Dienst verrichten. Die Pfleger, welche die eigentlichen Amtsinhaber gewesen sind, hatten nämlich, je nach der Größe ihrer Pflegbezirke, einen oder mehrere Substitute (Landrichter); wie wäre es sonst für eine Person möglich gewesen, in einem Monate 17 Schrannen zu bereisen und hier die Gerichte zu hegen, besonders seitdem, als Kaiser Sigismund dem Landgerichte Hirschberg 1423 die Freiheit verlieh, statt einen nun zwei Tage lang Sitzung zu halten?

Auch hier finden wir, daß nicht immer die Schrannen zu Sitzungen gebraucht worden sind; war die Witterung ungünstig, so begab man sich in Tafernen (Spielhäuser am Rhein genannt) und andere öffentliche Gebäude, jedoch nicht anders, als nach vorheriger Umfrage bei den Schrannenleuten; so sehr hielt man auf alten Gebrauch. — Eben dieser Tafernen bediente man sich auch zu den Taidingssitzungen, Gastgerichten, Schreibtagen, Stift- und Steuer-

Digitized by Google

erhebungen und ähnlichen Geschäften, weil hier nicht gerade die Volksmenge die Oeffentlichkeit der Schrannen erforderte, wobei sehr oft viel Unfug mit übermäßigem Trinkgelager statt fand.

Ob auch in Baiern das Gebot des schwäbischen Lehenrechts C. 116 galt »in beschlossenem Hofe, oder Hußge, noch ume Tach noch unter Burgen sollten Herrn kein Lehnrecht (Mannengericht) halten«, können wir nicht bestimmt sagen.

Es dürfte hier allenfalls noch die Bemerkung gemacht werden, daß die Gerichte nur Morgens geheegt werden durften, und zwar da, wo der Schwabenspiegel galt, nicht vor 7 Uhr des Morgens, und nicht nach 1 Uhr des Nachmittags [14]. War das Gericht zur gebührenden Zeit geheegt worden, so konnte es bis Abend dauern.

1 Haus Alterthumskunde von Germanien. 1. Theil. S. 68 u. f.

2 Daselbst S. 68. §. 49.

3 Nach dem Schwabenspiegel Cap. 79 Art. 4 sollen die Schöffen sonder (besondere) Bänke oder Stühle haben, da sie auffitzen, sie sollen auch Urtheil sitzend findend, und stehend verwerfen.

4 Je nachdem er bürgerliche oder peinliche Gerichtsbarkeit administrirte, oder wie in Westphalen dieser Unterschied »mit halbem und hehlem Schwerdtrichten« angedeutet wird.

Das Richten mit dem Schwerdt, die Legung desselben auf die Gerichtsbank, bedeutete, daß unter Königsbann gerichtet werde. — Meinders de judiciis centenariis S. 274 u. f. Dieser Königsbann

gieng auf die teutschen Reichsoberhäupter über, daher in Siegeln fürstlicher Landrichter oft das Schwerdt.

Der Landrichter des den Herzogen von Baiern untergebenen Landgerichts Hirschberg hielt einen schwarzen Staab mit einem Hirsch geziert in seiner Rechten. — Siehe Gesch. der Grafschaft Hirschberg S. 103.

5 Solche Botsteine hat man bei Dingstert im Herzogthume Oldenburg, Winkelmann Not. veter. Saxon. S. 555; bei Ulm, Senkenberg Selecta juris et historiae II. S. 261 u. f.; im Rheingau, Bodmann l. c. II. S. 617; bei Wulfen im Anhaltischen, Beckmann Anhaltische Historie I. S. 25, und viel andern Orten entdeckt. Der Aberglauben giebt ihnen allerlei Benennungen, die sich meistens auf die Künste des Teufels beziehen. Oft verirrt sich auch hier die antiquarische Phantasie und erblickt in ihnen römische, teutsche Grabmähler u. s. w.

6 In der Pfalz. Rheinische Beiträge 12. Heft v. J. 1778. Abhandlungen über die Richtplätze, von Widder.

7 Cap. Reg. Fr. L. V. C. 60.

8 K. Ludwigs Baierisches Rechtsbuch Cap. 284, von Zeugniß über den moltigen Mund. Bodmann l. c. II. S. 661.

9 Cap. I. Car. M. d. a. 809. Cap. II. ejusd. a. c. 13. Cap. Ludovici P. d. a. 819. c. 14. Cap. Caroli Calvi. T. 39. c. 12.

10 Zu Krainfeld in Hessen hegte man noch im 18ten Jahrhundert jährlich ein Rügegericht unter freiem Himmel. Bei Sonnenhitze und Regen begaben sich die Schöffen in eine offene Scheuer; der Umstand aber mußte aussen stehen. Sobald die Eröffnung

Digitized by Google

des Gerichts durch die Heegformel ihren Anfang nahm, mußten alle anwesende Dingpflichtigen niederknien. Hallwachs Centena illimitata P. 102. seq.

11 Sattler Geschichte Würtembergs 1. Thl. S. 540 u. f.

12 Feuerbach l. c. S. 252. Nat. 4.

13 Hiervon besitzen wir ein eigenes Werk: »Geschichte und aktenmäßiger Unterricht von dem churbaierischen reichslehnbaren, hochgefreiten kaiserlichen Landgericht und Grafschaft Hirschberg. 1751.«

14 Schwabenspiegel C. 88. Senkenberg 2. Theil des Corp. jur. Germanici. Pag. 112.

§. 6.

Von den Subjekten und Objekten bei den Gerichtshandlungen im Allgemeinen.

Wir haben im Allgemeinen den Ursprung volksthümlicher, partheilicher und örtlicher Gerichtsöffentlichkeit, insbesondere die Beschaffenheit der letzteren, kennen gelernt. Ehe wir zur näheren Kenntniß der Beschaffenheit jener zwei Formen, in welchen die Oeffentlichkeit als volksthümliche (rechtsgenossenschaftliche) und partheiliche erscheint, gelangen können, müssen wir eine Untersuchung über Gerichtsverfassung und Subjekten, welche in dem teutschen Prozesse vorkommen, um so mehr vorausschicken, als Gerichtsverfassung mit dem Gerichtsverfahren in der engsten Verbindung steht, und eines dieser auf das andere wesentlichen Einfluß hat, als die Thätigkeit der Subjecten erst dann im hellsten Licht erscheint, wenn wir die Eigenschaften der Personen und ihren Standpunkt wissen, von welchem aus sie handelnd erscheinen und kennen gelernt werden sollen. Die nachfolgende histo-

Digitized by Google

rische Untersuchung zerfällt daher in zwei Haupttheile, wovon der eine die Subjecten oder Personen, welche bei Verhandlung einer Rechtssache vorkommen, überhaupt Gerichtsverfassung betrachtet, der andere gewissermaßen die Objecten, beide nur in so weit, als sie untergeordnete Mittel zum Zwecke sind, als sie die Beschaffenheit der Gerichtsöffentlichkeit, ihre Gebrechen und Vortheile erklären, und in so weit dies geschieht, in den Kreis dieser Untersuchung gehören; dort bei den Subjekten reden wir zuerst von Gerichtspersonen, sodann von Gerichten und Gerichtsverfassung, und endlich von den streitenden Theilen.

§. 7.

Haupt- und Nebenpersonen in den teutschen und insbesondere baierischen Gerichten.

Bei den alten germanischen Volksgerichten mußte gar bald die Nothwendigkeit fühlbar werden, daß die Art, aus der Volksversammlung einen gemeinen Beschluß, ein Urtheil zu erheben, möglichst erleichtert und vereinfacht werde; es leuchtet von selbst ein, wie viel Zeit und Schwierigkeit es kosten müsse, einen jeden um seine Meinung zu befragen, um ein Urtheil zu fassen. Der roheste Anfang mag wohl der gewesen seyn, den uns Tacitus beschreibt [1], und welcher selbst noch bei den späteren teutschen Völkern vorkommt [2]; man gab hier mit Waffengeklirr Beifall, mit Geräusch, Zischen u. s. w. Mißfallen zu erkennen; allein dieses alles mußte nothwendig voraussetzen, daß

dem Volke irgend eine Meinung vorausgesagt werde, um derselben entweder beizustimmen oder nicht. — Jene Meinung dürfte aber von dem Richter, den wir unten näher kennen lernen wollen, nicht ausgehen; es mußten also Personen vorhanden gewesen seyn, welche vom Volke und Richter das Zutrauen hatten, die Initiative zur Abstimmung zu geben. In der Richtigkeit dieses Schlusses liegt die Entdeckung des Ursprungs der Schöffen und Urtheilsfinder, jener Personen, die im Mittelalter zu einem wohlbesetzten Gerichte so nothwendig erscheinen, daß ohne sie keine Gerechtigkeitspflege denkbar war. — Unbeschadet der dem Volke zustehenden Rechten und unmittelbaren Theilnahme am Richten, konnten wohl Einzelne aus der Versammlung selbst, mit besseren Kenntnissen und größerer Klugheit ausgestattet, hervortreten, und unter Beobachtung gewisser Feierlichkeiten, wohin unter andern auch die gehörte, daß der Richter sie hierzu auffordern mußte, diese Ehrenfunction verrichten; allein so wie sie verrichtet war, so hatte ihr Amt ein Ende: sie verloren sich im mächtig richtenden vielköpfigen Volke als gemeine Individuen, mit gleichen Rechten, wie andere ihrer Rechtsgenossen, ausgestattet, und konnten höchstens nur so viel erwarten, daß sie wahrscheinlich bei der nächsten Gelegenheit wieder zu Rathe gezogen und mit ihrer Meinung gehört werden würden. — Denkt man sich von der andern Seite die ganze Volksversammlung, unter ihnen diese Notabeln, dem Richter gerade gegenüber, und dieser allein auf der Mallstätte seinen Sitz ein-

Digitized by Google

nehmend, so mußte sowohl diesem als jenen die Nothwendigkeit einleuchten, daß der Standpunkt der letzteren so gewählt werden müsse, damit sie dem Richter nahe seyen und von der Volksversammlung ins Auge gefaßt werden könnten [3]. — Gewiß sehr frühzeitig und noch lange vor fränkischer Zeit erschien daher der Richter, umgeben von Männern, die er unmittelbar des Rechts befragte und von welchen er eben so unmittelbar das Resultat ihrer und des Volkes Meinung erhalten konnte. — So oft nun ein Gericht gehalten wurde, erschienen jederzeit Männer, welche als Ausschuß des Volkes dem Volke gegenüber standen, auf dem Mallberge, aber es erschienen nicht immer dieselben Personen in dieser Stellung und dieser Function, wenn nicht gerade der Zufall dem Weiseren diese Ehre erwieß; Alle im Volke hatten hierzu gleiches Recht, und als der Gerichtsbann mit Förmlichkeiten immer mehr in seinem Glanze emporwuchs, auch gleiche Verbindlichkeit, den Aufruf des Richters zu erwarten und zu befolgen.

Diese Sätze auf den Urtheilsfinder und Schöffenstand angewendet, so gab es in den früheren Zeiten nur Schöffen (Urtheilsfinder) im Gericht, ausserhalb desselben aber kein eigener Schöffenstand. Letzterer entstand durch Wahl bestimmter, zum Erscheinen bei jeder Gerichtssitzung verpflichteter Personen, und ihnen stand zur Seite das Volk als gemeine Schöffen, doch eben so gut im Wesentlichen Urtheilsfinder als jene, wie wohl nach und nach der Schöffenstand, weil er besondere Amtspflichten

Digitized by Google

mit sich führte, mithin höheres Zutrauen erweckte, die Theilnahme des Volks am Urtheilfinden sehr verminderte, wie unten näher gezeigt werden wird.

In den fränkischen Zeiten nannte man alle jene Männer, welche bei Gericht erschienen und vermöge ihrer Wehre (Grundbesitz) und Rechtsgenossenschaft hierzu berechtigt und verbindlich waren, Rachinburgen, Rathimburgii, Rachimburgii, Rachimbergi [4]. Dieser Name bezeichnete den Freyen, den Rechtsgenossen, der an der Ehre des Gerichts Theil nehmen konnte; als achtbarer Mann (bonus vir), als Recke, Arimann und erbar frumm Pidermann, wie er in unzähligen baierischen Urkunden des Mittelalters, und früher in der aigilolfischen Zeit, als liber vorkommt [5], war er fähig, Rath und Gutachten zu ertheilen, mithin dem Richter zur Seite, jene Function zu verrichten, welche wir mit der Benennung des Schöffenamts so eben bemerklich gemacht haben. — Darum war er aber noch nicht für immer ständiger Schöffe, sondern nur fähig, dieses zu seyn, d. i. schöffenbar und schöffenbar frey, nach dem Ausdrucke des späteren Mittelalters, als es ausser Baiern in den übrigen teutschen Landen würklich ständige Schöffen schon gegeben hat [6].

Durchgängig in Teutschland gab es ursprünglich zwar ein Schöffenamt, aber nicht gleichzeitig damit einen Schöffenstand, sondern nur Rachinburgen, wie sie Vogt passend Reichsbürger nennt [7], daher erscheint der fränkische Rachinburge und der baierische homo liber und der spätere frumm Pider-

mann immer als Urtheilsfinder [8], nie aber als ständischer Schöffe (Scabinus); dieser erst seit Karl dem Großen unter diesem Namen, den man früher nicht kannte [9]. Als dieser Kaiser nach dem Capitular I. anni 809 art. 22, worauf sich das spätere Cap. anni 829 T. II. art. 2 und anni 873 art. 9 bezieht, ordentliche Gerichtssitzungen (ungebotene echte Dinge) und ausserordentliche (gebotene, placita im eigentlichen Sinne [10]) zu halten befahl, und zwar jene dreimal im Jahre an bestimmten Tagen, diese so oft sie in ausserordentlichen Fällen besonders angesagt worden sind, erschien mit dieser neuen Einrichtung, welche zum Zwecke hatte, dem Volke eine Last zu erleichtern, welche die Gaugrafen durch Vervielfältigung der Gerichtstage (placita) ihres Nutzens willen aufgebürdet hatten, die Nothwendigkeit herbeigeführt, ständige Schöffen zu den Gerichtssitzungen einzuführen, welche stellvertretend Urtheile finden sollten, damit die übrigen Schöppenbaren vermöge ihrer Dingpflichtigkeit nicht allzuhäufig durch das Erscheinen vor den Ungeboten-Dingen belästigt und im Falle des Nichterscheinens bußfällig [11] würden. Wie es nun hiernach in Ansehung der volksthümlichen Oeffentlichkeit eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Gerichtssitzungen um deswillen gab, als bei den ungebotenen Dingen alle männlichen Rechtsgenossen [12], Rachinburgen sammt den Schöffen erscheinen mußten und durften, bei den gebotenen Dingen aber die Schöffen allein (wiewohl die Schöppenbaren

Digitized by Google

auch dabei erscheinen und gleiches Recht, wie bei den ungebotenen Dingen, ausüben durften [13]), so gab es auch in Ansehung der Schöffen eine Unterscheidung zwischen ständigen, gewählten und gemeinen, zu welch letzteren denn alle Dingpflichtigen (Schrannenleute), Schöppenbarfreie gehört haben [14].

So weit Kaiser Karls Scepter und die fränkische Monarchie reichte, wurde diese wohlüberlegte, heilsame, auf Abwendung früherer Gebrechen gerichtete Verordnung, die des Volkes Recht auf eine so weise Art schonte oder aufrecht erhielt, eingeführt; nur in Baiern schien sie nicht den gewünschten Eingang zu finden, wenigstens nicht eher, als der aigiolfingische Stamm mit Herzog Tassilo und seinem Sohne Theodo erloschen war. Wir kennen der Baiern und ihrer Herzoge stetes Streben nach Unabhängigkeit aus der Geschichte; Neuerungen waren ihnen, zumal wenn sie von teutschen Königen befohlen worden sind, durchaus verhaßt; sie blieben ihren Sitten, ihrer Verfassung mit Eifer ergeben, und kamen Neuerungen auf, sey es zum Vortheil oder Nachtheil, so ist ihr Entstehungsgrund meistens in diesem Volke und ihren Herzogen selbst zu suchen. König Ludwigs Rechtsbuch würde vielleicht nicht sein Daseyn erhalten haben, wenn nicht seine Abstammung von den baierischen Herzogen ein näheres Interesse erweckt haben würde, dieses zu geben und von Seiten des Volkes anzunehmen; und doch werden wir späterhin sehen, daß man es nicht überall im Lande haben wollte, und wo man es hatte, nicht streng befolgte. Die Schaarwarks-

Digitized by Google

pflichtigkeit, das Hofmarchwesen in dem großen Umfange und Unfug, der damit getrieben worden ist, wo hat es seinen Ursprung anders, als im Volke selbst, das die Satzungen eines mit ihm verwandten Königs Otto gutwillig aufnahm [15]?

Aus diesem Grunde konnte nun die Gerichtsverfassung in Baiern nur schwierig nach dem Muster der übrigen fränkischen Provinzen umgewandelt, und an die Stelle der früheren liberi, die auf die oben beschriebene Art als Urtheilsfinder aufzutreten befugt waren, ständige Schöffen eingesetzt werden. Es geschah, wie gesagt, seit dem Erlöschen der Aigilolfinger; aber es geschah gewiß nur mit Zwang, denn der fränkische Schöffe blieb immer nur und kaum bis zum 13ten Jahrhundert ein Fremdling, der nie ganz einheimisch werden sollte oder konnte, wie anderwärts in Teutschland. — Als Tassilo ins Kloster geschickt und Baiern völlig unterwürfig gemacht worden war, gieng Kaiser Karl selbst in dieses Land, theilte es in verschiedene Provinzen und Gauen ab, welchen er nach Meichelbeck Historia Frisingensis Tom. I. pag. 87 neun Grafen vorsetzte. Ihr Daseyn wird durch eine Menge Urkunden, welche dieser Autor im 2ten Theile des I. Tom. beibringt, bewiesen, worin viele, die in placito publico als Beamten erscheinen, mit Namen genannt werden. Gleichzeitig erwähnen die Urkunden auch der Centgrafen (Centenarii), jener Beamten, die nach Karls Verfassung den Grafen subordinirt waren, wie z. B. ibidem S. 103 Partis Imi und Seite 206 Part. II., wo

neben dem Comes Job, der Centenarius Engelhardt und die beiden Adramiatoren Sigipehrt und Johann stehen, und eine Urkunde unterschreiben. — Endlich erscheinen auch um diese Zeit — unter Ludwigs des Frommen Regierung — Schöffen. Die Urkunde ibid. P. II. T I. S. 258, welche ihrer erwähnt, bezeichnet sie als solche, wie sie Karl eingeführt wissen wollte, sehr genau, und wir schöpfen aus ihr den Beweis ihrer Einsetzung in Baiern ganz zuverläßig: »*Convenientibus venerabilibus viris ad publico placito Lauppach Hitto Episcopus, et Heimo Comes et alii multi nobiles judicia recta dirimenda. In eorum presentia surrexit advocatus Hittoni Episcopi Liutprant, et quesivit unum Presbyterum cui nomen Salomon de suis parentibus ad proprio servo et ad Servitium Sancti Zenonis Conf. Chr. ad monasterio Isana. Ea vera ratione respondebat ipse Presbyter coram omnibus, ut se excusare non possit de Servitio Sancti Zenonis et statim se voluit reddere in manus Hittoni Episc. et ille renuit cum accipere antequam populi dijudicarent et ille qui melius hoc scirent de sua nativitate cum Sacramento confirmarent. Atque tunc juraverunt in reliquiis Wago clericus* (folgen noch 11 andere Namen) *ut illi eum de suo avo, et matre servum scirent esse Sti Zenonis vel sui parentes. Post Sacramento Juramenti dijudicaverunt populi et Scabini constituti, ut se redderet in manus Hittoni Episcopi et sui vocati Luit-*

Digitized by Google

pranti ad proprio servo et se ipse reddidit in placito publico. Isti praesentes erant et audierunt et viderunt legitime convictum. (folgen neben dem Biſchof und Grafen 60 Namen). Actum III. Kal. Mart. A. Hludovici Imp. XII. Ind. III.

Die Rede iſt hier von der Vindication eines Leibeigenen und der Prozeß kommt in einem Grafengerichte vor. Der Gerichtsumſtand (populi qui dijudicaverunt) wird genau und ſcharf von constitutis acabinis (ſtändig beſtellten Schöffen) unterſchieden; es fehlt nicht an weiteren und ſpäteren Belegen ihres Daſeyns in Baiern; wir finden ſie in den Mon. boic. T. VII. pag. 434. Hier heißt es a. 1180: »*De predio libertatis sue* (*Comitis Sibodonis*) *notum sit omnibus, qualiter actum sit, quomodo illud testimonio optinuit coram Ottone palatino situm apud Gisilbach possidendum jure perenni etc. Hujus rei testes sunt* (9 Namen) *et alii nobiles viri. Shefen videlicet et dinclite. Acta sunt hec Moringen*«; ſodann pag 471: »*item notum sit, quod hec delegatio, que prescripta est eodem modo quo facta est, notificata est in publico placito dom. Dieterici Com. de Wasserburc, apud vicum qui dicitur Bouc, audientibus viris qui dicuntur Scheffen et aliis judicialibus et questoribus et censoribus viris. Testes* (17 Namen).« Auch hier ſind noch Dingleute (Judiciales) von Schöffen unterſchieden; weitere Nachrichten ſind von ihnen nicht mehr vorhanden, vielleicht ſind es die letzten ihres Daſeyns in

Digitized by Google

Baiern. Wir bemerken seitdem, vorzüglich aber gegen das 13te und 14te Jahrhundert hin, eine Veränderung im Urtheilfinderstand, eine ganz auffallende Rückkehr zum Alten, wie solches vor Karls des Großen Zeit beschaffen war. — Piderleute und die Pesten (Besten) werden vom Rechtsfrager aus den Schrannenleuten hervorgerufen, um als Rathgewen (Rathgeber, Urtheilsfinder) des Tags an den Rechten (Gericht) zu sitzen; sobald die Gerichtshegung vorüber ist, treten sie in die Menge der Dingpflichtigen zurück und sind zu Hause was diese: gemeine Rechtsgenossen. So oft ein anderes Gericht gehegt wird, so oft der Rechtsfrager als Wandernder zu einer andern oder zu derselben Schranne kommt, wählt er sich zuerst seine Rathgewen und setzt sich dann mit ihnen, gewöhnlich 5—15 an der Zahl, in der Schranne auf die Bänke nieder, um mit gewaltigem Staabe zu richten; bis spät hinab zur Neige des Mittelalters immer dieselbe Beobachtung, vorzüglich in den Land- und Hofmarchgerichten, wo man keinen genauen Unterschied von gebotenen und ungebotenen Gerichten kannte, sondern wo alle Gerichtssitzungen nach Schrannenbezirken ungeboten gehalten worden sind, eine Einrichtung, welche die Dingpflichtigkeit, wie wir unten weiter hören werden, in so weit erleichterte, als da doch nicht alles Volk eines größeren Pfleg- und Hofmarchbezirks mit Mühe und Zeitverlust einzutreffen genöthigt ward, ein Mittel also, welches auf anderem Wege jenen

Digitized by Google

Zweck befördern sollte, den Karl der Große durch seine ständigen Schöffen erreicht hat.

Vergebens suchte K. Ludwig die Piderleute von Schrannenbänken zu entfernen: er befahl in Art. 74, daß nur da, wo sein Rechtsbuch *nicht liege* und wo es in gesetzlichen Bestimmungen nicht zureiche, »die fünf pesten die da sin des Tages an den schrannen auf iren aid um ihr Urteil gefragt werden sollten«; ferner befahlen die Herzoge Ernst und Wilhelm i. J. 1405 (Mon. boica T. VII. pag. 272), der Abt des Klosters Etal solle in seinem Hofmarchgerichte im Amergau »einen Richter setzen, der soll richten nach des Buchs sag; wer aber das Buch nit hiet, darumb soll der Richter an der Schrannen fünf oder sieben der pesten, die ain Recht erkennen und in der Landschaft daselbst gesessen sind, unfehrlich niedersetzen und sol die fragen auf iren aidt«, aber weder hier noch dort Befolgung; man fragte nach uralter Sitte, die man schon bei den alten judices, wie unten vorkommen wird, kannte und beobachtete, man fragte zwar nach dem Rechtsbuche durch Gerichtsschreiber und Amtmann, unterließ aber nie, zugleich Urtheilsfinder aus dem Ring hervorzurufen, die sowohl nach dem Buch, als ohne dieses, mit ihren guten fünf Sinnen Urtheil fanden [16].

Es finden sich jedoch Ausnahmen von dieser Regel vor, die wir hier nicht verschweigen dürfen. Die herzoglichen Hofgerichte, sobald sie aufhörten mit dem Fürstenlager zu wandern, die kaiserlichen gefreiten Landgerichte (vorzüglich darunter Hirschberg), mehrere

Digitized by Google

Hofmarchgerichte, Stadtgerichte und kleinere Particulargerichte, hatten ständige Besitzer, welche regelmäßig aus ihren Häusern, nicht aus dem Ringe, zum Urtheilsfinderamt berufen worden sind. Man richtete hier mit Zuziehung des immer noch theilnehmenden Gerichtsumstandes [17]. Zum Theil waren aber diese Ausnahmen Vorbedeutungen zum Verschwinden der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit, und wenn gegen Ende des 15ten Jahrhunderts nach Herzog Ludwigs Landesverordnung gar 15 bis 41 ständige Urtheiler überall bei den Landgerichten bestellt werden sollten, so waren dieß würkliche Zeichen des Verfalls, weil man auf einmal den großen Schritt zur Umänderung gewaltig that, und befohlen hatte, es sollten nur diese, nicht der Volksumstand, um Urtheil und Recht gefragt werden, wovon denn unten weiter geredet werden wird.

1 Tacitus de M. G. C. XI. »*si displicuit sententia, fremitu adspernantur, sin placuit frameas concutiunt.*«

2 Sorber de com. Vet. Germ. pag. 60. §. 115. »*Qui mos penes Francos diu adhuc mansit.*« — N. Hert Opuscul. V. II. P. I. Cap. IV. §. IV. not. Num. 6.

3 Dieß war auch einer der Gründe, weßhalb die Gerichte unter freiem Himmel gehalten werden mußten.

4 Wiarda l. c. S. 189. §. 68.

5 Die Monumenta Boica XII. Tom. geben hierzu in den vielen Urtheilsbriefen eine Menge Belege. Sie heißen auch oft »Weisen (daher Weisthum, Ausspruch der Weisen), fromme Nachpaurn und Um-

Digitized by Google

fassen.« Wenn es manchmal am Ende der Urkunden heißt: »und bei den Rechten sind gewest vil erberger Leut, edel und unedel, reich und arm«, so schließen diese Eigenschaften der Armuth und des gemeinen Standes, im Gegensatz von Adel, die Fähigkeit zur Theilnahme am Gericht, d. i. die baierische Biederkeit und Erbarkeit, nicht aus. So wenig bei den Hub- und Landsiedelgerichten auch derjenige arme Mann nicht fehlen durfte, welcher nur so viel Guth besaß, als man einen dreibeinigen Stuhl darauf setzen konnte, so wenig durfte auch hier in den baierischen Landgerichten der arme und nichtedle erbar Mann fehlen. S. Steiners Geschichte des Freigerichts Alzenau (im Untermainkreise), wo ein ganz ähnlicher Fall S. 69 vorkommt, als sich die freien Märker zu Gericht versammelt haben. Auch der baierische homo liber kommt in den LL. Bajuvar öfters vor, z. B. T. II. C. 14.; »*et omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit.*«

6 Schöffenbarfrei seynd, die ihr eigene Freiheit haben an ihrem Eigen und ihrer Person. Und das sind die, welche *Actu ipso* Schöppen seyn, oder *Aptitudine* seyn können und wegen solcher Freiheit auch seyn sollen. Glosse zum Sachsenspiegel I. Art 1. Deutlicher kann wohl nichts seyn als dieses. Ueber sie konnten nur Ebenbürtige urtheilen. Heineccius Elem. jur. Germ. Th. II. S. 622.

7 Rheinische Geschichten und Sagen. I. Theil.

8 »*Si Rachimbergii secundum legem Ripuariam dicere noluerint.*« L. Rip. T. 55. »*Si qui Rathimbergii legem voluerint dicere in Mallobergo residentes.* — *Tunc septem de illis Rathimbergis.*« L. Sal. T. 60. »*Tunc Gravio roget septem Rathimburgios.*« L. Sal. T. 53. C. 3. — Monumenta Boica in vielen Beispielen.

Digitized by Google

Wenn Wiarda l. c. S. 190 sagt: »die Rachimburgen waren Gerichtsbeisitzer, Scabini, Schöffen«, so hat er nicht ganz recht. — Die Rachimburgen, d. i. die sämmtlichen in einem Gerichtsbann wohnenden Rechtsgenossen waren nur dann Schöffen, wenn sie zum Urtheilfinden aufgefordert wurden; man könnte daher viel besser umgekehrt sagen, die Schöffen mußten Rachimburgen seyn.

Nach dem im Text Angeführten läßt sich die bisherige Streitfrage: »Gab es vor Karl dem Großen schon Schöffen?« leicht lösen, wenn man das ursprüngliche Schöffen- und Urtheilsfinderamt von dem persönlichen Stande, der erst seit Karl dem Großen aufgekommenen ständigen und besonders verpflichteten Schöffen und Urtheilsfinder wohl unterscheidet. v. Savigny Rechtsgeschichte des Mittelalters S. 195. v. Feuerbach über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege S. 74, Note 13.

9 Witseheppa? in der Lex salica.

10 Die Placita unterscheiden sich von den Comitiis und Plebiscitis wie gebotene und ungebotene Dinge. Schon der Ausdruck placitum bezeichnet dieses, »*quia placebat judicium convocare.*« Indessen verwechseln die alten Gesetze und Urkunden diese Benennungen, z. B. L. Bajuvar. T. II. C. 14.: »*ut placita fiant per Calendas aut post XV dies. etc.*« Kopp von geistlichen und weltlichen hessischen Gerichten 1. Theil S. 274. Placitum ex condicto wäre eigentlich ein pleonastischer Ausdruck.

11 Der Graf, Centner und Tuegine bezogen von denjenigen Dingpflichtigen, welche in den Placita ohne Ehehaften ausblieben, gewisse Bußen.

12 Weiber hatten kein Recht und keine Verbindlichkeit vor Gericht zu erscheinen. Sie gehörten dem häus-

Digitized by Google

lichen Geschäfte an und waren nicht fähig zu einem staatsbürgerlichen. Ohne Beleidigung der Sittlichkeit konnte auch das Weib nicht seinem häuslichen Kreise entzogen werden.

13 Durch Zufall konnte daher, wenn in besondern Fällen das dingpflichtige Publicum zu Gericht kam, um entweder aus Neugierde oder aus anderem Interesse, zu sehen und zu hören, das Unbedeutende, die Eigenschaft eines öffentlichen Volksgerichtes annehmen. Es gab nie, so lange Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens in Teutschland existirte, eine solche Gerichtsöffentlichkeit, wobei ein Volk als persönliches Nichts, ohne allen Anspruch, ohne alles Recht erschienen ist.

14 Die gemeinen Schöffen könnten daher Schöffenbarfreie, zum Unterschiede von den würklichen Schöffen, genannt werden.

15 Beitrag zur Geschichte der Frohne und Schaarwerk in Baiern, 1798, wo das Weitere ausführlich und sehr gründlich dargestellt ist.

16 Mon. B. T. II. pag. 77 und 245. T. IV. pag. 291. »Des sind Zeugen die erberen, die desselben Tags an den Rechten gesessen sind (solaen 13 Namen) und andere Piderleute genug.« — Tom. IV. pag. 294, wo nach Buchs Sag gefragt wird, zugleich aber auch 12 Urtheilsfinder genannt werden; viele andere unzweideutige Beispiele!

17 So hatte die Hofmark Pillersee 12 geschworne Rechtssprecher. Mon. B. T. II. pag. 102 u. f.: »da kamen die 12 geschwornen Rechtssprecher und saßen daselbs an der Schranne nieder, desgleichen stunden auch die ganz gemain Nachpaurschaft a. 1446.«

Die Taidingsgerichte hatten ihre ständige Taidinger, deren Namen hin und wieder in Urkunden vorkommen.

Digitized by Google

Das Landgericht Hirschberg wurde auf Kaiser Ludwigs Befehl »zum mindesten mit 7 Urtheilern besetzt.« S. aktenmäßiger Unterricht von dem Landgerichte Hirschberg. Urk. F S. 12, Urk. xxxx. S. 168.

Die Hofgerichte (Hofrechte) wurden mit eigenen ständigen Räthen besetzt, worunter späterhin, gegen Ende des 15ten Jahrhunderts, auch Doctoren der Rechte vorkamen. Ein Beispiel von ständigen Räthen liefert die Urkunde CXXVIII. Geschichte des Lechrains S. 123. Sie ist von 1434.

§. 8.

Fortsetzung.

Neben Rachimburgen, Schöffen, Biederleuten treffen wir bei den Franken und Baiern auch noch andere Gerichtspersonen an; sie sind der altfränkische Sagibaron und altbaierische Juder. Ueber Beide wurde schon viel gestritten; bis zur Stunde ist man über ihre eigentliche Bestimmung noch nicht ganz im Reinen; so viel scheint uns hier gewiß, daß sie als Hülfs- und Nebenpersonen im Gerichte zu betrachten sind.

Der Sagibaron (Sagibaro, Sachibaro, Sachbaro) war unseres Bedünkens nicht der Sachmann, welcher eine streitige Rechtssache richterlich entscheiden konnte, mithin eine Art concurrirender Gerichtsbarkeit hatte [1], sondern der kluge, unterrichtete und gesetzkundige ehrbare Mann (bonus homo, sage homme, preud homme, homme de causes), welcher als Schiedsmann verworrene Rechtshändel in der Kürze abzuthun im Stande war. — Er hatte also

keine förmliche Jurisdiction, er war nur dann befugt, Rechtshändel zu entscheiden, wenn er von den Parthieen und Schöffen hierzu aufgefordert worden ist. Entschied er nun, so wurde sein Ausspruch so sehr in Ehren gehalten, daß das Gericht und die Parthieen ihn nicht aufheben durften. — Von ihm mag die spätere Gewohnheit, sich bei Oberhöfen Recht und Rath zu holen, entstanden seyn. Das salische Gesetz befahl, daß im Gericht nicht mehr als 3 Sagbaronen seyn sollten; man trifft sie auf dem Mallberge bei großen Volksversammlungen an, nicht bei kleineren Gerichten, denn dort kamen die schwersten Händel eigentlich vor [2]. Das Sagbaronenamt verlor sich frühzeitig, während die Oberhöfe, Friedens- (in Baiern Tadingsleute) und Schiedsrichter im Mittelalter immer häufiger wurden.

Der altbaierische Juder — wir behalten dieses lateinische Wort bei — erscheint neben dem Comes und den Freien weder als Einzelrichter und Urtheilsfinder in einem Colleg, noch als Rechtsfrager; man bediente sich seiner blos als gelehrten Mann, daß er aus dem Rechtsbuche für die vorkommenden Fälle, die Stellen lese, erkläre und sowohl Urtheilsfinder als Richter hiernach belehre. Die Worte: judicare, legem dicere, judicium judicare, welche in Bezug auf die Dienstausübung dieses Juder in der L. L. Bajuvariorum vorkommen, dürfen nicht buchstäblich auf eigentliches Richten verstanden werden, sondern auf das, was als seine wahre Dienstpflicht so eben bezeichnet worden ist. — Man geräth in ein Labyrinth von Inconsequenzen, sobald

Digitized by Google

man sich ihn als würklichen Richter neben dem Grafen oder Centner denkt. Wir können daher Rogges Ansicht in seinem schätzbaren Werke über germanisches Gerichtswesen nicht beistimmen; denn die Unterstellungen, welche hier dem Institute der Judices nach dessen Meinung vorausgehen sollen, Entbehrlichkeit der Urtheilsfinder nach dem geschriebenen Gesetze vorhanden waren, und Unabhängigkeit der baierischen Herzoge, wornach sie unter ihrem Volke allgewaltig zu verordnen befugt gewesen seyen, werden durch die Urkunden und Rechtsbücher der späteren Zeit widerlegt [3], wenn man nicht geneigt ist, wie Hr. Rogge, anzunehmen, daß dasjenige, was später in dem Gerichtsverfahren vorkommt, nichts Ursprüngliches, sondern Neues sey, das nach Art der heutigen Organisation von Oben herab befohlen wird. — In Baiern hatten die Freyen von den ältesten Zeiten an das Recht und die Pflicht, bei Gericht zu erscheinen; es wurde ihnen dieß alles nie geschmälert; wäre der Juder als Alleinrichtender, oder die Judices in collegialischer Zusammenwürkung als Alleinrichtende, an die Stelle der urtheilfindenden Freien getretten, so könnte man folgende Stelle des baierischen Gesetzbuches Cap. III. T. 1. der Heroldischen Ausgabe *vet omnes liberi conveniant constitutis diebus ubi judex ordinaverit, et nemo sit ausus contemnere venire ad placitum. Qui infra illum comitatum manent, sive Regis vassi sive Ducis, omnes ad placitum veniant*« durchaus nicht anders, als so verstehen: »daß diese Freien nur darum verpflichtet seyen, zu erscheinen, um als bloße Zuschauer dem Gerichte

beizuwohnen, damit es entweder etwa dem Aeuſſeren nach ein volksthümliches Anſehen habe, oder dem Grafen und Juder die ſchönſte Gelegenheit darbiete, die in Bereitſchaft ſtehenden Rücken der Schuldigen mit leichter Mühe in Anſpruch zu nehmen.« — Wie mögte man aber ſolche Ausartung volksthümlicher Gerichtsöffentlichkeit in einer Zeitperiode erwarten wollen, wo das baieriſche Volk die ganze Würde ſeiner angebornen germaniſchen Freiheit fühlte und in Jugendkraft übte, wo Geſetze nur durch ſeine Zuſtimmung gegeben werden konnten, wo ganz unzweideutige Beweiſe vorliegen, daß es in den Gerichten an Urtheilsfindung und Zeugnißgebung Theil nahm (ſ. §. praecedent die Stelle bei Meichelbeck). — Fällt nun nach dem Geſagten dieſer Widerſpruch gänzlich hinweg, ſo bleibt kein Zweifel übrig, den Juder nach folgender Stelle l. c. »*Comes vero secum habeat judicem, qui ibi constitutus est judicare, et librum legis, ut semper rectum judicium judicat*« für diejenige vom Herzoge beſtellte Gerichtsperſon zu halten, welche ſie nach dem Obengeſagten war. Der Juder hatte als öffentliche Perſon wichtige Pflichten, und mußte daher beſonders beeidigt geweſen ſeyn; auf ihm ruhte darum ein großes Vertrauen, weil er dem unwiſſenden Grafen und Urtheilsfinder aus dem Buche das Geſetz vorzuleſen hatte. Las er es falſch ab, konnte und wollte ihm keiner aus dem Gericht nachleſen, ſo gab er zu der Findung eines beſchwerlichen Urtheils Anlaß; darum beſtimmte L. Bajuv. Cap. III. Tit. IV der Heroldiſchen Ausgabe: »*Judex si accepta pecunia male judicaverit, ille qui*

injuste aliquid ab eo per sententiam judicantis abtulerit, ablata restituat.« Es bleibt ferner kein Zweifel übrig, daß die Worte judex und judicare nicht gut gewählt sind, um hiermit den Rechtsbewahrer, Rechtsausleger und seine Handlung zu bezeichnen. Nur insoferne mit dem altfränkischen Sagibaron ähnlich, daß er wie dieser Hülfsperson war und wie dieser Gesetzkenntniß hatte, unterschied er sich von ihm doch wieder darin, daß er nur zur Stütze der Urtheilsfinder und Rechtsfrager bestellt war, nicht aber, um auf Begehren der Parthien bei schweren Händeln in der höchsten Instanz schiedsrichterlich Recht zu sprechen, und konnte ihm dessen ehrenvoller Namen nicht zu Theil werden. Der Verfasser des baierischen Gesetzes nannte ihn aber in ehrender Absicht, jedoch ohne Auswahl, oder weil er eine Umschreibung vermeiden wollte — Judex, und mußte daher nothwendig die Ausübung seines Amtes mit judicare bezeichnen.

Die späteren Urkunden und Gesetze, wodurch, wie bereits angemerkt worden ist, das Amt des Judex in sein ganz helles Licht tritt, wissen sich in der teutschen Sprache besser auszudrücken. Sehr oft kommt in Gerichtsbriefen vor: »der Amtmann, der Gerichtsschreiber soll sprechen wie die Rechte herkommen seyen, wie das Buch (Rechtsbuch) sage«[4]. Die Urtheilsfinder unterstanden sich nicht in einigermaßen schwierigen Sachen, ohne ihn, der das Rechtsbuch allein lesen konnte, Recht zu sprechen; es ist durchaus keinem Zweifel unterworfen, daß an die Stelle des Judex nun der Gerichtsschreiber und Amtmann trat; dieser wie jener mußte stets das Gesetzbuch bei sich haben,

Digitized by Google

dieser wie jener war Hülfsperson; aber bei diesem war so wenig wie bei jenem das Volk (der Umstand) vom Urtheilfinden ausgeschlossen, denn wenn gleich das Rechtsbuch einen wichtigen Theil der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit aufzuheben schien, weil, während früher das Archiv der Gesetze im Gedächtnisse aller Männer war, diese nun befragt wurden [5], so belegt doch die Geschichte überall unzweideutig, daß das Befragen des Buches lange Zeit hindurch neben freien Volksrechten statt fand, und daß besonders in Baiern und in dem übrigen Südteutschland erst viel später, im 15ten Jahrhundert, wo alles zusammenwirkte, um die Oeffentlichkeit der Rechtspflege zu untergraben, auch das Befragen des Buchs und die Gerichtsschreibersfunction dem Urtheilsfinderamt den Abschied geben half. Um diese Zeit war das Volk schon mehr daran gewöhnt, einem befehlenden todten Buchstaben unbedingt zu gehorchen, die Gesetze hatten sich vervielfältigt ꝛc.; hiervon bei der dritten Frage.

Der Richter, sey er Graf, Centner, Tungin, Vogt, Faut, Vitzthum, Landrichter, Pfleger und Dorfrichter gewesen — wir haben von seinem Ursprung bereits oben §. 3 geredet — hatte keineswegs die richtende Gewalt der Schöffen und stellvertretenden Urtheilsfinder; er war nach dem bezeichnenden Ausdrucke der baierischen Urkunden nur Rechtsfrager [6], weil er die Schöffen um ihr Urtheil befragte, das er, wenn es einkam, nur aussprach. — Um ihn, den Grafen, Pfleger, der gemeinlich vom König und Herzog, später, nachdem Teutschland in viele Stücke zerfiel, und die Genossenschaften aufkamen, um den

Pfleger, Landrichter, Vogten, Fauthen, Schultheißen, welcher auch von Stiften, Adelichen bestellt war, während die Schöffen, wo sie sich vorfanden, überhaupt Urtheilsfinder, entweder aus der Wahl des Volkes oder des Richters hervorgiengen, bildete sich ein Kreis von mancherlei Förmlichkeiten, die seiner Person, von der die Leitung der Gerichtshandlungen ausgegangen ist, mithin auch dem ganzen Gerichte, Ansehen und Würde verschafften [7]. Er handhabte die Gerichtspolizei, wachte über richtige Justizaustheilung und strengen Vollzug der Gesetze; er war als Graf und Centrichter in einem höheren Grade königlicher Staatsanwalt (la partie publique). Seine Bestimmung erscheint als eine wesentliche, wie die der Schöffen, Urtheilsfinder und gemeinen Schöffen; denkt man sich ein Gericht ohne ihn, nur mit Schöffen besetzt, so haben wir das Bild eines Gemäldes, das in seinen einzelnen Theilen mit Kunst, in der Zusammenstellung aber harmonielos bearbeitet ist; die Nothwendigkeit seines Amtes wurde durch alle Zeiten unbedingt angenommen; unsere heutigen Gerichtscollegien sind der neueste Beleg. — Denkt man sich ihn allein, so war dieß nach den bisherigen Entwickelungen eben so anstößig gegen das Wesen eines Volksgerichtes; aber auf ihn gieng beim Absterben des Körpers alles Leben über, indem zuerst das Volk, dann Schöffen und Urtheilsfinder vom Gerichtsplatz abtraten, und er nur mit Gesetzbuch und Schreiber übrig blieb, wie wir unten des näheren hören werden.

Als Rechtsfrager unterschied er sich vom Judex und dem späteren Gerichtsschreiber darin, daß er

Digitized by Google

wesentlich, dieser aber nur zufällig nöthig war; als aber mit der Umänderung in den Gerichten der Rechtsfrager zum Einzelrichter emporstieg, da wurde der Gerichtsschreiber als Zeuge des Geschehenen für das Volk unterstellt und hierdurch ebenfalls wesentliche Gerichtsperson.

In Baiern hieß der Richter in den frühesten Zeiten, wie überall in Teutschland, Comes und Centenarius, an ihre Stelle traten im Mittelalter der Pfleger und Landrichter; jener war der eigentliche Inhaber des Amtes, dieser wurde von dem Pfleger bestellt und verwaltete das Amt in seinem Namen. Die Klöster und Hofmarchen hatten ihre Vögte; die Städte neben Bürgermeister und Rath entweder ihre eigens Pfleger und Vögte, oder sie wurden vom Landesherrn bestellt. Gewöhnlich wurden sie aus dem Ritterstande genommen, und waren nach zurückgelegtem 24ten oder 25ten Jahre zu solchen Stellen fähig. Uebrigens sah es um ihre Rechtskenntnisse oft sehr schlecht aus. Im Jahre 1444 trugen die Landstände münchener Antheils darauf an: »daß fürbaz Richter also gesetzt würden, die das Recht verstehen, und sich befleißen, nach Innhalt des Buchs, als sie doch darauf schwören« [8]. Ob es geschehen, liegt nicht vor; wir vermuthen nicht, denn wir sehen später immer noch den allein gelehrten Gerichtsschreiber die Stellen aus dem Rechtsbuche lesen und erklären. Glücklicherweise ruhte auf der Kenntniß oder Unwissenheit des Richters nicht das Wohl der Rechtssuchenden; hatte er sich eine kleine Geschäftsroutine im Rechtsfragen erworben, verstand er die Heegformel

und Verkündigung der Acht, so war er, wenn er übrigens die Urtheile der Schrannenleute gehörig nachreden konnte, schon fähig genug. Seine Unwissenheit konnte wenigstens überall nichts schaden.

Als Nebenpersonen erscheinen nun noch in Baiern bei Obergerichten, vorzüglich bei gefreiten kaiserlichen Landgerichten, der Anleiter und der Ueberhörer, Verhörer. Jener hatte, was auch der Amtmann in den Landgerichten thun konnte, die Einweisungen in liegende Güter an Ort und Stelle durch die Anleite zu verrichten; dieser wurde bei schriftlichen Ausfertigungen der Gerichtsurkunden gebraucht, um deren Conformität mit den geschehenen mündlichen Verhandlungen und Urtheilssprüchen gehörig zu wahren, und leicht einzuschleichenden Irrthümern und Verdrehungen vorzubeugen, eine Einrichtung, die jedoch mit den bei Landgerichten gebräuchlichen Schreibtagen (wovon unten die Rede seyn wird) verschieden ist.

Eigentlich wird der Anleiter, wie der baierische Amtmann zu den dienenden Gerichtspersonen gezählt, indem er wie dieser beim Contumacial-Verfahren die Abwesenden öffentlich vorrufen mußte.

Von den Gerichtsdienern ist endlich noch dieses zu bemerken. So lange das öffentlich mündliche Verfahren in den Gerichten bestanden hat, war der Gerichtsbote, Frohnbote, Büttel (Bodil), in Baiern der Scherge (Stherio) und Frohnbote, Amtmann, nicht der geringe, unbeachtete Mann, den man sich heutzutage unter dem Gerichtsdiener vorstellt, ihn bekleideten vielmehr, je weiter man in die Geschichte zurückgeht, Würde und ausgezeichnete Ehre. Schon

das Wort Frohnbote deutet darauf hin, welches Ehrenamt der Gerichtsdiener müsse bekleidet haben. — Frohn heißt heilig; er war also ein heiliger Bote, ein Mann, dessen Dienstfunction, wie bei den altgermanischen Priestern, eine religiöse Beziehung hatte. Er hatte mit dem Richter in manchen Gegenden Teutschlands darin ganz gleiche Eigenschaft, daß sein Zeugniß wie bei jenem für 2 Personen galt [9]; in kleineren Sachen übte er sogar eine Art Jurisdiction (Frohnbotenamt); mit ihm hegte der Richter fast überall durch Frage und Antwort das Gericht; ohne ihn konnte kein ächtes Ding (placitum generale, Landgericht) gehalten werden; auch er war seit der Zeit wesentliche Person, Gerichtsperson, als man ihm diejenige Function übertrug, welche früher entweder die Partheien selbst beim Vorladen im Beiseyn von 3 Zeugen, oder der Richter und die Schöffen bei der Feierlichkeit der Gerichtshegung unter sich verrichtet haben [10].

Wir finden selbst Beispiele in Baiern, daß der Büttel in Abwesenheit des Richters, bei Hegung der Gastgerichte, dessen Stelle zu vertreten hatte, wie z. B. aus einem Freiheitsbrief der Stadt Rain im Lechrain hervorgeht [11].

In Baiern kommen sowohl, nach dem Rechtsbuche K. Ludwigs als nach vielen Urkunden, der Amtmann (auch Landamtmann), der Frohnbote und der Scherge vor: drei Gerichtsdiener mit verschiedenem Range und verschiedenen Functionen. Der Amtmann stand im höchsten Range; er wurde nicht

Digitized by Google

selten nach der Sage des Buchs und um das Landherkommen befragt [12], hatte bei Anleiten und Immobilarübergaben den Vollzug zu Hause mit dem Thürnagel, der Richter vorher bei Gericht mit dem Staabe [13]. Er rief über die Schrannen, innerhalb welchen er seinen eigenen Sitz einnahm, Abwesende dreimal vor [14], übte zu Hause eine kleine Gerichtsbarkeit in Pfenningsschuldsachen, führte die Liste der Schaarwerkspflichtigen, vereinnahmte herrschaftliche und vogteiliche Einkünfte, hatte die Gerichtsbücher, Urfehdbriefe, Saalbücher in seiner Verwahrung, hielt polizeiliche Aufsicht [15] und erscheint sowohl in den Pfleg- als Hofmarchsbezirken, dort als herzoglicher, hier als mediatherrschaftlicher und stiftischer Diener [16]; der Frohnbote folgt nach ihm. Er besorgte regelmäßig die Vorladungen (Fürpot) der Parthieen, Zeugen und andere Personen, wofür er gewisse Gebühren bezog, und hatte nach dem Rechtsbuche die Befugniß zu pfänden, wenn eine nicht 36 Pfennige betragende Schuld eingestanden war [17]. Dem Schergen, als dem untersten Gerichtsdiener, lagen hauptsächlich die Executionen, Pfändungen, gefängliche Einziehungen der Verbrecher und ähnliche Geschäfte ob. Er hatte zuweilen seinen Gehülfen, Schergenknecht [18].

1 Wenn der Schwabenspiegel bei Senkenberg Cap. 81 sagt: »Wo schöffen sind, dye sollen urteyl sprechen uber eyn yeglich Ding und niemand anders«, so können wir dem Sagbaron um so viel weniger eine concurrente Gerichtsbarkeit ein-

räumen, als dieß dem Geiste des teutschen Gerichtswesens, welches keine Einzelrichter kannte, durchaus widerstrebte.

2 »*Sagibarones in singulis Mallobergüs, id est, ubi plebs, quae ad unum mallum convenire solet, plus quam tres esse non debent.*« L. Sal. T. 57 bei Eccard pag. 100, nach Leidenbroa T. 54 C. I. — Wie groß das Ansehen eines Sagbarons war, geht daraus hervor, daß er, wenn er ein Freigeborner war, gleich dem Grafen 600 Schillinge Wehrgeld hatte. Wiarda l. c. pag. 193. Kopp l. c. 1. Th. S. 275.

3 Die LL. Bajuvoroiorum sind gerade bei Gerichtsverfassung zu kurz und unzulänglich, um die Meinung: der Judex sey Stellvertreter der Urtheilsfinder gewesen, völlig zu unterstützen. — Wo gegen Scheingründe klare, wenn auch spätere, Beweise vorliegen, müssen immer doch letztere entscheiden, und hiernach kann nicht der Antheil an der Composition der Grund seyn, ihn zum Einzelrichter zu machen, weil auch ein Antheil dem Rechtsfrager gebührte. — Folgende Stelle in M. B. T. VII. pag. 270: »darumb sollu sy beider seit ain redliche Kuntschaft geben lassen nach des Lands Recht und deß Buch sag. Dazu soll der obgenannt Abt wol ainen Richter setzen, der sol richten nach des Buch Sag, wer aber das Buch nit hiet, darumb sol der Richter an den Landschrannen fünf oder siben der pesten, die ain Recht erkennen und die in der Landschaft gesessen sind, ungefärlich niedersetzen und sol die fragen auf iren Aid«, scheint die Meinung, der hier genannte Richter sey stellvertretender Urtheiler gewesen, zu unterstützen. Die Urkunde versteht aber hier unter dem Richter nur den Rechtsfrager, nicht den altbaierischen Judex (Gesetzleser und Ausleger), welch ersterer in jedem Falle, sey ein Buch vorhan-

Digitized by Google

den oder nicht, die Zustimmung des Umstandes einzuholen verbindlich, und im Falle kein Buch vorlag, fünf oder sieben der Besten des Umstandes um das Recht besonders zu befragen befugt war, wie eine Menge anderer Urkunden der M. B. unzweideutig an Tag legen.

4 M. B. T. I. pag. 227: »nach des Ambtmanns sag begehrt die Fraw aber (wiederholt) zu fragen, was nun recht sey.«

5 Geschichte des Lechrains. Urkundenbuch S. 170 u. f., wo es heißt: »Ich Görg Keller, die Zeit Vogt zu Schongaw, bekene an dem offen Brief von Gerichtzwegen, daß ich heut datum an offen gericht gesessen bin, anstatt des edlen und vesten Jörgen Edelshäußer Pfleger zu Schongaw meines gnedigen Herrn und den Stab von Gerichtzwegen in der Hand gehabt han und bei mir den Gerichtsschreiber mit dem Buch a. 1457.« In einer andern Urkunde S. 171 v. J. 1457: »und bei mir den geschwornen Gerichtschreiber mit dem Buch.«

6 M. B. T. II. pag. 240. In einer ungedruckten mantischen Urkunde v. J. 1337 finde ich die Benennung Frager in folgender Art: »Bei der Uffgebung sind geweßt die erbare Lude die hernach geschrieben steent, mit Nahmen Conrad Sickenhover ein Frager und ein Amtmann von des Fauths wegen (folgen 7 Namen) und darnach die andern Scheffen (3 Namen) und viel andre guten Lüde. Act. Diepura 1337.« — Der Schwabenspiegel sagt Cap. 73 §. 4: »vor weltlichen Gerichten sprechen die Richter nicht Urtheil, das ist darumb gesetzt, daz sie nicht alle weise Leute sind und daß viel gewöhnlicher ist, daß unter den Leuten alle, die vor ihm sind, viel weiser Leute sind, denn er ist.«

7 Die baierischen Gerichtsbriefe fangen gemeinlich mit dem imponirenden Worten an: »Da ich N. N. saß zu N. an offener Schranne mit dem Stab als ein gewaltiger Richter«. — Diese Worte erinnern an jenen Richter, den die uralte sfisische Gerichtsordnung folgendermaßen beschreibt: »Es solle der Richter auf seinem Stuhle sitzen als ein gris, grimmiger Löwe, Pantoffeln anhaben, den rechten Fuß über den linken schlagen, und wenn er aus der Sache nicht recht könne urtheilen, soll er dieselbe hundertdreiundzwanzigmal überlegen.« Ludolf Obs. for. Supl. adp. II. pag. 35.

8 Krenners baierische Landtagshandlungen 1. Theil S. 164. — Je zahlreicher der Gerichtsumstand und je mehr der Urtheilsfinder, desto geringer das Bedürfniß zu einem gelehrten Richter. Im entgegengesetzten Falle, je eingeschränkter die volksthümliche Gerichtsöffentlichkeit, je vervielfältigter die Gesetze, und je weniger das Umfragen nothwendig, desto gesetzkundiger der Richter. In Baiern, wo die volksthümliche Oeffentlichkeit länger als anderwärts ihr Daseyn behauptete, konnte der ungelehrte Richter mit seinem Stabe lange Zeit figuriren. Es ist zu untersuchen, ob nicht seine Unwissenheit das längere Bestehen der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit gesichert hat. Hiervon unten III. Abtheilung.

9 Z. B. in Hessen. Kopp l. c. 1. Th. S. 472. »Wo syben getzuge syn sullen, da kundet der richter und der Frone iglicher für zwene.« — Auch in Schwaben und wo das schwäbische Landrecht galt. — Schwabenspiegel C. 265 S. 315. C. 400. S. 476 der Senkenbergischen Ausgabe.

10 Wiarda l. c. S. 196. Kopp l. c. S. 239, 300, 422, 425, 468, 472. Rogge l. c. S. 107 u. f. Leg. Bajuv. T. XII. C. 2.: »*Si quis liber aliqui li-*

bero, qui eum mallat de qualecunque re dedignatur justitiam facere, ille qui querit causam suam, habeat ibi testes II. vel III. qui audiant vel videant qualiter ille respondet ut possint ante judices testes esse.«

11 Geschichte des Lechrains Urk. B. S. 51, wo es heißt: »und möchten sie des Voitz nit gehaben, so soll der Püttl an der Statt sitzen und soll den Gast richten als Gastesrecht ist.«

12 Siehe oben Note 4.

13 Meichelbeck, Histor. Frisingensis, Urkundenbuch T. III. pag. 325 N. CCCLXXIII., wo er geschworner Landamtmann heißt und vom Richter befehligt wird, dreimal mit lauter Stimme über die Schranne zu rufen, wer gegen den hier in Rede stehenden Güterverkauf etwas einzuwenden habe. Des Verkäufers Anwalt mußte hierauf in die Schranne treten und dem Richter beim Staabe geloben: des vermelten Verkaufs treuer Fürstand und Gewähr zu seyn, den Verkauf also am Staab zu übergeben, worauf des Käufers Anwalt, ebenfalls in die Schranne eingetreten, den Verkauf am Staabe übernehmen mußte. Dieser Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterschied sich also von der Gewältigung mit dem Staabe im prozessualischen Verfahren, wo dem obsiegenden Theile und dem, der im Contumacialverfahren bis zum End und Nachrecht geklagt hatte, das angesprochene Gut mit dem Staabe übergeben ward.

14 M. B. T. II. pag. 96 u. f.

15 Krenner l. c. B. 18 S. 317 u. f. Der im Churfürstenthume Mainz ehedem an manchen Orten bestellt gewesene Landbereiter scheint mit dem baierischen Amtmann viele Aehnlichkeit zu haben. Steiners Geschicht. des Freigerichts Alzenau S.

Digitized by Google

129. In gar keinem Vergleich ist er dagegen mit jenem seit dem 14ten Jahrhundert am Rhein aufgekommenen Amtmann zu bringen, welcher nächst dem Landesherrn stehend, in sich alle Gewalten der Regierung für gewisse Bezirke (Aemter) vereinigte. S. Bodmann l. c. 2. Abtheilung: S. 528 u. f.

16 M. B. T. II. pag. 100, 101.

17 Rechtsbuch K. Ludwigs v. B., bei Heumann, Opuscula juris quibus varia juris germanici argumenta explicantur. S. 122 u. f.

18 Daselbst S. 122 und 271, wo die Ableitung des Wortes Scherge verschiedenartig erklärt wird. Nach Schilters Glossarium waren *Schaerige germani Sacerdotes, qui poenas adulteris et aliis facinorosis infligebant.*

§. 9.

Streitende Theile. Kläger und Beklagte (Sprecher und Widersprecher, Gasachio). Bevollmächtigte und rechtliche Beistände (Fürsprecher, Anweiser, Wehrer, Gewalthaber ꝛc.).

Unter den Subjecten oder den Personen, welche bei Verhandlung eines Rechtsstreites in altteutschen Gerichten vorkommen, sind ausser den eigentlichen Gerichtspersonen, die wir im vorhergehenden §. kennen gelernt haben, auch noch die streitenden Theile zu betrachten, die Parthieen und Angeschuldigten nämlich und ihre Beistände, Vertheidiger.

In bürgerlichen Streitigkeiten, welche sich über viele Fälle der heutigen Verbrechen erstreckten und gemeinlich nur wenige als eigentliche Verbrecher auszeichne-

Digitized by Google

ten, erscheint der Kläger und der Beklagte, wo oft heutzutage nur der Angeschuldigte, der keinen eigentlichen Gegner kennt, da steht [1]. Jener mit dem sehr bezeichnenden Namen Sprecher, dieser Widersprecher, fränkisch Gasachio, so viel als Widersacher [2]. Unten bei Darstellung der partheilichen Oeffentlichkeit und der Mündlichkeit des Verfahrens wird von ihnen mehreres geredet werden, denn in beiden Formen entfaltet sich ihre Eigenschaft näher und ausführlicher; hier lernen wir Namen und Verschiedenheit der Personen im Allgemeinen und nach äusseren Umrissen kennen.

Die Parthieen wurden durch Gewalthaber und Fürsprecher vertreten; Personen wie diese erscheinen bei den teutschen und insbesondere altbaierischen Gerichten in ganz anderen Beziehungen als jetzt unsere Procuratoren und Advocaten. Der Fürsprecher, Vorsprecher, Redner, in Altbaiern und andern benachbarten Ländern Südteutschlands oft auch Fürleger, war diejenige Person, welche im Namen des Klägers oder Beklagten, in peinlichen Sachen des Angeschuldigten, in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit desjenigen, der vor Gericht ein vor dieses gehöriges und zu vollziehendes Rechtsgeschäft vorzubringen hatte, kurz bei allen Vorkommnissen, wo eine Gerichtshegung nothwendig und möglich war, erschienen ist, und die Rechte der beauftragenden Parthie unmittelbar, neben bei gesagt, mündlich — zu wahren und zu vertreten hatte. — Sein Dienst war unstreitig eben so alt, als es Ge-

Digitized by Google

richte und Recht gab; freilich haben wir hierzu keine wörtliche Belege, vielmehr beim Stillschweigen des Tacitus und der Behauptung anderer römischen Autoren, daß die Germanen die Sachwalter so sehr gehaßt hätten, scheinbar die Behauptung des Gegentheils; allein wir müssen hier nur an jene römische spitzzüngige Anwälte denken, welche nach Varus Niederlage von den Germanen so schmählich behandelt wurden [3]. Bei den teutschen Volksversammlungen ließen sich Personen von Ansehen und Rednertalenten hören; dieß erzählt Tacitus, und wir können hiernach annehmen, daß bei Gericht ein Gleiches geschehen seyn müsse, weil Gerichte in Volksversammlungen zu suchen sind, weil auch das Recht, eigene Rechtszuständigkeiten vor Gericht geltend zu machen, mit jenem Rechte unzertrennlich verbunden ist, sie durch Andere vorzubringen. In allen europäischen Ländern kennt man den Stand und Dienst der Anwälte, Fürsprecher, Sachwalter als den ältesten, und wo keine schiefe Gesetzgebung im Wege ist, die ihn nur als nothwendiges Uebel betrachtet, als einen ehrenvollen [4]. Die teutschen Fürsprecher sind in Bezug auf letztere Eigenschaft hiervon nicht ausgenommen, denn da ihr Dienst ursprünglich als ein Geschäft jedes tüchtigen Mannes angesehen worden ist, so lag hierin schon ein Vorzug der Ehre. Lange Zeit hindurch gab es würklich auch keinen eigenen Fürsprecherstand, sondern jeder freier Mann, jeder Rechtsgenosse, welcher Fähigkeiten und Kenntnisse besaß, konnte zu diesem Dienste berufen werden. Die Fälle

Digitized by Google

sind nicht selten, daß sogar von den Schöffen desselben Gerichts Personen als Fürsprecher auftreten konnten, eine Einrichtung, welche manche Nachtheile hatte [5]. In Baiern war der Fürsprecherdienst ebenfalls lange Zeit hindurch freies Geschäft eines Jeden. Erst gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts fieng man an, hierin gewisse Beschränkungen einzuführen, und neben ständigen geschwornen Fürsprechern auch andere Personen, die das Wort reden wollten, zuzulassen [6]. Da wo der Fürsprecherdienst, wie früher in Baiern, ein freies Geschäft war, gewannen die Parthieen auf zweierlei Art ihre Sachwalter, entweder daß sie sich solche andingten, d. i. mit ins Gericht brachten (Procuratores accepti), oder vom Richter ausbaten, welcher ihnen dann einen tüchtigen Mann aus dem Umstande gab und bestellte. Die Rechtsbücher empfehlen auf das Dringendste den Gebrauch der Fürsprecher; während der Fürsprecher durch Bedingung des Wandels, d. i. durch die Erlaubniß, wenn er sich irre, verspreche, oder nicht deutlich ausdrücke, seine Rede verbessern dürfe, eine größere Freiheit hatten, als die Parthieen selbst im ähnlichen Falle [7], konnte diesen, nach dem Ausdrucke des schwäbischen Landrechtes, ein böseres Recht, wenn sie sich verreden, zuwachsen, als jenen, die ihre Rede ändern durften, und daher kam nach und nach fast in ganz Teutschland die Vorschrift auf: »Niemand, wer es auch ist, Fürst oder Unterthan, darf sich vor Gericht seines eigenen Mundes zu Ausführung seines Rechtes bedienen.«

In Baiern findet sich nach den zahlreichen Urkunden der M. B. nie oder nur höchst selten der Fall, daß die Parthieen selbst redeten; überall Fürsprecher, deren Namen häufig die Urtheilsbriefe erwähnen [8]; die Richter geboten den Parthieen, durch Fürsprecher zu reden, und straften die Entgegenhandelnden. Kaiser Ludwig wollte diesen Zwang aufheben, allein man übergieng das Gesetz, und Herzog Georg erlaubte die Willkühr, ob man sich eines Fürsprechers bedienen oder selbst reden wolle [9].

Der teutschen Fürsorge genügte es nicht allein mit Fürsprechern, diese hatten auch noch ihre Gehülfen vor Gericht, sie hießen Hörer, Warner, Anweiser, Verwehrer, Wehrer, Helfer; der Fürsprecher mußte sich diese unter Formeln zu Recht andingen, wie die Parthie den Fürsprecher. Ihre Function war nach zwei Hauptrücksichten verschieden, je nachdem der Fürsprecher vor der Verhandlung und Rede entweder blos mit Rath oder während des Redens mit Verbesserung derselben unterstützt werden sollte. Die Urkunden und Rechtsbücher bedienen sich obiger Namen oft bei einem wie bei dem andern ohne Auswahl und verwechseln sie. Der Anweiser, Warner, scheint mit Rathgeber eine und dieselbe Person gewesen zu seyn [10]. Der Hörer, Wehrer, Verwehrer und Helfer aber der Gehülfe, welcher des Fürsprechers Rede augenblicklich verbesserte [11]; jener stand, so finden wir es in Hessen, dem Fürsprecher zur Rechten, dieser zu seiner Linken; während der Gerichtshegung konnte jener den Fürsprecher und den

Digitized by Google

Wehrer bei Seite nehmen, um sich mit ihnen zu bereden, um ihnen ausserhalb der Schrannen Rath zu ertheilen, dagegen konnte der Wehrer dem Fürsprecher augenblicklich in die Rede fallen und solche verbessern [12]. Nur bei wichtigen Fällen und bei fürstlichen Personen [13] bediente man sich der Rathgeber und Wehrer. Wittwen, Waisen und Geistlichen erhielten gewöhnlich neben dem Fürsprecher blos den Rathgeber (Anweiser), welcher alsdann auch die Function des Warners versah [14].

Die Fürsprecher, Rathgeber und Wehrer vertraten sowohl die Parthieen als auch deren Gewalthaber, welche von ihnen darin verschieden gewesen sind, daß sie zu Führung eines Processes ausgedehnte Vollmacht hatten, wie unsere heutigen Anwälte. — Mußten da, wo ein Zwang, sich der Fürsprecher bedienen zu müssen, statt fand, die Parthieen solche zu Recht andingen, so mußten es auch die Gewalthaber [15].

Aus dem Daseyn der Rathgeber und Wehrer geht hervor, daß die Fürsprecher keinen eigenen gelehrten Stand ausmachten, denn wozu einen gelehrten Geschäftsmann berathen, wenn man vielmehr von ihm Berathung erwartet? Es wäre daher eine Aufgabe zu geschichtlicher Forschung, aus dem Verschwinden der Helfer die sicherste Uberzeugung zu erhalten, seit wann der Fürsprecher zum ständigen gelehrten Gerichtssachwalter erhoben worden ist. — Er wurde es, so lange der Prozeß rein mündlich und öffentlich gewesen ist, nie; findet man gleichwohl in

Digitized by Google

manchen Ländern ständige Fürsprecher — dieß aber nur meistens gegen das Ende des 15ten und Anfang des 16ten Jahrhunderts — so waren sie doch nicht immer gelehrte; »gar wenig Redner werden der Ende auf dem Lande gefunden, die lesen und schreiben können« sagt ums Jahr 1507 der unbenannte Verfasser der Bemerkungen über den Gebrauch der Landschrannen auf dem Lande in Baiern [16], und laut eines im Jahre 1461 zu Celle ausgestellten Geburtsbriefes wird beurkundet, daß ein gewisser N. N. nicht geboren ist von unredlicher und ungeachter Handwerker, als Leinweber, Pfiffer, Scheffer, Bader, Lutenschläger, Keßeler, Schwinsnyder, Vorsprecher und der Handwerg gleich [17].

Da wo Rechtsmänner das durch den Verfall der Oeffentlichkeit und das Eindringen fremder Gesetze verächtlich gewordene Fürsprecheramt antraten und solches durch Kenntnisse wieder zu Ehren brachten, traf ihr Aufkommen, wie v. Feuerbach richtig bemerkt, mit dem Untergange der öffentlichen und mündlichen Rechtsverwaltung zusammen. Aus Rednern wurden gelehrte Schreiber, die mit ihrem Amte im Winkel saßen, wie die Richter mit dem ihrigen.

Nach dem Gesagten läßt sich nun der Unterschied zwischen einem altteutschen Fürsprecher und einem heutigen Advocaten leicht auffinden; der vorzuglichste besteht darin, daß der Fürsprecher freier Rechtsgenosse mit Urtheilern und Gerichtsumstand war, der nur an Heegformeln und sonstige Formalitäten, wohin das Wandel- und Helferbedingen, Zurechtandingen,

Digitized by Google

gehörte, gebunden, keine Abhängigkeit vom Richter kannte, sondern, geschützt durch Rechtsgenossenschaft und Oeffentlichkeit, eine Würde behauptete, nach welcher unsere heutigen teutschen Rechtsanwälte vergebens trachten [18].

1 So lange nämlich das Compositionenrecht galt, Sühnbußen in keine förmliche Strafen verwandelt waren.

2 Wiarda l. c. S. 194 Note a.

3 Tacitus Annal. L. IV. §. 17. Florus Epit. L. III. §. 12. Die grausame Rache, welche die Germannen nach Varus Niederlage an den römischen Advocaten ausgeübt haben, ist bekannt. — Heineccius hat sie seinem Werke, Elementa juris germanici, sehr sinnreich im Kupferstich bildlich vorangestellt.

4 So bei den Römern in den Zeiten der Republik und zu manchen Zeiten der Kaiser. L. 14. C. de advocatis div. jud. »*Advocati, qui dirimunt ambigua fata causarum, suaeque defensionis viribus in rebus saepe publicis ac privatis lapsa erigunt, fatigata reparant, non minus provident humano generi, quam si praeliis atque vulneribus patriam parentesque salvarent. Militant namque causarum patroni, qui gloriosae vocis confisi munime, laborantium spem, vitam et posteros defendunt.*« Auch bei den Franzosen und Engländern. v. Feuerbach l. c. S. 372 und 393.

5 Z. B. in Franken, welcher Gebrauch im Anfang des 16ten Jahrhunderts ausser Uebung kam. — Schneidt thes. jur. Franc. Abschn. II. Heft V. S. 789, Heft LVIII. S. 1017; in Hessen, Kopp l. c. S. 430. — Nach schwäbischem Rechte durfte kein Schöppe, wenn er selbst Urtheil zu geben hatte,

Jemandes Fürsprecher seyn; im umgekehrten Falle, besonders bei stark besetzten Gerichten, war es erlaubt. Haltaus Glossarium S. 561, 562. Dreyer vermischte Abhandlungen; von der Wirkung der Rechtsgenossenschaft S. 1222 u. f.

6 In Hessen gab es ebenfalls ständige Fürsprecher. Landgraf Herrmann bestellte i. J. 1384 in der Stadt Kassel vier ausserordentliche beeidigte Fürsprecher, »welche ydermanns Wort sprechin sollin vor Gerichte — und wes Wort der spricht, der sol ihme seß hesche pfeninge gebin und nit mer.« Kopp l. c. 1. Theil S. 431. Im Jahre 1444 machten übrigens die baierischen Landstände münchener Antheils dem Herzog Albrecht den Vorschlag dahin, »daß ein jedes Landgericht mit 2 oder mehr Vorsprecher besetzt werde, die das Recht verstünden, und das Buch wüßten, und daß auch die Herrschaft ihnen darumb eine Besserung thäte, damit sie dem Landgerichte und den Rechten also antworten möchten und zu einem jeden Rechten zu kommen.... Man sollen ihnen auch Lohn setzen, gleichlich zu nehmen, arm und reich.« Krenners Baierische Landtagshandlungen 1. Band S. 165 u. f. Ein ähnlicher Vorschlag wurde i. J. 1471 auf dem Landtag Landshut-Ingolstädter Antheils gemacht und erhielt in Herzog Ludwigs bekannter Landesordnung von 1474 Gesetzeskraft. Hier wurde ferner bestimmt, »daß kein Landgerichtsfürsprecher bei dem Hofgerichte reden solle, es könne vielmehr jeder fromme Mann denen, die daran zu thun haben, Nothdurft vorbringen.« Krenner l. c. 7. Band S. 482, 509. Mithin war der Fürsprecherdienst noch nicht überall ein ständiger, oder doch neben Fürsprecher auch der Gebrauch eines jeden andern Mannes erlaubt, wie namentlich Herzog Georgs Verordnung v. J. 1491 klar bestimmt. Krenner l. c. Bd. 12 S. 341. Eine ganz eigene

Digitized by Google

Verbindlichkeit der Fürsprecher bei Uebernahme von Prozessen bestand darin, daß sie den Parthieen von Anfang bis zu Ende des Prozesses dienen mußten, und nicht das Patrocinium aufkündigen durften.

7 Kopp l. c. 1 Theil S. 235, wo eine sehr interessante hessische Urkunde die Formel des Wandelbedingens enthält. »Sal der vorspreche sprechen, her Richter ich bedinge eynen wandel zu vorsprechen Rechte, da sollen die scheppen teilen von eynen an den andern, von deme andern an den dritten, Sint das man das Urteil beware (noch nicht gesprochen hat).« Also durfte ein Fürsprecher seine Rede dreimal ändern. Haltaus voce Wandel. Schwabenspiegel Cap. 84 S. 106. Sachsenspiegel B. 1. Art. 60. — Kaiserrecht p. 1. C. 12 pag. 9. T. 1. des Corp. jur. German. Senkenberg.

8 Z. B.: »Des behabten Rechts sind Vorsprecher gewesen, Konrad Vorsprecher von Cham und Berthold von Motzing, Vorsprecher zu Straubing, und Mathes Wekch Vorsprecher in Viechtreich a. 1422.« M. B. T. XII. pag. 228 seq. und andere mehr. — Zu den seltenen Fällen, wo Parthieen ohne Fürsprecher erschienen, liefert die Urkunde CCXLIX. p. 78 T. II. M. B. ein Beispiel: »nach drei vierzehn Tagen kam der Krell (er war Kläger) und klagt in aller Maas als vor von wegen des von Rot.« Früher erschien er als Bevollmächtiger des Klosters Roth mit einem Fürsprecher in derselben Sache.

9 K. Ludwig Baierisches Rechtsbuch Cap. 1. Art. 17. Krenner l. c. B. 12. S. 341.

10 Sachsenspiegel Cap. 69, 70. K. Ludwig Rechtsbuch Cap. 1. Art. 11. M. B. T. II. p. 240. T. IV. p. 494. — In Baiern hieß er gewöhnlich Anweiser, auch Rathgeber. M. B. T. III. S. 360.

11 Kopp l. c. Th. 1. S. 236 Urkundenbuch Note b. Schwabenspiegel Cap. 88 l. c. S. 112. Richt-

seig 1. Buch. Capitel 3. l. c. S. 132. — In Baiern hieß er Warner.

12 Kopp l. c. Th. 1, S. 236 Urkundenbuch Note b. K. Ludwigs Rechtsbuch Art. 9. »Vor dem Gericht soll niemand weisen und lehren, doch an der sprach mag yedermann weisen und leren alz er pest chan nach seinem Trevven.«

13 In einem Urtheilsbriefe K. Friedrichs v. 1452 wird gesagt: Markgraf Albrecht von Brandenburg hätte sich gegen die von Nürnberg »durch seinen Fürsprecher, der ihm mit Anweiser und warner als deß Reichs Fürsten von Gerichtswegen erlaubt ward, zu Recht angedingt.« — v. Harprecht Staatsarchiv des k. Kammergerichts Th. 1. S. 162. Hier erscheint der Warner als Verwehrer — bei v. Feuerbach l. c. S. 379 Note 19 wird ein Spruchbrief des Hofgerichts zu München v. 1432 angeführt, wo in einer Sache des Herzogs Wilhelm, Fürleger, Anweiser und Warner erschienen. — In Senkenbergs Sammlung rarer Schriften 3. Theil S. 14 erscheinen in einem Spruchbrief Kaiser Sigismunds über Herzog Johanns von Baiern Succession »Warner und Anweißer als Fürstenlud recht ist.«

14 M. B. T. 11. S. 240. K. Ludwigs Rechtsbuch Art. 9. »Man soll Witruben und Kindern, die zu iren Tagen nit komen sind, und geistlichen Leuten anweiser geben vor den rechten, ob sie seyn begeret auch selbs entgegen sint«; daselbst Tit. 13: »Es ist auch erfunden, ob ain geistlich man aygn Lawt hat, oder sust ander erbar Lawt in dem Lande, die aygn Lawt haben, da sagt das puch, es sulle ein yeglich herre zu seinen aygen mane stien auf das recht, ist aber ob der Gaistlich man im und seinen Lawten, ob sie witruben oder Kinder sind, anweiser nemen will, so soll er aintweder der herre niedersetzen oder der anweiser, und ist darumb erfunden, das nie-

Digitized by Google

mand seb vierde solb stien in den Rechten und in demselben rechten sol es stien gen den Layen.«

15 v. Feuerbach l. c. S. 379. Der oben erwähnte Spruchbrief des Hofgerichts zu München v. 1482 wegen der Pfandschaft zu Schwabeck nennt Gewalthaber, Fürleger, Anweiser und Warner. Ein deutliches Beispiel, um die Verschiedenheit dieser Personen zu erkennen! M. B. T. II. S. 77. Jokob Krell klagt an mit vollem Gewalt des Klosters Rot durch Vorsprecher. S. oben Note 8.

16 v. Kreuners Landtagshandlungen Bd. 16. S. 380.

17 v. Feuerbach l. c. S. 392 Note 23.

18 Gedanken, die ein v. Feuerbach l. c. S. 371 u. f. über den Fürsprecher- und Advocatenstand niederschrieb, so vortrefflich, wahr und unwiderlegbar sie sind, werden leider als pia desideria ohne Beherzigung da stehen bleiben.

§. 10.

Ueberblick von der Gerichtsverfassung des Mittelalters in Teutschland und insbesondere Baiern.

Die Gerichtsverfassung war während des ganzen Mittelalters sowohl in als ausserhalb Baiern nach folgenden Hauptmerkmalen durchaus gleichförmig, und hieng in diesen Beziehungen mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens auf das Engste zusammen. Diese Hauptmerkmale, nach welchen wir die Verfassung der Gerichte betrachten wollen, sind: 1) Collegialität, 2) Rechtsgenossenschaft, 3) Wandern der Gerichte.

Das kaiserliche Hofgericht bis herab zum niedrigsten Dorfgerichte erscheint uns nach diesen Kennzeichen; nur daß da, wo man wegen der räumlichen Tren-

Digitized by Google

nung nicht zu wandern nöthig hatte, wie bei Dorf- und kleinen Particulargerichten, dieß Wandern von selbst hinwegfiel, ohne der Mündlichkeit, worauf diese Einrichtung berechnet war, irgend zu schaden. — Erscheint uns eins dieser Merkmale da, wo sie sicher seyn müssen, verschwunden, so haben wir gleich in der Nähe die Entdeckung zu machen, daß entweder Oeffentlichkeit oder Mündlichkeit nicht mehr vorhanden seyn werde; so sehr bedingte die Existenz der Verfassung jene des Verfahrens der Gerichte. — Hiervon bei der dritten Frage, wo die Abänderungen der Gerichtsverfassung nachgewiesen werden.

Collegialität war das vorzüglichste Erforderniß, die absolute Bedingung, unter welcher Gerichte geheegt werden konnten; wir kennen ihre äussere und innere Beschaffenheit durch das Daseyn der Schöffen und Schöffenbaren, der Urtheilsfinder und Schrannenleute in und ausserhalb Baiern, wie oben §. 7 dargethan worden ist [1].

Wir betrachten daher hier nur vorzüglich die rechtsgenossenschaftliche Seite der Gerichte, nach welcher wir, so weit es unsern Zweck berühren soll, die übrige Verfassung der Gerichte, ihre Verhältnisse und Zusammenstellung kennen lernen wollen.

Rechtsgenossenschaften entsprangen aus Familien- und Markverbindungen von unten herauf und verbreiteten sich nach und nach in ihrer ganz einfachen Entstehung und gleichem Zwecke, Recht und Frieden zu schaffen, über Teutschlands Gauen, in welchen der Comes die Oberaufsicht hatte. — Sowohl die königs-

Digitized by Google

liche Gewalt, welche ihren Ursprung aus den großen Landgerichten herleitet, als auch die der Nobiles, welche die Geisel über Unterdrückte und Bezwungene schwangen, gaben dem einfachen rechtsgenossenschaftlichen Systeme beinahe in seinem ersten Entstehen eine ganz neue Richtung zu sehr complicirten Entwickelungen, welche in einer Menge durcheinanderlaufender Kreis-Bewegungen Teutschlands zersplitterte Gauen überfüllten. Statt daß es vorher Zweck war, die Rechtsgenossen zu Volksgenossen zu erheben und sie solchergestalt in einem großen Systeme unmittelbar an den König und Herzog sich anschließen zu lassen, wich dieser, unrühmlich eine politische Machtvollkommenheit fürchtend, dem schönen Zielpunkte der herankommenden Völker aus und zerstreute sie, kämpfend gegen Adel und Geistlichkeit, die auch unter sich in Unfrieden lebten, auf vielen Nebenwegen, wo jeder der Mächtigen, König, Pfaffe und Nobilis die irrenden Ohnmächtigen überfallen und nach Belieben sich unterwürfig machen konnte. — Zweck war es seitdem, die Völker in egoistische Kreise einzuengen, sie gegen einander zu entfremden und ihnen nur so viel zu erlauben, daß sie als Pares im kleineren Kreise so leben sollten, wie früher im großen, den man ihnen in nuce nachzuahmen gestattete. — Sehr bald würden aber diese engen Schranken durchbrochen und eine allgemeine Bewegung nach größerem Ziele neu begonnen worden seyn, hätte man nicht Mittel angewendet, sie in Lebendigkeit zu erhalten, Mittel, die wirklich auch so wirksam waren, daß die Dauer

Digitized by Google

dieses Systems auf Jahrhunderte zureichte. — Man theilte die Interessen, unterschied Personen und Sachen neben- und übereinander, und zerstörte so den Volkssinn durch ängstliches Hegen des particulären genossenschaftlichen. Fast über alle Verhältnisse des Lebens waren sie verbreitet, am meisten und auffallendsten jedoch über das Gerichtswesen, welches durch obige Schilderung des politischen Zustandes von Teutschland in seiner allgemeinen Entwickelung erst recht erklärt werden kann; denn wir werden hieraus erfahren, daß es in Teutschland, vorzüglich während des späteren Mittelalters, keine volksthümliche Oeffentlichkeit im strengsten Sinne, wie früher unter den alten Germanen, gegeben habe, wohl aber größtentheils eine particular-rechtsgenossenschaftliche, die nie eine weitere Ausdehnung zum allgemein volksthümlich-genossenschaftlichen gestattete, und höchstens nur in gewissen Verhältnissen, wo verschiedene Rechtsgenossenschaften zu einander gestanden haben, eine Ueberschreitung des Kreises erlaubten, ohne jedoch seine Existenz zu zerstören, wie dieses bei den großen Landgerichten, in welchen für gewisse Fälle auch andere Rechtsgenossen erscheinen mußten, der Fall war, in welcher Beziehung die rechtsgenossenschaftlich-volksthümliche Oeffentlichkeit bei diesen Gerichten nur als ein Ueberrest zu betrachten ist.

Diese allgemeine Ansicht führt nun zu folgender näheren Betrachtung der Gerichtsverfassung.

Rechtsgenossenschaften beruhten späterhin nach Zerstückelung Teutschlands, wie wir wissen, auf zweier-

Digitized by Google

lei Gegenständen: »Personen und Sachen«, die, so wie sie sehr verschieden waren in gegenseitigem Verhältniß, so auch verschieden im einzelnen Object durch Größe und Umfang, die theils in eigenen Kreisen isolirt nebeneinander liefen, theils auch, und in den meisten Fällen, in- und untereinander durch gewisse Verhältnisse, in welchen Personen oder Sachen aus dem engeren Kreise gezogen, zu größeren der Coordination oder Subordination gehört haben, complicirt waren, was der teutschen Gerichtsverfassung so oft schon, mit Unrecht jedoch, zum Vorwurfe gemacht werden wollte, als sey sie überhaupt vervielfältigt und durcheinander verworren gewesen [2].

Wir sehen in der Geschichte Teutschlands, wie der König und Fürst seinen Adel, wie der Bürger seinen Mitbürger, der Lehensherr seine Mannen um sich versammelt, mit ihnen als Urtheilsfinder Gericht zu hegen; wir bemerken ein Gleiches in Ansehung der Landsiedeln, Hübner, Leibeignen, kurz: wir sehen, wie alle Classen der Freien und Unfreien, jeder in seinem Kreise, seines Gleichen sucht, um in gleichem Verhältniß der Personen gleiche Rechte zu handhaben, die jedem anderen Stande so gut wie fremd gewesen sind; wir sehen ferner, daß dagegen auch Nobiles, Bürger und gemeine Freien neben Hübnern, Leibeignen und Landsiedeln vor den Schrannen mancher Gerichte zusammentreffen, um genossenschaftlich Urtheil zu finden und Zeugniß zu geben, und bemerken endlich, daß man hier im kleinen Kreise, dort im größeren und größten zusammentrifft, und sonach Genossenschaften nach Raum, Person und Sachen

gar verschiedenartig unterhielt, ohne aus dem Kreise der einen, das was zu ihrem ursprünglichen wahren Zielpuncte gehörte, in den Kreis der anderen, welche wieder einen andern Zielpunct hatte, herüber zu ziehen, sondern gerade das, was ihm angehörte, sorgfältig gesondert zu lassen.

Bekannt ist Teutschlands weltliche Gerichtsverfassung im Mittelalter; sie war mannichfaltig nach Gegenständen der Genossenschaften, aus welchen sie entsprungen ist, und kann daher auf verschiedene Weise eingetheilt werden. Die höchste und alles umfassende Eintheilung ist die nach allgemeinen und besonderen oder Particulargerichten; jene richteten über alle Gattungen von Sachen und Personen, welche durch Herkommen und Gesetze nicht vor ein anderes Gericht verwiesen worden sind, und hatten also die Regel für sich; vor ihnen erscheinen Freie und Unfreie, Adel, Bürger, Hübner, Reiche und Arme; sie waren der Mittelpunct, um welchen sich alle Genossenschaften drehten, der Ueberrest des alten Volksgebietes, aus welchem einerseits Aristokratie und Lehnsanarchie, anderenseits Leibeigenschaft nach seinen Abstufungen u. s. w. entsprang, eine schwache Nachbildung alter Volksgerichte, worin Alle gleiche volksthümlich-genossenschaftliche Rechte hatten; diese, die Particulargerichte, erstreckten ihre Gerichtsbarkeit nicht weiter, als auf einzelne Gattungen von Personen und Sachen, und sind als Ausnahme von der Regel zu betrachten; sie waren die eigentlichen Kreise der engeren Genossenschaften, den alten freivolksthümlichen

Digitized by Google

Genossenschaften nachgebildet, und ihrer gab es eine unendliche Menge [3].

Diese Eintheilung auf genossenschaftliche Verhältnisse angewendet, so gab es vereinigte oder complicirte, sodann einfache Genossenschaften; in letzteren konnten nur eigentliche Pares zusammentreffen, in den ersteren nicht, denn hier erschienen nicht selten Personen, die in Rücksicht ihres Standes und der Sache, nach der sie beurtheilt wurden, nicht blos zu einer, selbst zu mehreren anderen einfachen Genossenschaften gehören konnten.

Was die allgemeine Gerichtsbarkeit betrifft, so war sie ursprünglich in Teutschland folgendergestalt beschaffen: Der Graf (Comes) stand dem Gau (Comitatus) vor, und übte in seinem Mallo, Placito, Plebiscito, Grafending, ungeboten Ding, Landgericht, die allgemeine Gerichtsbarkeit über den Pagus; er, sammt Schöffen und Umstand des Volkes, sprach über Freiheit und ächtes Eigenthum, er handhabte den Volksfrieden, wofür er das Fredum (Antheil der Composition) bezog. Unter ihm stand der Centgraf, Centenarius, Tunginus, der in Unterabtheilungen des Gaues (Hunderten) Gerichtsbarkeit übte; hierauf folgten die Decanien unter ihren Decanen (Thienhorad bei den Angelsachsen), aus denen eine Hunderte zusammengesetzt war. Alle diese Beamten giengen aus der Volkswahl hervor.

Die Competenz dieser verschiedenen Gerichte beruhte im Allgemeinen auf Genossenschaft, und stieg gleichzeitig mit der Verfassung des Staates von den Decanien, Hunderten hinauf zu dem Comitatus, je

nachdem Beklagte und Kläger als Genossen derselben Gemeinde oder verschiedenen Decanien und Hunderten angehört haben, so daß oft die früher isolirten Markgenossen, die nur in ihrer Verbindung Recht und Frieden hatten, jetzt überall in aufsteigenden Graden der erweiterten Genossenschaften rechtsfähig werden konnten. Waren hier gleichwohl noch mancherlei Ausgleichungen zu beseitigen, nämlich in Hinsicht der Anwendung des Gesetzes, welches nur aus einzelnen Rechtsgenossenschaften entstanden ist und nicht überall angewendet werden konnte, so hatte diese Gerichtsverfassung wegen ihrer Einfachheit, und zugleich damit das Verfahren, welches eben so einfach gewesen, viel Gutes, und würde deßhalb bei späterer Ausbildung ihres Gleichen nicht leicht gehabt haben. Allein zur ganzen Ausbildung ist sie nie gelangt; Teutschlands Gauen wurden zersplittert und fielen in die Hände ihrer Beamten oder der Geistlichkeit. Die politische Verfassung in ihrer neuen Richtung gab auch der Gerichtsverfassung, wie schon einmal bemerkt worden, eine andere Gestalt und Entwickelung, und kaum noch sah man die Trümmer der eben beschriebenen einfachen Gerichtsverfassung der Gauen, in den seitdem sich erhobenen Land- und Centgerichten der Fürsten und Herrn, auf welche der ganze Umfang der Grafengewalt übergegangen zu seyn schien. Die Particulargerichte hatten sich nämlich seitdem ausserordentlich vermehrt, und von jener allgemeinen Gerichtsbarkeit, der als Nachahmung hervorgetretenen Centgerichte, eine Menge von Personen und Sachen ausgenommen, — es gab da Gast-, Hof-

Digitized by Google

march-, Vogtei-, Dorf-, Hub-, Landsiedel-, Eigen- (Leibeigen), verschiedenerlei andere Patrimonialgerichte; ferner erhoben sich Städte und suchten Befreiung von der allgemeinen Gerichtsbarkeit, also Stadtgerichte; und endlich mit der Ausbildung des Lehenwesens, Mannengerichte, mit der Vermehrung aller dieser insgesammt, Oberhöfe, die zwar als Belehrungsanstalten einen nützlichen Zweck hatten, zuletzt aber Gerichtsbarkeit auszuüben anfiengen, besonders da, wo sie mit wirklichen Obergerichten verbunden waren; nicht zu gedenken der geistlichen Gerichte, welche ebenfalls seit Karl dem Großen anfiengen, nach und nach mit wachsender Gewalt Sachen und Personen vor ihr Forum zu ziehen, die nicht einmal der Natur der Sache nach dahin gehören konnten; nicht auch zu gedenken der kaiserlichen gefreiten Hof- und Landgerichte, welche durch ihren Evocationsunfug, den das Hofgericht zu Rothwil am meisten trieb, vielen Abbruch den übrigen Gerichten thaten; nicht zu gedenken der Vehmgerichte, welche im Contrast des öffentlichen Verfahrens den empörendsten Unfug im Geheimen trieben, und als schleichendes Gift durch ganz Tentschland wirkten. — In diesem Zustande der Gerichte, welcher mit jenem oben beschriebenen kaum eine Aehnlichkeit hatte, indem hier alles nach Zuständigkeit, Rechtstitel ꝛc. so mannichfaltig verschieden geworden ist, kamen indessen Collegialität und überall gleichförmiges Verfahren, sodann Rechtsgenossenschaft und Wandern der Gerichte, von welch letzterem unten weiter die Rede seyn wird, glücklich zu der

neuen Verfassung herüber und begleiteten sie bis zu ihrem Verfalle am Ende des Mittelalters.

Der Richtsteig Landrecht ist das Buch, welches uns im Vergleich mit den vielen vorliegenden Urkunden und einzelnen Rechtsbüchern die Gewähr giebt, daß das Verfahren der weltlichen Gerichte eins und dasselbe in ganz Teutschland gewesen ist. — In Ansehung der Rechtsgenossenschaften müssen wir dasselbe bemerken und uns ebenfalls auf vorliegende Urkunden berufen, nur daß wir in ihren Entstehungsarten und Zwecken andere Rücksichten nehmen müssen, als da, wo über Familien-, Mark- und Volksgenossenschaften und Verbindungen die Rede gewesen ist. Beiderlei Genossenschaften kamen zwar darin überein, daß man sich unter gewissen gleichen Verhältnissen vereinigte, um Recht in seiner Mitte zu handhaben, aber verschieden waren sie in Entwickelung und Rechtsumfang; bei jenen alten Genossenschaften Aufstreben nach Allgemeinheit des Bandes im ganzen Volke, bei diesen Zerstreuung nach allen Richtungen, ohne Vereinigungsplan, bei jenen ausgedehnter Umfang nach allen nur möglich zu entwickelnden Rechten und Rechtsverhältnissen, bei diesen Beschränkung auf gewisse Rechtsverhältnisse der Personen und Sachen; die Trümmer der alten Genossenschaften lagen in den Centgerichten der Landesherren, wo sich ein gewisses Volk wie Fremdlinge sah, aber weit entfernt war, sich genossenschaftlich zu begrüßen, wo der ärmere und geringere Mann oft zurückgehalten wurde, gegen seinen Uebergenossen Klage zu führen [4].

Digitized by Google

Aus dem Gesagten ergiebt sich nun in Ansehung der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit, bezüglich auf Gerichtsverfassung, die besondere Eintheilung in jene der volksthümlich allgemein genossenschaftlichen und diese der particulargenossenschaftlichen.

Wandernde Gerichte treffen wir überall in Teutschland an. Ihr Daseyn hieng mit der Mündlichkeit des Verfahrens, wie unten bei der Beschaffenheit dieser Form näher gezeigt wird, eng zusammen, und waren sowohl durch Raum als Rechtsgenossenschaft bedingt. Wo sich keine Rechtsgenossen befanden, dahin bannte der einzeln wandernde Richter vergebens seine Urtheilsfinder, und wo der Raum so beengt war, daß man die Rechtsgenossen alle gleich zur Hand haben konnte, da suchen wir vergebens jene Schrannen, wo der Rechtsfrager sich niedersetzte. — Am meisten in ausgedehntesten Räumen sehen wir die Gerichte der Kaiser und Fürsten von einem Palatium zum andern wandern [5], in minder ausgedehnten die der Grafen und Landrichter; seßhaft waren nur die Stadt-, Dorf-, Vogtei- und kleinere Patrimonialgerichte.

Baierns Gerichtsverfassung war insbesondere kurz folgende:

In den frühesten Zeiten, vorzüglich seit Karl dem Großen, wurde das Land in Grafschaften und Centen abgetheilt, die Verfassung war collegialisch und rechtsgenossenschaftlich dieselbe, wie in den übrigen teutschen Ländern.

Als seit dem 10ten und 11ten Jahrhundert die Gau- und Centgrafen Erbherren wurden, Edle um

Digitized by Google

ihre Schlösser, Stifte um ihre Kirchen Zubehörungen erwarben, und Städte sich zu erheben anfiengen, da wurde der Grund zu der Gerichtsverfassung des Mittelalters gelegt, wie sie in ihren Grundzügen folgendergestalt beschaffen war:

Mächtigere Grafen und Herren zogen die Gerichtsbarkeit, welche in den Landgerichten ausgeübt worden ist, sammt den Bezirken der Grafschaften an sich, trugen solche von den Herzogen entweder zu Lehen, oder sie waren ihnen überhaupt unterwürfig, dergestalt, daß nach einem zwischen Kaiser Heinrich I. und Herzog Arnulph von Baiern i. J. 921 in dem Lager vor Regensburg errichteten Vertrag, alle Graf- und Herrschaften sammt ihren Rechten den Herzogen heimfällig seyn sollten [6]. Die Landgerichte Hirschberg, Dachau, Landsberg, Vohburg, Riedenburg, Schärding, Greisbach, Mauerstedten und andere waren ursprünglich solche aus den Gauen entstandene gräfliche Gerichtsbezirke und Erbländer, welche nach und nach den Herzogen anheim fielen und von herzoglichen Beamten administrirt worden sind. Unter diesen befanden sich mehrere, welche wegen des bekannten Evocationsunfugs auswärtiger Hof- und Landgerichte durch kaiserliche Freiheitsbriefe (Jus de non evocando) ausgezeichnet worden sind, und daher den Namen der kaiserlich gefreiten Grafschaften und Landgerichten erhielten; solche waren z. B. Hirschberg, Mauerstedten, Greisbach [7].

Mindermächtige Personen des niederen Adels, welche auf ihren Schlössern saßen, und von da aus auf Raub und Beute dachten, fiengen an,

Digitized by Google

von denen ihnen zunächst wohnenden gemeinen Leuten Frohndienste zu fordern, die früher nur auf Personen haftende Leibeigenschaft zu schärfen, Güter mit Leibeigenschaft zu belegen, damit sich die Leibeigenen vermehren [8]. Freie Güterbesitzer begaben sich freiwillig unter den Schutz der ihnen zunächst gelegenen Burg, woraus die Vogteigüter (praedia clientelara) entsprangen, viele andere freie Eigenthümer trugen ferner auch den mächtigsten Rittern ihre Güter zu Lehen auf und verpflichteten sich für den Schutz zu mancherlei Abgaben und Diensten. Ausser diesen Erwerbungen hatten auch die Burgbesitzer oft ganze Strecken Landes, welche sie für ihr Eigenthum ansahen und durch unbegüterte Leute, welche des Schutzes wegen ihnen zugelaufen, oder von ihnen unterjocht worden waren, bauen ließen. Man nannte diese Güter Urbar und die Bebauer hörige Leute; endlich erwarben sie von jenen herrschaftlichen Urbarsgüter auch sehr viele dadurch, daß sie den Herzogen in öfteren Geldnöthen aushalfen und sich dafür ganze Bezirke verpfänden ließen, welche Pfandschaften dann eben wohl von hörigen Leuten angebaut werden mußten. Mit allen diesen Erwerbungsarten verknüpften sie gewisse Gerichtsbarkeiten, durch welche nur die aus der Natur dieser Erwerbungen entspringenden persönlichen und sachlichen Rechtsverhältnisse zwischen Herren und Leibeigenen, hörigen Leuten, Vasallen, Stiftern u. s. w. geordnet und aufrecht erhalten werden sollten. — Es entstanden Particulargerichte, von deren Existenz der baierische Geschichtsschreiber Hund schon Beispiele vom J. 958, 1015, 1140 anführt [9]. —

Rechtsgenossenschaften nach dem bereits oben erklärten Begriffe, wie untrügliche Urkunden belehren [10].

Die Stiftungen und Klöster erwarben größtentheils durch Schenkungen. Fürsten, Grafen, Herren, gemeine Unterthanen opferten ihren Altären, Jeder wollte zum Seelenheil Etwas thun, und viele Gemeine wollten oft auch lieber ihren Schutz als den des Adels; denn unterm Krummstabe ließ es sich vortrefflich wohnen, und bei weitem gelinder war das Schicksal der Leibeignen, Hörigen, Ministerialen und sonstigen verpflichteten Personen, die man unter dem menschenfreundlichen Namen der Klosterfamilie um sich her versammelte [11]. Particulargerichte und Rechtsgenossenschaften bildeten sich nach dem Beispiele der Urkunde in Note 10. Die Könige befreiten sie frühzeitig von dem gemeinen Forum der Landgerichte durch Exemtionsprivilegien (Immunitäten) und gaben ihnen ausser der eigenen Gerichtsbarkeit auch noch die Freiheit von manch anderen Lasten ihrer Familienleute, wohin die Angarien, Parangarien, Paravaredi (Hand- und Pferdefrohnen), verschiedenerlei Abgaben, welche die Gaugrafen und Adlichen in den eigenmächtigen Besitzerwerbungen in ihren Gerichtsbezirken und Schloßzubehörungen an sich gebracht hatten, gehören. Sogenannte Schutz-, Schirm- oder Kastenvögte (advocati) erhielten die Administration über Gerichte und alles, was dem anhängig gewesen, namentlich die Oberaufsicht über Dienstleistungen aller Art, Kriegspflichtigkeit, Abgaben, Oeconomie u. s. w. Ausser ihnen, oder nachdem Mißbrauch der Vogtei-

Digitized by Google

gewalt ihr den Untergang bereitete, erschienen Richter, Amtmänner, denen insbesondere die Pröpste und Procuratoren vorgesetzt waren. Beispiele liefern die Klöster und Stifte Raitenhaßlach, Ranhofen, S. Nicolai, Reichersberg, Fürstenzell, Alderbach, Beihartingen und viele andere [12].

Die Städte entstanden gemeinlich stufenweise aus Dörfern und Marktflecken (Märkten); in letzterem Falle mußte der Sicherheit des Handels wegen dahin gesorgt werden, daß die Reisenden in besonderem Schutze der Gerichte stehen [13]. Man umgab sie gemeinlich dann schon mit Mauern und Graben, und dieß war der nächste Uebergang zu Oppidan- und Civitätsrechten. Waren jene ertheilt, so standen sie gemeinlich noch unter den Landgerichten, waren es letztere, so wurden sie für exemt, für eigentliche Bannstädte (Panstetten) erklärt [14], hatten ihre eigene Jurisdiction bis auf gewisse Reservatfälle, welche ein landesherrlicher Vogt bewachte, und blieben unter sich im rechtsgenossenschaftlichen Bande freier geschworner Bürger, die dem Adel Trotz bieten konnten, ja oft ihn übertrafen an Muth und Nachdruck, ihn immer übertrafen an Kunstfleiß, Reichthum und sittlicher Bildung.

Kaiser Ludwig der Baier, jener große Freund, Beschützer und Gründer der Städte und städtischen Bildung, dessen Namen in der baierischen und teutschen Geschichte deßwegen auch nie untergehen wird, hat die Privilegien mehrerer Städte (civitates et oppida), die er bereits zu seiner Zeit antraf, neu bestättigt, vermehrt u. s. w. Wir bemerken darunter z. B.

Digitized by Google

Schongau, Rain, Landsberg, Aichach [15], und bemerken insbesondere die Rücksicht, welche bei Erneuerung der Privilegien auf die Genossenschaft der Bürger unter sich, dergestalt genommen worden ist, daß z. B. kein Bürger zu Rain von fremden Zeugen überwiesen werden könnte, auch keiner zu Landsberg von schwäbischen Unterthanen und Ausmännern [16].

Die Herzoge befanden sich im Besitze des Ueberrestes der Gerichte; sie waren in regelmässiger Abstufung die Hofgerichte, die Vitzdomämter (Rentmeisterämter), Land- und Pflezgerichte, Dorfgerichte; die Hofgerichte und Vitzdomämter waren allen, sowohl pfäfflichen als weltlichen, niederen Gerichten in der Regel vorgesetzt, doch konnten ausnahmsweise in den pfäfflichen Gerichten die Aushei chungen an den Prälaten gehen, welcher alsdann ein eigenes Obergericht hegen ließ [17]. Die den herzoglichen Hofgerichten untergebenen gefreiten Landgerichte hatten ebenfalls ihre untergeordneten Dorfgerichte und Taidinge, auch befanden sich in ihren Sprengeln pfäffliche und weltliche Vogteien, welche nach Beschaffenheit der Umstände, die von besondern Verträgen, Lehensnexus, abhiengen, entweder an den Landesherrn oder an die Grafen, Ritter u. s. w. zu Hof dingen (appelliren) konnten [18]. Uebrigens galt es als allgemeine Regel, daß, wo in Stadt- und Hofmarchgerichten nicht binnen festgesetzter Zeitfrist Justiz administrirt werden konnte oder wollte, alsdann das Landgericht und die gewöhnliche Landschranne gesucht und die Prozesse hierher geschoben werden durften [19].

Digitized by Google

Ueber alle diese Gerichte in ihren verschiedenen Abstufungen und Verzweigungen verbreitete sich die Ausübung der Criminal- und Civiljustiz nach einer anderen Abtheilung der Gerichtsbarkeit in Centena territorialis illimitata und limitata particularis, so daß alle nach gewissen Befugnissen zu richten hatten. Wir zeigen diese Eintheilung im Allgemeinen an, und schicken, ehe wir später darauf zurückkommen werden, einige Bemerkungen vom Polizeiwesen des früheren Mittelalters voraus, weil, wie es sich künftig zeigen wird, Justiz- und Polizeigewalt in Eins zusammen floß und keine von der anderen getrennt ausgeübt wurde.

1 Vergleiche auch Pfuffendorf de jurisd. germam. S. 23. §. VIII.

2 So erschien sie nur oberflächlichen Beobachtern, welche nicht einsehen, wie einfach sie dagegen in Hinsicht der Collegialität und inneren Verfassung da stand, in Rücksicht deren wir uns schämen, dagegen eine solche Gerichtsverfassung noch hie und da aufzeigen zu müssen, welche nach dem Gleichnisse, das Ritter v. Feuerbach l. c. S. 348 giebt, wie auf folgende Art entstanden wäre: »Wenn der Geist, welchem die Verwaltung unsers Planeten besonders anvertraut worden ist, in irgend einer schalkhaften und bösen Laune unter alle mögliche Gerichtsarten, Gerichtsverfassungen und Gerichtsstände blind hineingegriffen, und so viel er mit beiden Händen fassen können, um doch zu sehen, was daraus werden möge, auf einen engen Raum durcheinander ausgesäet hätte; so könnte das Gerichtswesen auf dem Felde dieser Aussaat nicht viel bunter, verworrener aussehen, als es jetzt in Teutschland hin und wieder lebhaft vor unsern Augen steht.

Digitized by Google

3 Eine andere Abtheilung, welche Senkenberg Abhandlung von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Teutschland §. 1 u. f. giebt: »die Gerichte waren entweder Eigen- oder Freigerichte, wovon erstere ex jure domanii, letztere ex jure imperii sich herleiten«, ist nicht so genau bezeichnend, als die im Text angegebene und allgemein für besser angenommene.

4 Den Ausdruck Uebergenosse erinnert sich der Verfasser bei Heumann Opuscula juris germ. gelesen zu haben. Er bezeichnet das Verhältniß des Freien zu dem Unfreien, des Reichen zu dem Armen u. s. w., wie sie sich in den Cent- und Landgerichten vor den Schrannen versammeln, nach der im Text angegebenen Schilderung sehr bündig. Welcher Nachtheil hieraus entsprang, wollen wir unten näher zeigen.

5 Das Beispiel eines wandernden kaiserlichen Hofgerichtes giebt uns eine Urkunde bei Senkenberg Sammlung rarer Schriften Theil 3 S. 12 u. f. — Kaiser Sigismund hält hier über die streitige Succession Herzogs Johann von Baiern i. J. 1429 zu Presburg ein Gericht, bei welchem Bischöfe, Fürsten, Grafen, Prälaten, Freiherren, Ritter, Knechte, Lehrer geistlicher und weltlicher Rechte, Städteboten zugegen waren.

6 Actenmäßiger Unterricht von der Grafschaft Hirschberg §. 1 Note c S. 2 u. f. und das dort befindliche Allegat.

7 Pfeffinger ad Vitriarium L. IV. Tit. VIII. p. 662.

8 Nach den Leg. Bajuv. war die Leibeigenschaft in Baiern bei weitem gelinder als in andern teutschen Ländern. Sie bestand nur in gewissen Diensten, welche gemessen waren. Der Leibeigene hatte wenigstens 3 Tage in der Woche für sich frei.

9 Hund Metropol. Salisburg. T. I. p. 400.

Digitized by Google

10 Mon. Boica Tom. V. S. 133 u. f. Die Rede ist hier von gewissen Dienstleistungen und Abgaben der bischöflichen Angehörigen. Was hier von den Familiaren, Colonen des Bischofs gilt, muß unstreitig auch gelten von denen der adelichen hörigen Leute u. s. w. Die Urkunde von 1180 sagt: »*Si quis Colonus Episcopi tria edicta procuratoris comtempsit, qui Compares sunt, judiciariam potestatem super eum promulgaverint*«; ferner: »*Lex est famulorum Curie, quod nec habent beneficium, quod deserviant, nec sunt redempti de Camera Episcopi, quod si quis est artifex, debet dare de capite suo XXX. nummos — quicunque legitime redimendus est, in publico placito Procuratoris redimetur secundum jus et sententiam familiarium*«; weiter: »*Homines et posessiones fratrum Osterhoviensium per omnia similem legem et justitiam tenebunt; advocatus Osterhoviensis ex antiqua et inviolabili — non debet habere, nisi unum et legitimum generale placitum in advocatia duobus continuis diebus. Primus cum hominibus Claustri, quod si aliquid emerserit, quod Procurator episcopi et fratres ad illud generale placitum diferre noluerint vel nequierint, pro arbitrio eorum familiariter discutiet. — Si homo apud Collegam suum occiderit reddet hominem longum ad mensuram VII. Gemundos secundum judicium collegarum ejusdem conditionis etc.*«

11 Ein Beispiel menschenfreundlicher Behandlung von Seiten des Klosters gegen seine Unterthanen giebt Urkunde CCLXV. S. 102 T. II. Mon. Boic. Hier spricht nach geendigtem Hofrecht der Abt zu seinen Unterthanen, welche ihn baten, er möge sie bei ihren alten Landrechten und Gewohnheiten lassen: »Liebe Nachpaurn haltet euch selbs dabei, ich will

Digitized by Google

euch gern dabei handhaben und mein Leib und Gut zu euch setzen«, daß sie seinen Gnaden vast Dank sagten.

12 Beispiele von solchen Immunitäten vor König Otto und Kaiser Ludwig von Baiern, seit welchen sich die Particulargerichte der Klöster und Adelichen um Vieles erhoben haben, findet man in Mon. Boic. T. III. p. 124 vom Kloster Reitenhaßlach; p. 321 vom Kl. Ranhofen; T. IV. p. 293 vom Kl. St. Nicolai; p. 408 u. f. vom Kl. Reichersberg; T. V. p. 15 vom K. Fürstenzell; p. 357 vom Kl. Aldersbach; p. 479 vom Kl. Baihartingen u. s. w. — Ueber die Schenkungen liegt kein Zweifel vor. Sehe man doch nur die Codices Tradit. in den M. B., bei Meichelbeck l. c. und andern.

13 Geschichte des Lechrains, Urkundenbuch Urk. I., in welcher des Markts Wert (Donauwerth) erwähnt wird.

14 Der Gerichtsbann der Städte gieng denn so weit, daß wenn z. B. das Landgericht Hirschberg in gebannten Städten und Märkten abgehalten worden ist, etwa zu Beilngrieß, Berching, Kipfenberg, jedesmal dagegen protestirt wurde, wobei landgerichtlicher Seits immer versichert werden mußte, daß man keine andere Absicht habe, als die Jurisdictio activa in loco, nicht passiva in subditos auszuüben. Aktenmäßiger Unterricht der Grafschaft Hirschberg Vorrede S. 7. Uebrigens genossen gebannte Städte nur in so weit dieß Privileg, als sie nicht Justiz verzögerten oder verweigerten; geschah dieß, so konnten sich die beschwerten Parthien an das nächste Landgericht wenden.

15 Geschichte des Lechrains S. 46, 49, 54, 59

16 Daselbst S. 46. »Wir wolln auch daz in derselben Statt (Rain) niemant dheinen Bürger nichts über-

Digitized by Google

zeugen möge, er habe denn der geſwornen der Stat einen.« S. auch S. 75 von Landsberg: »daß kein Ausmann von Schwaben Niemandt unſer Bürger daſelbs überzeugen noch geweiſen mag, denn mit Bürgern die häuslich wonend und ſitzent, in derſelben unſer Statt zu Landsberg.« Schon unter K. Ludwig dem Frommen und Karl dem Großen wurde eine ähnliche Vorſchrift in Bezug auf die Gauen allenthalben in der fränkiſchen Monarchie beobachtet. S. Heumann l. c. S. 226. Zeugen konnten nur aus demſelben Gau genommen werden, wo die ſtreitige Sache anhängig war. Dieſe Vorſchrift hieng unſtreitig mit dem Syſtem der Rechtsgenoſſenſchaften innig zuſammen. In vielen Fällen erſchienen die Zeugen als Urtheilfinder. Nur Rechtsgenoſſen konnten ſolche ſeyn. Sattler Geſch. v. Würtemberg 1. Th. S. 537.

17 M. B. T. V. pag. 219. Hier mußten ausnahmsweiſe die Leute des Kloſters Asbach an ihren Herrn den Prälaten dingen.

18 Aktenmäßiger Unterricht von der Grafſchaft Hirſchberg S. 10. §. VI. und Urkundenbuch S. 8 Urk. D.

19 Daſelbſt Urkundenbuch S. 13 Urk. F. Hier iſt das Rechtſuchen ſogar auf jedes Gericht, wo man im Falle Justitiae denegatae vel protractae bei jedem Gericht klagen kann, ausgedehnt. M. B. T. III. p. 348, wo es im Gerichtsprivileg des Kloſters Ranshofen v. J. 1288 unter andern ſo heißt: »*Si autem per eundem Prepositum et Conventum in Ranshoven eisdem Colonis sive hominibus justitia negata fuerit, tunc iidem coram judice competente suas poterint persequi questiones.*« Viele andere Beiſpiele könnten hier und zu den Noten 16, 15 aus den Mon. Boicis angeführt werden, welche die Regel und Ausnahme unwiderlegbar beweiſen. S. Note 14.

§. 11.

Fortsetzung.

Polizei war so wenig der Sache als dem Namen nach bekannt; neben dem altgothischen grossen Gebäude der Justizverfassung schien nur eine Art Polizei zu liegen, ein höchst gebrechliches Landesververfassungsstück, dem erst neuere Zeiten den Namen Landespolizei gegeben haben, das wie eine geringe Pflanze neben der ehrwürdigen Eiche kümmerte. Ihr Entstehen war ursprünglich gering, äusserst beschränkt, gieng gleich der Justiz von unten aus, kam aber viel später als diese zum Vorschein und erreichte fast die Grösse des viel älteren und stärkeren Bruders gerade in der Periode, als dieser sein stolzes Haupt zu Ende des Mittelalters nicht mehr aufrecht erhalten konnte; man sagt, sein jüngerer verkrüppelter Bruder habe viel Schuld an dessen früherem Tode, habe während des ganzen Mittelalters unaufhörlich daran gearbeitet, dessen Sturz und Ende zu bereiten, und sey unter der Schaar seiner Feinde und Gegner, wiewohl der schwächste, doch der am lautesten schreiende gewesen, welche Sünde dann unten bei der dritten Frage näher zu untersuchen und gebührend zu rügen wäre.

Was das Entstehen und die weitere Ausbildung der Polizei betrifft, so ist davon Folgendes zu bemerken. Die ächten Quellen polizeilicher Anordnungen sind unstreitig die Statuten und Weisthümer der Städte, Märkte, Dörfer und Hofmarchen gewesen, von hier aus entwickelte sich nach und nach eine Lan-

Digitized by Google

despolizei, die man zu Ende des 15ten Jahrhunderts unter den Herzogen Ludwig und Georg unter dem Namen Landesordnung — Chaos von Justiz- und Polizeiverordnungen — bekannt machte [1]. Dort in den örtlichen Wirkungskreisen, in welchen die Menschen im täglichen gegenseitigen Verkehre mancherlei Bedürfnisse suchten und neu hervorbrachten, schien sich zuerst der Hauptbegriff einer guten Polizei vorzüglich auf die Vorsorge für redliches Maas, Elle, Gewicht, gesundes und wohlfeiles Fleisch, Brod und andere allgemeine, der eigenthümlichen Lebensart des Landes angemessene Bedürfnisse, auf Vertheidigungs- und Sicherheitsanstalten, durch Tag- und Nachtwachen, Gräben, Wällen, Mauern, Fallthore, Bannzäune, Landwehren, auf Sittlichkeitsmaaßregeln gegen Fluchen, Gotteslästern und Völlereien, auf Sicherheit der Feldprodukten und Gränzen durch Verbot des Ueberzäunen, Uebermähen, Ueberschneiden, Ueberzimmern u. s. w. gerichtet zu haben, womit man zugleich eine sehr ergiebige Quelle des Einkommens durch die dabei festgesetzten Strafen eröffnete und eine Strafgewalt übte, die ursprünglich gewiß nur allein den Städten, Märkten, Dörfern und Hofmarchen zukam, wie aus dem Daseyn der Rügungen, Thaidingen und anderer örtlichen, auf derlei Vorkommnisse mitunter berechneten, Gerichten hervorgeht [2]. Man blieb während des ganzen Mittelalters bei diesen Polizeigegenständen stehen, und war nur erfinderisch in neuen Lokalpolizeistatuten (s. Note 5). Kaiser Ludwig erwähnt zwar in seinem Rechtsbuche verschiedener

Digitized by Google

polizeilicher Fürsorgen zum allgemeinen Wohl des Landes [3], jedoch war sein Hauptaugenmerk auf Städte und Märkte gerichtet, welchen er in den Privilegien alle jene polizeiliche Verordnungen unter dem Namen des löblichen Herkommens bestätigte und zum Theil vermehrte [4], und ein Gleiches geschah von vielen der nachfolgenden Herzoge [5]. Nichts sonst von allgemeinen Sicherheits- [6], Bildungs-, Rettungs-, Gesundheits- und eigentlichen Wohlthätigkeitsanstalten. Man hatte zwar sogenannte Siechhäuser und Hospitäler, aber keine Arbeits-, Waisen- und Correctionshäuser; man hatte zwar Bildungsanstalten in den Klöstern für gewisse Classen der Bewohner, aber keine allgemeine für das Volk; man hatte zwar Senden und Rügungen, sie galten aber mehr um Geldgewinst für Beamte und Ortsärarien, als für ernstliches Sittengesetz. Sumtuarische Gesetze gegen übermäßige und ärgerliche Kleidertrachten, gegen verderbliche Trink- und Eßgelagen nur selten [7]; Vorkehrungen gegen das verderbliche Raubwesen des rohen Adels gar keine; man bezeichnete seine schändliche Räubereien und Plünderungen mit dem glimpfen Worte Nahme, und hielt es noch für ritterlich tapfer, davon zu leben. Dieß der Zustand der Polizei im Mittelalter. Allerdings bedurfte der einfache Sitten- und Culturstand jener Zeit alle die Anstalten nicht, die wir verfeinerte, verkünstelte Menschen des 19ten Jahrhunderts nicht entbehren können; aber es liegt klar am Tage, daß unsere Vorfahren viele Anstalten entbehrt haben, die dem Menschen, er möge

leben wo und wann er wolle, durchaus nothwendig sind [8].

Aus dem Gesagten ergiebt es sich nun, daß die Ausübung der Polizeigewalt vorzüglich nur in den Händen der niederen Localgerichte und der Stadtgerichte ruhen konnte, weil sie nicht als Landessache betrachtet wurde; ferner ergiebt es sich, daß sie eine reichliche Quelle des Einkommens für Städte und darum späterhin die Lockspeise gewesen ist, wornach die Herzoge trachteten, um ihren Cassen neuen Geldzufluß zu verschaffen; allein ihr Bemühen war zum Theile vergebens, denn eben in dem Zeitpunkte, wo man landesherrlicher Seits darauf aufmerksam wurde, begieng man den großen Fehler, die Gerichtsbarkeiten der Städte, Märkte und Hofmarchen, deren es in Baiern eine große Menge gab, zu erweitern, noch nicht vorhandene sogar neu zu ertheilen, und somit zugleich ihnen die Polizeigewalt, welche mit der niederen Justizgewalt seit ihrem Entstehen vereinigt war und weder dem Namen noch der Sache nach von ihr unterschieden werden konnte, noch auch zu unterscheiden verstanden ward, stillschweigend zu belassen.

Diesen großen Fehler begiengen Otto, König von Ungarn, Herzog in Baiern, und Ludwig, römischer Kaiser, Herzog in Baiern, jener vorzüglich durch die berühmte Handveste (unter dem Namen Gerichtsverkauf bekannt), vom Jahre 1311 [9], dieser durch die zahlreichen Exemtionsprivilegien und Freiheiten, welche er Städten und Hofmarchen in gutgemeinter und zum Theil nützlicher Absicht ertheilte [10].

Digitized by Google

Da wir von dieser Zeit an die Gränzlinien der oben benannten Gerichtsarten genauer bezeichnen können und jetzt erst im Stande sind, oder den besseren Standpunkt erreicht haben, um vergleichende Hinweisungen auf die früheren Zuständigkeiten dieser Gerichte zu geben, sey es in Bezug auf Rechtsgenossenschaften, auf Polizeigewalt und Centbarkeit, deren Ursprung und Eintheilung wir bereits angemerkt haben, so sind die eben bemeldeten Urkunden ihrem Inhalt nach näher zu erörtern.

Die ottonische Handveste setzt nun folgende Bestimmungen fest. Die geistlichen und weltlichen Hofmarchsherren richten über die Unterthanen und ihre Güter, so weit sie von ihnen mit Thor und Thür beschlossen sind, mögen sie auf Pfandschaften, Vogteien und Urbargüter wohnen. An die Pflegrichter gehören die höheren Criminalfälle, Mord, Nothzucht (Nothnunft), Diebstahl (Diuphait, Teuf). Wird ein Delinquent auf den Hofmarchen ergriffen, so muß er an das Pfleggericht, so weit ihn Gürtel umbfängt (quoad cingulotenus vestitus est), d. i. soweit man ihn zu Hals, Hand, Haut und Haar bestrafen will, ausgeliefert werden; der Hofmarchsherr und sein Beamte erhält, gleich dem Pfleger und Landrichter der Herzoge, einen gewissen Antheil von dem Vermögen des Delinquenten. Will der Landesherr seine Pfandschaften einlößen, so bekömmt er damit auch die niedere Jurisdiction zurück. Lehen- und Allodialsachen der Hofmarchsherren richtet der Pfleger des Herzogs. Mordthaten der Grafen, Freiherren,

Digitized by Google

Dienstmänner und Knechte werden unmittelbar vor den Landesherrn zur Untersuchung gezogen, über sie richtet derselbe in allen jenen Streitsachen, welche diese gegenseitig unter sich haben. Fast gleichen Inhalts sind viel frühere Gerichtsprivilegien einzelner geistlicher Hofmarchsherren, z. B. von den Jahren 1175, 1276, 1295 [11].

Es ist kein Zweifel vorhanden, daß demnach schon weit früher ein ähnliches Verhältniß zwischen Hofmarchsherren und den Herzogen bestanden habe, mit dem Unterschied jedoch, daß dieses vor Otto's und Ludwigs Zeit nicht allgemein war, sondern nur auf einzelnen Verträgen, Herkommen, Verjährungen beruhte, wodurch erst jene Allgemeinheit herbeigeführt worden ist. Kaiser Ludwig, unerschöpflich in Privilegertheilungen, fuhr fort, den schon im Allgemeinen befreiten geistlichen Hofmarchsherren besondere Gerichtsprivilegien zu ertheilen, und solche sogar noch zu erweitern. Die im oberen Vitzthumamt Baiern gelegenen Abteien Tegernsee, Steingaden, Peurn, Ebersberg, Sewen, Roth, Scheiren, Scheflern, Vogteigreut, Wessenbrunn, Raitenbuch, Diezze, Zell, Atel, Polingen, Undersdorf, Parenriet, Beihartingen, erhielten das Recht, in Allodial- und Lehenssachen richten zu dürfen, Befreiung von Ausheischungen an die Landgerichte und das Confiscationsrecht über das Vermögen jener Todschläger, welche in den Hofmarchen ergriffen, und, soweit sie mit Gürtel umfangen sind, an die Landgerichte ausgeliefert wurden [12]. — Gleiches geschah von späteren Herzogen in Ober- und

Digitized by Google

Niederbaiern [13], so daß die Landgerichte immer mehr in der Territorial-Centbarkeit limitirt, und jene Centbarkeit der Hofmarchherren, welche früherhin ganz particular und limitirt war, vorzüglich aus dem Grunde das Ansehen einer Territorial-Centbarkeit erhielt, weil sie die Strafgewalt immer mehr zu erweitern suchten, und blos hinsichtlich der hohen Centbarkeit auf die drei Hauptfälle, welche mit dem Tode bestraft werden, laut der ottonischen Handveste, die jene anwachsende Straf- und Polizeigewalt nicht voraussah und auch nicht voraussehen konnte, beschränkt waren.

Mit voranrückender Zeit konnten daher die Hofmarchsherren, gestützt auf jene Handveste, um so mehr einen haltbaren Grund zur Erweiterung ihrer Rechte vorschützen, als ihnen die späteren Herzoge bei öfteren Geldverlegenheiten zahlreiche Bestätigungsbriefe ertheilten, worin stets jene Handveste als Basis vorangestellt und, rücksichtlos auf gegenwärtige Zeit, das alte Recht bestätigt, die neu hinzugekommenen und aus diesen entsprossenen Verhältnisse nicht klug beschränkt und gemäßigt worden sind [14].

Auf diese Art entsproß denn aus einer kleinen Staude ein vieläſtiger, weit über seine Umzäunung sich ausbreitender, Baum, und wurde in seiner Kraftfülle dem benachbarten Baume verderblich. Die alte Rechtsgenossenschaft, welche sich ursprünglich nur auf Colonatverhältnisse ꝛc. gründete, war in Rücksicht des Objekts nicht mehr dieselbe wie früherhin, sie war es überhaupt nirgends in Baiern mehr. — Landgerichte,

Digitized by Google

Stadtgerichte, Hofmarchen, Dorfgerichte der Hofmarchs- und Landesherren, alle hatten nach Maaßgabe ihrer Abstufungen und nach den oben angeführten Umständen, unter welchen durch die Localpolizei- und Strafgewalt eine Erweiterung der Gewalt möglich war, höhere Stufen betreten. — Fragt man nun zweifelnd, in wie weit die Steigerung der Gewalten dem Rechtsgenossenschafts-System hinderlich oder gar verderblich war, so muß man sich dennoch für ihr Fortbestehen bekennen, denn ihre Hauptstütze war die Collegialität und Dingpflichtigkeit; diese und Genossenschaft waren eng mit einander verbunden und bedingten sich gegenseitig; und als jene nicht mehr streng beobachtet wurde, als man seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts anfieng, fremde Rechtsgenossen anderer Gerichtsbezirke zum Urtheilfinden aufzufordern, da war ihre völlige Auflößung nahe, wie unten näher gezeigt werden soll.

Mit jener strengen Beobachtung der Collegialität waren denn noch verschiedene gesetzliche Bestimmungen verbunden, welche offenbar auf ihre Aufrechthaltung berechnet waren. Kein Beklagter konnte den Kläger reconveniendo belangen, er mußte seinem Forum nachfolgen, wie jener bei Klagen auf unbewegliches Gut das Gericht suchen mußte, wo es lag. Dieß erinnert an jenes alte ripuarische Gesetz, wo es Cap. XXXI heißt: »*Hoc autem constituimus ut infra pagum ripuariam tam Franci, Burgundi, Allemanni sive de quacunque natione commoratus fuerit in judicio interpellatus, sicut lex loci*

continet ubi natus fuerit, sic respondeat«, in welchem Sinne denn auch der Schwaben- und Sachsenspiegel spricht. Regel war es, daß Zeugen nur aus dem Gerichtsbezirke gewählt werden konnten, in welchem eine Sache, worin sie sprechen sollten, anhängig war; Städte, Märkte, Hofmarchen suchten durch Privilegien dieß Recht zu erhalten. Man verpönte, verzögerte oder verweigerte Justiz, mit der den beschwerten Parthieen dahin gegönnten Erlaubniß, daß sie ihre Prozesse bei andern Gerichten anhängig machen dürften, weil man es für die empfindlichste Bestrafung hielt, gerade von dieser Seite zu wirken, und suchte von Besetzung der Gerichte überall Fremde (Gäste) zu entfernen, damit nicht fremdes Recht und Gewohnheit eingeführt werden könne. Durch die Erweiterung der Objecte mußte indessen dieser Verband allmählig aufgelößt werden; daher denn die steten Mißgriffe in die Competenz der verschiedenen Gerichte, und daher die unaufhörlichen Reibungen und Conflicte.

Die unter Herzog Ludwig zu Ende des 15ten Jahrhunderts gepflogenen Landtagsverhandlungen liefern hierzu sehr erhebliche Belege, und gewähren uns einen sehr interessanten Rückblick auf frühere Zeit. Der Herzog und die Landstände beschweren sich gegenseitig über Misbräuche; jener sagt unter andern (Krenner l. c. Band 7 S. 349): »Item sollen Uebelthäter in den Hofmarchen beleitet worden seyn, in Sachen Malefiz betreffend, das doch nicht geschehen soll; Item sollen Diebe und andere Uebelthäter in

die Hofmarchen gekommen seyn und das Gut, so sie hineingebracht, soll darinn behalten seyn und fürter hinweggeschoben. Item gebrauchen sie in ihren Hofmarchen sonderes Maaß, Elle, Wage; Item so ain Edelmann oder anderer Eigenleute hat, die nicht auf den Gründen, sondern in den Landgerichten sitzen, gleichwohl fordert derselbe die Eigenleute von Sachen wegen, die nit allein das Eigenthum, sondern andere Sachen treffen; Item etliche Edelleute und andere unterstehen sich in den Hofmarchen zu gandten, das denn Uns als Landsfürst gehört; Item etliche unterstehen sich Mundleute aufzunehmen; Item so Priester in Hofmarchen sterben, unterstehen sie sich, ihr Gut anzunehmen; Item die Landboten so wir lassen ausgehen vermeinen etliche nicht anzunehmen; Item von der Tafernen wegen werden die armen Leute, die in den Landgerichten sitzen, so sie auch der Schuld nit anhellig sind, gepfändet, auch die Lantgerichte mit Entziehung der Gründe merklich beschwert, geschmälert; Item etliche so Hofmarchen und Dorfgerichte haben, vermeinen, wann einer dem andern an seiner Ehre rede oder handle und jener dagegen sagt, er habe solches im Zorn geredet, sie solches zu richten haben; Item etliche ziehen in ihr Gericht merklich Dörfer und vermainen über dieselben zu richten; Item etliche Richter dingen für ihre Herrn und nicht vor Hof; Item etliche vermainen die ungerechten Ellen und Waag und Maaß selbst zu strafen, das doch Uns als Landsfürsten zugehört.« — Die Hofmarchsherren beschwerten sich dagegen (l. c. S. 265) sol-

gendergestalt: »Item von der Vizdomhandel wegen, darin etwa viel Irrungen auferstanden sind, ist der Landschaft Bitte, daß die Neuerungen abgethan und es damit gehalten werden nach Innhalt der Freiheit, deren doch nur drey sind; Item etliche Landsassen haben Hofmarch, die sie lange Zeit eingehabt und sind nun an die Landgerichte geschafft worden; Item es werden auch Aemter mit Gästen besetzt, daraus uns viele Neuung entsteht, das wider unser Freiheit ist; Item ferner verkünden etliche Landrichter unsern Richtern, sie sollen nicht höher richten denn um Zwey und Siebenzig Pfenning und niemand höher bußen, denn umb Zwölf Pfenning.« — Dagegen führten die Städte nirgends über Gerichtswesen irgend eine Beschwerde, mehr aber über Handel und Gewerbe; daraus folgt, daß ihre Gerichtsverfassung mehr geregelt war.

Hiernächst wurde zwar den Beschwerden durch die i. J. 1474 erschienene Landesordnung vorzüglich dahin abgeholfen, daß gewisse Maleszfälle näher bezeichnet worden sind, die unter dem Namen der Vizthum- oder Rentmeisterhändel ausschließlich zur Cognition der Rentmeister, Vizthumämter und Landgerichte gehören sollten [15]; mehrere andere Gebrechen wurden ferner zu heben gesucht, und die sogenannte erklärte Landesfreiheit sollte der Schlußstein des Ganzen, das non plus ultra der Gerichtsverfassung seyn [16]; allein noch vieles blieb zu verbessern übrig und der Gebrechen im Gerichtswesen waren um so mehr eine große Menge, weil hier alles zu einer

neuen Umgestaltung zusammentraf, wozu vorzüglich der Verfall des öffentlich mündlichen Verfahrens vieles beitrug.

Herzog Ludwigs Landesordnung zeigt den Uebergang von alter zu neuer Verfassung an, giebt uns Materialien zur Kenntniß der älteren und neueren Verfassung sammt ihren Gebrechen, gewährt uns Rückblicke in die Vergangenheit, Hinblicke in die Zukunft. — Wir schließen also, indem wir jenes gethan haben, und die Gerichtsverfassung in einer Skizze kennen, um bei der zweiten und dritten Frage, wo wir Gebrechen und Verschwinden der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit untersuchen wollen, in Bezug darauf die Fortsetzung zu liefern.

Was schließlich das Wandern der baierischen Gerichte betrifft, so ist davon oben §. 6 genüglich gehandelt worden.

Als gegen Ende des 15ten Jahrhunderts zuerst die herzoglichen Hofgerichte, wo man sich wohl am frühesten der Schriftlichkeit bediente, wo auch zuerst ständige Beisitzer eingeführt wurden, mit den Herzogen seßhaft zu werden angefangen haben, erschien der Rentmeister als wandernder Richter, um auf seinen Umritten jene Vizthumbändel, bei welchen Eingeständnisse und Ergreifen auf frischer That vorlagen, kurzer Hand, ohne Zuziehung von Schöffen, höchstens nur im Beiseyn der Landrichter, Amtleute und Schergen, zu bestrafen, und mit Aufrechnung großer Kosten die Gelder einzuziehen. — Herzog Ludwig fand diese Einrichtung schon vor und gab ihr ver-

Digitized by Google

schiedene Aenderungen, das Wesentliche derselben jedoch beibehaltend. Kaum etwas älter als Ludwigs Zeit erscheint sie als eine Mißgeburt der oben geschilderten Polizeistrafgewalt und verkehrten Finanz-Speculation. Die Herzoge Georg I. und Wilhelm schafften sie ab.

1 Krenner l. c. Band 7 S. 472 u. f., Band 12 S. 336 u. f., S. 377 u. f., S. 382 u. f.

2 Geschichte des Lechrains, Urkundenbuch S. 50.: »Die Bürger zu Rain sollen haben drew ehehaft Diuk — und in derselben sitzent die all ir Setze über Wein, über Brod, über Fleisch und über alle Sach, die man durch Recht setzen soll, als in allen unsern Stetten und Merkten sittlich und gewontlich ist. Swelich kund sie auch über ire Sachen sezzen, swer die überfert, der ist die Puzz (Buße) schuldig, die die Purger darauf sezzent.«

Hund Metr. Salisb. I. S. 401. Ehehaftrecht oder Gericht ist fast dergleichen wie Dorfgericht, sonderlich werden aber im Ehehaftrecht jährlich den Unterthanen etliche und die führnehmsten an jedes Ort tauglichen und nöthigsten Artikel aus der Polizeiordnung fürgehalten. Vergleiche Christoph Joachim Hallers von Hallerstein diss. de judiciis legitimis, Ehehaftgerichten, praeside Heumanno Prof. Altorf. habita. — Unter Ehehaften wurden überhaupt gewisse Einkommensrechte von den unentbehrlichsten allgemeinen Communalanstalten, als Tafernen, Schmieden, Mühlen, Badstuben, verstanden.

Die Rügungen (judicia morum) hob Kaiser Ludwig in seinem Rechtsbuche Art. 263 und Herzog Albrecht i. J. 1365 auf. Die Bewohner gewisser

Distrikte mußten zu gewissen bestimmten Zeiten vor Gericht erscheinen, und auf ihren Eid alles, was sie von Sittenfehlern ihrer Mitnachbarn wußten, anzeigen. Siehe den 11ten Brief der erklärten Landesfreiheit bei Hund l. c. S. 408.

Von den hofmarchlichen Polizeiverordnungen giebt unter andern die Urkunde Tom. II. Mon. Boic. S. 99 den nöthigen Aufschluß und Beleg.

3 Rechtsbuch; von Mühlen, Art. 340 — 351. Von Unzucht, Scheltworten Art. 60, 171 — 180; von Esch-, Brück- und Wieshay Art. 77, 142, 143; von Holz und Schlägen Art. 76, 155; von Wirthen, Tafernen und Spiel Art. 266 — 271; von Lehnknechten, Ehehaltn Art. 87 — 93, 273; von Handwerksleuten, Schiffleuten, Wagenleuten, Wagen- und Weinfuhren Art. 86, 65, 78, 342 — 345.

4 Geschichte des Lechrains, Urkundenbuch S. 50. — Stadtrecht zu Rain v. 1352, welches unter andern folgenden interessanten polizeilichen Artikel enthält: »ist auch, ob ein Burgers Sun oder Freundt oder sein Ehnecht in ein Leithaus Krambude (Art Tafern), kumbt und darinne Spiel und unrecht Zerung haben will, so sol in der Wirt weren, wen als vil er ob den Gürtl hat.«

5 Daselbst S. 99, 102. — Merkwürdig ist das Ehaft Recht der Grafschaft Peitingau v. 1435 S. 136, wo es Art. 2 heißt: »Item wir sollen haben Schongauer Mezzen, Elle, Gewicht, und die Grafschaft Peitingau hat alle die Recht, die Städt und Märkt haben in unser Herrn Land von Baiern.« Art. 31 kommt vor: »Item was einer schenke, so soll er die Maas auf dem Tisch einschenken. Thut er aber das nit, und ist Im einer die Zech schuldig, so mag derselbig wohl heim gehen und mag ihm daselbst Geld in ein Tüchel pinden und mag im die Zeche zu dem Fenster pingin pieten. Ist

es gut, so ist kein Gewnn desto besser, ist es böz, so ist sein Schad desto grözer, daß ist darum, daß er ihm die Maaß nit auf dem Tisch eingeschenkht.

6 Als eine Seltenheit ist in dieser Beziehung die Urkunde von 1369, Freiheitsbrief der Herzoge von Baiern für die Landschaft in Baiern, N. LXV., Geschichte des Lechrains S. 69, zu betrachten, worin unter anderen auch dieser polizeiliche Artikel vorkömmt: »daß kein Bewohner in Oberbaiern Raubgesindel und herumziehende Leute beherbergen dürfe und daß derjenige Pfleger und Richter, in dessen Bezirk eine Räuberei vorgeht, im Fall er nicht zu gehöriger Zeit Streifzüge veranstaltete und dem Räuber nacheilte, für den Werth des Geraubten mit seinem Vermögen haften müsse.

7 Aventin l. c. Lib. V. C. XIX. rühmt nur den König Ludwig und sagt: »*Luxum late serpentem legibus sumtuariis ac vestiariis coercuit.*«

8 Namentlich war das Medicinalwesen in dem elendesten Zustande, und das Wohl der Menschen in den Händen unwissender Bader.

9 Heumann Opuscula etc. S. 255. Lünig von landsf. Ritterschaft in Teutschland. Th. 1. S. 567 ff.

10 Sie befinden sich in zahlreicher Menge in den Mon. boicis und werden späterhin, so weit sie die ausgezeichnetesten sind, erläutert werden. Als Muster s. die Urkunde S. 431 T. I. M. B. — Collatio juris Hofmarchiatus d. a. 1330.

11 M. B. T. V. S. 15, 135, 402, und andere Urkunden.

12 Daselbst T. I. S. 296.

13 Lünig l. c. S. 567 ff., 1126 ff.

14 Daselbst. Hier stehen von Seite 567 bis S. 730, vom Jahre 1311 bis zum Jahre 1579, 67 Bestättigungs-Briefe der Herzoge von Ober- und Nieder-

Digitized by Google

baiern für die drei Landstände — Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte.

Kremer l. c. Band 7. S. 472 ff., Landesordnung von 1474, und S. 347 ff., herzogliche Beschwerden. Vizdomhändel sind und werden durch den herzoglichen Landschreiber gestraft, folgende:

Wer seinen rechten Herrn in den Tod giebt.

Wer seinen Bettgenossen ohne Schuld vom Leben zum Tod bringt.

Wer Vater und Mutter vom Leben zum Tod bringt.

Wer an ihm selbst schuldig wird und den Tod thut (Selbstmord).

Wem von der Herrschaft Geleit geben wird und das verwirkt.

Wenn einer austritt und jemand muthwillig befehdet.

Wer freventlich friedbrüchig würde, das wissentlich wäre und wehrlich erfände.

Wer ein Verräther wär.

Wer ein Mordbrenner wär.

Wer einen Todschlag, heimlich Mord und Kind verthut.

Wer Briefe oder Münze fälschet.

Nothnunft die begangen wird.

Wer falsch schwört und falsches Zeugniß giebt, das wissend wär.

Wer sich an einen andern Herrn mundet und seines Herrn dadurch verläugnet.

Item alle Fund und Schätze sollen der Herrschaft zustehn.

Diese Artikel wurden späterhin vermehrt und näher bestimmt. Die obigen Fälle heißen aus dem Grunde auch Rentmeisterhändel, weil die bei den Vizdomämtern Straubing, Landshut, Burghausen und München angestellten Rentmeister

(Hauptaefällerheber), welche zugleich auch Mitglieder dieser Vizdomämter gewesen sind, bei ihren jährlichen Umritten im Lande mit Zuziehung der Beamten, schon vor Herzogs Ludwigs Zeiten und gemäß dessen Landesverordnung von 1474, diese Fälle bestraften, und dann die Strafgelder, Confiscationen u. s. w. zu großer Ungebühr und mit Anrechnung ungeheuerer Taggelder, in ihre Cassen vereinnahmten. Herzog Wilhelm von Ober und Niederbaiern hob in der 1512 erschienenen Rentmeister-Instruction diesen Unfug auf, und befahl, daß künftighin dergleichen peinliche Fälle nur in gemeinsamer Berathung der Vizdomämter bestraft werden sollten. Wir werden in der zweiten Frage auf den Nachtheil, den eine solche ungeregelte Strafgewalt auf die Oeffentlichkeit des Verfahrens hatte und ihren Untergang befördern half, zurückkommen.

16 Lünig l. c. S. 674 ff., S. 1124 ff.

§. 12.

Beschaffenheit der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit in Bezug auf Leitung, Beurkundung und Entscheidung der Gerichtshandlungen.

Wir gehen nach Anleitung des §. 6 zum zweiten Haupttheile der Untersuchung über.

In der Darstellung volksthümlicher Gerichtsöffentlichkeit nach Ordnung der verschiedenen Arten der Handlungen des Gerichts, so weit sie nämlich auf Leitung, Beurkundung und Entscheidung der Verhandlungen Bezug haben, so wie in der unten folgenden Darstellung partheilicher Gerichtsöffentlichkeit nach denselben Rücksichten, liegt eigentlich zum Theil das Objective des altteutschen Prozesses, d. i.

Digitized by Google

die Form und das Wesen des Verfahrens über Gegenstände, welche als prozessualische zu betrachten sind. Da nun hier Oeffentlichkeit vorzüglich betrachtet werden soll, so ist nicht sowohl die Frage: was ist Object der Verhandlungen? als vielmehr die andere Frage: welchen Antheil und welches Recht hatten Gerichtsgenossen, Dingpflichtigen und wie sie sonst heißen, und Partheien an den leitenden, beurkundenden und entscheidenden Handlungen des Gerichts? aufzustellen und deren Beantwortung geschichtlich zu erörtern.

Wir bleiben bei der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit stehen.

An der Leitung der Partheiverhandlungen und peinlichen Untersuchungen hatten Volk und Rechtsgenossen (Umstand), wenig oder gar keinen Antheil, nicht aus Mangel an Recht, sondern weil der Natur der Sache nach die Ausübung desselben vom Volkshaufen nicht ausgehen konnte, seitdem Urtheilsfinder und Rechtsfrager zu einem ordentlichen Volksgerichte gehört haben, daher denn jenes Recht durch stellvertretende Urtheilsfinder und ständige Schöffen, vorzüglich aber durch Rechtsfrager ausgeübt worden ist. Da nämlich das Verfahren mündlich war, mithin die Partheien anwesend seyn mußten, so hatten jene Handlungen, welche zu Befestigung des Streites führen sollen, nicht ihre so volle Bedeutenheit, als da, wo beim schriftlichen Verfahren die Abwesenheit desjenigen, auf welchen sich die leitende Handlung wirksam beweisen soll, vorausgesetzt wird. Zur Leitung der Verhandlungen konnten nur folgende Handlungen, der Natur der Sache nach, wie auch die Urkunden und Rechtsbücher

Digitized by Google

bewähren, in Wirklichkeit hervortreten. Die Partheien oder ihre Fürsprecher redeten erst auf erhaltene Erlaubniß des Rechtsfragers; hatte der Kläger seine Rede beendigt, oder mußte er sie, wenn er sich in weitschichtige und überflüssige Erörterungen verlor, beendigen, dann gab er dem Gegentheile, der alles angehört hatte, was der Kläger vorbrachte, die Auflage, gleichfalls zu reden, und so fort bis auf eine unbestimmte Redefolge, bis nämlich der Streitpunct klar vorlag [1]. Gerichtsumstand und Urtheilsfinder (Schöppen) blieben still. In einfachen Fällen (und dieß waren die meisten) war die Verhandlung mit einigen Reden (Rede und Gegenrede) beendigt, und die Communication der Reden gieng unmittelbar von Partei zu Partei; der Beklagte wußte gleichzeitig mit Richter und Schöffen das, was der Kläger wider ihn vorgebracht hatte; das Wesentliche der Leitung war also schon geschehen, nur die Auflage und Erlaubniß des Rechtsfragers, wider zu reden, war noch formell erforderlich; mithin erscheint die Leitung hier nur als ein Stück der Communication, als blos formelle, der Würde und dem Ansehen des Gerichts angehörige, damit nicht der geheiligte Gerichtsort durch wildes Lärmen, Durcheinandersprechen und Schimpfreden entheiligt werde [2]. In jenen Fällen, wo die Communication von Kopf zu Kopf des Richters, der Urtheilfinder, der Partheien wechselseitig gieng, sehen wir also nur den Rechtsfrager mit Formelworten in Thätigkeit. Wie mag es sich jedoch da verhalten haben, wo das Vorbringen der Partheien mit Widersprüchen, Zurückhaltung, Dun-

Digitized by Google

keiten verwebt war? Daß Fälle der Art nur selten waren, ergiebt sich aus den vielen vorliegenden Urtheilsbriefen, welche nur mit einfachen Rechtssachen sich beschäftigten. Sollten einmal ausnahmsweise jene Fälle sich vorgefunden haben, so liegt es in der Natur der Sache, daß alsdann der Rechtsfrager im eigentlichen Sinne des Wortes wirkliche Leitung vorzunehmen hatte, indem er durch näheres Befragen und Forschen sich die Gedanken und Meinungen des Einen zu eigen machte, um sie dem Andern, wenn er sie etwa nicht verstanden hat, durch seine Erklärung deutlich zu machen, und auf diese Art wirklich mitzutheilen. — Urtheilsfinder nahmen dann auch in der Regel Antheil, wenn der Eine oder Andere, nicht sowohl unverständlich, ohne bösliche Absicht, als vielmehr absichtlich verschweigend, den Gang der Verhandlung aus einer Richtung zu verrücken trachtete; hier gaben sie befehlende Aussprüche, dieß oder jenes vorerst zu thun, ohne also definitiv zu erkennen, weshalb denn auch in solchen Fällen Frage, Folge und Urtheil auf die kürzeste Art geschah [3].

Wurden endlich leitende Verfügungen gegen Ungehorsame, ihr Aufenthalt mogte bekannt oder unbekannt seyn, geltend gemacht, so nahm die ganze Versammlung mehr oder weniger, in Baiern die Schranne, daran vollen Antheil, besonders wenn die Sache zum Endrecht gelangt war. Man verfuhr hier in Baiern nach folgenden Rücksichten: War der Beklagte gegenwärtig, d. h. war er einheimisch und gerichtseingesessen, konnte also ihm die Klage mitgetheilt werden, so geschah dieß in frühesten Zeiten durch

den Kläger selbst im Beiseyn von 2 bis 3 Zeugen mündlich; die Citation machte ihn mit der Causa debendi bekannt und die Zeugen bestätigten dieß vor Gericht [4]. Als späterhin, wahrscheinlich seit dem 12ten Jahrhundert, die Vorladung durch Frohnboten geschah, mußten diese dasselbe beobachten, was Kläger und Zeugen früher zusammen, und war der Beklagte beim Gerichtsumstande zugegen, konnte der Kläger gegen ihn sogleich zu Gesicht klagen, so war ihm die Sache ohnehin bekannt.

Wenn in allen diesen Fällen nun der Beklagte in 3 Terminen von Gerichtstag zu Gerichtstag nicht erschien und antwortete, und diese Termine durch Anrufen des Klagboten gehörig gewahrt worden sind, so wurde im letzten Termine, während der Richter noch mit dem Staabe saß, von einer Stunde zur anderen der Beklagte durch den Gerichtsdiener über die Schranne dreimal laut gerufen (citirt), und zwar erst dann, nachdem dieß Rufen durch Frage, Folge und Urtheil der Schranne statt finden durfte. Sobald die Sonne ihren Lauf abwärts nach Westen nahm und der Richter mit Niederlegung des Staabes die Hauptsitzung aufhob, begann, wenn Contumacialerkenntnisse (Endrechte) zu ertheilen waren, das Nachrecht (Nachsitzung). Urtheilsfinder und Umstond blieben; der Richter nahm seinen Staab; der Amtmann rief zum Letztenmale, und nun fragte der Richter auf endliches kurzes Anrufen des bisher in Wart stehenden Klägers, an die Schranne, was Rechtens sey, worauf nach geschehener Abstimmung der Ausspruch in contumaciam

erfolgte [5]. Dasselbe Verfahren wurde gegen denjenigen Beklagten eingehalten, dem wegen unbekannten Aufenthaltes ꝛc. die Klage nicht mitgetheilt werden konnte.

Mit vieler Feierlichkeit gieng man bei Benehmung des Landrechts und Ausspruch der Mordacht gegen flüchtige Verbrecher zu Werke. Wir liefern hierzu mehrere Belege in und ausserhalb Baiern [6].

Es ergiebt sich aus dem Gesagten, daß bei leitenden Handlungen, mögen sie die Mittheilung der Erklärung und das Thun des Einen zur Kenntniß des Anderen, oder die Auflage, sich zum Zwecke der Streitverhandlung zu erklären oder handelnd zu äussern, endlich auch die Geltendmachung leitender Verfügungen gegen Ungehorsame durch Zwang, betreffen, — Umstand und Urtheilsfinder mehr und weniger neben Richter und Gerichtsdiener thätig waren.

Beglaubigende, beurkundende Handlungen des Gerichtes gehen subjectiv immer gleichen Schritt mit dem Umfang der, gewissen Personen zustehenden, richterlichen Gewalt. Gleichwie jetzt der vom Staat bestellte Richter und Actuar und niemand anders das Beglaubigungsrecht eigener Gerichtshandlungen hat, so standen dem Volke, bei dem ursprünglich alles Gericht war, auch das Recht und die Pflicht zu, das, was vor ihm und durch dasselbe gerichtlich geschah, zu beglaubigen. Je in ausgedehnterem Umfang jenes Recht, desto ausgedehnter auch dieses; beide Befugnisse stehen geschichtlich immer in so enger Verbindung neben einander, daß, wo das eine in welchem Umfang und in welcher Beschränkung immer

hin angetroffen wird, auch das andere in seiner Begleitung zu finden ist. Folgende Bemerkungen mögten etwa zureichen, dieß näher zu zeigen.

Es wäre allerdings eine übertriebene, schwerfällige Art, die Gerechtigkeit volksthümlich zu pflegen, gewesen, wenn man beim Urtheilfinden alle anwesende Rechtsgenossen im Einzelnen mit großem Zeitverluste ꝛc. um ihre Meinung befragt hätte; aus dieser Nothwendigkeit entsprang das Institut der Schöffen und Urtheilsfinder, wie oben gezeigt worden ist. Nicht minder lästig wäre es aber auch gewesen, allen Rechtsgenossen die Verbindlichkeit, in einzelnen Fällen irgend etwas zu beglaubigen, aufzuerlegen, wodurch das Recht der Beglaubigung allerdings zu einer Last, die mehr als eine Verbindlichkeit ist, ausgeartet wäre; zweckmäßiger, aus der Natur der Sache sich entwickelnd, stellte sich die Art der Ausübung jenen Volksrechtes in der Stellvertretung dar, indem anstatt aller Rechtsgenossen, nur einige aus ihnen die Beglaubigung der Gerichtshandlungen in besonderen Fällen auf sich nahmen und das Geschehene in ihrem Gedächtnisse mit besonderer Aufmerksamkeit bewahrten. Die Einführung der Stellvertretung stellt sich eben in der Nothwendigkeit einer zu bezweckenden genauen Kenntniß des Geschehenen dar; und sollen Handlungen von so großer Wichtigkeit, wie die gerichtlichen, beim Mangel schriftlicher Urkunden, da wo alle Verhandlung mündlich geschah, nur auf irgend eine Art sicher im Archive des Gedächtnisses bewahrt werden, so würde, wenn man der Volksmenge solches genau zu behalten im Allgemeinen aufgegeben hätte, trotz

Digitized by Google

der Menge der Zeugen, demohngeachtet nichts zur Sicherheit der Beglaubigung geschehen seyn, weil die die Menge der Fälle, welche vor demselben Gerichte vorkommen, dem Gedächtnisse zur Last geworden wäre. Sind dagegen nur gewisse Personen für gewisse Fälle zur Beglaubigung gewählt, und ist also eine Vertheilung der Beglaubigung unter Alle beobachtet worden, so war alles gethan, was nach der Natur des altteutschen Processes nothwendig und zweckmäßig erscheinen konnte. Diese Beglaubigung erstreckte sich über folgende prozeßualische Handlungen:

1) Bei der Citation, indem, wie bereits bemerkt worden, die Manitio durch den Kläger selbst vorgenommen werden mußte. Später änderte sich dieses; der Frohnbote lud ohne Zeugen vor.

2) Bei den Partheiverhandlungen für jede Aussage und für Handlungen sogenannter freiwilliger Gerichtsbarkeit. Wurde eine und dieselbe Sache vor mehreren verschiedenen Gerichten, wie in Baiern oft der Fall vorkommt, verhandelt, so mußte durch Gerichtszeugen dort, wo die Sache am andern Gerichte nicht bekannt war, das Geschehene und Gesprochene dargethan werden.

Im salischen Gesetze kommt diese Art der Beglaubigung ausdrücklich vor [7]; in Baiern geschah es während des Mittelalters sowohl durch Zeugen, Klagboten, als auch häufiger durch Gerichtspersonen (Landrichter, Amtleute und Gerichtsschreiber), wenn diese als Wandernde von Schranne zu Schranne kamen, und hier zwar oft dieselben Partheien, aber andere Urtheilsfinder und Um-

stände fanden, die von der früheren Lage der Sache nicht unterrichtet waren [8]. Diese Beglaubigung als ein lästiges Recht der Genossen wurde daher in Baiern auch in diesen Fällen möglichst erleichtert, indem man übereinstimmend mit dem Gebrauche, statt das Volk, das Buch ums Recht zu fragen, alle diese Functionen den Richtern, Amtleuten und Schreibern subsidiär zukommen ließ, mithin ohne die Rechte des Umstandes aufzuheben. In solchen Fällen genügte es mit einer Controle gegen den Richter, die das Volk verfassungsmäßig ausübte. Konnte aber diese Controle in Fällen, wo von Schranne zu Schranne geklagt ward, darum nicht statt finden, weil den Urtheilsfindern und Umständern derjenigen Schranne, bei welcher die bereits anderwärts eingeleitete Sache, unbekannt war, beruhte vielmehr bei Ermangelung eines nicht immer ernannten Klagboten die Glaubwürdigkeit allein auf dem mit vielen andern Sachen überfüllten Gedächtnisse des Richters, so erkennen wir in solchen Fällen, beim Mangel schriftlicher Acten, hinsichtlich der Sicherheit des Verfahrens, einen Mangel, von welchem unten die Rede seyn wird.

Von welcher Wichtigkeit die Beglaubigung durch Gerichtszeugen war, beweiset das Bestreben aller Orten, Verträge, Uebergaben, Verzichtleistungen ꝛc. gerichtlich zu befestigen. Gegen 7 aussergerichtliche Zeugen konnte durch Eid desjenigen, gegen welchen eine Anforderung gemacht werden wollte, die Befreiung einer Schuld bewirkt werden [9], nicht aber gegen 2 Gerichtszeugen [10], diese hatten, gleich un-

Digitized by Google

seren heutigen öffentlichen Gerichtsprotocollen, eine solche Beweiskraft, daß ein viel stärkerer Gegenbeweis erfordert worden ist, um ihre Kraft zu benehmen. Sobald der gemeine Dingpflichtige vor Gericht stand, war er Gerichtsperson, sein Zeugniß galt daher so viel, als das des Schöffen oder des baierischen Urtheilfinders [11].

3) Auch um ein gefundenes Urtheil zu beweisen, mußten Zeugen adhibirt werden. Das mündlich ausgesprochene Urtheil hatte in den frühesten Zeiten keine andere als diese Beglaubigung; aber schon zu den fränkischen Zeiten fieng man an, in wichtigeren Sachen Urkunden aufzunehmen, welche von Richtern, Schöffen und, zur Beobachtung der alten wesentlichen Form, auch von Zeugen unterschrieben worden sind [12]; konnten diese, wie es häufig der Fall war, nicht schreiben, so genügte es auch damit, daß nur ihrer Gegenwart mit Namen gedacht worden ist, denn nicht der unterschriebene Namen, auch nicht das geschriebene Urtheil, sondern das von Zeugen gehörte Wort war, streng genommen, wesentliche Form; die Urkunde sollte nur dienen, um dem Gedächtnisse des Zeugen zu Hülfe zu kommen; wäre ihm daher der Inhalt des Urtheils gänzlich aus dem Gedächtnisse entfallen und eine Rückerinnerung auf die Schrift nicht mehr möglich gewesen, so hätte auch die Urkunde wegen mangelnder Beglaubigung ihre Kraft consequenter Weise verlieren müssen. Indessen findet man nicht, daß hier ein so feiner Unterschied gemacht worden ist; die L. Rip. T. 59 C. 7 sagt: »*Hoc autem constituimus, ut quicunque in cau-*

sa victor extiterit, semper judicium conscriptum accipiat aut testes«, mithin galt auch eine Urkunde ohne Zeugen, wie Zeugen ohne Urkunde, und es ist klar, daß durch Einführung der Urkunden die volksthümliche Gerichtsöffentlichkeit bezüglich auf Beglaubigung im Allgemeinen frühzeitig geschmälert worden ist.

Was Baiern angeht, wo alles sich später und schwieriger zu neuen Formen entwickelte, so findet man den Gebrauch der Zeugen zur Beglaubigung der Urtheile bei schriftlichen Urkunden fast durchgängig beobachtet. König Ludwig befahl, daß zum Beweis einer abgeurtheilten oder auch verglichenen Sache 2 Zeugen adhibirt werden sollten [12]. Diese Verordnung hatte zum Zweck, einem schon oben bemerkten Nachtheile entgegen zu kommen, damit nämlich das Gehörte viel sicherer in dem Gedächtnisse Weniger hafte, die dafür persönlich verbindlich gemacht wurden, damit auch diese Verbindlichkeit nicht zu weit ausgedehnt werde [13]. Allein die Gerichte beobachteten da, wo das Rechtsbuch lag, diese Verordnung nicht buchstäblich, sondern giengen, im Wesentlichen zwar ihrer Absicht entsprechend, die Mittelstraße, indem sie zwar einige Personen aus der Schranne persönlich zur Beglaubigung verbindlich machten und in den Urtheilsbriefen ihre Namen nannten, im Uebrigen aber auch der anwesenden Schrannenleute im Allgemeinen gedachten und sie subsidiär hinstellten; daher es denn in den Gerichtsbriefen heißt: »des sind Zeugen N. N. und ander erberg Leute genug«, oder: »seines Rech-

Digitized by Google

tens wird ihm also Zeugniß geben an der Schranne N. N und die es hörten oder sahen.«

Wir sehen also, daß in Baiern, wo man die wichtigsten Gerichtshandlungen — Vergleiche, Urtheile, sodann Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — schriftlich aufsetzte, diese Schriftlichkeit doch nicht für das Wesen der Beglaubigung, sondern die Zeugenschaft der Schrannenleute als solche ansah, und beide glücklich mit einander verband, wie es wirklich in der früheren rheinfränkischen Periode nicht einmal der Fall gewesen ist.

Uebrigens wird unten bei Darstellung der Mündlichkeit des Verfahrens eines baierischen Institutes (der Schreibtage) Erwähnung geschehen, welches zum vorläufigen Unterricht darin bestanden hat, daß nach beendigter Verhandlung und Aburtheilung der Sache ein besonderer Tag, anberaumt wurde, auf welchem im Beiseyn der Partheien und ihrer Fürsprecher, des Richters, Gerichtsschreibers und Ueberhörers oder Verhörers, die ganze mündliche Verhandlung, besonders aber das Urtheil zu Pergament oder Papier gebracht, gesiegelt und so den Partheien, die darum gebeten hatten, übergeben worden ist. — Eine Einrichtung, die als Unterstützungsmittel der öffentlichen Beglaubigung dienen sollte, aber neben manchen zufälligen Misbräuchen, wohin besonders das starke Zechen und Kostenmachen gehört, auch noch viele Nachtheile mit sich brachte, wovon unten bei der zweiten Frage die Rede seyn wird.

1 Daß man sich an die 4 Hauptshandlungen (Klage, Einrede, Widerrede, Nachrede, oder: Schuldung,

Ansprache (Heischung), Antwort, Nachrede und Schlußrede) nicht immer, ja nur selten gehalten hat, dieß liegt urkundlich vor. Oft heißt es in Urkunden: »erschien N. N. und klagte, darauf antwortete der Widersacher, darauf antwortete der Redner, darauf antwortete der Widersacher, darauf antwortete der Redner ꝛc. Bodmann l. c. 2. Abth. S. 650.

Kopp l. c. S. 437 §. 345 bemerkt, auf den Richtsteig B. 1 C. 7 8 S. 136 u. f. T. I. Corp. jur. Germ. Senkenberg. gestützt, über die Verhandlungsart Folgendes: »Alles, was Kläger und Beklagter vorbrachten, mußte fragweise geschehen. Nachdem der Kläger, welcher einen Andern Schulden halber belangen wollte, den Richter um Erlaubniß, reden zu dürfen, gebethen, und solches erlangt hatte, so sagte er, der jetzt eben gegenwärtige Beklagte sey ihm 10 Mark anlehnweise schuldig und er bitte deßwegen um Urtheil, ob er sich nicht hierauf einzulassen und zu antworten schuldig sey? Der Richter fragte hierauf seinen Schultheißen und die Schöppen, und diese fanden: ja, der Beklagte müsse sich einlassen und antworten; dieß wiederholte der Richter, und dann mußte der Beklagte nach gleichmäßig erhaltener Erlaubniß den Krieg Rechtens befestigen, und was zu seiner Vertheidigung diente, vorbringen, z. B. sagen: er sey die 10 Mark nicht schuldig und wolle dieses beschwören, weßwegen er um ein Urtheil bitte. Darauf fragte der Richter die Schöppen, welche mit ja für den Beklagten antworteten. Ein solches Hin- und Herfragen währte so lange, bis der Kläger und Beklagte nichts mehr vorzubringen wußten, denn an 4 Sätze war man nicht gebunden. Die letzte Antwort des Richters enthielt das Definitive Erkenntniß.« — Diese als Muster im Richtsteig aufgestellte Verfahrungsart wurde jedoch nicht

so genau überall befolgt, wenigstens in so fern nicht, daß man über jede leitende Verfügung die Schöppen fragte. Uebrigens geht aus demselben doch so viel hervor, daß leitende Verfügungen auch vom Volke ausgehen konnten, in so fern seine Stellvertreter hier thätig waren und in Verbindung damit das Recht oder die Verbindlichkeit hatten, den Gerichtsumstand zu befragen.

2 Daher bei den Heegformeln die befehlenden Worte des Richters: »Ich verbiete euch alle Frevelworte und Werke; daß niemand vom Gericht ab und zu gehe ohne Erlaubniß; daß niemand spreche, er thue es denn mit Recht.« Schwabenspiegel Cap. 88; bei Senkenberg Corp. jur. Germ. T. II. S. 111; Sachsenspiegel B. I. Art. 59; Haltaus l. c. voce Hägen.

3 Diese kommen sehr häufig vor. »*Vix ulla gens fuit, apud quam plures auditae fuerint inter locutoriae sententiae*« sagt Heineccius l. c. 2. Thl. S. 514. Dieß bestätigen auch eine Menge baierischer Urtheilsbriefe.

4 L. Bajuv. T. XII. C. 2, s. oben Note 6 §. 8.

5 M. B. T. II. S. 245. Das Contumazial Erkenntniß des Gerichts Trosberg in Sachen des Klosters Baumburg gegen Heinrich Truchtlaidinger, Herausgabe eines Guts betreffend, giebt hierzu einen trefflichen Beleg, weil es eigentlich nicht blos vim definitivae, sondern mehr leitende Wirkung zu einer künftigen Entscheidung in der Hauptsache hatte. Heinrich Truchtlaidinger besaß ein Gut, auf welches das Kloster Baumburg Ansprüche machte, weil es in seinen Büchern eingetragen war. Um zu wissen, in wie weit Jenes Ansprüche gegründet seyen, verlangte es vom Besitzer, er solle angeben, quo titulo er es inne habe und eine »freundliche Beschawung« darauf

gestatten. Zu Beidem verstand sich Truchtlaidinger nicht. Propst Wolfgang trat als Bevollmächtigter des Klosters Baumburg mit Fürsprechern klagend auf. Truchtlaidinger war nicht anwesend. Die Schranne erkannte zu Recht, der Richter solle auf sein Gewissen sagen, wie diese Sache hierher an die Schranne nach Trosberg gelangt sey? Er sprach: Propst Wolfgang hätte bereits auf dem Ehafttaiding zu Kirchberg geklagt, aber Truchtlaidinger sey wegen Krankheit ausgeblieben, nun wäre ihm dort ein Termin anberaumt und ihm auch »die Recht zu rechter Zeit chunt tan worden« (Mittheilung des Klagvortrags, durch wen? wird nicht gesagt), jetzt wäre des Tags (zu Trosberg) ein endlicher Rechtstag, daß Truchtlaidinger oder sein Anwalt dy Clag verantwurten soll. — Nach dieser pflichtmäßigen Aussage fragte der Richter, was jetzt Rechtens sey. Die Schranne urtheilte, Truchtlaidinger solle berufen werden. — Als hierauf niemand erschienen war, fragt der Richter weiter Rechtens, »do gab Frag Folg und daz Recht, und urtailten Piderlewt auf iren Aid, nach Gerichtssag (pflichtmäßige Aussage des Richters) nach dem Berueffen, und nach allem Herkommen, soll der Richter paider Partey ainen freundlichen Beschantag auf dem Grund geben und verchunden, moch dy sach freuntlich durch die Eltisten und pesten daselb an recht gerichtet werden. Das sey. Geschich es aber nicht in freundlicher Beschaw, so soll der Richter an der stat niedersitzen und recht darumb ergehen lassen ꝛc.«

6 Bodmann rheinganische Alterthümer. 2. Abtheil. S. 618. Der Contumacialprozeß gegen flüchtige Todtschläger, welche sich auf dreimaliges gerichtli-

Digitized by Google

ches Gerufte des Anklägers nicht gestellt hatten, begann im Rheingau durch das Rufen des Landgerichts-Büttels: »N. N. ich heische dich hut zu tage umb den Doitschlag, den du hast gedan an N. uff dez Richs straßen, und myns Herrn von Mentze im Rinkawe einwerbe, zwywerbe, drywerbe ꝛc.« — Auf Nichterscheinen des Geheischenen bis zu klimmender Sonne, d. i. nach Mittentag, erfolgte die feierliche Benehmung des Landrechtes durch den Landrichter (Rheingrafen, Vizedom), indem er auf dem Steine stehend (siehe oben §. 5.), im Harnisch, mit Handschuhen, das blose Schwerd in der Rechten, mit gegen Osten gewendetem Gesicht, mit hoher Stimme sprach: »N. N. von N. ich neme dir hute zu dage din Lantrecht und all din Ere umb den Doitschlag, den du hast gedan uff dez Richs straissen und in myns Herrn gerichte zu Menz im Rinkawe, und deylen darumb dinen Leip den Landluden, die leen dem Herrn, din Erbe, dem es geboret, dyn eheweib zu einer wissentlichen Wittibe, dine kinde zu wissentlichen Waisen, und setze dich uß gerichte in ungerichte, uß gnad in Ungnad, und uß lantfried in Unfried, also, daz niemand an dit frevelt, by den aiden in der sach ꝛc.« — wobei im ganzen Lande alle Glocken geläutet wurden.

Auf ähnliche Weise und Formel wurde das Landrecht wieder ertheilt.

Unser Bodmann, der, leider durch den Tod uns entrissene, große Germanist und warme Verehrer des teutschen Alterthums, drückt sich über diese Feierlichkeit nach seiner ihm eigenen kernhaften Sprache also aus: »So lächerlich oder gar albern nun diese Anstalt die hocherleuchteten Herren unserer Zeit immer finden mögen, so war sie hinge-

gen damals höchst ehrwürdig und für das Herz des biedern Landmannes wirklich recht voll des tiefsten Eindrucks; sie bewährte das unsichtbare, darum aber auch um so festere Band zwischen dem Lande und seinen Bewohnern, zugleich aber auch die Würde und den hohen Werth des ersten, als womit die gesammte physische, moralische und politische Existenz des Bürgers zusammen hing, aus welcher Verkettung dann nothwendig hohes Gefühl von Achtung, Anhänglichkeit und Vaterlandsliebe, Dinge, nunmehr in eitle Schatten und rednerische Phrasen aufgelöset, hervorgehen mußten «

Vergleiche Mon. boica T. VI. S. 625, wo der Landrichter Jakob Hint in der Grafschaft zu Mauerstetten im Verbannungsbrief folgendes ausspricht: »Daz den N. N. niemand sol husen noch hofen, ze essend noch ze trinkend niemand geben sol, mit im kauffen noch verkauffen noch deheinerley Gemeinsam mit ihm haben sol.«

7 .L salica ref. T. 42. C. 6. T. 48. und L. Bajuvar. sind auch hier mangelhaft. Nach einer Glosse zum Sachsenspiegel III. 82 gebeut der Richter mit Briefen, »ob es als fern ist, daß man mit einem mal brods (über 1 Tagereise) nit dahin gelangen könne.«

8 In jeder Pflege, welchen Pfleger vorstanden, befanden sich, wie oben §. 5 bemerkt worden ist, mehrere Gerichtsplätze (Schrannen), wohin die Landrichter zu bestimmten Zeiten mit dem Amtmann und Schreiber kamen, um Gericht zu hegen. Ihnen folgten gar oft die Parthieen, besonders in dringenden Fällen, hauptsächlich, wenn Contumacialverfahren eingeleitet war, nach, um hier zum Endrecht zu gelangen. In solchen Fällen mußte dann der Kläger, oder wer sonst, einen Klagboten zur Seite haben, der ihm vom Richter aus dem Umstand gege-

Digitized by Google

ben worden ist, um durch dessen Zeugenschaft vor jeder Schranne, wohin er dem Richter nachwandern, die früher geschehene Anrufung, Klage und was es sonst war, zu bewahrheiten. S. z. B. M. B. T. II. S. 71. Diese Beglaubigung durch das lebendige Wort des Klagboten, auf welche sich der zugleich anwesende Fürsprecher wie auf eine Gerichts-Urkunde bezog, wurde unbedingt angenommen, zuweilen noch durch des Richters und Amtmannes Sage bestätigt; manchmal wurde auch ohne einen Klagboten blos auf des Richters Sage schlechtweg geurtheilt, wie oben Note 4 ein Beispiel zeigt.

9 Sachsenspiegel L. I. Art. 7. L. III. Art. 32. Schwabenspiegel Cap. 381 §. 3.

10 Sachsenspiegel L. I. Art. 8. — Waichbild Art. 51.

11 Der Schöffe schwur bei des Königs Hulden, der gemeine Dingpflichtige mußte aber einen besonderen Eid schwören.

12 Marculf Appendix Form. 1. 3. — Goldast Scriptores rerum Alamanicarum T. II. p. 69. — Meichelbeck H. Fr. T. I. — Die Traditionen.

13 Bajerisches Rechtsbuch Cap. 1. Art. 25.

§. 13.

Fortsetzung. Urtheilsfindung.

Entscheidende Gerichtshandlungen giengen ursprünglich unmittelbar vom Volke (Rechtsgenossen) aus; wir haben schon oben §. 6 bei dem Amte der Schöffen und Urtheilsfinder im allgemeinen davon geredet. Hier ist der Ort, insbesondere zu untersuchen, welches Verfahren statt gefunden hat, um einen entscheidenden Ausspruch zu Stande zu bringen,

denn mit Hülfe dieser Untersuchung kommen wir auf die rechte Spur, den Umfang jener Gewalt genau kennen zu lernen.

Die Urtheilsfindung, jene höchste Spitze, in welcher sich die Volksgewalt vereinte, umfaßt eine Reihe verschiedener Handlungen, welche nach ihren Arten einzeln betrachtet werden müssen und zwar noch um so mehr, damit wir überall das ächte Volksthümliche, oder nach Maßgabe der Ausführung im §. 10, das Rechtsgenossenschaftliche, anschauen und von hinzugekommenen Formen unterscheiden können. Nirgends vielleicht finden wir altteutsches Verfahren beim Urtheilfinden, selbst noch im späteren Mittelalter, besser erhalten und ausgeprägt, als in Baiern; wir nehmen daher, als Bild für das Ganze, das Urtheilfinden nach baierischen Gesetzen und Gebräuchen.

In vielen Urkunden der Monumenta Boica, jenem herrlichen Urkundenwerke, durch welches wir eigentlich die besten Aufschlüsse über das Gerichtswesen erhalten, finden wir häufig die Worte: »da gab Frag, Folg, Urtheil und Recht, oder da gab Frag, Folg und Recht, da gab Frag, Urtheil und Recht.« Sie werden gebraucht, um damit in den Urtheilsbriefen auf die kürzeste und bündigste Art den Umfang aller jener Handlungen anzudeuten, welche zu Findung eines Urtheils nöthig gewesen, und, mit Ausnahme des Urtheilfragens, einer eigenthümlich altteutschen Form, dasselbe sind, was wir bei collegialisch zusammengesetzten Gerichten heutigen Tages unter Abstimmen und Schluß-

fassen verstehen, wobei zu bemerken, daß die Berathung in obiger Formel keine eigene Benennung hat, obgleich dieselbe bei entscheidenden Handlungen in den altteutschen Gerichten allerdings vorkam, weswegen wir auch ihrer Erwähnung thun werden.

Auf folgende Art und nach folgenden Handlungen kam ein Urtheil zu Stande:

Das Urtheilfragen war Geschäft des Richters (siehe oben §. 8). Wenn die Parthien verhandelt hatten, so begann der Richter mit Anbefehlung des (endlichen oder unterredlichen) Urtheils [1], indem er sich an einen der Urtheilsfinder mit den Worten wendete: »Ich frage Euch des Urtheils, ich befehle Euch des Urtheils.«

Da, wo neben dem Richter ein Vicarius saß [2], gieng die Frage durch diesen an die Schöffen, und so auch das Urtheil wieder durch ihn zurück an den Richter. Hatte der Fürsprecher einen bestimmten Antrag gemacht, so wurde dieser als Urtheil des Fürsprechers in die Fragformel mit bemerkt und dem Urtheile der Beisitzer zu Grund gelegt, eine Beobachtung, die mit unsern heutigen petitis in den Prozeßschriften einige Aehnlichkeit hat [3].

Wurde in derselben Sache mehrmals des Rechts gefragt, was denn in einer Sache wegen der vielen Zwischenbescheiden und leitenden Verfügungen sehr oft geschah, so war es Gerichtsgebrauch, daß der Richter nicht immer denselben Schöffen und Urtheilsfinder befragte, sondern auch andere [4].

Digitized by Google

Nach geschehener Urtheilsfrage folgte in wichtigeren und schwereren Sachen die Berathung der Urtheilsfinder. Sie geschah in Baiern bezüglich auf die Rechtsgenossen öffentlich; nicht öffentlich, wie unten vorkommen wird, in Bezug auf Parthieen. Die Urtheilsfinder zogen die Schrannenleute im Beiseyn des Richters so gut zu Rathe, als sie sich unter sich selbst berathen haben [5], nur die Parthieen mußten entfernt seyn. In manchen Ländern und in der Regel beobachtete man das Nämliche; doch finden wir in manchen andern wieder, und selbst in Baiern, Abweichungen. Im Rheingau, in Hessen, in der Grafschaft Hanau giengen die Schöffen mit ihren Gesellen (Collegen) aus dem Ringe, um sich zu berathen; Richter waren da wie die Parthieen von der Berathung ausgeschlossen, das Volk in der Regel nicht. Beim kaiserlichen Landgerichte Hirschberg entfernten sich ebenfalls die Urtheilsfinder [6]. Da wo die Schöffen und Urtheiler nicht aus den Gerichtsschrannen giengen, sondern etwa unter Entfernung (?) des Richters und der Parthieen auf ihren Sitzen blieben, da auch, wo das Rechtsbuch und wie in Baiern der Judex und Gerichtsschreiber mit dem Buch um das Gesetz gefragt wurden, da hatte die Berathung mit dem Volke nicht statt, weil sie selbst unter den Urtheilern nicht nöthig erschien. — In wichtigen Fällen, wenn man in der Sache nicht weis werden konnte, durfte, wie in Baiern namentlich vorkommt, die Berathung von einer Sitzung

zur andern verschoben und diese inzwischen vorgenommen werden.

Auf die Berathung, oder wo diese, wie oben bemerkt, nicht nöthig erschien, auf das Urtheil fragen, folgte das Stimmen, die Urtheilsfolge, Folge, Urtheilsdeilen.. Wirklichen handelnden Antheil hieran hatten nur die Urtheilsfinder, die Gerichtsumständer hingegen die Controlle gegen ihre Stellvertreter, die Parthieen die Bewachung ihrer Rechte, alle waren zugegen, in vielen Fällen jedoch nicht der Richter, damit die Freiheit des Votirens nicht gestört werde. Der Weeg zur Urtheils- und Gesetzeskraft zu gelangen, war, in Baiern und überall in Teutschland bei den geringsten Dorfgerichten sowohl als bei Landgerichten und den dictatus principum et optimatum, bei feierlichen Hof- und Reichstagen, folgender: Der um sein Urtheil befragte Schöffe gab, ohne Zweifel mit Gründen, welche durch die Berathung reif geworden, seine Stimme, seine Meinung, er deilte sein Urtheil und wendete sich darauf an seine Gesellen mit der Frage: »ob sie dem folgten, d. i. beifielen, oder anderer Meinung wären?« Antworteten sie mit Ja, so war das Urtheil erfolgt; es wurde dann vom zurückkehrenden Richter als förmliches Urtheil verkündet, nachdem er bei Niederlassung auf seinen Sitz fragte: »ob das Urtheil erfolgt sey?« Hatte das vom ersten Schöffen gedeilte Urtheil die Folge nicht (fand es keinen Beitritt des Mehrtheils), so mußte derselbe seinen Stuhl räumen, den ein anderer einnahm, und sofort bis die

Digitized by Google

Majorität einem Urtheiler, sey es das des 2ten, 3ten oder 4ten Schöffen, die Folge gab, daher nach dem Ausspruche des Schöpfenstuhles zu Eltvill im Rheingau, ein unerfolgtes Urtheil kein Urtheil war, weil es verschlagen worden ist, dagegen jenes, das den Vorgang gewann, bevollwortet wurde, als eigentliches, aus zusammengesetzten Urtheilen (Meinungen, votis) hervorgegangenes, Urtheil (Beschluß) anzusehen gewesen ist [8].

Da, wo die Schöffen ausgiengen, um sich zu berathen, geschah es auch oft, daß sie die Urtheilsfolge ausserhalb der Schrannen vornahmen. In diesem Falle brachte der Eine, dem des Urtheils anbefohlen war, dieses dem Richter in die Schranne zurück. Es ist nicht zu zweifeln, daß die Abstimmung ausserhalb der Schrannen eben so öffentlich geschah, als innerhalb derselben, und daß der Gerichtsumstand gerade hier die beste Gelegenheit hatte, seine Theilnahme auszuüben.

Wie groß diese Theilnahme zu den fränkischen Zeiten gewesen, geht ferner noch aus dem Urtheilsschelten, wozu jeder Rechtsgenosse berechtigt war, hervor [9]. Vom Urtheilschelten der Parthieen in der Folge.

Bei den Franken konnte jeder Rechtsgenosse das Urtheil (die Stimme) des einzelnen Finders, er konnte auch den Gesammtbeschluß, das eigentliche Urtheil, für unrecht erklären (blasphemiren, schelten). Das salische Gesetz redet eigentlich von dem Schelten der Parthieen und setzt gewisse Strafen fest, wenn die

Digitized by Google

Scheltung ohne oder mit Grund geschehen ist — 15 Schillinge jedem Urtheilsfinder als Strafe für falsches Urtheil, und je so viel 15 Schillinge dem Scheltenden, als Schöffen vorhanden sind, wenn er unrecht gescholten hat [10]. Da nun wegen der Gesammtbürgschaft jedes Gemeindeglied, so oft auf eine Composition erkannt wurde, ein sehr großes Interesse am Urtheile haben mußte, so mußte auch ihm eben so gut das Recht, zu schelten, zustehen, als der Parthie.

Unter diesen Umständen werden also die Rachimburgen sich allerdings bemüht haben, die Rechtsgenossen in die Berathung und Beistimmung zuzuziehen — und so lange die Compositionen bestanden, und in keine eigentliche Strafen verwandelt worden sind, wird der Consequenz halber diese volksthümliche Theilnahme sehr groß gewesen seyn. Indessen liegt am Tage, daß auch noch später dieselbe Theilnahme statt fand, was zu dem Schlusse berechtigt, es werde nicht blos der angegebene Grund der Composition, sondern auch das von unten auf erwachsene Volksrecht der Gerichtspflege überhaupt, vermöge dessen auch Urtheilsscheltungen statt finden mußten, zur Theilnahme berechtiget haben.

Die Entscheidung endigte sich mit dem Ausspruche des Richters, welcher, besonders in wichtigen Fällen, mit feierlicher Stimme das Urtheil laut verkündete, damit es Jeder im Ringe genau verstehen könne.

Wenn wir hiernach sehen, welche Theilnahme den Rechtsgenossen an der Entscheidung zukam, so haben

Digitized by Google

wir den Grund entdeckt, weßhalb wir in Teutschland nirgends Einzelrichter sehen, und daß der Grund jetziger Collegia itat der Obergerichte auf ganz andern Voraussetzungen beruhen muß.

1 Unterredliches Urtheil so viel als Zwischenbescheid, dergleichen es im mündlichen Verfahren viel mehr gab als jetzt bei unsern schriftlichen, denn dort wurde über jede einzelne Behauptung, möge sie in Form oder Materie der Streitsache vorgekommen seyn, stückweise durch den ganzen Prozeß abgeurtheilt.

2 In Hessen mußte durch den Mund des Vicarius die Hegung des Gerichts, Frage und Einbringung des Urtheils geschehen; daher er Procurator judicis, Prolocutor und Gerichtsvorsprecher oder Fürsprecher genannt worden ist. Koppl. c. 1. Th. S. 280.

Pufendorf de jurisdictione germanica. P. I. Cap. 3. In Baiern haben wir an dem Comes und Vicecomes, dem Landrichter und Judex eine ähnliche Einrichtung.

3 Von dem Urtheil (Antrag) in eigener Sache des Fürsprechers ist jedoch das Urtheil (Stimme) des Fürsprechers verschieden, welches in dem Herzogthum Baiern bei Urtheilsfindungen demjenigen Fürsprecher erlaubt war, der nicht in derselben, sondern in einer anderen Sache Anwalt gewesen ist. Hieraus erhellt ganz klar die volle Rechtsgenossenschaft der Fürsprecher und der übrigen Schrannenleute; ferner auch noch dies, was oben §. 9 gesagt worden ist, daß der Fürsprecherdienst kein solcher war, der nur gewissen verpflichteten Personen übertragen worden ist. Jeder in der Schranne konnte

Digitized by Google

in den Fall kommen, für einen Andern zu reden. Jeder aber auch durfte Urtheil finden. Kreuner V. Landtagshandlungen 7. Band. S. 308 ff.

4 In Baiern z. B., nach einem Urtheilsbrief vom J. 1432. Geschichte des Lechrains Bd. II. S. 123 ff. Im Rheingau, nach Bodmann l. c. II. Abth. S. 656. Gewiß beobachtete man einen Turnus. Nach dem magdenburgischen Weichbild, Art. 27, soll kein Schöffe dreimal nacheinander Urtheil sprechen, binnen gehegtem Ding. Auch fanden Entschuldigungen der Schöffen statt, wenn sie es nicht wagten, ihre Stimme zu geben. Der Sachsenspiegel sagt 2. Buch Art. 12; »Wer Urtheils gefragt wird und das nicht finden kann, so mag man einen andern darum fragen, darnach den dritten, darnach den vierten.« S. auch Schwabenspiegel Cap. 108. Oft wurden auch die Erfahrensten ausschließlich gefragt.

5 Daß der Richter zuweilen selbst an der Urtheilsberathung Theil genommen hat, geht insbesondere noch aus einem baierischen Urtheilsbriefe, M. B. T. X. p. 552, hervor. Zur strengen Form gehörte dieß übrigens nicht. Der Richter sollte durchaus keinen Einfluß haben.

6 Geschichte der Grafschaft Hirschberg S. 169: »Darauf fragt der Richter des Rechtens an die Herrn, die all stunnten auf und gesprachen sich und kammen nach der Sprach und ertailten und erfolgten einhelliglich auf ir Aidt ꝛc.« Sie besprachen sich aber nur unter einander und mit keinem der Umstehenden. Hanau-Münzenbergische Landesbeschreibung. Beil. N. 65, 71, 98, 102. — Bodmann l. c. II. Abth. §. CXV. Anm. bb S. 657. Kopp l. c. Th. 1 S. 484 ff. Conrad Hallwachs de

Centena illimitata S. 101. Im hessischen Orte Crainfeld wurde noch im 17ten und zu Anfang des 18ten Jahrhunderts öffentlich Gericht gehegt. Noch damals giengen die Schöffen aus, um sich zu berathschlagen; sie hatten unfern der Mallstätte hierzu einen eigenen Platz, den man die Schöffenkaute nannte, wo Rasensitze angebracht waren.

Das Ausgehen der Schöffen und Urtheiler, um sich zu berathen, zeigt immer an, daß dieses nicht sowohl geschehe, um von Richter und Parthien entfernt zu seyn, als um sich mit den Umstehenden zu berathen. Selbst da, wo die Schöffen, wie zu Krainfeld, einen eigenen Berathungsort angewiesen hatten, war nicht die Möglichkeit der Berathung mit anderen des umstehenden Volkes ausgeschlossen, wohl aber eher dann, wenn Schöffen und Urtheiler auf ihren Sitzen blieben, weil es gegen die Würde des geheiligten Gerichtsortes war, umstehende Personen zu sich dahin zu rufen. Daher finden wir fast durchgängig das Ausgehen der Schöffen.

Wenn Urkunden dem Volke überhaupt eine Theilnahme an der Urtheilsfindung beilegen, so ist es doch vorzüglich die Berathung, woran es Antheil nehmen wird; seitdem an die Stelle des Zischens und Waffengeklirrs mehr Ordnung eingeführt worden ist, mußte gerade die Berathung als vorzüglichstes Mittel ins Auge fallen, um des Volkes Beifall bei der Abstimmung der Schöffen sich voraus zu versichern; dazu kömmt noch der sehr wichtige Umstand, daß durch die Urtheilsscheltungen die Schöffen mancherlei Unannehmlichkeiten ausgesetzt waren, welchen sie durch vorhergehende Berathung mit den Umstehenden leicht ausweichen konnten.

Digitized by Google

7 Geschichte des Lechrains, Urkundenbuch S. 126. Nach einem dort stehenden Urtheilsbriefe v. 1432 sind die zu einem Hofrecht (Hofgericht) versammelten Räthe all ayns worden aus Zugs und ains Beratz drei vierzehn Tage und drey Tag nach Datum diz Briefs ꝛc. — Auch in Hessen haben wir hiervon mehrere Beispiele. Kopp l. c. s. unten §. 15 Note 9 eine Urkunde.

8 Bodmann l. c. Th. II. S. 669 ff. — Der Schwabenspiegel Cap. 108 §. 10 sagt: »fraget ain richter urtheil einen mann, so urteilt er was er kann; ihm folgen vielleicht drei mann oder mehr, und ein ander mann dabei findet ein ander urtheil, dem folgen auch drei oder mehr und welcher die mehrere folg hat, der hat sein urtheil behabet (Vorgang).«

War die Stimmenfolge einander gleich, so wurde nach dem Capitul. Lib. V. §. 160 bestimmt, »daß *inter pares, sententia clementior semper severiori praeferatur.*« Neuere Gesetze schweigen davon.

9 Rogge l. c. S. 75 und der dort allegirte Eichhorn, teutsche Rechtsgeschichte Theil 2 §. 258 Note b.

10 L. Salica T. 60 C. 1, 2. Miarda l. c. S. 218.

11 Als Bemerkung noch dieses, daß ausnahmsweise Fälle vorkommen, wo die Stimmen (Urtheile) schriftlich zum Gericht abgeschickt worden sind, welches man das vorbothschaftete Urtheilen nannte und nur bei Obergerichten (Hofgerichten) erlaubt zu seyn schien. In der Geschichte des Lechrains, Urkundenbuch S. 126, kommt in einem Urtheilsbriefe v. 1432 Folgendes vor: Nachdem nämlich nach geschehener mündlichen Verhandlung in Sachen des Herzogs Wilhelm III. entgegen die Maler bei dem Hofgericht zu München ein endlicher Rechtstag nach Straubingen gesetzt worden war,

Digitized by Google

wohin sich die Räthe und Urtheiler einfinden sollten, wurde bestimmt: »und welcher aber unter uns Räten ungefährlich ausblieb und nit dabey wär, oder daß in ehehaft Not irret, so soll er sein Urteil auf seinen Aid unter seinem Insigl in Geschrifft verschlossen übergeben und dieselben Urtail so aufgebrochen werden, als man die Urtail öffnen würde.«

Wir finden bei Untergerichten diese Vorbothschaftung nirgends, denn hier war das Stimmen und Berathen durchaus nicht ganz allein Sache der Urtheilsfinder.

§. 14.

Beschaffenheit der partheilichen Gerichtsöffentlichkeit in Bezug auf Leitung, Beurkundung und Entscheidung.

Keine der Gerichtshandlungen blieb den Parthieen unmittelbar unbekannt, sobald sie ihren Rechten angehörte; die teutsche Biederkeit ließ jeden vor Gericht zusehen, wie jede Gerichtshandlung, von ihrer Entstehung an bis zu ihrer Vollendung, jedem Rechtsuchenden zugeeignet wird; geheime Schleichwege, ängstliches Zurückhalten kannte man nicht; öffentlich, sowohl in Bezug unter den Parthieen, dem peinlich Angeklagten und dem ihm gegenüberstehenden beleidigten Volke selbst, als der Parthieen und Richter, leitete, beurkundete und entschied man eine Sache, ohne daß von Anfang des Prozesses an bis zu seinem Ende — an manchen Orten die Berathung ausgenommen — die Parthie abwesend seyn mußte. Demjenigen, welcher wachte, war hiernach freier Spielraum in Ueberfluß gegeben, seines Rechtes auf das

Digitized by Google

beste bedacht zu seyn, weil er in unmittelbarer Beziehung zu dem Gegner und dem Richter stand, und ihrem Inneren näher war, als wir heutigentags bei unseren Actenstößen und der so angerühmten mittelbaren Oeffentlichkeit, dem Gegner, Geheim- und Einzelrichter, möge er auch seine Urtheile mit den gelehrtesten und gründlichsten Motiven immerhin auf das glänzendste ausstaffiren.

Wir beobachten hier zur näheren Kenntniß der partheilichen Gerichtsöffentlichkeit denselben Gang, den wir beobachteten zur Kenntniß der volksthümlichen.

Die Oeffentlichkeit bei leitenden Handlungen geht aus dem, was §. 12 in Rücksicht auf Theilnahme der Rechtsgenossen gesagt worden ist, meistens hervor und wird durch jenes erklärt. Partheiverhandlungen zur Befestigung des Streites, Untersuchungen gegen Verbrecher, die meistens als Partheien erscheinen, so lange nur noch einige Spur der Sühnbußen vorhanden war, geschahen unmittelbar gegenseitig, also daß keinem Theile irgend eine Handlung, eine Gebährde, ein Fehlwort (Wansprache), ein Bekenntniß oder Abläugnen unbekannt bleiben konnte. Der blos leitende Richter, die zuhörenden Urtheilsfinder waren der beschwerlichen und oft schwierigen Mühe überhoben, die Worte und Aussagen den Partheien mitzutheilen, denn das ausgesprochene Wort war schnell im Kopfe aller Anwesenden und zwar so unverfälscht, daß, wer Ohren hatte, zu hören, und Verstand, zu begreifen, nicht besser durch Schrift-

Digitized by Google

sprache oder Redevermittelung unterrichtet werden konnte. Nichts, was die Richter und die Urtheiler zu Findung des wahren Rechts wissen mußten, blieb den Partheien unbekannt, nichts aber auch dem Richter, was mündlich Verhandelnde unter sich vorbrachten, denn in jenem Falle wußte man nichts von separaten Handlungen des Gerichts mit einem oder dem anderen der Betheiligten, hier nichts von separaten Handlungen der Partheien vor einem Gerichtsabgeordneten, der späterhin dem Richter Bericht erstattete. Waren Zeugen zu vernehmen, so geschah dieß eben so öffentlich, als die Verhandlung selbst. Der Beklagte vernahm aus dem Munde des gegenwärtigen Zeugen alles, was die Behauptung seines Gegners unterstützen sollte; man konnte sich nicht vorstellen, daß der Zeuge nur dann wahrhaftig sey, wenn er im Beichtstuhle des Richters stehe, man glaubte vielmehr, Wahrheit müsse offen Jedem ins Gesicht gesagt werden können, weil es Feigheit verrathe, sie einem Dritten ins Ohr zu sagen, damit er mit guter Manier aus der Klemme komme. — Freilich kamen Zeugen nach heutigem Sinne in dem altteutschen Prozesse, der beweislos gewesen [1], nie vor, es gab hier nur Wort, Antwort und Entscheidung; diejenigen Personen, welche als Zeugen vorkamen, qui veritatem dicebant, übten eigentlich unter Rechtsgenossen richterliche Handlungen aus, indem sie de facto judicirten und in so fern den Urtheilsfindern, welche blos legem dicebant, gleich standen. Da nun diese Zeugen wie

Richter öffentlich urtheilen mußten, nicht aber zum Urtheile der Schöffen irgend etwas thatsächlich zu Grunde legten, so wäre es inconsequent gewesen, wenn sie heimlich ihre Aussagen abgegeben hätten; die Urtheilsfinder stimmten und erkannten ja auch öffentlich vor allen Augen! Diese Erscheinung, welche sich in Baiern in den Taidingsgerichten [2], und in andern Ländern in dem sogenannten Siebengezeuge [3], noch lange nach fränkischer Zeit, der eigentlichen Periode jener Beweislosigkeit [4], theilweise und für besondere Fälle erhalten hat, soll uns indessen nicht allein als Grund zum Beweise des Daseyns der öffentlichen Abhör der Zeugen dienen, sondern das spätere Mittelalter, wo die Zeugen als regelmäßige Beweismittel neben Partheien, dem Richter gegenüber, vorkommen und wirklich ihre Aussagen öffentlich im Beiseyn der Partheien abgeben [5]. Und wie konnte dies auch anders seyn, wenn man den wichtigen Umstand erwägt, daß das Verfahren mündlich war. Sieht man ganz davon ab, daß die teutsche Offenheit des Characters der Hauptgrund partheilicher Gerichtsöffentlichkeit, mithin auch Grund zur öffentlichen Vernehmung der Zeugen gewesen ist, so mußte das mündliche Verfahren, wenn man in Ansehung der Zeugenabhör auch anderer Gesinnung gewesen wäre, die Nothwendigkeit herbeiführen, daß zu Abwendung einer unsicheren Mittheilung der Zeugenaussagen durch den Mund anderer Personen, die Partheien unmittelbar unterrichtet werden; denn wenn selbst die späteren Gesetze durch schriftliche Mit-

Digitized by Google

theilung der Zeugenaussagen, nach Eröffnung derselben, eine Oeffentlichkeit gewissermaßen anerkennen, und nur bedenklich sind, es mögte während des öffentlichen Zeugenverhörs der Zeuge zurückhalten, nicht wahrhaft seyn, die Parthei den Zeugen irren, in Labyrinthe verwickeln, abschrecken u. s. w., so ist dieß übriggebliebene Stück jener Oeffentlichkeit, an deren Stelle die Vermittlung durch Schrift getreten ist, gerade der Beleg zu dem Grunde der gedachten Nothwendigkeit, welche, sobald Schriftlichkeit an die Stelle der Mündlichkeit trat, hier beinahe am ersten eine Reform im altteutschen Prozesse veranlaßte.

Bei Beurkundung der Gerichtshandlungen hatte die Parthie nur die Beobachtung dessen, was in Bezug auf sie von Gerichtswegen geschah. Wurde hier irgend etwas versäumt, was das Andenken an die Verhandlung vergeßlich machen könnte, so konnte auf der Stelle durch die nöthige Erinnerung der entdeckte Mangel beseitigt werden; ein wichtiges Recht, das bei den Zeugenaussagen sehr einleuchtend in die Augen fällt und allen Vortheil, der aus der partheilichen Oeffentlichkeit hervorgeht, darstellt [6].

Da die Beurkundung jeder Gerichtshandlung auf dem lebendigen Zeugnisse anwesender Gerichtsleute beruhte, nichts aber (die Urtheilsbriefe ausgenommen) durch Schrift dem Andenken aufbewahrt worden ist, so konnte sich die Parthie höchstwahrscheinlich auf den möglichen Fall einer Berufung an höhere Gerichte, oder bei Klagen von einer Schranne zur andern, durch besondere erwählte Zeugen ihrer Rechte ver-

Digitized by Google

sichern, wiewohl auch hier von Gerichtswegen dafür gesorgt wurde, daß in jenen Fällen die nöthigen Gerichtsbeweise nicht fehlen konnten, was an das Daseyn der Ueberhörer in Baiern erinnert.

Wie es in Ansehung der Klagen von Schranne zu Schranne in Baiern gehalten worden ist, daß man sich hier nämlich der Klagboten bediente, um z. B. eine Anrufung bei der ersten Schranne, im Falle des zweiten und dritten Anrufens, bei den anderen Schrannen zu beweisen und darauf ein Urtheil zu erlangen, dieß ist oben näher erörtert worden.

Uebrigens entdecken wir ausnahmsweise beim Landgerichte Hirschberg eine der Beglaubigung des Gerichts ganz widerstreitende Erscheinung darin, daß alle Beglaubigung in der Person des Landrichters in so fern zu ruhen schien, daß eine laufende Klage jedesmal wieder beim Dienstwechsel der Richter von neuem angefangen werden mußte [7], in welchem Falle also selbst nicht einmal das Zeugniß der Schöffen, des Gerichtsboten und besonderer Gerichtszeugen von Wirkung seyn konnte. Bei den Recursen an die Oberhöfe (Zug, Ausfahrt, Hoffahrt, Ueberfahrt) genügten in der Regel zwei Boten, Ausfahrtboten, welche die Streitsache in ihrem ganzen Umfang mündlich sammt Urtheilsbrief und dem auf den Schreibtag aufgenommenen Protocolle überbrachten. Was die Partheien zur Versicherung, daß auch die Sache bei dem Oberrichter unverfälscht vorgetragen werde, in dem geräumigen Felde der Oeffentlichkeit weiter für sich gethan haben, dieß läßt sich nur nach einzelnen

Digitized by Google

Fällen reiner Willkühr und etwa nach dem Grade bestimmen, in welchem die Partheien wachsam seyn wollten.

Während der Urtheilsfindung durfte fast überall keine der Parthieen bei der Berathung zugegen seyn, dagegen geschah die Urtheilsfolge, wie öffentlich vor dem Volke, so auch öffentlich vor ihnen. Hieraus folgte das wichtige Recht der Urtheilsscheltung während des Abstimmens, das sowohl Ding- und Schrannenleute, als auch die Partheien selbst ausüben durften, sobald sie besorgten, es mögte eine nachtheilige Stimme die Folge des Mehrtheils der Urtheiler erhalten, eine Einrichtung, die zu Abschneidung der Berufungen gegen wirkliche ausgesprochene Urtheile vieles beitragen mußte. In solchen Fällen konnte der Urtheilscheltende den Sitz des Schöffen einnehmen (falls er ihm ebenbürtig war) und eine neue Abstimmung nach seinem eigenen Antrage veranlassen. Erhielt er darauf die Folge der übrigen Urtheiler, wurde nicht neuerdings wieder seine Stimme von dem Geguer oder einem andern aus dem Umstande blasphemirt, so mußte der Schöffe, der unrecht geurtheilt hatte, eine Strafe bezahlen, im andern Falle aber, wenn das alte Urtheil nicht umgestoßen werden konnte, der Urtheilscheltende. Wir finden nur im Richtsteig und sächsischen Landrechte diese Art der Scheltungen und suchen sie vergebens im Schwabenspiegel, in baierischen Rechtsbüchern und Urkunden; allein es ist zu vermuthen, daß sie auch in Baiern statt gefunden haben mögen, weil man

Digitized by Google

ausweislich der baierischen Landtagshandlungen gegen Ende des 15ten Jahrhunderts die Scheltungen dahin zu beschränken beabsichtigte, daß sie nur überhaupt gegen Endurtheile, keinesweegs gegen unterredliche Verfügungen, welche so häufig und über die unbedeutendsten Anstände in einem Prozesse vorkamen, zu Abschneidung vieler Weitläuftigkeiten und unnützer Erörterungen, statt finden sollten. Die Absicht, Scheltungen zu beschränken, setzt daher voraus, daß sie in früheren Zeiten in jeder Beziehung unbeschränkt, mithin auch bei der Urtheilsfolge zulässig war.

Nach den bisherigen Entwickelungen finden wir nun beim Ueberblicke des Ganzen, daß das öffentliche Gerichtsverfahren in Sachen überall unbeschränkt, dagegen in Personen, rücksichtlich der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit, mehr oder weniger, in Baiern am wenigsten, beschränkt war. Keine der Gerichtshandlungen wurde weder der Kenntniß des Volkes, noch der der Partheien entzogen; überall unmittelbarer gegenseitiger Verkehr der Partheien unter sich sowohl, als der Richtenden und der Partheien zu einander; das Volk, mit Rechten ausgestattet, mittheilnehmend.

Als die Zeit nach und nach an diesem Institute nagte, wurden hie und da einzelne Handlungen der Oeffentlichkeit entzogen, und es bildete sich darnach eine Oeffentlichkeit aus, die nur beziehungsweise als solche erscheint. Davon bei der dritten Frage.

1 Rogge l. c. S. 93 §. 16 ff. Die hier befindlichen Entwickelungen über Nachbarzeugen, erwählte Zeu-

gen, Zeugen bei Geschäften, bei prozessualischen Handlungen u. s. w. lassen keinen Zweifel übrig, daß die Entscheidung durch Zeugenbeweis nie zulässig war. Zeugen sprachen wie Urtheilsfinder und hatten eine wahre Autorität über die Partheien; nur mögte noch bemerkt werden, daß wenn die Zeugen ihren Ausspruch gethan haben, auch noch die Schöffen oft den ihrigen hinzufügten.

Die bei Rogge S. 125 angeführte L. Alam. T. 2. C. 1., wornach durch das zeugenschaftliche persolvat, possideat der Richterausspruch ganz überflüssig gewesen wäre, wird durch einen Urtheilsbrief bei Goldast Scriptores Alaman. rer. T. II. pag. 60 widerlegt, indem es hier ausdrücklich so heißt: „*Cum resideret Unfredus Retiarum Comes in mallo publico, veniens homo aliquis Hrothelmus proclamavit eo quod in contradrutum suum mansum ei tollutum fuisset, quod ei advenit a parte uxoris sue simul et Flavino et proprie suum fuisset. Tunc Comes convocatis illa testimonia, qui de ipso pagoerant, interrogavit eos per ipsam fidem quicquid exinde scirent, veritatem dicerent. — At illi dixerunt; scimus quia fuit homo quidam nomine Mado, qui ibi habuit suum solum proprium cujus confinium nos scimus, qui adjacet et confinat ad ipsom mansom unde iste proclamat, in quo illi arbore durem et de uno latere aqua cingit, et inter eos terminum est in petris et arboris, ipse est Dominus. Tunc Comes jussit ut Testimonio supra irent, et terminos ostenderent quod dicebant, quod ita fuerunt et terminos firmaverunt, qui inter illa duo mansa cernebant. — Ut autem hec finita sunt, interrogavit Comes scabinos ipsos quid illi de hac causa judicare voluissent. — At ille dixerunt; secundum istorum hominum testi-*

monium et secundum vestram inquisitionem judicamus, ut sicut divisum et finitum est habeant etc. Anno VII Caroli Aug. Haec nomina testium (folgen 15 Namen). *Haec nomina Scabinorum* (folgen 6 Namen) *et aliis plurimis.«* Siehe auch oben §. 7. S. 49 die allegirte Urkunde aus Meichelbeck.

Hier also Nachbarzeugen, die über ächtes Eigenthum als Vicini, Commarchani (Rechtsgenossen) förmlich wie Richter sprechen und entscheiden, deren Ausspruch: »*ipse est dominus*« aber doch noch durch Schöffenurtheil bestätigt werden mußte.

2 Die LL. Bajuv. erwähnen ihrer T. 13 C. 12 §. 1 u. 2 und nennen sie Aestimatores, welche Vicini seyn mußten. — In den Mon. Boicis und andern Urkundenwerken kommen sie unter dem Namen Taidinger häufig vor. Sie besetzten als Vicini oder Commarchani in den Pflegbezirken oder Hofmarchen eigene Gerichte, an welche sehr häufig die Abschätzungssachen und Raitungen von den Pflegern, Landrichtern und Hofmarchsrichtern verwiesen worden sind. Vergl. Rogge l. c. §. 28. — Uebrigens ist nicht immer da, wo von taidingen (Zeitwort) die Rede ist, an die ächten Taidingsgerichte zu denken. Jenes Zeitwort bedeutet gar oft überhaupt so viel als richten. S. Krenners Landtagshandlungen Band 12 S. 54: »Item daß kein Pfleger, Amtmann, Landvogt keinen Vizdomhandel ausserhalb Eurer abthaidinge. Item daß auch kein Pfleger ꝛc. keinen Handel ausserhalb Gerichtsschreiber und Amtleute abthaidinge ꝛc.« Daß die Taidinge zugleich auch für alle übrigen Streitigkeiten, ehe sie an das ordentliche Gericht kamen, Friedensgerichte waren, davon unten.

3 Bodmann l. c. II. Abth. S. 636 und Note e. Siebenzeug bestand darin, daß 7 Anstößer den Streit

über einen Acker erörterten. Der Autor nennt sie eine recht patriarchalische Sitte und ein großes Abkürzungsmittel in Streitsachen.

4 Durch den Einfluß der Kirche, durch Anordnungen Karls des Großen, und seitdem man gewisse Verbrechen, z. B. das Majestätsverbrechen, von Staats wegen bestrafte, ist bekanntlich die Beweislosigkeit um vieles eingeschränkt und der Grund zu einem ordentlichen Beweisverfahren gelegt worden.

5 Mon. Boic. X. S. 189 und viele andere Stellen.

6 Wenn die Urtheiler das Recht verschlagen, d. i. das rechtliche Gehör verweigern wollten, so konnten die anwesenden Partheien die Ursachen dieser Verweigerung entdecken und sich durch Zeugen aus dem Umstande die nöthigen Beweise gegen den ordnungswidrig handelnden Richter verschaffen. Der Sachsenspiegel sagt Cap. II. Art. 22: »was ein Mann wider den Richter gezeugen soll, das binnen Gericht geschehen ist, das gezeuget er selb dritt der Dingpflichtigen, die da zu Gericht gehen, und Urtel finden mögen, oder mit seinen Schöppen. — Nach Bodmann l. c. II. Abth. S. 661 war es beim Oberhof zu Eltvill im Rheingau Sitte, den das Recht verschlagenden Schöffen niederer Gerichte, pro demum administranda justitia, die Beziehung des Einlagers in eine Herberge zu Eltvill und Zehrung auf eigene Kosten so lange aufzuerlegen, bis sie ein Urtheil gefunden haben.

7 Dieß war namentlich beim Landgericht Hirschberg der Fall; durch eine Verordnung von 1518 wurde dieser Misbrauch aufgehoben: »Und bisher ein Brauch gewest ist, so ein neuer Landrichter, oder Anlayter eingestanden, so seyen alle Fürbot, andere, dritte Clag und was die Vollung nicht erreicht hat, abgethan und erloschen, dadurch der

Cläger ꝛc.« Aktenmäßiger Unterricht vom Landgericht Hirschberg Urkundenbuch Urk. ZZZ. S. 114 Wenn sich die Partheien durch schriftliche Zeugnisse der aus Dienst ausgetretenen Richter urkundlich sicher stellten, so konnten sie ihre Klage nach Sage der Urkunden fortsetzen. Einen in dieser Beziehung nicht uninteressanten Fall liefert die Urkunde CXI p. 297 T. VI. der Mon. Boic.

§. 15.

Mündliches Gerichtsverfahren.

An das Daseyn unbeschränkter Gerichtsöffentlichkeit knüpft sich das der Mündlichkeit des Verfahrens bei den teutschen Gerichten; beide Arten kommen geschichtlich neben einander vor. Allerdings wäre es wohl denkbar, schreibende Richter und Partheien öffentlich, bei offenen Thüren, bei versammeltem Volksumstande verhandeln zu lassen; die Einrichtung könnte so getroffen werden, daß nichts in unmittelbarer Beziehung allen Anwesenden, Partheien, Umstand und Richter, unbekannt bleiben dürfte, denn der Oeffentlichkeit schadet es nichts, ob hier durch den Mund, oder dort durch die Schrift den gegenwärtigen Personen etwas kund gethan werde. Allein in dem sehr beschwerlichen und langsamen Gang der schriftlichen Mittheilung liegt schon der Grund, neben unbeschränkter Oeffentlichkeit nicht Schriftlichkeit im ausgedehntesten Sinne, etwa wie in unserm heutigen feierlichen Prozesse, zu dulden. Wer hierzu den Vorschlag machen wollte, dem würde nicht Kenntniß der Lehre von Mündlichkeit und Oeffentlichkeit abge-

Digitized by Google

sprochen werden können, gewiß aber Kenntniß der Geschichte des a tteutschen Prozesses.

Auſſer diesem genannten Grunde der Beschwerlichkeit giebt uns die Geschichte einen zweiten, nämlich den der Unmöglichkeit. Die Schreibkunst war im Mittelalter nur Wenigen im Volke bekannt und eigen; in Klöstern konnte man sie nur finden, auf Thronen zum Nothbehelf, beim Ritter-, Bürger- und Bauernstande höchst selten und in geringer Ausbildung, doch daß der Bürger unter diesen zuerst nach deren Kenntniß strebte; ein guter Copist galt damals für einen Gelehrten. Auf Richter- und Schöffenstühlen saßen zwar oft Männer von Kopf und Herz, die, durch Erfahrung klug, im Stande waren, den rechten Punkt in Streitigkeiten zu treffen, aber im Schreiben und Lesen blieben sie weit zurück; es war ja keine Schande, schreibunkundig zu seyn, aber hohe Auszeichnung für den, der diese Kunst verstanden hat. Unmöglich wäre es also gewesen, die Schriftlichkeit als Begleiterin der Oeffentlichkeit zuzugesellen, und wir dürfen es glauben, um so viel mehr unmöglich, als der allein schreibkundige klösterliche Pfaffenstand im Geheimen ein Privilegium zu erhalten trachtete, das ihm bei Höfen und Gerichten den reichlichsten Ertrag gewährte [1]. Aller Unterricht der Laien gieng von Pfaffen und Klöstern aus, diese konnten also dem Könige, Ritter und Bauern so viel von ihrer Kunst zueignen, als diese nach ihren Begriffen und Bedürfnissen nöthig hatten; natürlich mußte denn doch da der Ritter,

Digitized by Google

Bürger und Bauer als größerer Unwissender vor dem Fürsten zurückstehen, wenn dieser nur seinen Namen oder etwa das Alphabet zu schreiben gelehrt wurde. Sollte diese Darstellung nicht auf manche Könige, Fürsten und Ritter zutreffen, so galt sie doch gewiß als gemeine Regel, die uns die Nothwendigkeit mündlicher Verhandlung vor Gericht klar vor Augen stellt, und wir mögten behaupten, auch als Nebengrund zu dem Daseyn der unbeschränkten Gerichtsöffentlichkeit [2]; denn ob es gleich philosophisch richtig steht, daß beim mündlichen Verfahren die Heimlichkeit der Rechtspflege ihre höchste Stufe erreichen darf, ohne daß jene in ihrem Wesen irgend geschmälert werden kann, so steht diesen Gegenformen doch wieder ein geschichtlicher Grund darin entgegen, daß durch Mittheilung der mündlichen Rede mit drittem Munde, sey es nun in Bezug auf Richter und Partheien, oder Partheien unter sich gegenseitig, die Unsicherheit der Verhandlung, Entscheidung und Beurkundung, eben so groß seyn würde, als die Beschwerlichkeit schriftlichen Verfahrens neben dem unbeschränkt öffentlichen.

Nach diesen Vorbemerkungen von den geschichtlichen Gründen der Mündlichkeit (s. oben §. 4) haben wir nur noch ihr Wesen zu betrachten. Allenthalben müssen wir hierbei die unbeschränkte Gerichtsöffentlichkeit des Mittelalters im Auge behalten und uns die Personen, so wie ihre Handlungen, welche in dem Kreise dieser Oeffentlichkeit und in Bezug darauf vorkommen, vorstellen, denn jene Oeffent-

Digitized by Google

lichkeit ist die historische Bedingung der Mündlichkeit, nicht letztere die Bedingung der ersteren, weil die Oeffentlichkeit aus ganz andern Gründen, als dem ungefähr angegebenen der Unsicherheit, abgeleitet wird.

Eine Hauptrücksicht fällt bei der Mündlichkeit ins Aug; das mündliche Wort war die Basis zur Verhandlung und Entscheidung; daraus folgt: Unvermischtheit und Entfernung alles Schriftlichen, ferner unmittelbarer und gegenseitiger Verkehr der Partheien und des Richters.

So wie beim rein schriftlichen Verfahren nur das Protocoll und die Akten Grundlagen der Verhandlung und Entscheidung sind und ausserdem alles, was gerichtlich oder auffergerichtlich blos nebenher gesprochen und gethan wird, unberücksichtiget bleibt, sobald das Wort nicht zu Papier gebracht worden ist — daher das bekannte quod non est in actis, non est in mundo —, so war im altteutschen Civil- und Criminalverfahren das vor Gericht gesprochene Wort, bei Verhandlung der Parthieen unter sich und bei den Richterhandlungen für solche durchaus vollgültig. Richter, Parthieen und Volk standen in einem gegenseitigen unmittelbaren Verkehr; der krumme Weeg, den die Schriftlichkeit bei uns geht, um sich Allen mitzutheilen, wurde bei der Mündlichkeit auf eine glückliche Art vermieden; man gelangte auf gerader Bahn zum näheren Ziele, und während bei uns ein unbedeutender einfacher Prozeß Jahre lang währt, ohne daß Richter und Anwälte

Digitized by Google

bei allem Fleiße, nur der Schriftlichkeit zu lieb, kürzere Wege einschlagen dürfen, hatte man vor einem altteutschen Gerichte in einer Stunde oft den Anfang und das Ende eines Prozesses gesehen. — Mündlich brachte der Kläger und sein Fürsprecher seine Klage gegen den in den ersten Zeiten ebenfalls vorgeladenen Beklagten vor, mündlich antwortete der Beklagte, mündlich vertheidigte sich der Angeschuldigte, mündlich leitete der Richter fragweise nach eingeholtem Urtheil der Schöffen und Beisitzer die Verhandlung, mündlich hörte man die Zeugen ab, mündlich geschah, nachdem die Verhandlung »zum Recht ausgesetzt« worden ist, die Urtheilsfolge, und mündlich endlich sprach der Richter das gefundene Urtheil aus, worüber schriftlich Urkunde und Wahrzeichen ertheilt worden ist. Waren Kläger und Beklagte sammt Zeugen anwesend, was in der Regel wegen der Dingpflichtigkeit der Rechtsgenossen der Fall seyn mußte — denn auch die Zeugen konnten nur Rechtsgenossen seyn —; hatte man keine Besichtigung an Ort und Stelle vorzunehmen und waren etwa nicht auch noch Urkunden beizubringen; verweigerte nicht der Beklagte, was besonders bei Klagen auf Erb, d. i. unbewegliches Vermögen, geschehen durfte, Antwort und Einlassung, so konnte der Prozeß, den man in seinem ganzen Zusammenhang mit frischem Gedächtniß übersah, in einem Termine, wie gesagt, beendigt werden!

In endlose Verwirrung gerieth aber ein Prozeß, nicht sowohl, wenn entweder der eine oder der an-

dere Theil im Termine ausblieb, wodurch der Termin aufgeschlagen, ausgesteckt und gehauft werden mußten, als vielmehr, wenn die Urtheiler kein Urtheil finden konnten, die Sache mithin, um darin »wis, wizig«, zu werden, von einem Termine zum andern verschoben, oder sich vorbehielten, bei Oberhöfen Rath und Urtheil zu holen, und endlich bei Berufungen an höhere Richter (Ausfahrten, Ausheischungen, Hofdingen ꝛc.).

Bei Verhandlungen der Parthieen konnte allerdings beim zweiten oder dritten Erscheinen des Beklagten [3] der Kläger seinen Antrag, den er im ersten Termin, sey es im Beisein oder bei Abwesenheit des Beklagten, schon einmal vorgebracht hatte, wiederholen und ins Gedächtniß der Richter zur besseren Leitung, die bekanntlich frag- und unterredungsweise geschah, zurückrufen. — Bei Contumazialprozessen hatte die Parthei jedesmal beim Anrufen den Antrag zu erneuern, und, daß dieser Antrag nicht verändert vorgebracht werde, mußte in Baiern der Klagbote, Amtmann und Scherge Zeugniß und Bestätigung geben (§. 12). Mußten Zeugen, die nicht gleich anwesend waren, in einem andern Termine (Weißtag) gehört werden, so wurde durch diese der Rechtsfall um so mehr wiederholt ins Gedächtniß zurückgerufen, als die bei der Abhör gegenwärtige Partei durch Befragen der Zeugen auf gewisse factische Verhältnisse die Aufmerksamkeit des gleichfalls fragenden und forschenden Richters so sehr in Anspruch nahmen, daß ihm gerade in diesen Fällen, besonders wenn man

Digitized by Google

sich die Zeugen in gewissen Fällen (§. 14) als judices facti denkt, der ganze Umfang des Rechtsstreites klar vor Augen lag, wobei noch besonders zu berücksichtigen ist, daß bei der Menge der Zuhörenden und Miturtheilfindenden nicht leicht der Fall eingetreten seyn mag, daß alle unaufmerksam auf das ernste Richtergeschaft, sich mit Nebendingen beschäftigt, etwa auch geschlafen und mit einander zum Kurzweil geplaudert haben werden, wie es bei manchen unserer heutigen Richtercollegien der Fall seyn soll. Da wo die höchste Ehre [4] des Landes ihren Sitz aufschlug, wo man mit großer Feierlichkeit Gericht hegte, wo bei Strafe kein unverkohrnes Wort geredet werden durfte, wo selbst der Schöffe und Urtheiler, so lange er nicht vom Richter zum Reden aufgefordert worden ist, ruhiger Zuhörer und die Schrannenleute im Kreise ehrerbietige Theilnehmer seyn mußten, da läßt es sich erwarten, daß der Mehrtheil der Anwesenden dem Vortrage der verhandelnden Parthieen Aufmerksamkeit gewidmet haben werden, um, wenn in derselben Sitzung die Sache beendigt werden sollte, ein dem Rechtsfalle entsprechendes Urtheil zu finden.

In allen diesen und ähnlichen Fällen konnte man sich noch helfen, wenn die Zeit der Urtheilsfindung von jener der Verhandlung nicht ferne, oder wenn auch dieses, doch durch die gemeldete Art der Rückerinnerung, gleichsam nahe war.

Schwieriger war, wie gesagt, die Urtheilsfindung bei Rathserholungen und Ausfahrten. In endlose

Verwirrungen geriethen in solchen Fällen gar leicht die Rechtshändel, und in noch endlosere, wenn das Gericht aus Leidenschaft gar das Recht verschlug (Justiz verzögerte). Konnten die Parthieen sich versichert halten, daß in solchen Fällen ihre mündliche Verhandlungen mit den Behauptungen und Einräumungen, daß die Zeugenaussagen mit ihrem Detail genau und treu im Gedächtnisse der Urtheiler haften würden, bis sie sich, belehrt und genöthigt, nach Wochen und Tagen zu Gericht setzten, um das Recht zu finden? — Vergebens war da die Schrift, deren man sich alsdann nothgedrungen bediente, sichere Stütze für das Gedächtniß; denn auf den baierischen Schreibtagen, von welchen wir unten reden werden, wurden die mündlichen Verhandlungen nie so getreu und oft mit Abänderungen zu Papier gebracht; vergebens wies man im Rheingau die Schöffen ins Einlager, um sie zur Rechtsfindung zu nöthigen [5]; unnütz war da das Recht der umherstehenden Rechtsgenossen, wornach sie die, auf unrichtige und längst vergessene Thatsachen und Rechtsverhältnisse gebauten, Urtheilsfolgen, oder die einzelnen Stimmen der Urtheilern zu schelten befugt gewesen wären, denn ihr unmittelbares Interesse war es nicht, so aufmerksam zu seyn und das Gehörte so im Gedächtnisse zu bewahren, daß sich alsdann die Urtheiler auf ihre Auskunft so sicher verlassen konnten, wie heutzutage unsere Richter auf ihre Akten. Nur allein in dem Interesse der zunächst betheiligten Parthieen ruhte alsdann in solchen Fällen die Gefahr und der Schimpf

Digitized by Google

einer Urtheilscheltung; doch wo die Parthieen nach Monaten zu Gericht kamen, um bei der Urtheilsfolge ihre Rechte zu wahren, konnten die Urtheiler Verdachtsgründe der Entstellung des früherhin verhandelten Rechtsfalles jenen vorwerfen, und sonach eine Urtheilsscheltung als ungegründet von sich weisen.

Wir ersehen demnach aus diesen kurzen Andeutungen, daß das mündliche Verfahren nur dann als zweckmäßig bestehen konnte, wenn die Bedingung der Sicherheit gerichtlicher Verhandlungen nicht verletzt wurde, wenn Urtheiler, Parthieen und Umstand gleichzeitig in der Treue des Gedächtnisses die Lage der Sache in unverrücktem Stande beurkundend verbürgten und sich gegenseitig controlirend, von Abwegen zurückhielten [6]. Dieß sahen unsere Vorfahren gar wohl ein. In einem und demselben Termine erfolgte, ausweislich der vorliegenden Urkunden, auf die Verhandlung in der Regel sogleich auch das Urtheil [7], zu deren Beobachtung, damit nämlich das Gedächtniß der Urtheiler ꝛc. nicht mit zu vielen Sachen in einem Termine überfüllt werde, an manchen Orten, namentlich auch in Hessen, die Einrichtung bemerkt wird, daß keine Parthie mehr als drei Urtheile in drei verschiedenen Sachen fragen lassen durfte [8].

Es ist hier nicht der Ort einer weiteren ausführlichen Anzeige aller Vorzüge und Mängel des mündlichen Verfahrens und was man gethan hat, um Nachtheile zu entfernen, wohin namentlich das Institut der Fürsprecher, Warner, Hörer und

Wehrer gehörte, durch deren Daseyn ungehörige, unüberlegte Reden verbessert und zurückgenommen werden durften (s. §. 9); wir wollen hier nur noch Einiges von der Beschaffenheit der Mündlichkeit schließlich bemerken.

Eigentliche Gerichtsprotocolle kannte man nicht; finden wir seit König Ludwigs Zeiten, gemäß dessen Rechtsbuch, den geschwornen Gerichtsschreiber, so bestand seine Function blos darin, daß er aus dem Rechtsbuche, wo es im Herzogthume Baiern gegolten hat, die Stelle vorlas, nach welcher gerichtet werden sollte, und höchstens die Klage niederschrieb, welch Letzteres jedoch äusserst kurz und mangelhaft geschah. Ein Gleiches hatte er auch in Ansehung der producirten Urkunden und Urtheilsbriefe, so wie jener auf dem Schreibtage aufgenommenen Notizen, zu thun, alles bei seinem Eide; er war daher, wenn der Ausdruck erlaubt ist, nur Gerichtsleser. Nannte man ihn Schreiber, so könnte diese Benennung von dem Aufferwesentlichen seiner Dienstfunction, deren Ausübung eigentlich das scientivisch Ehrenvolle gewesen ist, entnommen werden. — In dieser Beziehung fertigte er die Urtheilsbriefe (Chartas judiciales, Gerichtswahrzeichen) aus, was anderwärts auch Geistliche gethan haben, und weil diese Gerichtsbriefe gemeinlich auch die Prozeßgeschichte kurz in sich faßten, so notirte er sich, Behufs dieser Ausfertigung, während der Verhandlungen alles hierher Gehörige auf die kürzeste Art; aber weder Notizen noch Urtheilsbriefe änderten irgend

Digitized by Google

etwas in dem Gange der unvermischten Mündlichkeit; nur das mündlich ausgesprochene Urtheil galt als ächtes Judicatum, das aufgeschriebene und von Zeugen unterschriebene Urtheil sammt Prozeßgeschichte aber nur wie eine ächte Urkunde, um bei einer weiteren Verfolgung der Klage, vermittels der schriftlichen Erinnerung an die mündliche Verhandlung, den Beweis des mündlichen Urtheilsprechens durch die, im Hintergrund liegende, Eidespflicht des Gerichtsschreibers und der Zeugen möglich zu machen. Die altteutschen und altbaierischen Urtheilsbriefe unterscheiden sich daher darin von den jetzigen, daß letztere schriftliche Resultate schriftlicher Verhandlungen und wahre Actenstücke, erstere blos Documente zum Beweis des mündlichen Ausspruchs sind. Haben wir nun oben die Bemerkung gemacht, daß durch abgebrochene Verhandlungen die Uebersicht eines Prozesses erschwert worden ist, so sind die Urtheilsbriefe, welche man auch über Zwischenbescheide zu geben pflegte [9], jenem Mangel seitdem wenigstens auf eine sehr dienliche Weise begegnet, als das Gerichtsschreiberwesen in Baiern eingeführt worden ist.

Von den baierischen Schreibtagen haben wir hier, wo von unvermischter Mündlichkeit die Rede ist, noch Einiges zu bemerken.

Die schriftlichen Aufzeichnungen, welche an diesen Tagen, die man gewöhnlich einen oder mehrere Tage nach den Gerichtssitzungen in Tafernen, in dem Wohnorte des Landrichters oder Gerichtsschreibers abhielt, haben wirklich eine große Aehnlichkeit mit

förmlichen schriftlichen Verhandlungen, besonders wenn sie zum Behuf einer Hoffahrt vorgenommen worden sind. Daß auf diesen Schreibtagen im Beiseyn des Landrichters, der Parthieen, Zeugen ꝛc. die Urtheilsbriefe ausgefertigt worden sind, hat aus dem Grunde nichts Auffallendes, weil hier nichts geschah, was wesentlich in die alte Prozeßform eingegriffen hat, sondern nur als Act zu betrachten ist, der eine gerichtliche Beweisführung durch Gerichtspersonen zum Zweck hatte.

Sobald Jemand gegen ein unterredliches oder endliches Erkenntniß, die Berufung, welches in continenti geschehen mußte, angezeigt hatte, wurde von dem Richter ein Tag anberaumt, an welchem die Parthieen und ihre Anwälte vor dem Pfleger oder Landrichter und dem Gerichtsschreiber zu erscheinen hatten, und zwar für den, der auf dem Schreibtage nicht erschienen ist, bei Verlust seiner Rechte und Ansprüche [10]. Erschienen im festgesetzten Termine beiderseitige Parthieen und ihre Fürsprecher, so wurden sie über die Verhandlung befragt. Nicht selten waren sie dann über das, was bei Gericht zwischen ihnen vorgieng, uneinig, und mußte in solchen Fällen entweder durch Vermittelung der Ueberhörer, des Gerichtsschreibers, des Landrichters irgend eine Auskunft getroffen, oder auf die amtliche Autorität der anwesenden Gerichtspersonen — welches wahrscheinlicher der Fall gewesen seyn mogte — die ganze mündliche Verhandlung niedergeschrieben werden. — Mit dem Schreiben versehen, gieng nun die appel-

lantische Parthie unter Begleitung der Boten, wie solches der Schwabenspiegel Cap. 133 näher beschreibt [11], an Hof, um dort nach Grundlage der, aus einer mündlichen Verhandlung wie in schriftliche verwandelt, das bessere Recht zu holen. Hier, bei dem Hofgericht, fand nun zwar eine neue mündliche Vernehmung der Parthieen statt, aber man reformirte oder confirmirte doch mehr auf die neue mündliche Verhandlung als auf schriftliche meist unzuverläßige Zeugnisse von früherem Verfahren, und gab nach vorheriger mündlicher Berathung und Abstimmung das mündlich ausgesprochene Urtheil in urkundlicher Ausfertigung zur Auslieferung bei der unteren Gerichtsbehörde ab.

Das Resultat, welches wir aus diesem Gerichtsverfahren bei Appellationen ziehen, ist dieses: Mündliches Verfahren, sobald es rein und unvermischt seyn soll, setzte, wie wir oben gehört haben, unmittelbaren persönlichen Verkehr, persönliche Gegenwart voraus; unbestreitbar erscheint uns dieser Verkehr bei allen Gerichten zwischen Parthieen und Gerichtspersonen, aber nicht zwischen Gerichten unter sich. Unter- und Obergerichte, sobald sie durch Berufungen in das Verhältniß des gegenseitigen Verkehrs traten, theilten sich nicht wie Parthieen einander unmittelbar persönlich mündlich mit, sondern schriftlich, durch Beurkundung der bei ihnen vorgegangenen Handlungen; was also dort auf dem Schreibtage geschah und hier bei der zweiten Instanz, bei Ausfertigung des Gerichtsbriefes, sind nur Urkundenbelege mündlichen

Verfahrens, hier bei der ersten, dort bei der zweiten Instanz, um damit einen schriftlichen Verkehr zu bewirken, ohne jedoch hierdurch das Wesen der Mündlichkeit des Verfahrens auf irgend eine Art zu zerstören. Ganz gleiches Verhältniß bemerkt man, wenn bei unteren, sich coordinirten, Gerichtsstellen von einem zum anderen, oder wenn in einem und demselben Pflegbezirke, nur von Schranne zu Schranne geklagt worden ist. In schwierigen, nur einigermaßen verwickelten Verhältnissen ließ man sich Urkund Urtheils geben, trat damit vor die andere Schranne und klagte weiter. Es hieng alsdann von dem weiteren Verfahren, das sich nicht unbedingt auf solche Urkunden stützte, gegen die alle jene Einreden denkbar waren, welche gegen jede andere Urkunden statt finden konnten, ab, ob sie der weiteren Entscheidung zum Grunde gelegt werden wollten; geschah es unbedingt, so urtheilte man alsdann nach Sage des Urtheils; geschah es mit Modificationen, so erfolgte das Urtheil nach allem Vorbringen, nach Sage des Amtmannes, nach Sage des Buchs und Sage der Urkunden. Es ist gewiß, daß zwischen verschiedenen Untergerichten, deren Urtheile nur so weit galten, als der Gerichtszwang gieng, dieses Verhältniß bestanden hat. Ob zwischen Schrannen desselben Pflegbezirks? höchst wahrscheinlich hiernach nicht. Der schriftliche Verkehr zwischen Untergerichten, Schrannen, war also kein anderer, als der, den die Parthieen, jener zwischen Ober- und Untergerichten, den diese durch ihre Ausfahrtboten amtlich vermittelten.

Digitized by Google

1 Bei den Baiern, Allemannen und Franken treffen wir nur Papen (Paffen) als Notarien und Urkundensteller an, wozu bei Oeffelius Scriptor. rer. Bav., Goldast Scriptores rer. Alam., Eckard, Freher, Meibom, Meichelbeck eine Menge Belege vorfindlich sind. Das spätere baierische Mittelalter hatte hier und da auch seine Gerichtsschreiber weltlichen Standes; diese waren nur die einzigen Unterrichteten. Wie klagen die Landstände in den späteren Zeiten des 15ten Jahrhunderts über Unwissenheit der Urtheiler und Richter, worunter sie vorzüglich die Unwissenheit im Schreiben und Lesen verstehen wollten.

2 Eine eigene Forschung bedarf daher die Frage: »Wirkte die Einführung der Schriftlichkeit auf das Verschwinden der Oeffentlichkeit?« womit die Frage in Verbindung steht: »Welche Verhältnisse wirkten beim Verfall der Volksrechte noch auf Erhaltung der Oeffentlichkeit?« Davon unten.

3 Was in Baiern nicht selten der Fall war, indem der Antworter oft bis zum vierten Termine das Recht verzogen hatte. Krenner l. c. B. 16. S. 380. Uebrigens mußte nach Vorschrift K. Ludwigs b. Rechtsbuch die Klage niedergeschrieben werden, um darnach zu controliren, ob nicht der Kläger seinen Antrag ändere. Wiederholungen des Antrags waren erlaubt, aber keine Veränderungen desselben.

4 So wurde sie namentlich im Rheingau genannt. Bodmann l. c. II. Abth.

5 Bodmann l. c. II. Abth. S. 661. Peter Beckenhenn beschwerte sich i. J. 1386 beim Oberhof zu Eltvill über verzögerte Justiz; man geb ihm folgende Weisung: ist es also, man sol gebieten den Schöffen mit eyme Boten zu kommen lygen uff ire

selbst cost in eine Herberg zu Eltvil und nit darus zu kommen, sie hetten sich denn eine wisung verglichen und dem eleger geborget urteil zu geben binnen der nechsten acht Dagen ꝛc.

6 Die Aufmerksamkeit der Schrannenleute mußte in Baiern um so viel größer gewesen seyn, wenn man den sehr bemerkenswerthen Umstand in Anschlag bringt, daß Jeder, wenigstens der Weisere aus der Schranne, in den leicht möglichen Fall kommen konnte, in derselben Sache, die heute verhandelt wurde, bei der nächsten Sitzung als Urtheilsfinder mitsprechen zu müssen, mithin einer beschimpfenden Scheltung zu entgehen. Da, wo es ständige Schöffen gab, konnte der Umstand etwa auch langweilen, mit der Person, aber nicht mit dem Geiste anwesend seyn.

7 Zumal, da die Rechtsfälle meistens sehr einfach und leicht übersehbar waren.

8 Diese Regel wurde jedoch in Baiern späterhin, Ende des 15ten Jahrhunderts, wenig beobachtet, wie aus Krenners Landtagshandlungen B. 7 »herzogliche und ständische Beschwerden« hervorgeht.

9 Ueberhaupt muß noch bemerkt werden, daß, wer von den Partheien zur möglichsten Versicherung des materiellen und formellen Inhalts eines Prozesses Fleiß verwenden wollte, durch Urtheilsbriefe auf die beste Art sein Interesse wahren konnte, wenn er anders hierzu die großen Schreibkosten verwenden wollte. Die reichen Klöster ließen sich von jedem Zwischenbescheid Abschrift geben und versicherten sich damit bis zum Endurtheile. Die Mon. Boic. enthalten eine Menge dieser in klösterlichen Archiven befindlich gewesenen Gerichtsurkunden.

Digitized by Google

Kopp de insigni differentia inter Comites et Nobiles Supl. Urk. Nr. 70 S. 543, liefert von einem zu Bruchkebel bei Hanau i. J. 1438 gehaltenen Manngerichte folgende sehr interessante Urkunde, aus welcher hervorgeht, daß die bei der ersten Gerichtshegung statt gehabte mündliche Verhandlung schriftlich aufgenommen wurde, um, weil das Gericht aufgeschlagen (anderer Termin, um sich zu berathen), anberaumt worden ist, dem Gedächtnisse über das früher mündlich Verhandelte zu Hülfe zu kommen; daß hier auf die frühere mündliche Verhandlung, nicht auf die schriftliche Notizen, geurtheilt wurde, wird einleuchten. Hier also durchaus keine Spur schriftlicher Verhandlung. Diese Urkunde verdient in mehrfacher Hinsicht hier eine Stelle:

Ich Eberhart Löwe von Steynfurth Ritter Burggraff zu Friedbergk bekenne das ich uff heudt Mitwochen datum diß Priffs zu Bruchkebel under dem Spielhaus als ein Richter an stadt und von Befehlnuß des Edeln Wolgeporn Hern Rheynharts Grauen zu Hanaue meyns gnedigen lieben Hern an ein Mangerichte gesessen han, da ist kommen Rudolff vonn Cleen für mich und diese nachgeschriebene Mann, mit Namen Hern Heynrich Graßlock Ritter, Reynhart von Schwalpach, Hen Geyling von Altheym, Henne von Bünau, Wilhelm von Luter, Dietherich und Hen von Phramheym gebrüder, Dietrichen Speehten von Bubenheym, Henne von Stockheym, Henne seligen Sonn, Hans von Sterffrieds, Henn von Rüdikem, Cuno von Buchis, Hanß von Sultze, Berchtholdt von Mernolffen, und Helferich von Dorfelden, und offent da, wie Hen von Wasen uff den nehisten Freytag vor sant Ki-

lianstag nehist vergangen daselbst zu Bruchkebel an eyme Mangericht vor Eppechin vonn Dorfelden als vor eim Richter, und vor den Mannen die zu der zeyth bey im am Rechten geseßen weren, geclevte het und ließ ein Zedel lesen wie die Clage und Antwort getydt hette, derselbe Zedel von worten zu worten hernach geschrieben stehet und laud also:

Item in den Sachen zwischen Hen von Wasen und Eberharth von Wasen seligen Kinden hude an eim Manne-Gerichte zu Bruhkebel uff den Freytage vor sant Kylianstage, hat Hen von Wasen vor dem Richtere und den Mannen geclevte daß Eberharth von Wasen selig ein Dieren gehabt mit der er lange zeyth in der unehe gesessen die Kinde mit ihme gemacht habe, und darnach so hab Eberharth dieselben Dirren die doch nit Wappens genoß sey, geeliget als er doch nit bey guter Vernunfft were, dieselben Kinde die er mit derselben Dieren gehabt habe, inn irren und rungen an solchen Lehengutern die von seynen Altern uff Eberharth seligen seynen Vettern erstorben seien und die Eberharth selig inne gehabt habe, der er ein Nehiste Lehens Erbe sey, und meynte nachdem Eberharth selige mit der vorgenannten Dirren, die doch nit Ritters Arth geborn weren, so lange zeyth in der Unehe gesessen und sie darnach als sie Kinde mit inne gemacht hat, er sie geelichet hat, und die Lehen-Guter Ritter-Lehen weren, das demselben Kinde, die sein Vetter vorgenannt selig mit ir gehabt hette, des Hereschilts beraubt weren, und solche Lehengute durch rechte mitbesitzen oder behabten solten, Sunder inne dabey ungeirret und unbetrangt zu lassen und yme das üffgehaben und seynen schaden keren, diweil er von Helm und von Schilte darzu geboren were, und yme das also an eynen Manne zu stellen.

Item daruff Hen von Merlau von der vorgenannten Kinde wegen durch seynen Fursprecher antworth, Eberharth von Wasen selig der hette die vorgenannte Dirren geeliget mit guter Vernunfft, und wer auch etwan viele zeite also in der Ehe bey ire gesessen und hette in der Ehe Kinde mit Namen zwene Sone und zwo Dochter, und vor der Ehe auch zwen Sone mit ir gemacht, und hett sich auch solcher Lehenguter bey ir und mit ire gebrucht biß in seynen tode on widersprechlichen Henne von Wasen und eyns yglichen und hoffte und getraute dieweile Eberhart selig die Frauen geeliget het und die Kinder Ehekinder weren, das sie dann billichen bey solchen Lehen Gutern die ir Vatter befestlichen biß in seinen tode ingehabt besessen und sich der gebrauchet hette, unbetrangt und ungeirret blieben, und das Hen von Wasen sie dabey lassenn das uffgehaben davon wiedergeben und jne des jren schaden kerenn solte, und bat yme das auch also an eynen Manne zu stellen, und des zu urkunth so han ich Eppechin von Dorfelden als ein Richter in den Sachen mein Ingesiegel heruff getruckt Datum et Actum Die ut supra Ao. Domini MCCCCXXXVII.

Als nun solche Zedel gelesen wart, da erzält Rudolff vorgenannt, wie das die Manne deßmals der sachen eynen uffschlage genommen hetten, sie darumb des Rechten zu erfarn und hetten Dietherich von Pfraumheim und jme befolhen, daß sie sich des Rechten darumb erfarn solten, und das sie sich darumb erfarn das solten sie fur die Mannen wieder ju pringen, Nun hett er sich darumb erfarn an vielen Erbarn weysen Leuthen von geheiß des obgenanten meins Gnedigen Hern umb zu vermeyden grosser kost und Zerung, und wes er dan und er-

weyst wer worden das erzalt er auch vor mir und den Mannen, und als nhun beyden Partheien geschrieben und verkunth war uff heude Mitwochen zu Bruchkebel zu sein, und darumb des ussspruchs von den Mannen zu warten, do dann Hen von Wasen und auch Eberhart von Wasen seligen Haußfraue geinwertig weren, da fragte ich die Manne des Rechten und nach Clage und Anthwort obgeschrieben, So haben die Manne und ich mitt jne zu Recht geweiset Daß dieselben Sone solcher Lehen nit haben oder besitzen sollen, doch was derselben Lehenguter verwiedemet weren da haben die Manne und ich der vorgerurten Frauen und yren Kinden das gelt das daruff verwindemet were hiemit nit abgesprochen. Und das zur Urkunth so han ich Eberhart Löwe Ritter vorgenant als einn Richter mein Ingesiegel an diesen Prieff gehangen der geben ist uff Mittwochen nach dem Sontag als man in der Helgen Kirchen singet Judica me Deus. Ao. Domini

MCCCCXXXVIII.

10 Mon. B. T. XII. S. 228.

Der Oberhof zu Eltvil im Rheingau entschied die Frage, wenn eine Parthie der Ausheischung nicht folgen wolle, also: »Wenn eyner eyme zuspricht und von dem Orteil ußheischet und dem Gericht genug tut, so sol ym der ander folgen, und dem Gericht auch genug tun; tede er das nit, so erkobert yn der klager, als hohe sine Ansprache für gericht geludet hat.« Bodmann l. c. II. Abth. S. 677. N. b.

11 Bodmann l. c. II. Abth. beschreibt die Procedur bei Ausheischungen am Rhein sehr genau, was man nachzulesen bittet.

Digitized by Google

§. 16.

Bemerkungen über das Criminalverfahren.

Die Beschaffenheit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit war im Criminalverfahren eine und dieselbe, wie im Civilverfahren. Indem wir dieses behaupten, scheint es nicht überflüßig, um das Befremdende dieser Behauptung zu entfernen und bisherigen Meinungen zu begegnen, Folgendes zu bemerken.

Die bisherigen Untersuchungen stützen sich, so weit es die frühere Zeit der alten baierischen, fränkischen und anderer Gesetze betrifft, am meisten auf das Compositionsrecht der Freien und dessen Geltendmachung vor Gericht, und gerade dieses Recht ist die Grundlage des späteren Criminalrechts. Geschahen Aenderungen in der Verfahrungsart, so hatten sie keinen Einfluß auf die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, und der Angeschuldigte war zu allen Zeiten derselben Vortheile jener Formen theilhaftig, so wie ihren Nachtheilen ausgesetzt, wie die Parthieen im Civilprozesse. Ganz gleichgültig mag uns also hier das später einwirkende Interesse der christlichen Kirche und des Staatsoberhauptes seyn, wornach das Verhandlungsprincip in ein Untersuchungsprincip umgeschaffen worden ist, gleichgültig auch die Veränderung im Beweisverfahren, als nothwendige Bedingung dieser Umschaffung. Wie man auch immerhin den Angeklagten seines Verbrechens überführen wollte, so konnte man doch nicht Schriftlichkeit an die Stelle der Mündlichkeit, Heimlichkeit an die Stelle der Oeffentlichkeit setzen, und würde durch jene Umänderung

Digitized by Google

irgend ein Einfluß auf diese Formen nachgewiesen werden wollen, so müßte eine solche Nachweisung auf das Civilverfahren, bei welchem eine gleiche Veränderung im Beweisverfahren statt gefunden, ausgedehnt werden, wovon doch keine Spuren aufgefunden werden können.

Betrachten wir diese Umänderungen in etwas näher, so werden wir die volle Bestätigung von dem Gesagten finden. — In den frühesten Zeiten erschienen Angeklagte und Kläger vor Gericht, meistens mit ihrem Familienanhang, und verhandelten partheilich über Friedensbrüche. Der beschädigte Theil forderte klagend die auf den begangenen Friedensbruch gesetzlich bestimmte Composition, und konnte der Beklagte (Gasachio bei den Franken, Faidosus bei den Baiern) sich mit einer ebenfalls gesetzlich bestimmten Anzahl Eideshelfer eidlich reinigen, so war er von aller Ansprache frei, mußte jedoch noch auf Verlangen seines Gegners ein Ordal bestehen, in welchem die Gottheit als oberster Richter befragt werden konnte, ob der Faidosus redlich geschworen habe [1]. Antwortete der Beklagte nicht verneinend (konnte er sich nicht eidlich reinigen), so war die Klage beendigt, und hatte nach dem baierischen Gesetzausdruck unbedingt praesumtionem, d. i.: sie war durch das Wort des Freien bewiesen; das Gericht hatte nur noch über die Größe der Composition Urtheil zu finden. Von Zeugen war überall nicht die Rede; es gab blos Klage, Antwort und Entscheidung.

Digitized by Google

Die christliche Religion und oberste Staatsgewalt zeichnete frühzeitig gewisse Fälle aus, auf welche keine Composition, sondern unbedingte Strafe mit Tod, Verlust der Ehre, der Freiheit und Züchtigung am Leibe gesetzt waren; dahin gehörte das Majestätsverbrechen, Verrath des Vaterlandes, Arbeiten an Sonn- und Festtagen (in Baiern), wenn solches mehrmals vorher fruchtlos mit Compositionen bestraft worden ist. Bei diesen und wenigen andern von Staatswegen zu bestrafenden Verbrechen blieb man stehen und behandelte da die Untersuchung mittels Anwendung eines ordentlichen Beweises. Das baierische Gesetz verordnet [2], daß ein des Hochverraths Angeklagter durch drei an Stande ihm gleiche Zeugen überführt werden könne und alsdann zum Reinigungseid nicht zugelassen werden dürfe, und befiehlt weiter T. 8 C. 16 §. 1: »*ut sacramenta non cito fiant, judex causam suam bene cognoscat, et prius veraciter inquirat ut eum Veritas non latere possit. Nec facile ad sacramenta veniatur.*« [3] Ob dieses Gesetz nur für jene ausgezeichneten Fälle, oder überhaupt für jede Rechtssache, bestimmt war, liegt nicht vor; indessen geht doch daraus die Absicht, eine Umänderung zu bewirken und durch den warnenden Finger der Kirche aufmerksam gemacht, das Institut der Eidesbelfer abzuschaffen und Meineide zu verhüten, deutlich hervor [4].

Die Gesetze fuhren fort, neue Anordnungen mit älteren zu vermischen, reine Staatsgewalt mit freiem Fehderecht zu vereinigen. Composition lag allen

übrigen, nicht besonders und ausschließend von Staatswegen zu bestrafenden, immer noch sogenannten, Criminalfällen zum Grunde; denn obgleich der Staat das Interesse hatte, daß Verbrecher bestraft werden, so war dieses Interesse doch gewiß kein anderes als — Geld, mit welchem die beleidigten Ankläger und der Staat besänftigt werden könnte, und dieser Geldantheil wurde um so größer, als die Gesetze immer eine harte Bedingung voraussetzten, durch deren Erfüllung Leib, Ehre und Leben gerettet werden konnte. Dieses Interesse hätte aber sehr leicht gefährdet werden können, wenn nach dem alten Verfahren der Angeklagte mit Eideshelfern sich hätte frei schwören dürfen. Darauf ließ man es, durch Erfahrung belehrt, durch die Kirche gewarnt, nicht lediglich beruhen, und so bildete sich denn in Baiern gegen die Mitte des Mittelalters hin, gemäß Rechtsbuchs K. Ludwigs, ein sonderbares Gemisch von Beweisverfahren in Criminalsachen aus, wovon wir nur folgende Momente angeben wollen.

Wer einen gefangenen Dieb anklagt, hat den Diebstahl mit seinem und dem Schwure zweier Leute zu beweisen; findet er keine zwei Leute, so hat er drei Eide zu schwören. Das gestohlene Gut wird nun geschätzt; ist es unter 12 Schillinge werth, so erhält der Richter den 10ten Pfennig zu Fürfang, d. i. pro praeoccupatione des gestohlenen Guts; ist es 32 Pfennige werth, so erhält er dritthalb Pfund Pfennige zu Buße; geht der Werth über 32 Pfennige, so wird der Dieb mit Ruthen geschlagen, kann

sich aber mit 62 Pfund Pfennige loskaufen. Der Werth über 62 Pfennige zieht Bestrafung mit Durchbrennen der Backen, und bei einem Werthe über 6 Schillinge 2 Pfennige, soll man einem freien Mann zusprechen, wie über ihn gerichtet werde, d. h.: er soll an den Scharfrichter übergeben werden. Straßenraub wird auf dieselbe Art berechtet, d. i. bewiesen, und wenn das Gut, welches nächtlicher Weile geraubt worden ist, über 3 Pfennige werth ist, so soll er unbedingt mit dem Tode bestraft werden. Tit. II. Friedebrecher werden durch zwei Zeugen überwiesen, die den Frieden aufgerichtet haben; sind keine solche zwei vorhanden, so genügt es mit Einem dieser Eigenschaft und einem andern unbescholtenen Manne. Läugnet der Beklagte (Antworter), so kann er sich eidlich reinigen, oder an der Stelle des Eides zwei Zeugen abhören lassen. Spricht der Richter (ohne Ankläger) einen um Friedebruch an, so kann er sein Läugnen mit dem Eide nehmen, und braucht keinen Zeugen zu adhibiren, wenn er seiner Bueß darum warten wollt, d. i. darauf verzichtet. Tit. III. Hier doch offenbar Finanzspeculation.

Die genothzüchtige Frau soll (dieß gehörte zur Form der Anklage) aus den Händen des Nothzüchtigers »mit prochem Leib und flatrenten Haar, mit zerrissen gepent, zu hant (gleich) das Gericht suchen, ir laster waynent und schreyent klagen; es sind alle, die ir klag hörend oder sehent, zu der notnunft gut zeug, ob sie wollen.« Kommt der angeklagte Nothzüchtiger ungebunden vor Gericht, so soll

Digitized by Google

er zum nächsten Rechtstag vorgeladen werden; erscheint er da, so kann kein Zeugenbeweis gegen ihn statt finden, er wird frei gesprochen; bietet die Frau ihm da den Kampf an, so wird ein weiterer Tag anberaumt, und wer nicht erscheint, oder nicht kämpft, dem ist Bruch am Kampf geschehen. Wird Einer um Nothzucht gefangen, so soll er mit sieben Personen, worunter zum mindesten 4 Männer seyn müssen, überwiesen werden. T. IV.

Verbal-Injurien werden in der Regel mit zwei Zeugen bewiesen; der Beklagte kann sich auch eidlich reinigen; doch geht hier, wie überall, wo directer Zeugenbeweis mit dem Reinigungseid des Angeschuldigten zusammentrifft, ersterer dem letzteren vor. Die Bußen steigen und fallen vielfältig nach Maasgabe der Scheltworte; sie sind eine reichliche Einkommensquelle, und in jedem Falle kommt das Gericht gut dabei hinweg. Kann der Kläger den Antworter nicht überweisen, oder reiniget sich dieser mit dem Eide, so muß jener die gesetzliche Buße zahlen; »entpräßt der antwurter dem cläger, so ist der cläger alles daz schuldig, das der antwurter schuldig wer worden.«

Ganz gleiche Beweisart bei Real-Injurien, Verwundungen u. drgl.

Klagt jemand z. B. gegen den andern um eine sichtbare fließende pogwunde (Bogwunde), die mit scharfen Ort geschehen ist, und beschuldigt noch mehrere Thäter, so kann sich jeder mit dem Eide reinigen. Kann der Kläger gegen einen jeden Thäter

Digitized by Google

zwei Zeugen aufführen (hintz jeden man besunder mit zweie) so verfällt jeder in die Buße. Doch kann auch der Kläger mit den ersten zwei Zeugen gegen jeden der Thäter besonders Beweis führen.

Schlägt einer den andern todt, dessen Leib und fahrende Habe steht in des Herrn Hand; Lehen und eigene Güter gehören den Erben, der Richter bekommt 65 Pfund Pfennige. XIV.

Hiermit wären denn die wichtigsten Compositions- und Criminalfälle angemerkt, in welchen, ausnahmlich des Todtschlags, eine bestimmte Beweisführung vorgeschrieben ist. So mangelhaft und, durch die Verbindung mit älteren und neueren Grundsätzen, oft widersprechend sie auch war, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß man überall die Oeffentlichkeit hierbei nicht ausser Acht ließ. Dieß ergiebt sich aus folgendem Schlusse. In dem Grundbegriffe Composition lag ursprünglich die Nothwendigkeit partheilicher Verhandlung, und dieser Begriff, diese Nothwendigkeit, pflanzte sich durch alle nur mögliche Beweisführungsarten während des ganzen Mittelalters fort, und steht hier nach K. Ludwigs Rechtsbuch, söndert man nur die hinzugekommenen Formalitäten und Arten der Beweise ab, ganz rein da. Der Angeklagte erscheint immer noch in der Regel als Parthei; er antwortet durch Fürsprecher, vernimmt selbst unmittelbar die Rede seines Gegners und die Aussagen der Zeugen, möge er gebunden oder ungebunden vor Gericht gebracht worden seyn. Keine heimliche Abhör des Beschädigten; nur heimlich zeigt der

Bestohlene den verborgenen Dieb an [3], damit er überrascht und sicherer eingefangen werden könne. Wurde der Unschuldige für schuldig erkannt, so lag nicht der Fehler an der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sondern an der Untersuchung selbst, am Aberglauben, an falscher Anwendung der Ordalen, des Zweikampfes, der Tortur, welche die Stelle künstlicher Beweismittel und feiner Berechnung complicirter Umstände vertraten.

Wenn nun jede Untersuchung in der Regel partheilich war, so mußte sie auch partheilich öffentlich, und wenn dieses, auch volksthümlich öffentlich seyn. Die Anwendung der Mündlichkeit bedarf keiner näheren Nachweisung.

Als man anfieng, das Partheiliche ausser Acht zu lassen, und durch das Interesse gereitzt, die Willkühr der Ankläger zu beschränken, überschritt man ohne alle Mäßigung auf einmal alle Schranken der bisherigen Ordnung, und gab die Angeschuldigten der unbedingten Richterwillkühr, welche weder nach Oeffentlichkeit noch Mündlichkeit fragte, Preis. Viele wollten nach Maasstaab des rein willkührlichen Criminalverfahrens des späteren Mittelalters, jenes der früheren oder gar frühesten Zeit abmessen, und mit einem entscheidenden Worte das Ganze als eine der fürchterlichsten Erscheinungen des Mittelalters ansehen. Großer Irrthum! Wie bestimmt, consequent dem Character des Volkes angemessen, das Verfahren in Compositionen zu der carolingischen Periode! wie erfreulich die stete Rücksicht auf Oeffentlichkeit zu allen

Zeiten des Mittelalters und an allen Orten! — jene traurigen Erscheinungen, wovon Mancher redet, gehören nicht mehr dieser Zeit, sie gehören der Periode des Verfalls an, wie wir unten bei der dritten Frage weiter ausführen wollen.

1 Auf das Ordal der Gottheit konnte der Kläger auch vor der eidlichen Reinigung des Beklagten antragen, wenn er allenfalls befürchtete, dieser möge falsch schwören. Von den, als eine furchtbare Erscheinung des Mittelalters bisher so sehr verschrieenen Ordalen, hat Rogge l. c. S. 195 ff. eine interessante gründliche Ansicht geliefert, nach welcher uns dieses Institut als eine ganz nothwendige Grundlage des prozessualischen Systems, als ein Erzeugniß des reinsten und einfältigsten Glaubens an die Redlichkeit eines Freien, und als ein in den Hintergrund des gerichtlichen Verfahrens gestelltes Schreckmittel, das gegen den, gegen welchen es ausgeübt ward, immer mit »schuldig« entschied, und deßwegen selten vorkam, weil durch die öftere Anwendung desselben aller Rechtsglaube im Volke verloren gegangen wäre.

2 Lex Bajuv. T. 2. C. 1. §. 1, 2.

3 Auf ähnliche Art spricht auch die Lex. Alaman. T. 45. C. 1.

4 Was Karl der Große verordnete, um der Beweislosigkeit im gerichtlichen Verfahren abzuhelfen, kann hierher nicht vorkommen, weil aus diesen Anordnungen keine bestimmte Anwendung auf das Criminalverfahren gemacht werden kann. Vermuthungen streiten jedoch dafür. Rogge l. c. S. 239 ff.

5 Baierisches Rechtsbuch T. II.

II. Abtheilung.

Welchen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß hatte das öffentliche Verfahren auf die Verminderung oder Abkürzung der Streitigkeiten und auf richtige Anwendung der Gesetze?

§. 17.

Vorerinnerung.

Zu Beantwortung der Frage, welchen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß die öffentliche und mündliche Gerechtigkeitspflege auf Verminderung, Abkürzung der Streitigkeiten und auf richtige Anwendung der Gesetze gehabt habe? eine Aufgabe, die eigentlich den wichtigeren und praktischen Theil dieser Abhandlung ausmacht, und daher möglichst genauer Prüfung werth ist, sey vorerst eine kurze Vorerinnerung erlaubt, die uns auf den Standpunkt führen soll, von welchem aus dieß germanische Institut nach seinen Mängeln und Vortheilen betrachtet werden kann. Sollte der zu wählende Standpunkt etwa zu hoch und entfernt seyn, um die Ge-

Digitized by Google

genstände, wie im tiefen Thale oder in der Ferne, gehörig von einander unterscheiden zu können, so ist er doch vielleicht so gewählt, daß das Ganze im Zusammenhange übersehen und der Weeg zu näherer Betrachtung irgend eines unkenntlichen Gegenstandes leicht gefunden werden kann, was denn auch, wenn Materialien zulangen, und die Mühe dem Werthe der Sache entspricht, geschehen wird.

Nach Anlage dieser historischen Arbeit haben wir in der I. Abtheilung nur das Wesen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des alten Gerichtsverfahrens betrachtet, und deßhalb auch nur jene Theile des Verfahrens und der Verfassung der Gerichte in den Kreis dieser Untersuchung gezogen, welche streng dahin gehören. Dieser Absicht zufolge suchen wir hier nur solche Mängel und Vorzüge des Verfahrens und der Verfassung zu entdecken, welche bezüglich auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, sey es absolut oder relativ, in dem Wesen dieser Formen liegen, glauben jedoch noch auch solcher Vortheile und Nachtheile nebenher, und so weit uns diese ausgedehntere Forschung nicht aus dem Gleise führt, Erwähnung thun zu dürfen, die, abgesehen von jenen Formen, überhaupt in dem Verfahren und der Verfassung vorliegen.

Als das alttentsche Verfahren durch successive Einführung der Schriftlichkeit und Heimlichkeit seiner Auflößung entgegen gieng, da kamen *während* dieser Periode viele neue, früher gänzlich unbekannte Gebrechen in den, mit jenen neuen und fremdartigen Formen sonderbar vermischten, alten Prozeß. Manche

glaubten diese Gebrechen lediglich dem alten Prozesse zurechnen zu müssen. Wir reden von diesen, die der ersten Periode des reinteutschen Verfahrens keineswegs angehören, bei der dritten Frage, wo vom Verschwinden der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die Rede ist.

Die Vortheile und Nachtheile, welche in Bezug auf Verminderung, Abkürzung der Rechtsstreitigkeiten, auf richtige Anwendung der Gesetze, der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit angehören, entdecken wir besonders hier in den einzelnen Arten der Oeffentlichkeit. Die Hauptfrage zergliedert sich also in folgende einzelne Fragen: Welche Vortheile und Nachtheile der partheilichen, welche der volksthümlichen, insbesondere der allgemein-volksthümlich-rechtsgenossenschaftlichen und der particular-volksthümlich-rechtsgenossenschaftlichen, welche endlich der örtlichen Oeffentlichkeit? Vortheile und Nachtheile, die aus der Mündlichkeit hervorgehen, kommen in eine Betrachtung, weil wir nur das unvermischte reine mündliche Verfahren vor Augen und hiernach, wie schon bemerkt, nicht die Absicht haben, in jener Periode, als die Mündlichkeit nach und nach zu Schriftlichkeit übergieng, die Gebrechen aufzusuchen.

Endlich ist noch dieses zu bemerken, oder es bedarf kaum einer Erwähnung, daß die Vortheile und Nachtheile, von welchen jetzt geredet werden soll, ganz der Zeit, dem Bedürfniß, der Cultur unserer Vorfahren angehört haben. Manches, was wir nach dem Maasstaabe unserer Zeit bei Wiedereinführung

der Oeffentlichkeit als Mangel tadeln würden, erkennen wir, mit der Geschichte vertraut, grade entgegengesetzt als einen Vortheil, der irgend einem Bedürfnisse, wovon wir nichts mehr wissen, vollkommen entsprach. Deßhalb ist es lächerlich, oder vielmehr höchst traurig, wenn es noch oberflächliche Beobachter und Feinde des germanischen Rechts genug giebt, welche dem ehrwürdigen Institute alle Mängel zuschreiben und solches im Gegensatz des vielgeliebten römischen Rechts, als Erzeugniß der Barbarei, Rohheit und Unwissenheit verachten [1]. Wie sehr sich aber diese Leute irren, würde eine Vergleichung der Nachtheile und Vortheile des altteutschen Verfahrens, mit jenen des heutigen in so fern herausstellen, als sich dann doch gewiß so viel zeigen würde, daß jenes, aber nicht das unsrige, zeitgemäß ist. Ehre dem Volke, das sich seiner Gerechtigkeitspflege, wenn gleich wohl mit Mängeln, doch in ganz gleichem Schritte mit seiner Cultur rühmen kann. Schande ihm, wenn es höhere Cultur, wenn es bessere Einsichten hat und doch noch Gebrechen duldet, welchen abgeholfen werden kann. Alles ist erreicht, wenn das Zeitgemäße hervorblickt, habe es auch seine Mängel, denn kein menschliches Institut wird je zu dem Grade der Vollkommenheit, welche sich die Vernunft zu idealisiren vermag, gelangen.

1 Ich kann nicht umhin, auf die Worte des großen Germanisten und Geschichtsforschers Prof. Bodmann zu Mainz (starb 1820) in seinem letzten classischen Werke: Rheingauische Alterthümer (11 Thle.

Mainz 1819) 2r Theil S. 678 Note • aufmerksam zu machen. Er sagt:

»Ich weis nicht, ob man es eine glückliche oder unglückliche Vergessenheit zu nennen habe, indem der Teutsche des unaussprechlichen Hasses seiner Vorväter gegen das römische, seinen Boden verwüstende Gesindel in der Folge so wenig mehr eingedenk war, daß er ihm vielmehr, freilich 1000 Jahre später, gar die Ehre erzeigt hat, seine Gesetzgebung bei sich aufzunehmen, ja sogar jenen römischen Gerichtsgang einheimisch zu machen, der den römischen Advocaten weiland die bekannte scheußliche Operation der Teutschen an Mund und Zunge zugezogen hatte. Wie herzlich müßte doch der wiederbelebte Römer jenes Zeitraums, da es in des Teutschen Munde das größte Schimpf- und Scheltwort war, Römer zu heißen und zu seyn, — des Zeitraums, da ein Luitprand einen Kaiser Nizephorus versichert, der Römer stehe bei seinen Landsleuten in so schlechtem Kredit, und so großem Hasse, *ut nil aliud Contumeliarum, nisi Romane dicamus, hoc solo id est Romanorum nomine, quidquid ignobilitatis, quidquid timiditatis, quidquid avaritiae, quidquid luxuriae, quidquid mendacii, imo quidquid denique vitiorum est, comprehendentes*, — oder selbst noch des Mittelalters, da gemäß eines Schreibens K. Johanns von Böhmen (bei Balu; Miscell. I. 162) u. a. Zeugnissen (bei von Ludewig d. Nexu script. et subscript. p. 2) das Wort Romanizirenn noch stets für gleichbedeutend mit schelmisch lügen und betrügen gegolten u. s. w. — wie sehr herzlich, sage ich, müßte der Mann lachen, wenn er den Hörsaal eines wohlbestallten Hrn. Professoris Pandectar. jur. Rom. civ. im 19ten Jahrhundert betreten, und als Wie-

hervergeltung jener Schmach — ich will nicht sagen: als Strafe Gottes — eben jene Gesetze, eben jenen verwünschten Gerichtsgang (Prozeß) mit unvergleichlichen Rezitationen, und sogar practischen Uebungen umheben, nun wieder vom Teutschen ehrenvoll erhoben, und ad usum fori communis bestens empfohlen sehen sollte, — wenn er die Enkel jener Teutschen sich in unzähligen Schriften, in Lobeserhebungen des Römers entschöpfen, sie seine Handlungen, Witz, Kenntnisse, Tapferkeit und heroische Tugenden überall als das unvergleichlichste Muster anpreisen hören und lesen sollte, — wenn er gar sähe, welch ungeheuere Sorgfalt eben jene Enkel sich bisher gegeben, auch zu geben noch nicht aufhören, auf daß eine Parthie röm. Geschichtschreiber und Dichter, die sich es doch zum wahren Geschäft gemacht zu haben scheinen, durch entstellte oder lügenhafte Berichte (Bülletins), Dichter-Schmeicheleien u. s. w. den Ruhm unserer Voráltern allenthalben zu schänden und der Nachwelt verächtlich zu machen, gleichsam um die Wette Commentarien, Recensionen, Scholien, Ausgaben ohne Ende versehen würden u. s. w. — O Teutsche, die ihr eueren Unterdrückern und Hohnsprechern Memnonssäulen zu setzen und sie für Halbgötter zu erheben von jeher gewöhnt waret!!«

§. 18.

Vortheile und Nachtheile volksthümlicher Gerichts-Oeffentlichkeit.

I. Vortheile und Vorzüge, welche der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit zugeschrieben werden können, sind vorzüglich folgende:

Digitized by Google

1) Dem Mangel an positiven Gesetzen stand das Volksrecht der Gesetzgebung (Gesetzfindung) abhülflich zur Seite. Dieß wichtige Recht wurde am häufigsten in den Gerichten ausgeübt. Hier sah man recht lebhaft das Bedürfniß ein, für vorkommende Streitigkeiten, falls zu deren Schlichtung kein Gesetz vorhanden war, bleibende Gesetze (Recht) entdecken zu müssen, und die Noth war oft erfinderisch genug, durch Hülfe des natürlichen Verstandes, das wahre Recht entdeckt zu haben. Die Gerichte waren daher, wenn der Ausdruck erlaubt ist, Rechtsfindungs-Institute, ächte Quellen aller jener positiven geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze, welche uns von den ältesten Zeiten her aufbewahrt worden sind [1]. — Die Benennung: Rechtsgenosse und der häufig vorkommende Gerichtsausdruck: »zu Recht aussetzen« beziehen sich daher nicht unwahrscheinlich auf jenes von den Freien und Dingleuten bei Gericht ausgeübte Recht. Der Vortheil, welcher hieraus entsprang, liegt klar vor Augen und bedarf keiner näheren Erklärung als dieser: es konnte nie an einem Gesetze fehlen [2], sobald die Rechtsgenossen solches für den einzelnen Fall, wenn es hieran mangelte, finden durften; keine Streitigkeit blieb daher, sobald nicht zufällige Hindernisse einwirkten, unentschieden, und die Findung des Rechts für den Fall mußte gerade deswegen, weil es neu war, mit dem Detail desselben in so enger Verbindung stehen, daß jenes nicht leicht seinen Zweck verfehlt haben wird, was allerdings zu Abkürzung der Streitigkeiten

aus dem Grunde noch vieles beigetragen haben muß, weil es gewiß viel schwieriger ist, bei einer Menge sich widersprechender Gesetze Entscheidung zu geben, als bei gänzlichem Mangel derselben, wenn diesen der gesunde Verstand ungehindert ersetzen und vertreten darf [3].

2) Die altteutschen Gerichte waren aber auch Rechts-Belehrungs-Institute (man erlaube auch diesen Ausdruck), in welchen sich der Rechtsgenosse für sein öffentliches und häusliches Leben als guter und rechtlicher Mensch bildete. Recht und Frieden entsproß aus dem Volke selbst, daher mußte es auch dafür wahres Interesse und wahre Ehrfurcht haben [4]; Recht und Frieden waren in ihrer Einfachheit gemeine Kenntniß, wornach nicht allein Jeder zu leben, sondern auch vor Gericht zu entscheiden wußte, waren nicht in wissenschaftlichen Pomp eingehüllt, sondern allgemein verständlich, weil es aus der lauteren Quelle des natürlichen Verstandes so eben geflossen ist, und keiner critischen Auslegung bedurfte. Dieser allgemein verbreitete Rechtszustand, den jeder Rechtsgenosse zu bewahren bereitwillig und fähig war, hatte unstreitig merklichen Einfluß auf Verminderung der Streitigkeiten und Verbrechen [5]. Die Vorschrift, welche sich der Mensch selbst giebt, die ihm nicht despotisch aufgedrungen wird, befolgt er gerne, denn sie paßt zu seinen Bedürfnissen, Wünschen und Neigungen. Ist das aufgedrungene Gesetz selbst zweckmäßig, so sagt es doch nicht überall und Jedem zu. Die alten Rechtsfindungen waren aber

nun so beschaffen, daß sie in der Regel aus dem Willen der Einzelnen hervorgiengen. In den alten Volksgerichten hatte Jeder mitzusprechen, denn Jeder konnte Urtheil schelten, Jedem stand es frei, mit den Urtheilsfindern sich zu berathen. Je mehr also der einzelne Wille berücksichtiget und der Ursprung des Rechts individualisirt worden ist, desto mehr konnte auf die Befolgung desselben gerechnet werden, weil Jeder zum Glauben berechtigt war, daß er selbst unmittelbaren Antheil an der Rechtsfindung habe, die ihm, wie als eigene Vorschrift, zur Richtschnur dienen müsse, und darum auch gerne befolgt wurde [6].

3) Da alles Recht und Gericht beim Volke war, so konnte überall im Rechtsbezirke Gerechtigkeit gepflegt werden, und die Rechtsgenossen standen unter sich selbst im gegenseitigen Verhältniß als Urtheilfinder und Partheien. Der Nachbar A konnte heute über seinen Nachbar B Urtheil heilen und ein andermal beide als Miturtheiler über einen Dritten Stimme geben, oder als streitende Theile vor Gericht gegen einander über stehen u. s. w. Das Vortheilhafte dieser Einrichtung war dieses. Ueberall wurde das Unrecht abgewehrt, das Recht geschützt; der Unrechtliche sah in seinen Mitnachbarn die künftigen Richter seines Handelns, ihn konnte kein Läugnen, kein gedungener Gegenzeuge schützen; was er Arges thun wollte, konnte in vielen Fällen durch die eigene persönliche Ueberzeugung seiner Nachbarn gerichtlich entschieden werden, wie wir von den Thaidingen, dem Siebengezeug, dem Vindications-Verfahren und dem

Digitized by Google

Beweise ächten Eigenthums wissen, wo alles darauf ankam, was die Comarchani und Vicini als Zeugenrichter aussprachen. Man ließ sich nicht von einer Seite her und von einem Höheren richten, sondern richtete sich gegenseitig als Pares; in diesem steten Gegeneinanderwirken blieben Rechtsgenossen unter sich lebhaft thätig für Recht, wach gegen Unrecht, gewannen Liebe für jenes, das sie in ihrer Mitte als eigenes Kind pflegten und entgiengen hierdurch manchen Uebeln, in welche zuweilen heutige Gerichtsunterthanen gerathen, wenn sie unbewacht und ungewarnt von einer isolirt stehenden ehemaligen Raubburg aus, wo jetzt zuweilen ein Einzelrichter als Nachkömmling haußt, überfallen und vor Gericht gezogen werden, um hier, mit gezwungenen Zeugen überführt, die Schuld eines unbekannten Gesetzes zu büßen.

In wie fern die Verbreitung alles Gerichtes unter das Volk bei dem Daseyn der Mündlichkeit vortheilhaft gewesen, davon unten.

4) Die Thätigkeit der Urtheilsfinder wurde sehr gefördert. Dieser Vortheil beruht auch auf der partheilichen Gerichtsöffentlichkeit. Die Rechtsgenossen und Partheien sahen ins Detail der Richterhandlungen, bemerkten leicht, sowohl guten als bösen Willen der Gerichtspersonen, und konnten hiernach die Mittel ergreifen [7], um den Fortgang des Prozesses zu beschleunigen und die Urtheiler für richtige Beurtheilung der Streitsache wach zu erhalten. Angesichts einer Volks-Genossenschafts-Versammlung, deren

Individuen mit gleichen Rechten der Urtheiler begabt waren, hatte Trägheit, Gerichtsbetrug und sonstige Pflichtvergessenheit nicht den mindesten Spielraum. Hier konnte weder mit dem Nachtbar ein Nebengeschäftchen besprochen, eine fröhlich durchwachte Nacht in angenehme oder unangenehme Rückerinnerung gebracht, oder ein versäumter Schlaf wieder eingebracht werden; mit der Person mußte hier auch der Geist und der gute Willen anwesend seyn. Wie sehr dieß da, wo man sich mit ganzem Ernste dem Richtergeschäfte hingab, auf die richtige Anwendung der Gesetze gewirkt haben müsse, wird wohl von selbst einleuchten, wenn wir aus der Erfahrung wissen, daß ungerechte Urtheile mancher unserer heutigen Justiz-Collegien blos daher ihr Daseyn erhalten, weil es zum Mindesten oft an der gehörigen Aufmerksamkeit ihrer unbewachten Mitglieder fehlen soll.

Dieser Vortheil hängt mit der Collegialität aller teutschen Gerichte eng zusammen; sie nur erzeuget die Möglichkeit jener Bewachung und Beobachtung, die bei dem Einzelrichter nur kaum zur Hälfte erreicht werden kann. Mehrere Handlungen des collegialisch zusammengesetzten Gerichtes müssen nothwendig zur offenen Anschauung und Betrachtung hervortreten (die Berathung, Abstimmung, Schlußfassung), während beim Einzelrichter Berathung und Schlußfassung in Einem hin in seinem Inneren vorgehen, und bis zum Ausspruch dunkles Geheimniß für Andere bleiben.

Digitized by Google

5) Wenn wir in dem späteren Mittelalter überall auf eine Menge Patrimonial- und Particulargerichte über Sachen und Personen stoßen und selbst auch die Unfreien, Hübner, Stifter, Angehörigen in Rechtsgenossenschaften vereint finden, vermöge deren jene Obliegenheiten, die sie als Hübner, Stifter ꝛc. gegen ihre Zwingherrn zu erfüllen hatten, particular-genossenschaftlich öffentlich in den Gerichten unter dem Vorsitze eines Vogten, Amtmannes, Schultheißen, Propsten (welche alle ungleichen Standes mit den Commarchanen und Particulargerichtsleuten gewesen sind), der Beurtheilung aller anwesenden Rechtsgenossen, oder des aus ihr erwählten Urtheilerausschusses unterworfen sehen, so scheint es Widerspruch oder Spott zu seyn, unterdrückten Menschen Urtheilsfindungen zu überlassen, die sich nur auf Gesetze der eigenen Unterwürfigkeit und fremder Habsucht gründen, wie es bei vielen baierischen Hofmarchs- und Patrimonialgerichten der Fall gewesen ist. Diese genossenschaftliche Oeffentlichkeit der Rechtspflege war aber, bei näherer Betrachtung derselben, gerade ein heilsames Mittel gegen die Gewalt der Gerichtsherren, besonders in Ländern, wie Baiern, wo dem Landesherrn die Stände über den Kopf gewachsen und zum Unglück des Landes kleine, fast unumschränkte Gebieter geworden waren. War es Zeitbedürfniß oder guter Willen der Gerichtsherren (wir mögten das erstere glauben), so konnte doch unter dem Schilde der Oeffentlichkeit, welche von den gleichzeitig frei ausgeübten Land- und Centgerichten

erbarmend auf die Mallstätten der unfreien Schrannen- und Dingleute herüber kam, offener Gewalt und größerem Zwang, als welcher nach altem Herkommen und Weisthümern ausgeübt werden durfte, entgegen gearbeitet werden. Nur die Mallstätten waren die Orte, wo zu gewissen Zeiten, wenn der Hofmarchsherr erschien, Sachen der Art zur Sprache gebracht wurden; ausser ihnen, durch geheime Schleichweege, war, um sich größere Gewalt eigenmächtig zu verschaffen, nichts zu thun möglich, denn der vorsitzende Abt oder sein Stellvertreter hatten durchaus keinen Antheil an den Findungen. Indessen giebt uns die Geschichte Beispiele eigenmächtiger Ueberschreitungen dieser Schranken, und der Beispiele schöner Moderation, wie unten eins angeführt wird [8], gab es in Baiern die Minderzahl [9]. Hier, wo wir von Vortheilen reden, die aus der reinen Beschaffenheit des Institutes hervorgehen, unterscheiden wir diese von solchen, welche der Zufall herbeigeführt hat. Gewiß waren es jene, welche der Gerichtsöffentlichkeit auf Hofmarchen bis auf die neuere Zeit hin ihre Fortdauer gesichert hatten, wie unten in der dritten Abtheilung vorkommen wird.

6) Unsere heutigen Gerichtsprotocolle sind die einzig beglaubigenden Merkmale der geschehenen Gerichtshandlungen. Aber dem todten Buchstaben sehen wir es nicht an, was hinter ihm verborgen ist, und wer es weis, welcher Gerichtsbetrug hinter ihm liege, dem liegt ein Beweis ob, der selten gegen jene Schutzwehr erbracht werden kann. Die Volksthüm-

lichkeit wendete, indem jeder Anwesende wachte, nicht allein, wie oben bemerkt worden ist, widerrechtliche Handlungen des Gerichts ab, sondern machte es auch möglich, wenn sie geschehen waren, durch Gerichtszeugen zu beweisen. Durch sie ist die Beurkundung für das Wahre und Falsche der Handlungen möglich gewesen; durch unsere Akten ist es immer einseitig möglich, daß das, was hier niedergeschrieben steht, gerade so und um kein Haar breit anders geschehen sey. Selbst ein Urtheilsbrief konnte hiernach umgestoßen werden. Aber es lagen in diesen Gegenbeweisführungen bei dem Guten auch Mängel, deren wir weiter unten erwähnen wollen.

7) Die Anwesenheit aller Rechtsgenossen erleichterte die Rechtsverfolgung. Sah der Kläger den Beklagten vor der Schranne stehen, so konnte er ohne vorgängige Ladung sogleich seine Anforderung, nach erhaltener Erlaubniß, vorbringen. Nach Beschaffenheit der Klage konnte zwar der Beklagte die Einlassung verweigern, und sich weiteren Termin erbitten, indessen war doch zum wenigsten die oft sehr beschwerliche Ladung erspart.

Gleicher Vortheil war auch hinsichtlich vorzuladender Zeugen, wenn sie Rechtsgenossen und Dingpflichtige einer und derselben Schranne gewesen sind, vorhanden.

Zu den verzeichneten Vortheilen, welche in Bezug auf das Verfahren, unter der allgemeinen Benennung volksthümlicher Oeffentlichkeit, bei allen Gerichtsarten erscheinen, und, wie auch immer die Rechtsgenossen-

Digitized by Google

schaften verschieden gewesen seyn mögen, mehr oder weniger einflußreich waren, rechnen wir nun noch in Bezug auf die, aus der Gerichtsverfassung entlehnte, Eintheilung in allgemeine und particular-rechtsgenossenschaftliche Oeffentlichkeit, jene der allgemein volksthümlich-genossenschaftlichen. — Hier kam die Verfassung dem Verfahren vortrefflich zu Hülfe und erhöhte seinen ohnehin schon großen Werth, gleich wie umgekehrt das Verfahren in Rücksicht verschiedener Particulargerichte unfreier Dingleute und Rechtsgenossen, der fehlerhaften Verfassung, wie oben bemerkt worden, zu Hülfe gekommen ist, und seine Mängel bedeckte. Wir wollen ihrer kurz gedenken, weil nach der Einleitung des vorhergehenden §. auch der zufälligen Vortheile Erwähnung geschehen soll.

Aus der Darstellung im §. 10 kennen wir bereits das, vor Zersplitterung der Gauen bestehende, von unten nach oben aufstrebende, System der freien Genossenschaften und ihre Entwickelung zu einem politischen Ganzen. Aber nicht blos nach diesem Ziele der politischen Einheit, sondern auch nach dem eines allgemein gleichen Rechtszustandes und Uebereinstimmung der Gesetze, mußten diese Genossenschaften unstreitig um deswillen führen, weil keine Verschiedenheit der Personen und Sachen abhielt, eigene Ideen zu verfolgen, und von ihnen oft ganz verschiedene Gesetze in ganz gleichen Verhältnissen herzuholen. Vorzüglich die ächten Grafendinge waren es, wo der Ursprung gleicher Gesetze aus dem Volkswillen her-

Digitized by Google

vorgiengen und jede Möglichkeit einer verschiedenen Ansicht um so viel sicherer abschnitt, als die niederen Genossenschaften meist nach den Findungen der höheren ihre Richtschnur nahmen. Die alten baierischen, allemanischen, fränkischen und andere Gesetze sind die Resultate dieser Verfassung; aber sie blieben, wie die beginnende Verfassung selbst, in ihrer Kindheit und auf der ersten Stufe stehen, nachdem die particularen Rechtsgenossenschaften, wie bereits oben gesagt worden ist, aufkamen. Jetzt mußte das Verfahren mit der durch die Verfassung entstandenen Vielartigkeit der Gesetze stiefbrüderlich neben einander leben, während vorher, bei gleicher Ausbildung der Gesetze, das Verfahren in herrlicher Harmonie mit dieser einherschritt, und, wenn nicht die Finsterniß des Mittelalters die Bahn unterbrochen hätte, zu den glücklichsten Resultaten würde geführt haben.

1 So entstanden die allemanischen, fränkischen, salischen, baierischen, sächsischen geschriebenen (?) Gesetze. Ehe jene Weisen Claudio, Chadam, Domagno, Agilolfo, Wisogast, Windogast, Bodogast, Salagast, Hand an diese Gesetze legten, waren viele Jahrhunderte bereits verflossen, in welchen nach und nach sich Gewohnheitsrechte entwickelt haben, aus welchen diese Gesetze entnommen wurden. So entstanden späterhin die ungeschriebenen Stadtrechte von Magdeburg, Nürnberg, Augsburg ꝛc., das geschriebene baierische Landrecht K. Ludwigs und mehrere Privatsammlungen, welche, wie der Sachsen- und Schwabenspiegel, Autonomiegesetze enthielten und in dieser Ge-

falt in dem größten Theile von Teutschland gegolten haben.

In Lünigs Reichsarchiv Th. 2. Absatz 34 S. 89 ertheilt Kaiser Rudolph von Habsburg der Stadt Augsburg unter andern auch folgendes Privileg: »*Ut ipsi (Augustenses) quasdam sententias sive jura .... in unum colligerent et adhuc ampliora cum prioribus velint reponere et exinde codicem conficere, nos tam scripta quam scribenda, velimus auctoritate minimine confirmare.*« — Viele andere Städte, Land- und niedere Gerichte übten dieses Recht ohne ausdrückliche Privilegien; ihre Statuten, Weisthümer, Präjudicien galten in den Rechtsgenossenschaften, wurden oft von andern angenommen, und gemeinlich nur solche Städte, welche sich in Gesetzgebungen auszeichnen wollten, suchten dergleichen Privilegien zu erlangen.

2 Vielleicht giebt das, mir blos der Anzeige nach bekannte, Werk: »Joh. Heinrich Boehmis de Germania, jurisprudentia suae nunquam destituta. Bamb. 1747. Lips. 1749« eine ähnliche Ansicht.

3 Bei der Rusumme unserer heutigen Gesetze wäre es beinahe oft zu wünschen, daß gar keine vorhanden seyn mögten. Mit guten juristischen Kenntnissen ausgerüstet, geht nicht selten heutzutage Richter und Advocat zu Gericht und muß, leider zu oft im Conflict der Gesetze, lange Zeit die klarsten Rechtsfälle, welche der gesunde Verstand bald entscheiden würde, unentschieden, ungefördert lassen. Ungelehrt, d. h. in gleichem Grade mit den Rechtsgenossen im Besitze gemeiner Rechtskenntniß, nahmen die altteutschen Schöffen ihre Sitze ein. Ihr natürlicher Verstand leitete sie ungefesselt auf den rechten Weeg des graden, den Sitten ihrer Zeit entsprechenden, Rechts.

Digitized by Google

4 Daher hießen an manchen Orten die Gerichte: höchste Ehre des Landes. Bodmann l. c.

5 Diese gemeine Kenntniß und die mit ihr in Verbindung stehende Liebe zum Recht verlor sich bei Anhäufung der positiven Gesetze immer mehr. Finden wir im Mittelalter den Gebrauch des Fragens nach Sage des Rechtsbuchs, so sehen wir doch immer noch das Volk mittheilnehmend; denn man las ihm ja seine Rechtsweisungen vor und rief ihm solche von Jahrhunderten her ins Gedächtniß zurück. Unter solchen Umständen gab es zu jener Zeit keine schädliche ignorantia juris, wie jetzt; damals konnte man mit Ueberzeugung erwarten, daß Jeder das Recht wissen könne und nicht, wie jetzt, wissen müsse. Unsere Gesetze gehören auf dem Papiere und in dem Munde der Juristen mit imponirenden Worten Allen an; aber wie? — um sie gegen die offenen Geldbeutel und den breiten Rücken des unwissenden Gerichtsopfers in Anwendung zu bringen. Gemeine Rechtskenntniß — diese wunderbare Antiquität — mit ihr in Verbindung gemeines Verhalten nach dem Gesetz, ist längst dahin, seit man gelehrte Richter und Anwälte in verschlossene Gerichtsstuben berufen hat, um ihr Wesen im Stillen gegen die Schüchternen zu treiben, welchen man zum Spott zumuthet, den ganzen Schwarm der Gesetze zu kennen, weil sie blos publicirt seyen.

Das teutsche Mittelalter kannte keinen gelehrten Juristenstand; Richter, Schöffen, Urtheilsfinder und Fürsprecher waren Menschen, welche in ihrer Rechtsbildung gerade so weit standen, als die meisten übrigen; diese besuchten eine und dieselbe Schule der Erfahrung. Gelehrt war nur der Ge-

Digitized by Google

richtsschreiber und der altbaierische Judex, weil er schreiben und lesen konnte; von diesen Priestern bedient, thronte die Themis Jahrhunderte lang ehrwürdig in ihren Tempeln. Biederkeit, Weisheit, Verstand, etwa auch zufällige Glücksgüter und Ansehen zeichnete die Richter, Schöffen und Fürsprecher vor ihren Genossen aus. Als sich durch den Einfluß des römischen Rechts gelehrte römische Juristen (Doctoren) bei den geistlichen Gerichten und den Oberhöfen einfanden, wurden die Klagen gegen die Richter, Schöffen und Fürsprecher immer lauter; man beschuldigte sie der Unwissenheit im löblichen hergebrachten Landbrauch, ohne zu bedenken, daß in diesem Landbrauch schon eine Menge fremder Gesetze eingeschlichen waren, welche freilich dem ungelehrten Kopf des Schöffen nicht zusagen wollten. Beschwerden der Art und zu dieser Zeit sind aber nicht die Belege für den Rechtszustand des eigentlichen Mittelalters, in welchem es nach obiger Erörterung nicht anders unwissende Richter ꝛc. gegeben hat, als in wie ferne für gewisse Vorkommnisse noch keine Gesetze bestanden haben, wie oben Note 3 bemerkt ist. (Vergl. auch §. 26.)

Kaiser Friedrich III. sah den Grund dieser Verdorbenheit ein; denn in der i. J. 1441 zu Mainz proponirten Reformation heißt es zum 51. Artikel: »Alle Doctores der Rechte, sie seynd geistlich oder weltlich, sollen an keinem Gericht und bei keinem Richter auch in keines Fürsten oder Räthen mehr gelitten, sondern gentzlich abgetan seyn, darum daß sie Stiefväter und nit die rechten Erben des Rechtes seynd, den sie nehmen ihm den Grund der Wahrhayt und pringen das Recht zu eynn solchen unglauben, daz keyn frommer Man sein Vertrauen

darin setzen mag. Das hat euer verkehrte Lehre inner fünfzig Jahre zu wegen gepracht, wo ist es vor erhört worden?« — Diese Stimme verhallte in der Wüste. In der, Jahrs darauf erschienenen Reformation kommt nicht eine Sylbe davon vor.

6 Jemehr bei volksthümlichen Anstalten des Einzelnen Willen in eigentlichen Gesetzgebungs- und Administrationssachen — nicht in Formalitäten — berücksichtiget wird, desto mehr nähern sie sich ihrem vollkommenen Ziele. Beschränkt man den einzelnen Willen in jenen Hauptsachen und erlaubt man blos durch Volkswahl wenigen Individuen die unmittelbare Mitwirkung, so findet jene Ueberzeugung nicht statt, wie sie das teutsche Volk ehedem gehabt hat.

7 Die bekanntesten Mittel waren die Urtheilsscheltung, früher durch Zweikampf mit dem Schöffen, der ein falsches Urtheil fand, und, im Fall er unterlag, durch Bezahlung des Gewettes mit 12 Schillingen; später durch Bestrafung ohne Zweikampf, wenn er auf andere Weise überwiesen wurde, ein falsches Urtheil gefunden zu haben; ferner durch Räumung des Schöffenstuhls, welches immer mit Schimpf dessen, der den Platz verlassen mußte, verknüpft gewesen ist.

8 Monumenta B. II. p. 102 Jura Hofmarchia Pillerseensis: »Ich Asm Pirkner an der Zeit meines gnädigen Herrn zu Rot (Kloster Roth) Richter bekenne ꝛc. Als ich an offener Schranne in der Hofmark Pillersee mit gewaltigem Staab saß zu richten; da kamen die 12 Geschwornen Rechtsprecher die zu der Schraunn Geswort gesetzt sein und saßen da selben an der Schraunen nieder, in massen als von alter Herkommen ist, in Beisein meines obgemelten

Herrn von Rot als ein Grund und Stiftsherr der ganzen Hofmark Pillersee, desgleichen standen auch die ganze gemeine Nachpaurschaft des Pillersee daselbs. Also fragt ich obgenannter Richter den Probst, ob er dem Landbotten hette, so von Recht und Herkommen wäre?, der dazue antwurte: ja. Nachdem ließ ich an der Schranne ir alt gewondliche Herkommen Landrecht von Artikel zu Artikel offenlichen verlesen, und lautend also (folgen 12 Artikel, welche die Obliegenheiten der Hofmärker in Beziehung auf Gerichtsbarkeit, Abgaben, Dienstleißungen und Scharwerk betreffen).« Zum Schluß heißt es dann weiter: »Nachdem ein jeglicher Artikel verlesen war, fragt ich obgenannter Richter darauf die 12 Geschwornen, ir jedweden insunderhait des Rechtens, ob die vorgelesen Artikel gerecht und von Alter also Herkommen wäre? darzu die gemelten Geschwornen offenlichen mit Recht sagten, urtailten und bekannten das die Artikel gerecht und also von alter herkommen seyen, sie haben dann auch bei iren Vorvorderen und eltern allerwegen, daß sie nicht anders wissen, also öffnen und vorlesen hören. Und da ich auf die Artikl alle die 12 Geschworne also gefragt und sie darauf geurteilt und recht gesprochen hatten, fragt ich auch ettlich aus der gemeinen Nachpaurschaft, die für der Schrannen standen, die bekannten, urtailten und sagten, auch in maß, so die 12 Geschworne geurtailt hetten, sie westen auch nicht anders, wann (denn) das wären ir alte gewönliche Herkommen Landrecht, und ruffen darauf meinen obgemelten gnedigen Herrn zu Rot, als iren Grund- und Stiftherrn an, sie bei solchen iren alten gewenlichen Landrechten zu halten und handhaben, das in der

benant mein gnädiger Herr also durch ir Bitt mit den Worten versprach: lieben Nachpaurn, haltet euch selbs dabei, ich will euch gern dabei handhaben und mein Leib und Gut zu euch setzen, das sie seinen Gnaden fast Dank sagten.

»Auf solches begert der obgenannt Herr zu Not der egemelt Artikl allen und deß Rechtsspruchs einen Gerichtsbrief, den ich von Gerichtswegen gib ꝛc. An dem rechten sin gesessen und haben die obgesprochen Artikl zu recht und altem Herkommen geurtailt und erkent die 12 Gesworn (folgen die Namen); das Recht hat sich ergangen in der Hofmark zu Pillersee in dem Pfarrhofe anno 1466 an Montag nach allerheiligen Tag.«

9 Beitrag zur Geschichte der Frone und Schaarwerk. Frankfurt 1798.

§. 19.

Fortsetzung.

II. Nachtheile und Mängel der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit sind dagegen folgende:

1) Dem Rechte der Rechts- und Urtheilsfindung entsprach die Verbindlichkeit des Erscheinens auf den Mallstätten. Die freien Rechtsgenossen waren auch Dingpflichtige, besonders da, wo keine ständige stellvertretende Schöffen vorhanden gewesen sind.

Zu einem ordentlichen Ding gehörte der Umstand aller Rechtsgenossen des Bezirkes; ohne sie konnte keine Hegung statt finden; es mußte also dem Rechte eine Zwangsverbindlichkeit gegenüber stehen, welche die Ausübung jenes Rechts sicherte, und keinem Zu-

Digitized by Google

falle, keiner Laune überließ. Denn wäre die Ausübung dieses Rechts dem freien guten Willen der Rechtsgenossen überlassen gewesen, so hätte man die Mallstätten vielleicht nur bei angenehmer Witterung, bei interessanten Rechtsfällen, aus Neugierde oder Interesse, zu Zeiten, wo häusliche Geschäfte nicht dringen, fleißig besucht, zu Zeiten aber auch wieder vielleicht leer gelassen, oder zur rechten Stunde nicht besucht; man wäre ab und zu gegangen und hätte dem Rechtsfrager sammt Schöffen, Urtheiler und Gerichtsschreiber überlassen, ein unförmliches Gericht zu hegen, wobei es um die Vortheile, welche Parthieen aus dem Volksthümlichen der Gerichtspflege ziehen, um Gesetzgebung, Belehrung der Urtheiler u. s. w., für diesen Fall gespielt gewesen wäre [1]. Es war kein gegönntes Recht der Genossen, die Gerichte zu besuchen, vielmehr ein solches, das, indem es im Bedürfnisse der Zeit zu suchen ist, zu dessen Abwendung und Verbesserung nothwendig erschien. Deßwegen mußten die Dingleute bei Strafe erscheinen, um eine ihrer vorzüglichsten Pflichten mit Hintansetzung häuslicher Geschäfte und eigener Vortheile zu erfüllen, um geistiger Armuth zu Hülfe zu kommen, um viele Tage des Jahres dem öffentlichen Leben zu widmen.

Der Nachtheil beruht also in dem Entziehen vom häuslichen Leben, in dem Privatverlust u. s. w., wofür kein anderer Ersatz vorhanden war, als der, den der Einzelne zu erwarten hatte, wenn er einstens als streitender Theil die Vortheile der Oeffentlichkeit

Digitized by Google

selbst genießen würde. Alles andere, wozu er mitwirkte, war den Genossen, dem Volke und Staate gewidmet.

Es gereicht unseren Vorvordern zur großen Ehre, daß sie diesen Nachtheil mit dem Vortheile nicht abwägten, den die Ausübung ihres Rechts überall hervorbrachte. Jahrhunderte lang und bis zum Erscheinen des römischen Rechts sehen wir sie auf den Gerichtsstätten dem öffentlichen Leben sich widmen, und daß dieß, so lange nicht verschiedene einwirkende Ursachen zu anderen Gesinnungen führten, wie unten beim Verfall der Oeffentlichkeit gezeigt werden wird, aus reiner innerer Ueberzeugung des Guten geschah, daß die Hochachtung dafür sich wie eine heilige Pflicht von Generation zu Generation forterbte, daß nicht angeerbte Gewohnheit und Zwang die einzigen Mittel waren, dieses volksthümliche Institut aufrecht zu erhalten; dieß belegt die Geschichte ganz unzweideutig hauptsächlich dadurch, daß von den frühesten Zeiten an, bis spät herab ins Mittelalter, die volksthümliche Gerichtsöffentlichkeit in ihren wesentlichen Bestandtheilen, vorzüglich in Baiern, unverändert aufrecht stehen blieb. Jener Zwang, der, von den frühesten Zeiten an, bis zum Verschwinden der Gerichtsöffentlichkeit in ihrer Begleitung war, muß daher nicht von der gehässigen Seite betrachtet werden, in welcher er eine auf Eigensinn, momentane Bedürfnisse, Laune berechnete Staatseinrichtung aufrecht erhalten soll; jener sollte dem alten Gerichtsinstitut Würde und Ansehen und dem einzelnen Trägen Sporn

geben [1]. Ohne die Ueberzeugung des Volkes würde er kaum ein halbes Jahrhundert wirksam gewesen seyn.

2) Die Rechtsfindungen giengen von unten, vom Volke aus. Betrachten wir dieß im Ganzen, so dürfte wohl schwerlich eine bessere Entstehungsart der Rechte (Gesetzgebung) aufgefunden werden können; denn sie gründete sich auf augenblicklich lebhaft gefühlte Bedürfnisse im Gerichte selbst, wie oben dargestellt worden ist, und veranlaßte bei dem alten System der freien Rechtsgenossenschaften einen allgemein werdenden Rechts- und Gesetzzustand, wie im vorigen §. angemerkt worden ist. Indem aber diese Rechtsfindungen, nach Zersplitterung der Gauen, in den verschiedenen einzelnen Gerichten geschahen, so konnten hieraus auch unter sich, in einem und demselben Gegenstande, abweichende Rechtsweisungen leicht entspringen und, statt Einförmigkeit und Allgemeinheit der Gesetze, die größte Verschiedenheit obwalten, ein Nachtheil, der, als zufällig betrachtet, durch die Verfassung dem Verfahren hinderlich ist. Die Geschichte zeigt, daß dieses wirklich auch der Fall gewesen ist. Wir betrachten hier Altbaiern. Jene LL. Bajuvariorum waren bei weitem nicht zulänglich, um den Rechtsbedürfnissen eines solchen Volkes zu entsprechen, das schon unter den Aigilolfingischen Herzogen in der Cultur vorangeschritten war, und in der Folge unter den Welfischen, Sächsischen ꝛc. Herzogen immer höher stieg, ohne daß gleichzeitig andere einförmige allgemein geltende positive Gesetze vorhanden gewesen wären, als diese altgermanischen,

Digitized by Google

heidnisch-christlichen, welche mit vorrückender Zeit immer weiter hinter derselben zurückblieben, und hauptsächlich in Rücksicht der Compositionen, womit sie sich am meisten beschäftigten, unbrauchbar wurden, weil sich diese nach und nach verloren haben. Wie anders konnte nun da ein sicherer Zufluchtsort zu Rechtsbestimmungen gefunden werden, als in den, von dem alten freien Rechtsgenossenschaftssystem entrückten, Gerichten selbst, wo man, wie schon mehrmals bemerkt worden ist, das Bedürfniß recht lebhaft fühlte; und wie anders läßt sich vermuthen, als daß hierdurch den Gerichtspersonen in der freien Ausübung eines solchen Rechts ein großes Feld für abweichende Gerichtswillkühren, Weisungen, Gebräuchen offen stand. Um dieses näher zu beweisen, bedürfte es eigentlich einer Aufzählung aller oder der meisten verschiedenen Rechtsbestimmungen in einem und demselben Gegenstande; es würde daraus hervorgehen, daß diese Vermuthung nicht ungegründet und die Besorgniß des Nachtheils, den die volksthümliche Gerichtsöffentlichkeit neben jenem großen Vortheil zu Wege gebracht hat, gegründet ist [2]. Der Nachtheil war aber dieser. Wenn ein fremder Rechtsgenosse in einem anderen Pflegbezirke klagte, so stand er in gewissen Fällen als Rechtsunwissender vor Gericht und verfehlte gerade deswegen seinen Zweck, weil in seiner Genossenschaft ganz andere Grundsätze galten; er konnte leicht sachfällig werden, während vor seiner Schranne sein Gegner es geworden wäre. Brachte er von seiner Schranne einen Urtheilsbrief zu einer

andern, und vermeinte er, darauf fortklagen zu können, so konnte der fremde Gegner, so fern andere Bestimmungen statt fanden, auch hiergegen Einwendungen vorbringen; oder die res judicata bedurfte zum Mindesten einer Bestätigung durch Frag, Folg und Recht, wie die Monumenta boica in vielen Urkunden darthun: und auf solche Weise war der Rechtszustand in ganz Baiern allgemein betrachtet, nämlich in Bezug auf gegenseitigen Verkehr des baierischen Volkes unter sich (nicht der Gerichts- und Rechtsgenossen einzelner Bezirke), unsicher und zu Abkürzung der Streitigkeiten nichts weniger als geeignet.

Abhülflich standen diesem offenbaren Nachtheile entgegen: a) Die Rechtsweisungen und Belehrungen der Oberhöfe, herzoglicher Hofgerichte und mitunter auch der Pfleggerichte, in welch letzteren eine allgemein volksthümliche Rechtsgenossenschaft dem Urbilde ähnlicher, als in vielen teutschen Ländern, aus dem Grunde war, weil kein ständiges Schöffenamt den gemeinen Rechtsgenossen absolut von den Findungen ausschloß, und die Uebergenossenschaft ihr so schädliches Spiel hier nicht in dem Grade, wie anderwärts spielte. Aus ihnen gieng hauptsächlich jene Einförmigkeit in Landbräuchen, Gewohnheiten, Einrichtungen, Rechten sichtbarlich hervor, welche bei den Schrannen als Heiligthum schriftlich oder im Gedächtnisse der Rechtsmänner aufbewahrt worden sind [3]. b) Das Rechtsbuch König Ludwigs seit dem Anfang des 14ten Jahrhunderts. Dieses Buch, welches die zweite Stufe zu einer allgemein positiven

Gesetzgebung betritt und in der Mitte zwischen den alten Legibus Bajuvariorum und der, zu Anfang des 16ten Jahrhunderts erschienenen, Reformation des Landrechtes steht, ein Werk ächt altteutschen Geistes des späteren Mittelalters, enthält theils deutliche Kennzeichen vom Einfluß des Kaiserrechts und Schwabenspiegels auf die baierischen Gerichte und läßt daher zur Vermuthung Raum, daß beide letztere Gesetzsammlungen subsidiär gegolten haben werden: theils gründet es sich auf allgemeine übereinstimmende Gerichtsweisthümer, oberhöfliche Belehrungen, landesherrliche Dictaturen, die in den Gerichten zur allgemeinen Richtschnur genommen worden sind, wie durch den in den Urkunden häufig vorkommenden Ausdruck: »nach des Buchs Sage Urtheil teilen« bewiesen vorliegt. c) Je mehr das Volk, besonders in Städten, in Cultur stieg, je mehr sich der Druck der Mediatherren und adlichen Landsassen gegen ihre Untergebenen vermehrte, desto größer das Verlangen nach Gesetzen, um dort Handel, Industrie zu befördern und auswärtige Geschäftsverbindungen zu erleichtern, um hier sich gegen Misbrauch der ererbten Gewalt zu schützen. In diesem Zustande des Bedürfnisses näherten sich Städte und ihre weisen Schöffen, Hofmarchsleute, Landgerichtsurtheiler einander an, theilten sich wechselsweise mit und unterstützten sich gegenseitig mit ihren gefundenen Rechtsweisheiten; kamen sich in Noth freundnachbarlich zu Hülfe und beförderten dadurch ein gemeines Recht, Landbrauch und Gewohnheit, jedoch und in der Regel nur so,

Digitized by Google

daß Städte, adeliche und klösterliche Hofmarchen und Patrimonialgerichte, landesherrliche Landgerichte unter sich, also Städte und Städte, Hofmarchen u. s. w. ziemlich gleiche Rechte, weil sie in gleichen Verhältnissen der Städte, Freien und Unfreien standen, genossen haben. Was nun in diesen Verhältnissen auszugleichen gewesen ist, bestand darin, daß unter allen diesen Corporationen der gegenseitige Verkehr durch einerlei Rechtsnormen in Bezug auf bestimmte Gegenstände und Handlungen (abgesehen von jenen Normen, die durch den persönlichen Zustand der Abhängigkeit und Freiheit eine nothwendige Verschiedenheit mit sich herbeiführten), die alle betreffen und allen zur Richtschnur dienen müssen, erleichtert werden sollte. König Ludwig erreichte mit seinem Rechtsbuche nicht den erwünschten Zweck, er erreichte ihn kaum für das Oberland; im Niederlande des Herzogthums Baiern blieb es so gut wie beim Alten, d. h. Rechtsgenossen gleicher Art hatten nur unter sich übereinstimmende Gesetze; Fremdlinge waren sich gegenseitig Städte und Unfreie; jene erhoben sich selbst genügend über letztere, diese mußten stets gegen ihre Zwingherren wachen und größerer Gewalt genossenschaftlich begegnen, so gut es nur immer gehen wollte. Was das Rechtsbuch bewirkte, war überhaupt dieses, daß man es in den Städten und Patrimonialgerichten in subsidium gelten ließ, während es bei den freien Landgerichten des platten Landes ganz unbedingt gegolten hat. Indem nämlich der König, gleich seinen Vorfahren, den Herzogen, die Städte begünstigte, ihnen

große Privilegien gab und sie dem übermüthig stolzen Adel trotzbietend gegenüberstellte, erwarb er sich zwar ihre Zuneigung, gleichwie er sich die der geistlichen Stifte erworben hat, weil er sie großmüthig begünstigte; allein dieß gerade war das sich selbst gelegte Hinderniß zu Durchführung seines Planes, denn jene Privilegien machten Städte und Pfaffen immer selbstständiger und isolirten sie vom Staatsverband. Wir finden daher in den meisten Hofmarchs- und Stadtprivilegien nicht selten eine Menge Nebenartikel, die sammt anderen Gewohnheiten als Gesetze neben dem subsidiären Landrechtsbuch gelten sollten, welches auch bei den adelichen Patrimonialgerichten, die auch ihre eigenen Saalbücher, Gewohnheiten hatten, und welchen man das Landrecht aufzwang, der Fall gewesen ist. Der andere und größere Plan Ludwigs, eine systematische Staatsverfassung durch sein Rechtsbuch einzuführen, gehört nicht zu dieser Ausführung. — Dieß also im Gegensatz des Vortheils der allgemeinvolksthümlich-rechtsgenossenschaftlichen Oeffentlichkeit; hier der Nachtheil particular-rechtsgenossenschaftlicher Oeffentlichkeit und der Beweis der Eintheilung volksthümlicher Oeffentlichkeit in genannte, aus der Verfassung entstandene, Unterarten.

In bewunderungswürdiger Einförmigkeit stand dieser gesetzlichen Verschiedenheit das Verfahren in allen Gerichten gegenüber. Man beobachtete oft bis zum kleinsten Formalen denselben Gang, so gut bei den Patrimonial- als wie bei den Stadt- und Landgerichten: obgleich nirgends in Baiern allgemeine

vollständige Vorschriften hierüber vorhanden waren. Daß der sächsische Richtsteig diese Einförmigkeit veranlaßt haben wird, wer mögte dieß nur behaupten, wenn man weis, daß, weit früher und vor dem Erscheinen dieses Buches, das Verfahren nicht viel von dem des späteren Mittelalters verschieden gewesen ist. Den Grund dieser Einförmigkeit suchen wir aber nicht sowohl in der oben (I. Abtheilung) geschilderten Entstehungsart des Verfahrens, als vielmehr darin, daß wir hier nicht dasselbe Interesse entdeckt haben, welches die Verschiedenheit der Rechte zu Wege gebracht hat, daß vielmehr ein allgemein gefühltes Bedürfniß wirkte, das jenem getheilten Interesse nach Gesetzen in so fern gegenüber stand.

3) Ein fernerer Nachtheil, zum Theil in der Verfassung der Gerichte und in dem Zustande des Volkes in Ansehung seiner bürgerlichen Rechte liegend, war auch dieser. Wir wissen, daß es, vorzüglich nach dem baierischen Gerichtsverfahren, welches in seiner Ausführung sehr rein da steht, keinesweegs von dem Privatwillen der Parthieen abhängig war, irgend eine Beschränkung der Gerichtsöffentlichkeit hinsichtlich der Personen zu verlangen; auf diesen Gedanken wäre wohl kein Rechtsgenosse gekommen. Jeder, Freier und Unfreier, war in seiner Genossenschaft so sehr an Oeffentlichkeit gewöhnt und darin erzogen, man achtete in dieser Oeffentlichkeit überhaupt gegenseitig Personen und Eigenthumsrechte, sorgte für Erhaltung der Freiheit — unter Freien —, Abwendung des Druckes — unter Unfreien —, sowohl im Allgemei-

nen als auch im Einzelnen der Mitglieder, so sehr, daß vor Gericht keine ängstliche Zurückhaltung, keine Scheu der Parthieen statt finden konnte; wie man unter sich selbst, ausserhalb Gericht, ohne Geheimniß in jeder Beziehung lebte, so gab man sich ganz arglos der Oeffentlichkeit im Gerichte hin, denn man stand hier gemeinlich vor treuen Rechtsgenossen, welche mit den Streitenden gleiches Interesse hatten, nicht vor neugierigen Zuschauern, die, geschützt durch das Geheimniß ihrer eigenen Angelegenheiten, im Stande sind, den muthwilligen Gebrauch von den heiligsten Rechten der Parthieen egoistisch zu machen. Indessen sind wir nicht geneigt, unsere sonst biederen Vorfahren zu Halbgöttern zu erheben; auch sie hatten als Menschen ihre Leidenschaften und Fehler, für die, unter dem Deckmantel gegenseitigen Zutrauens, im Wirkungskreise der Oeffentlichkeit, ein freier Raum zum ärgsten Spiele, offen stand, zumal in jenen Gerichten, wo jene an Stand und Geburt ungleiche Genossen (Uebergenossen) versammelt waren, und die fehlerhafte Verfassung der Gerichte zu ihrem Vortheile gebrauchten.

Es konnten sich Verwandte und Freunde des einen oder anderen der im Streite befangenen Theile, des Angeschuldigten und Verbrechers unter den Urtheilern und Schrannenleuten befinden, welche ihre Stimmen dem begünstigten Theile fälschlich zu geben im Stande waren. Es hieng alsdann nur von ihrem Ansehen und ihrem Uebergewicht in Personenzahl und zeitlichen Glücksverhältnissen ab, um dieß fälsch-

Digitized by Google

liche Treiben mit mehr oder weniger Sicherheit auszuführen und so die richtige Anwendung der Gesetze auf eine höhnende gottlose Art zu vereiteln. Noch mehr. Es konnten beim mangelnden Gesetz für den vorkommenden Fall, den Personen zu lieb, die treulose Rechtsgenossen begünstigt wissen wollten, ungerechte Gesetze neu gefunden und dadurch für künftige Fälle ein andauerendes materielles Unrecht herbeigeführt werden — Nachtheile, für die wir zwar keine bestimmte urkundliche Belege aufzufinden vermögen, die aber doch, obgleich in Baiern keine Beschränktheit der Oeffentlichkeit für diesen Fall vorliegt, existirt haben müssen, weil sie denkbar sind und wirklich auch anderwärts bestanden haben, indem man dagegen abhülfliche Maaßregeln ergriffen hat [4].

Denkbar, jedoch nicht geschichtlich beurkundet, war ein fernerer Nachtheil, den die Vorgerichtstellung des Verbrechers seitdem nach sich führen durfte, als die Wehrgelder in förmliche Bußen übergiengen, Friedensbrüche als eigentliche Criminalfälle angesehen wurden, und zwar deßhalb, weil der Angeschuldigte im Volke seinen Ankläger und Richter zugleich vor sich sah, wodurch derselbe also jedesmal im unglücklichen Falle gewesen wäre, unschuldig verurtheilt zu werden. Dieser Schluß ist ganz richtig, wenn man das Volk als den beleidigten Theil ansehen will, und nach den Grundsätzen des teutschen Criminalrechts ansehen muß, denn der einzelne Ankläger, dessen Bruder ermordet, dessen Habe gestohlen worden ist ꝛc., erschien vor den Gerichten nie anders als mit der

Klage in seinem und des Volkes Namen, wie oben dargethan worden ist; allein hiermit war es so arg nicht, als man im ersten Augenblicke zu glauben geneigt wäre. Was zu befürchten war für den Nachtheil des Angeschuldigten, konnte zunächst nur das seyn, was so eben in Ansehung der Familien- und Freundesverhältnisse erörtert worden ist, und zwar jetzt in einem so viel höherem Grade, als früherhin die Familie dem Angeschuldigten mit offenem Fehderecht gerichtlich gegenüber stand, jetzt aber nicht mehr, sondern wie im Geheimen, um zur nahen Erinnerung an jenes alte verlorne Recht, mit Heimtücke gegen den Wehrlosen, schädliche Rache zu üben. Ausser diesem Mißverhältniß gab es für den Angeschuldigten kein anderes, das durch die blos formelle Gegenüberstellung des anklagenden Volkes ihm zuwachsen konnte, er genoß vielmehr durch die Oeffentlichkeit, in Ansehung der Zeugnißgebung, vollkommen die Vortheile, welche, in so weit nicht Aberglaube und fehlerhafte Beweisführung im Spiele lag, auch streitende Theile genossen haben. Jeder der Rechtsgenossen, ausser den Verwandten und Freunden, war von dem Gedanken, er sey Mitankläger, nicht so befangen, um damit seine Pflicht, Zeuge einer gehörig untersuchten und abgeurtheilten Criminalsache zu seyn, zu unterdrücken und zu beschwichtigen; keine Leidenschaft wirkte bei ihm; als ruhiger Zeuge und Rechtsfinder konnte er sich der Pflicht eines gewissenhaften Rechtsgenossen hingeben, und zum Belege, daß dieser Vortheil wirklich kein leeres Phantom gewesen ist, dient

der wichtige geschichtliche Umstand, daß die volksthümliche Oeffentlichkeit der Gerichte grade bei Criminalfällen, alle andere Gattungen der Oeffentlichkeit in Civilprozessen um einen großen Zeitraum überlebt und zum Theil, jedoch nur in sehr schwacher Nachahmung, bis auf die neueste Zeit in den jetzigen Criminalgerichten, durch Zuziehung der Blutschöffen als ungelehrte Gerichtsbeisitzer und Zeugen, erhalten, ja daß man noch heutzutage, vor der Hinrichtung der Verbrecher und bei dem Staabbrechen, an mehreren Orten ein öffentliches Gericht bei versammeltem Volke — eigentlich bedeutungslosen Zuschauern — zum Zeichen der Rechtfertigung der legalen Untersuchung und Bestrafung, mit summarischer Wiederholung des ganzen Prozesses, zu halten für nützlich und gut befindet [5].

1 Die LL. Bajuv. befehlen schon: *ut placita fiant per calendas et nemo sit ausus contemnere venire.* In diesem Tone fahren die späteren Gesetze fort. Hin und wieder wurden die Ausbleibenden, statt mit Geld, durch Verlust der höchsten Ehre der Gemeinde, Abbrechen des Backofens oder Hauses, Hervorziehen unter der Schwelle des Hauses, Rücklingsreiten auf einen weißen Pferde und Führen auf den Gerichtsplatz, oder auf andere beschimpfende Art bestraft, wie Bodmann von der Strafe des Ausbleibens in den teutschen Gerichten des Mittelalters (S. Siebenkees Beiträge z. d. Rechtsgel. Th. II.) ausführlich beschreibt.

Schon Tacitus sagt d. M. G. Cap. XI.: »*Illud ex libertate vitium, quod non simul, nec jussi*

veniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coëuntium adsumebatur.« Die Rede ist hier von den Volksversammlungen zu allgemeinen Berathschlagungen.

2 Wir verweisen hier zur Abkürzung auf Heineccius Elementa j. germ.

3 Dieses Bestreben nach neuen Rechtsfindungen muß jedoch dahin verstanden werden, daß man an frühere Rechte stets fest hielt, und jene auf letztere mit allem Fleiße baute. Daher denn aller Orte das Bestreben nach Bestätigung alter Rechte und Freiheiten, welche denn auch Kaiser und Landesherren mit Hinzufügung neuer Bestimmungen ertheilten, wie eine Menge untrüglicher Zeugnisse darlegen, z. B. Bestättigung der oberländischen Freiheit von den h. Herzogen Johann und Siegmund i. J. 1463. Kreutner l. c. B. 5. S. 96.

4 Zu Hamburg sah man diese Nachtheile ein. In den alten Statuten wird nämlich verordnet, daß kein Blutsverwandter und Verschwägerter des einen oder des anderen der Litigirenden bis zum 3ten Grade dem Gerichte beiwohnen dürfe, auch nicht solche, welche gleiche Prozesse führen, und endlich auch kein Urtheilsprecher (Votirer), welcher dem einen oder anderen der Parthieen als Anwalt beigestanden hat. S. Heineccius Elem. jur. germ. T. II. S. 630 Note. Aehnliche oder andere Beschränkungen der volksthümlichen Oeffentlichkeit schlagen neuere Rechtslehrer vor, auch verheißt namentlich ein großherzoglich hessisches Ediet vom 1. December 1817, indem es sagt: Eine Oeffentlichkeit des Civilverfahrens in dem Sinne, daß auch in dem Streit nicht befangene Personen zugelassen werden, soll nur dann bei dem mündlichen Verfahren eintreten, wenn a) beide

Theile es verlangen, und der Richter nicht aus Gründen der öffentlichen Ordnung das Gegentheil für gut findet, oder wenn b) nur ein Theil solche Oeffentlichkeit begehrt und der Richter diesem Gesuche aus erheblichen Gründen entspricht. (S. Floret Motive ꝛc. 1 Heft S. 13.). Entgegengesetzter Meinung ist R. v. Feuerbach l. c. S. 186, indem er da sagt, daß, wenn Oeffentlichkeit aus allgemeinen Staatsgründen für nothwendig erachtet werde, sie nicht von der Willkühr der Einzelnen abhängig seyn könne, besonders wenn es dem Volke und des Volkes Rechte gilt. — Ganz recht: wenn nur unser heutiges Volk für das öffentliche Leben schon so erzogen und daran gewöhnt wäre, wie es die Vorfahren in ihren Rechtsgenossenschaften gewesen sind. Daß es um seines Rechtes willen erscheinen dürfe, wird nicht überall anlocken, indem zu Ausübung dieses Rechts eigentlich jenes Bedürfniß fehlt, wovon wir oben §. 18 geredet haben, oder man müßte das Bedürfniß auf der entgegengesetzten Seite suchen, nämlich um die Gesetze zu vereinfachen!! — Gilt es nach v. Feuersbach l. c. S. 180 nicht um des Volkes, sondern um der Parthieen Rechte in Civilstreitigkeiten, so möge einer jeden Parthie gestattet werden, eine bestimmte Anzahl tüchtiger Männer mit sich vor Gericht zu nehmen. Beim Criminalverfahren müsse dieses jedoch wegfallen, weil die Zumuthung an einen Gefangenen, für Zeugen zu sorgen, Spott des Gesetzes mit der Oeffentlichkeit oder mit dem Angeklagten sey.

Noch andere Vorschläge macht Hr. v. Engelhard in seinem Entwurf einer verbesserten Gesetzgebung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, §. 21, nämlich dahin, daß auf besonderen Antrag und auf die an-

Eidesstatt gethane Versicherung eines Anwalts, daß er von der öffentlichen Verhandlung im einzelnen Fall Nachtheil für seine Parthie, oder für die Volkssittlichkeit fürchte, die Entfernung aller Nichtbetheiligten geboten werden könne.

Der Einführung volksthümlicher Gerichtsöffentlichkeit stehen die meisten Hindernisse und Bedenklichkeiten entgegen. Wir sind nicht die alten Rechtsgenossen und werden sie auch nie werden können. Andere Voraussetzungen des Rechtsbedürfnisses, der Sittlichkeit des Charakters und der Bildung giengen ehedem, andere gehen jetzt der Oeffentlichkeit voraus. Mit vielfacher Beschränkung der Personen und Sachen kann sie nur eingeführt werden.

5 Pfisters Geschichte der Räuberbanden ꝛc. Heidelberg 1817. 2r Theil. S. 330 ff.

§. 20.

Vortheile und Gebrechen der Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens.

Da die partheiliche Gerichtsöffentlichkeit, deren hinsichtlich ihrer vortheilhaften oder mangelhaften Seite in der bisher beobachteten Ordnung jetzt Erwähnung geschehen müßte, eigentlich ohne Gebrechen erscheint, so durfte diese hier einstweilen übergangen und zuerst von den Vortheilen oder Nachtheilen der Mündlichkeit geredet werden, um späterhin bei Betrachtung der partheilichen Gerichtsöffentlichkeit beurtheilen zu können, wie rein sie nach ihren Vortheilen dastehe, wie sehr dagegen fremde Nachtheile relativ auf sie wirkten.

Digitized by Google

Die Mängeln und Vortheile der Mündlichkeit waren theils in ihrem Wesen gegründete (absolute), theils erschienen sie nur in Beziehung auf gewisse gegebene Bedingungen und Verhältnisse der Zeit und des Lebens, das ist: relativ erkennbar.

I. Vortheile.

Mündlichkeit empfiehlt sich im Allgemeinen durch Schnelligkeit der Gedankenmittheilung. In den Gerichten erfuhren alle Anwesende die Reden und Entscheidungen der Verhandelnden und der Richtenden auf dem kürzesten Weege und auf die unverfälschteste Art. Dieser absolute Vortheil war durch die Bedingung folgender Verhältnisse und Nothwendigkeiten, die das Zeitalter herbeiführte, relativ erhöht und gestützt.

Die Lese- und Schreibkunst war, wie wir wissen, nur Wenigen im Mittelalter eigen; nur Geistliche verstanden sie. Diese große Lücke in der Cultur veranlaßte natürlicherweise, sich bei Gericht, statt der Schrift, des Mundes allein bedienen zu müssen, und sonach erscheint durch Abwendung der Nothwendigkeit der Gedankenmittheilung die Mündlichkeit des Verfahrens relativ erhöht.

Je weiter wir in die graue Vorzeit zurück gehen, desto einfacher die Sitten und Gebräuche des teutschen Volkes, desto einfacher auch ihre Gesetze. Bei den altgermanischen Gerichten kamen nur solche Rechtsverhältnisse vor, die leicht übersehbar waren. Dieß belehren uns die Rechtsbücher der alten Baiern, Franken, Allemanen ꝛc. Meist Alles lief auf höchst

Digitized by Google

einfache Compositionen hinaus, welche durch einen eben so einfachen reinen Prozeßgang ausgemittelt worden sind. Unter solchen Verhältnissen der Zeit und ihrer Rechtsverfassung, konnte die Mündlichkeit in ihrer absoluten Vortheilhaftigkeit der glücklichsten Anwendung sich erfreuen und durch den relativen Vortheil, den die Einfachheit des Prozesses und der Gesetze darbot, geschützt gegen jeden, eigentlich nur noch im Keime ruhenden, erst späterhin sich entwickelnden, absoluten Nachtheil so fest bestehen, daß sie selbst der Schriftlichkeit, wenn sie damals hätte eingeführt werden können, den Vorzug mit gutem Erfolge streitig gemacht haben würde.

Dieser große Vortheil der Mündlichkeit, groß jedoch nur in seinem Ursprung und im Entstehen der Rechtsverhältnisse der Völker, groß — um es kurz zu wiederholen — durch Kürze der Prozesse, schnelle und unverfälschte Gedankenmittheilung, stand jedoch nur zu seiner Zeit da, wie eine Zierpflanze des Sommers, neben keimendem Dorngebüsch, das, bald aufwuchernd mit vielen Aesten und Ranken verdunkelnd, über diese sich ausbreitete und dem Gärtner die mühvolle Arbeit verursachte, den Weeg zu ihr mit Axt und Karst bahnen zu müssen.

Als die Cultur der Völker stieg, mit ihr Gesetze und Rechtsverhältnisse sich vermehrten, erwachten die Keime der absoluten Gebrechen des mündlichen Verfahrens, wie, um in einem anderen Gleichnisse zu reden, wie Keime des Unkrauts auf dem fleißig bebauten Kornacker, und je größer jene Gebrechen in

ihrer ganzen Ausbildung und Entwickelung dem einzigen absoluten Vortheile gegenüber, wie wuchernde Dornen aufwuchsen, desto mehr verlor sich dieser Vortheil als eine ephemerische Erscheinung, mit ihr zugleich jener relativer Vortheil, der sich auf die Einfachheit der Rechtsverhältnisse gründete, nicht aber jener, der in der Nothwendigkeit mündlicher Mittheilung seinen Ursprung hatte. Er bestand im Lauf der Zeiten des schreibunkundigen Mittelalters fort und forderte, indem die Schreiberkaste ihr Privilegium standhaft aufrecht zu erhalten suchte, die Schreibunkundigen dringend auf, jenes einzige Auskunftmittel, wie der Gärtner die Zierpflanze im Dorngebüsche, durch zugängliche Pfade und Auslichtung des schädlichen Gebüsches, so hier durch die, gegen die, in der Natur der Sache ruhenden, Gebrechen, ferner gegen Misbräuche, Ausartungen und andere Zufälligkeiten, wirkende Mittel, zu erhalten. So viel nun seitdem der absoluten und relativen Nachtheile erwachsen und entstanden sind, so viel gab es vielleicht der entgegenwirkenden relativen Vortheile; allein letztere konnten nie den Sieg über jene gewinnen, denn indem jene Schreiberkaste durch selbst eigene Veranlassung auf die Prozeßart und die Nothwendigkeit der Schriftlichkeit des Prozesses einwirkte, sofort zu sich selbst eigener wohlverdienten Bestrafung den Verlust jenes Privilegs zuzogen, verdrängte endlich die Schriftlichkeit ihre Gegnerin mit denselben Waffen, welche die unvorsichtige Schreibkaste zum Schutze ihres Pflegbefohlenen führen wollte.

Digitized by Google

Der große Zeitraum des Mittelalters bietet uns den Anblick dieses Kampfes, welcher mit Beharrlichkeit, zu Behauptung der Würde unserer, nicht leicht aus ihren germanischen Wälden zu verdrängenden, Mündlichkeit geführt worden ist, dar. Folgende relative Vortheile waren ihre Stützen. Wir erkennen in diesen schon meistens ihre gegnerischen, blos in der Natur der Sache ruhenden, Nachtheile, die wir jedoch unten nicht aufzählen, weil sie nicht geschichtlich vorliegen.

Nahen Personen ist mündliche Mittheilung bequem und zweckbefördernd, entfernten in so fern lästig, als sie, Behufs ihres mündlichen Verkehrs, zuerst die räumliche Trennung beseitigen müssen, und es wächst und mindert sich das Lästige im Verhältniß der Entfernung. Bei nahen Gerichten ist daher mündliches Verfahren vortheilhaft, im entgegengesetzten Falle aber nachtheilig. Dieß sahen unsere Vorvordern vollkommen ein, und wußten sich größtentheils auf die befriedigendste Art jenes Vortheils theilhaftig zu machen. In der altteutschen und altbaierischen Gerichtsverfassung lag der Grund zu Ergreifung dieses Vortheils. Urtheiler waren, wie wir wissen, überall an Ort und Stelle zu haben; deswegen fanden sich in einem Gerichtsbezirke immer mehrere Schrannen, die der wandernde Richter von Zeit zu Zeit beritt, wodurch den entfernten Personen das gehegte Gericht in die Nähe gebracht und das persönliche Erscheinen sehr erleichtert wurde. Dieß System wandernder Richter hatte sowohl auf die Dingpflichtigkeit selbst, als auch

Digitized by Google

auf die Mündlichkeit des Verfahrens einen sehr vortheilhaften Einfluß.

Die Gastgerichte (wegfertige Rechte) hatten einen ähnlichen Zweck; man verschaffte den Reisenden und Fremden (Gästen) vorzüglich aus dem Grunde schleunige Rechtshülfe in ausserordentlichen Gerichtssitzungen, weil es unmöglich schien, ihnen, ohne daß sie persönlich zugegen wären, auf gewöhnliche Art rechtsförderlich zu seyn. Als Schriftlichkeit eingeführt wurde, verloren sich diese Particulargerichte; denn vermittels dieser konnten sie entfernten Gerichten nahe seyn und Fremde wurden seitdem wie andere Partheien nach demselben Geschäftsgange behandelt. Es ist daher nicht ganz richtig, wenn man behauptet, die Gastgerichte wären blos zur Beförderung des Handels so sehr im Mittelalter aufrecht erhalten worden; man wollte nur deßwegen den Gast befördern, um einem Gebrechen des Verfahrens direct entgegen zu wirken, und daraus folgte indirect sein Vortheil [1]. — Aus demselben Grunde ertheilte K. Sigismund dem Landgerichte Hirschberg die Freiheit, 2 Tage hinter einander Gerichtssitzungen halten zu dürfen (s. oben §. 5).

Mündliche Mittheilung, so sehr sie vorzüglich geeignet ist, Gedanken schnell zu verbreiten, so sehr erfordert sie genaue Aufmerksamkeit und gutes Gedächtniß zum Fassen und Behalten der Reden, die, jemehr sie sachreich und verwickelt sind, um so mehr jene Aufmerksamkeit, jenes Gedächtniß und vorzüglich den schnellen Scharfblick der Zuhörenden in Anspruch

Digitized by Google

nehmen. Mündlichkeit erfordert also, soll sie auch von dieser Seite ausführbar gemacht werden, Richter und Fürsprecher, die jene Gaben in vollkommener Größe besitzen; die Schriftlichkeit, jene Stütze des Gedächtnisses, jener Schauplatz von Gedanken, Beobachtungen und ruhig absondernden Begriffen, möge alsdann von solchen Menschen verschmäht und als eine unnütze Sache etwa dem Schwächeren hülfreich dargeboten werden. Aber indem unsere Vorvordern gerade diese Menschen nicht waren, zudem keine Stütze an der Schriftlichkeit hatten, nicht hinter aufwachsenden Acten ruhig schlafen und zu seiner Zeit die aufgehäuften Materialien nicht bequem durchstudiren konnten, so mußte ihr Verfahren bei Gericht auf jene überhaupt menschliche Schwächen, auf diesen Mangel der Schriftlichkeit, berechnet und abhelfende Mittel aufgefunden werden, die als relative Vortheile jenem absoluten Nachtheile begegnen sollten.

Betrachten wir das teutsche Verfahren in seinem wahren Geiste, so finden wir in ihm unverkennbare Merkmale der Berechnung auf Abwendung des gedachten Nachtheils.

Die altteutsche Verhandlungsart, welche bekanntlich fragweise geschah, war eigentlich meistens auf das Princip der Untersuchung gebaut; die Ausforschung des Streitgegenstandes nach seinen factischen Verhältnissen, war durch jenes Fragen vorzüglich in die Gewalt des Gerichts gegeben; dies schärfte die Aufmerksamkeit der Urtheiler in dem Grade, in welchem sie gezwungen waren, die Fragen der Litigiren-

Digitized by Google

den eben so gut adäquat zu beantworten, als diesen selbst wieder passende Fragen vorzulegen; und umgeben von Zuhörern und Controleurs waren sie auch noch von aussen her zu dieser Aufmerksamkeit stark aufgefordert. Dieß würde jedoch nicht zum Zweck geführt haben, wenn nicht zugleich auch die Zulänglichkeit der Erkenntnißkräfte der Urtheiler berücksichtiget worden wäre; denn da die mündliche Verhandlung für leichte und einfache Rechtssachen passend ist, so suchte man jenen Voraussetzungen, unter welchen das mündliche Verfahren mit dem Fortgange der Zeit und ihrer Rechtsverhältnisse immer mehr unzureichend geworden ist, so viel möglich, dadurch auszuweichen, daß man nicht zu viele Gegenstände, nicht zu mannigfaltige rechtliche Gesichtspunkte in einer und derselben Verhandlung zusammendrängte, sondern alles möglichst stückweise zur besonderen Verhandlung aussetzte, wie dies alle Urtheilsbriefe klar an Tag geben [2].

Hat man nun auf diese Weise die Prozesse glücklich zu Ende gebracht, hatte auch die mündliche Entscheidung ein dauerhaftes Andenken zu erwarten, da Zeugen nach Verlauf längerer Zeit vergessen konnten, was sie gehört haben, vielleicht auch starben, ihren Wohnsitz veränderten ꝛc.? Hier bediente man sich der Schriftlichkeit in ihrer absoluten Vortheilhaftigkeit als eines aussergerichtlichen Mittels zur Stütze des Judicats und Rechtszustandes, indem man die Urtheilssprüche in schriftliche Urkunden verwandelte. Es geschah dieses, wie wir schon wissen, sehr frühzeitig und gewiß unter den Agilolfingern und Carlingern.

II. Nachtheile.

In den Mitteln, wie man sich gegen die Gebrechen der Mündlichkeit zu helfen suchte, erkennen wir nur Gebrechen, die zwar in der Natur der Sache begründet sind, aber nicht geschichtlich vorliegen; sie bedürfen keiner wiederholten Angabe. Geschichtlich liegen nur folgende vor, von welchen natürlich oben noch nicht die Rede gewesen ist und nicht seyn konnte, weil sie keinen relativen Vortheilen entgegen stehen; sie kommen daher vorzugsweise hier vor.

Sehr oft wurden Rechtssachen nicht in einem Termine beendigt, sondern, weil entweder die Parthieen ihre Sachen bis zum 2ten, 3ten, ja 4ten Termine hinzogen, hierdurch aufgehalten [3], oder, wenn auch die Parthieen in einem Termine durchverhandelt hatten, die Urtheiler aber eine endliche Entscheidung zu geben nicht gleich im Stande waren, sondern sich erst entweder genauer berathen, oder, um der Sache wizzig zu werden, sich anderwärts Rath erholen wollten, ebenfalls aufgehalten. Ferner fanden auch nicht selten Ausheischungen an Obergerichte statt, wodurch Ober- und Untergerichte mit einander in Geschäftsverkehr traten, welches auch alsdann bei coordinirten Gerichten geschah, wenn eins dem anderen auf Ansuchen der Parthieen irgend etwas amtlich mitzutheilen hatte. In allen diesen Fällen, wovon oben §. 15 die Rede gewesen ist, zeigte sich die Mündlichkeit unter so großen Nachtheilen, daß wir sie hier unter dieser Rubrik als solche vorzüglich deshalb auszuzeichnen für gut befinden, weil ihnen wirklich keine rela-

Digitized by Google

tiven Vortheile, die ihre Wirkung aufhoben, gegenüber gestanden haben.

Vergebens suchte man sich da durch erlaubte Wiederholung der Klage oder Gegenrede genau zu erinnern, welche die Partheien 6 und mehr Wochen vorher, oft bei einer anderen Schranne — in welchem Falle nur der Rechtsfrager, Schreiber und Amtmann von ihr Kenntniß haben konnte — vorgebracht hatte, zu erinnern; man gab vielmehr dem Einen oder Anderen der Partheien, wenn sie sich nicht durch einen Gerichtsbrief, auf den man, jedoch auch immer, wie oben gezeigt worden, den Prozeß weiter bauen konnte, gerade gesichert hatte und der Lage der Sache nach auch nicht sichern konnten oder wollten, die Gelegenheit in die Hand, die Schwäche des Gedächtnisses der Urtheiler, und im Falle keine Urkunde bei der Hand war, insofern auch die Schwäche des Gegners zu benützen, um (vor K. Ludwig, ehe das Klageinschreiben ins Gerichtsbuch bestimmt befohlen war) auf gut Glück an die Stelle der vorigen Klage, eine andere, besser eingerichtete und veränderte, zu setzen, auf welche, wenn der Widersacher noch nicht geantwortet hatte, selbst bei dem endlichen 3ten Recht die Ausstekkung eines 4ten Rechtstages eintreten mußte, wenn da derselbe auf eine so vorgebrachte Klage nicht vorbereitet war, um gleich zu antworten. Glück alsdann noch für ihn, wenn er auf diesem 3ten Rechtstage erschienen ist, um hinter die gegnerischen Umtriebe zu kommen; denn wenn er nicht dem Tag nachgegangen wäre, so hätte er die Folgen eines

erschlichenen Contumacial-Erkenntnisses, gebaut auf veränderte Angaben, hart fühlen müssen. — Vergebens waren hier Zwangsmaaßregeln gegen säumige Urtheiler, die in verschlossenen Zimmern nur noch mehr in Verlegenheit geriethen, ihrem Gedächtnisse zu trauen, und dabei dem mitberathenden Gerichtsumstande, jener Stütze der Mündlichkeit, entzogen wurden. — Vergebens beraumte man Schreibtage an, schickte vergebens Ausfahrtboten mit Credenzschreiben und schriftlich verfaßter Prozeßgeschichte an den Oberhof ab; denn in jenem Falle (Schreibtage) gab es neuen Prozeß, wie man mündlich verhandelte, in diesem konnte man dem Obergerichte den ganzen Zusammenhang des, aus Fragen und Antworten bestehenden, Prozesses unmöglich so deutlich vorstellen, als wenn alle diese einzelnen Fragen und Antworten in ihrem ganzen Detail von Wort zu Wort gleichzeitig aufgeschrieben worden wären.

Der Nachtheil war hier ganz unverkennbar groß und auf keine befriedigende Art kraft dieser Mittel gänzlich abzuwenden möglich. Befahlen K. Ludwig, daß die Klagen zu Verhütung einer Veränderung (Mutatio) vom Gerichtsschreiber ins Buch eingetragen, und Herzog Georg i. J. 1491, daß die Reden der Fürsprecher während ihrer Vorträge der Länge nach niedergeschrieben werden sollen (s. unten §. 26), so sind diese Erscheinungen schon Uebergänge von Mündlichkeit auf Schriftlichkeit und gehören zur Beantwortung der dritten Frage. Hier, wo blos von der Mündlichkeit in ihrer oben geschilderten Beschaf-

Digitized by Google

fenheit, frei von Hinzutritt der Schriftlichkeit, geredet ward, können wir also den absoluten Vortheil der Schriftlichkeit jenem absoluten Nachtheil der Mündlichkeit nicht gegenüberstellen.

1 Kopp l. c. S. 394 ff. Puffendorf Observ. jur. universi. T. II. Append.

2 Die baierischen Urkundenbücher insgesammt, und so weit sie zu Erforschung dieser Angabe nachgelesen worden sind, liefern nicht ein einziges Beispiel des Gegentheils. Alle Prozesse laufen nach einem Gegenstande einfach durch. Hier weis man nichts von cumulirten Klagen nach Subjecten und Objecten, nichts von Reconventionen, nichts von Liquidationen, nichts von Adcitationen, Litisdenunciationen ꝛc. Ein Concursprozeß war gar nicht denk- und ausführbar. Dieser ist gewiß mit der Schriftlichkeit entstanden. Wir behalten uns vor, zu seiner Zeit die Geschichte der Entstehungsart dieses Prozesses urkundlich aufzustellen. Nach K. Ludwigs Rechtsbuch konnte, wenn gegen eine und dieselbe Person mehrere Kläger in verschiedenen Sachen — also nicht in Consortio — auftreten wollten, nicht zu gleicher Zeit von allen geklagt werden, sondern es mußte jeder auf den andern, welcher früher geklagt hatte, warten, bis die Reihe an ihn kam. S. Tit. 18 Art. 9 der Heumännischen Ausgabe: »Wer mer ankleger hat dann ainen, welcher sein clag daz ersten fürbringt und war gemacht mit dem gerichtzbuch oder mit dem Richter ain, oder mit dem fronpoten, oder mit zwaie zu im, der sal das ersten seinem recht habn und darnach je ainer nach dem andern sal seiner clag und

ansprach geniſen, der ſainew Recht alſo fürbringt und war gemacht. Swer der erſt cleger iſt, der ſal ſich weren inner vierzehn Tagen an gewarb, ob er mag, woltn im die andern daz nit glauben, mag er es dann bereden, des ſal er genieſſen, und habent die andern cleger des gewalt, daß ſie den erſten yn über vierzehn Tag wol anſprechen.« Daß in der Vornahme der Prozeſſe vorzüglich auf Liquidität der Forderungen Rückſicht genommen wurde, ſind geſchichtliche Andeutungen auf das Prioritätsverfahren. Von Gegenklagen ſagt dieſes Rechtsbuch Tit. 18. Art. 2.: »Wer hinz (gegen) den andern icht zu clagen hat, um welcherlay ſach das iſt, an (auſſer) um lehen und aigen, der ſal im nachvaren und beklagen in dem Gericht, da er ingeſeſſen iſt, ſpräch er aber, er ſalt im ein Recht herwider tun, das ſol er nit tun, er ſal im auch nachvaren in ſein gericht, da er inne geſezzen iſt.« — Wie der nachfolgende Prozeß an Einfachheit beſchaffen war, ſo waren es viele andere. »Ich Albrecht Preyſinger, di Zeit des hochgeporn Fürſten meines genedigen Hern Herzogs Heinrich Viztumb in nieder Beyern, bekenne, das ich Hern Görigen Kellner des Gotzhaus zu Reichersperg auf ainem, Hannſen und Annen ſeiner Schweſter von Tann auf dem andern Tail ein Hofrecht beſetzt han, mit jedem Tail Willen, Wiſſen und Bemögen und auch mit Rittern, Knechten und andern Piderleuten, di mit Namen hernach geſchriben ſteud. Alſo ſtund der egenant Görig Kellner des Gotzhaus zu Reichersperg zu Recht mit ſeinem Fürleger und Anweiſer Stephan dem Eckcker und klagt, wie Hans von Tann und Anne ſeine Schweſter dem egenand Gotzhauß ein Wismad entziehen und ent-

wehren wollen an Recht, das zu dem Guet zu Tann gehört und das das egenannt Gotzhaus vor sechzik Jaren und mer Nutz und Gewer gesessen wer mit seinem Salmam und andern Piderleuten, des antwurtten der egenamt Hans von Tann und sein Schwester mit irem Fürleger, si sezzen des Wismads bei fünfzik Jaren Nutz und Gewer und hieten es auch vetzund von dem dritten Salman genommen und wollten ir Nutz und Gewer weisen (beweisen) mit andern Piderleuten. Also gab Frag, volig und Recht, möcht des egenannten Gotzhaus Kellner Nutz und Gewer des egenannten Wismads weisen mit Salmannen und andern Piderleuten, so solt hiernach geschehen, was Recht wer, das tet er erbarlich, als es das recht geben hat. Da ward dem egenannten Gotzhaus zu Reichersperg Rue und Scherm des Wismads ertailt jetzo und hinfür, und des sollt ich im ainen Gerichtsbrief geben seines behabten Rechts, den ich gib ze Zeugnuzz meines Herrn Vitztumamptssiegel versiegelt, der Herrschaft und im an (ohne) Schaden. An den Rechten sind gesessen, die darum ertailt und verfoligt haben (folgen 15 Namen). Geschehen zu Praunau an sand Cathreintag nach Kristi Gepurd 1410.« S. M. boic. T. IV. p. 494. Dieser einfache und ganz kurze, wahrscheinlich in einem Termine beendigte, Prozeß ist ausserdem noch deßwegen besonders interessant, weil er uns die gewöhnlichsten Prozeßtheile in nuce vorstellt. Verhandlung der Partheien mit Klage und Antwort, Beweisauflage, Beweisführung und Definitiv-Erkenntniß. — Es scheint sonderbar, daß hier Hanns und Anne von Tann, welche sich zum Gegenbeweis erboten haben, damit nicht zugelassen

worden sind. — Sind gleichwohl die Zeugen Judices facti gewesen, konnten also über dieselbe Sache nicht gleichzeitig zwei abgesonderte Zeugengerichte sprechen, so wäre doch eine Vereinigung der beiderseitigen Zeugen zu gemeinschaftlicher Schlußfassung zuläßig gewesen. Wie die Zeugen aussagten, geht übrigens aus dem Urtheil nicht hervor. Daß trotz der Beweisanticipation hier dennoch eine Beweisauflage erfolgte, lag in dem bekannten alten Prozeßgang, wornach über ein jedes partheiliche Vorbringen Frag, Folge und Urtheil ertheilt werden mußte.

3 Die Gerichte wurden ausweis der LL. Bajuv. alle Monate zweimal, nämlich den 1ten und 14ten Tag nachher späterhin regelmäßig in den Landgerichten alle 14 Tage gehalten, in den Hofmarchen, je nach ihrer Größe, alle 4 — 6 Wochen. Nach Maasgabe der hiernach bestimmten Gerichtssitzungen, liefen nun die Prozeßtermine von Gerichtstag zu Gerichtstag. Nach Anbringung der Klage, die dem Beklagten nach ihrem Inhalte durch den Fronboten zu Haus und zu Hof bekannt gemacht werden sollte, bestimmt das Rechtsbuch jedesmal den nächsten Rechtstag zur Vernehmung des Antworters, und gestattet, nach vorgängiger Anrufung des Klägers und dessen Wiederholung der Klage nach ihrem ganzen Inhalte, wenn er da nicht erschienen ist, nur noch einen Termin; erschien er auch da nicht, so hatte der Kläger sein behabtes Recht und wurde wegen Entschädigungen, die er neben der Hauptforderung machte, zu deren Richtigstellung mit dem Eide zugelassen. Nach den Urkunden wurde jedoch die Ausstreckung eines dritten Termines überall befolgt, und die Absicht des Rechts-

Digitized by Google

buchs — Verkürzung der Prozesse — fand auch hierin, wie in vielen andern Punkten nicht den gewünschten Eingang. Siehe z. B. die Contumacialprozesse in Mon. B. T. I. p. 245, T. II. p. 77, 445 seq., T. III. p. 353 seq., welche in drei nacheinander folgenden Terminen ausgiengen. Ehehaft Noth entschuldigte überall; damit aber diese nicht in Willkührlichkeiten ausarten konnte, so erklärt das Rechtsbuch nur folgende Fälle für solche. »Wir haben auch erfunden, was ehehaft not heizt, daz ist ungewerliche venknusse und siechthum, der weder zu kirchen noch zu strazz mag gehen, und Lantzherrn pottner Dienst und wildii wazzer und der pay dem Lande nit entwer, daz ist ausserhalb der vier waellden aus wär; daz ist dürguer walt, pöhamer walt, schwarzwalt und die schärnze.« — Erschien der Antworter, so mußte er sich auf die Klage jahend (eingeständig) oder laugnend bestimmt erklären; es war ihm jedoch auch gestattet, sich einen weiteren Termin zur Erklärung zu erbitten, wenn ihn der Kläger ohne besondere Vorladung blos zufälligerweise als anwesenden Dingpflichtigen in klagbaren Anspruch nahm. Verlangte der Antworter eine Raitung vor dem Taidinggericht, indem er sagte, er könne weder läugnen noch eingestehen, sondern er sey in der Sache zweifelhaft, so erhielt er hierzu vom Richter bis zum nächsten Rechtstag einen Termin, wenn er zuvor beschwören konnte, daß er nicht aus muthwilliger Verlängerung der Sache solche Raitung begehrt habe. Erschien der Beklagte, der Kläger aber nicht, und fuhr letzterer fort, in drei Terminen auszubleiben, so war der Beklagte von der Ansprache frei, wie aus M. B. T. XI. p. 407 hervorgeht. — Zu Be-

weisführungen durch Zeugen und Urkunden wurde, wenn die Mittel nicht gleich zur Hand waren, jedesmal der nächste Rechtstag zum Weißtage anberaumt, zu welchem die Zeugen mittels Strafen geladen werden konnten. Welcher von den Beweisführern Zeugen benannte, die nicht existirten, mußte dem Gerichte Buße zahlen, so auch derjenige, welcher muthwillig läugnete, darauf durch den Kläger überwiesen worden ist. In letztem Falle betrug die Strafe die hohe Summe von 72 Pfund Pfennige. — Das baierische Recht weicht hiernach von dem der übrigen teutschen Länder, besonders des nördlichen Theils, ab, indem hier zur Production der Zeugen ein Termin von drei 14 Tagen, oder auch 6 Wochen 3 Tagen festgesetzt ist, wie Kopp l. c. S. 465 §. 376 meldet. — Appellationsfatalien waren gänzlich unbekannt; gegen Urtheile mußte auf der Stelle appellirt werden; auch hatte der Appellant einen Eid zu schwören, daß er binnen einer bestimmten Frist an den Oberhof fahren und dort seine Sache austragen wolle. Uebrigens versicherte sich das Gericht, daß solches geschehen werde, durch die Ausfahrtboten, welche es selbst mitschickte.

Die Stände führten gegen Ende des 15ten Jahrhunderts laute Klagen über die Rechtsverzögerungen von Seiten der Richter und Amtleute und wünschten dringend, es möge nach den Vorschriften des Rechtsbuchs fernerhin Jedem zu seinem Recht binnen der hier festgesetzten Zeit verholfen werden. S. Krenner l. c. B. 5. S. 326 ff.

Wenn wir in dem angemerkten Terminswesen des Rechtsbuches sichtbare Mängel relativ auf Mündlichkeit wahrnehmen, wie mag erst da das Justiz-

Digitized by Google

wesen beschaffen gewesen seyn, wenn die Stände nur den Wunsch äusserten, man möge bei den Vorschriften des Buchs stehen bleiben?

§. 21.

Fortsetzung. Aufzählung verschiedener Mittel zu Abwendung der Nachtheile des mündlichen Verfahrens.

Vortheile (relative und absolute) und Nachtheile, wie sie bisher geschildert worden sind, gegen einander abgewogen, so haben letztere das Uebergewicht. Sehr gut sahen unsere Vorfahren diese zum Theil unüberwindlichen Gebrechen ein, aber sie unterließen es nicht, direct oder undirect durch mancherlei Mittel ihnen entgegen zu wirken, welches ihnen in mancher Hinsicht um so leichter war, als die in den Zeitverhältnissen ruhenden Eigenthümlichkeiten hierzu Stoff lieferten. Wir haben daher ausser den im vorigen §. bemerkten abhülflichen Mitteln, die wir unter dem Namen der relativen Vortheile vorzüglich ausgezeichnet haben, noch mehrerer anderer zu gedenken, die wir dort nicht füglich mit anführen konnten, weil sie mehr auf indirectem Wege gegen die Gebrechen der Mündlichkeit würksam zu seyn scheinen.

In der Regel konnte und durfte nur gegen endliche Sentenzen appellirt und die Appellation selbst mußte auf der Stelle angezeigt werden; gegen eidliche Sentenzen, um Sachverwirrungen vorzukommen, welche statt gefunden haben würden, wenn gegen jedes unterredliche Erkenntniß, deren es in einem Prozesse eben wegen der Mündlichkeit eine

Menge gab, hätte appellirt werden dürfen; auf der Stelle, um in viel näherer Erinnerung der geführten Verhandlung, besser im Stande zu seyn, eine möglichst genaue schriftliche Aufzeichnung der Verhandlungen aufzunehmen; denn es liegt geschichtlich vor, daß nicht blos das canonische Recht, sondern auch die Einführung der Schriftlichkeit zu der Bestimmung von Appellationsfatalien Grund und Veranlassung gewesen ist [1].

Nicht alle Streitigkeiten wurden gerade vor Gericht entschieden; es gab mehrere Mittel und Nebenweege, auf welchen man, mit Umgehung der gewöhnlichen Prozeßformalitäten, sowohl die unbedeutendsten als wichtigsten Streitigkeiten entschieden hat.

Prozeßsachen unter 36 Pfennige Werth gehörten nach dem baierischen Rechtsbuche gar nicht vor Gericht [2]. Hier hatte der Frohnbote kurzer Hand seine Entscheidung zu ertheilen, welcher derselbe durch gleichbaldige Hülfsvollstreckung mittels Pfändung Nachdruck zu geben befugt war.

Die Wirthe, Bader, Müller in sogenannten Ehetafernen, Ehebadstuben u. s. w. (s. oben §. 11) hatten das Recht, vermittels der Pfändner ihre, aus dem Gewerbe herrührende, liquide Forderungen jeder Größe, sogleich durch Pfändungen von den Schuldnern einbringen zu lassen, ja oft selbst zu pfänden und dieses alsdann nur dem öffentlich angestellten Pfändner anzuzeigen, damit er auf die bestimmt vorgeschriebene Art das Pfand veräussern könne [3].

Digitized by Google

Auf den Taidingen wurden nicht selten Streitigkeiten in ihrem Entstehen unterdrückt, indem hier durch die Vermittelung der Taidingsleute, welche eine Art schiedsrichterlicher Personen waren, streitende Parthieen friedlich auseinander gebracht wurden. Dergleichen Taidinge gab es unter dem Namen der Ehafttaidinge sehr viele in Baiern; die nächste Zuflucht der Unterthanen war zu ihnen; konnte hier nichts ausgerichtet werden, dann folgte das ordentliche Forum [4].

In den wichtigsten Sachen nahm man zu Aussprüchen erwählter Compromißrichter seine Zuflucht und umgieng mit allem Fleiße die Gerichte, wohlwissend, daß hier in dem gefährdenden mündlichen Verfahren mit allen seinen absoluten und relativen Mängeln Schaden und Verderben im Hintergrunde liegen könne. Die Urkundenbücher aller teutschen Länder liefern eine zahllose Menge schiedsrichterlicher Sprüche [5]. Gewöhnlich rechtsgelehrte Geistliche, mit der Schreibkunst vertraut, führten bei Verhandlungen zu Entscheidungen der Art das Wort, sicherten meistens durch Schrift das gegenseitige Vorbringen der Partheien und bauten darauf eine schriftliche Entscheidung.

Die Gesetzgebung sorgte zu möglichster Abschneidung der Rechtsstreitigkeiten ferner dahin, daß sie die Verjährungen sehr beschränkte. Sie wurde nach Tit. XVI. Art. 8 und Stadtrecht Art. 24, 25, s. Heumann l. c. S. 202 auf ein Jahr und Tag im Allgemeinen festgesetzt, später, was hier blos neben-

Digitized by Google

her bemerkt wird, auf 5 Jahre bei Gegenwärtigen, auf 10 Jahre bei Abwesenden [6].

Wer unrecht klagte und sachfällig wurde, wer muthwilligerweise Zeugen producirte, die von der Sache nichts wußten und wissen konnten, wurde oft sehr schwer bestraft [7].

Wer dem andern Geld schuldete, solches bei Gericht läugnete, der sollte dem Kläger Pfand geben oder Bürgen stellen; alsdann erst wurde die Sache gerichtlich ausgetragen [8].

Solche und ähnliche Anstalten, Gesetze u. s. w. gab es, damit entweder, wenn man mit den Gerichten in Berührung kam, jeder Nachtheil möglichst entfernt werde, oder, was noch viel besser schien, damit man mit ihnen gar nicht in Berührung komme. Unter diesen Umständen kamen daher höchstwahrscheinlich, wir mögten mit Gewißheit behaupten, nur wenige Prozesse vor die Richterstellen. Das Mittelalter war überhaupt nicht so reich an Prozessen, die Gesetzgebung höchst einfach [9] und deswegen ist keinem Zweifel unterworfen, daß der wenigen Streitsachen immer noch weniger werden mußten, für deren Entscheidung, da in Baiern regelmäßig von 14 zu 14 Tagen Gerichtssitzungen statt finden sollten, Zeit genug übrig war, um, wenn das schädliche Terminwesen und die geflissentlichen Justizverzögerungen der Amtleute, worüber die Stände so laute Klagen führten, nicht im Weege gelegen hätten, schnell und richtig zu entscheiden.

Digitized by Google

Ziehen wir nochmals die Berechnung über Quantität und Qualität von Mängeln und Nachtheilen der Mündlichkeit, so dürfte jetzt wohl zugestanden werden, daß in der Prozeßgesetzgebung nicht leicht etwas übersehen war, was den Gebrechen ein Uebergewicht verschafft haben mögte. Aber indem man eben zu deren Abwendung ausserordentliche Mittel anwenden mußte, entstanden durch diese letzteren selbst wieder andere Gebrechen, wohin wir namentlich die Bestrafung desjenigen, der einen Prozeß verlor, die zu viel abgekürzte Verjährung u. s. w., rechnen.

Ist es also wahrer Vortheil, wenn zu dessen Erreichung aus den angewandten Mitteln wieder Nachtheile entsprangen? — Entschuldigen wir unsere Vorfahren durch das befehlende Gesetz der Nothwendigkeit, welches ihnen auferlegte, solcher Mittel sich bedienen zu müssen. Sie, die dieses vielleicht selbst einsahen, aber nicht abzuändern im Stande waren, gleichen hierin deswegen nicht jenen Gesetzgebern, welche, frei vom Zwang der Zeitverhältnisse, gefesselt an Lieblingsideen, keine Umsicht anwenden, nicht überall Sorge gebrauchen, und in so fern jenen gebietenden Herren gleichen, welche ihre Sklaven mit Strenge und Unmenschlichkeit zur Arbeit anhalten, damit ein Lustgarten oder ein Prachtgebäude vollendet werde.

1 Bodmann l. c. II. Abtheilung S. 664. Erst gegen Ende des 15ten Jahrhunderts traf man am Rheine anstatt der ehemaligen Interpositionen stehenden Fußes, das canonische Decendium an. S. auch daselbst S. 675 Note a. Kremner l. c. Band 7.

Digitized by Google

2 Tit. 23 Art. 8.

3 B. Rechtsbuch Tit. 25 Art. 3 Krenner l. c.

4 Daſelbſt Tit. 23. »Wer den andern anſpricht umb gelt, chumbt dann jener ze antwurt, und ſpricht, ich bin des gelts irre und wais nit recht, was ich im gelten ſol und beger ainer raitung, ſo ſol man im auf das nächſt recht tag geben und ſol auch bereden, daz er die Täding durch kein Längerung nit verziehe, was er den ſchuldig iſt und an (ohne) Laugen ſtet, ſo ſol in das gericht pietn, daz er ynner vierzehn tagen des geltz wär (währe, Sicherheit durch Pfand und Bürgen ſtelle) was aber da (beim Taiding) ze krieg wirt (nicht friedlich beigelegt werden konnte), darumb ſol geſchehen was recht iſt (ſoll an die Gerichtsſtelle gebracht werden). Ferner heißt es: »ſol man im Raitung und Warnung gepietn in denſelben 14 Tagen, er ſol auch ſweren daz er der Raitung durch chain Längerung beger.« Das Verfahren zur Einleitung der Raitung war dieſes: »wer Raitung begert, der ſol ſie jenen anpieten mit fronpoten oder mit zwei andern unverſprochen mann, und wenn die fürbaz ſagent bei ir ayde ungeſworen, der die Raitung geſaumpt hat, demſelben ſol pruch an ſeinen Rechtn ſein und ſol es dem Gericht pueßen mit zweie und ſybenzig pfennig.«

5 Z. B. M. B. T. IV. p. 316, 359, 389.

6 Reichelbeck l. c. T. II. P. I. p. 99. Hund l. c. T. II. p. 250, wo ebenfalls Beiſpiele einjähriger Präſcription vorkommen. Andere Länder hatten gleiche Verjährungstermine. Vergleiche überhaupt Heumann l. c. p. 202 ff.

7 Baier. Rechtsb. Tit. 23. passim. und Art. 18. Die

Strafe desjenigen, der geliehenes Geld abläugnete, jedoch überwiesen ward, war 72 Pfennige, die der Richter bekam.

8 Daselbst T. 23. Art. 8.

9 Die Rechtsbücher des Mittelalters, nämlich die LL. Bajuv., das baierische Rechtsbuch K. Ludwigs (auch Kaiserrecht genannt), das Stadtrecht, als Anhang dieses Rechtsbuches, sind nur in einzelnen Gegenständen ausführlich und bieten da eine wahre Casuistik dar. Dagegen schweigen sie von vielen und den meisten heutigen Rechtsmaterien. Wollte man daraus ein System formen, so würde es äusserst mangelhaft dastehen. Wie es kunstlos dasteht, gewährt es uns einen wichtigen Beleg von der Einfachheit des Gesetzzustandes, weil die Gesetze gerade das Resultat, und man mögte sagen, der vollständige Inbegriff aller Findungen bis zu dem Augenblicke, wo sie in geschriebene Gesetze verwandelt worden sind, ausmachen. Von diesem Standpunkte und nicht von weiter schreitenden Zwischenperioden, in welchen sich weitere Findungen anhäuften, die wieder zu neueren vermehrten geschriebenen Gesetzen führten, von diesem Standpunkte aus betrachtet, gelten sie als viel größere Belege der Einfachheit, und gerade auf die Zeit, wo sie ins Leben hervorgerufen worden sind, läßt sich genau bestimmen, in welchen Fällen am häufigsten die gesetzgeberische Fürsorge nöthig erschien. Es waren ihrer wirklich nur wenige. — In den LL. Bajuv. liegt das Hauptaugenmerk auf der Würde des Christenthums, der Majestät des Regenten und auf Composition in Friedensbrüchen (Criminalfällen), dem ächten Eigenthum von unbeweglichen Gütern und der Thiere zu Nutzen und Vergnügen (Jagd).

Das Volk erscheint hiernach kaum der Barbarei entrückt. Weiter geht schon das Kaiserrecht. In 28 Titeln und 350 Artikeln, wozu noch 80 Artikeln Stadtrecht kommen, wird in einem chaotischen Gemenge über folgende Materien, jedoch auch hier oft sehr unzulänglich, gehandelt. Einige derselben haben wir bereits hin und wieder erläutert und als Belege angeführt, z. B. von Gerichtspersonen überhaupt, von Gerichten, Terminen, Wiederklagen, Schiedsleuten, Thaidingen, Ausheischungen, Criminalfällen, Injurien ꝛc. Es handelt nun ferner vorzüglich von Zeugen, deren Eigenschaft, Zulässigkeit und Pflicht, von Urkunden und ihrer Beweiskraft, von Wehr- und Bürgschaft, von Leihen, Hinterlegen, Anleihen, von beweglichen und unbeweglichen Pfändern, von Morgengabe und Mitgift, Schenkungen unter Eheleuten, von Vormündern, Erbschaft, über welche Gegenstände Heumann l. c. S. 190 ausführlich handelt. Um einen Schritt weiter geht die i. J. 1518 erschienene Reformation des Landrechts. Man sieht aus den Berathungsprotocollen, Krenner l. c. Band 12 S. 60 ff., welche Zusätze und Abänderungen die einzelnen Artikeln enthalten haben; allein das römische Recht zeigte hier schon seinen großen Einfluß, welchen wir beim Kaiserrecht kaum bemerken (K. Ludwig). Desto wichtiger ist aber hier der Beleg, und wir können um so mehr auf die Einfachheit des Rechtszustandes rechnen. Zu läugnen ist auch nicht, daß das römische Recht, ohne daß seiner in den Rechtsbüchern gedacht wurde, früher nebenher hier und da in Anwendung kam, wie z. B. folgende Fälle anzeigen: »Kunigund Gr. von Wasserburg errichtete im Jahre 1249 ein Testament, worin von donatio propter nuptias, querela inoff. test., jus praetor. die

Rede ist; s. Meichelbeck l. c. T. II. P. I. p. 32, daselbst S. 42 eine Urkunde K. Ottokars von Böhmen, worin ebenfalls von einer don. propter nuptias und S. 65 im Jahre 1254 von der Cautio procuratoris judicatum solvi; daselbst P. II. p. 35 et 37 a. 1262 p. 91 a. 1276 ertheilt einer dem andern *Mandatum pro festandi in judicio, agendi, defendendi, respondendi, percipiendi, replicandi, libellum offerendi, litem contestandi, quodcunque genus juramenti in animam suam praestandi*; bei Hund Metr. salisb. ist Tit. I. pag. 158 ad an. 1205 die Rede vom *Juramentum calumniae*; p. 178, 259, A. 1272 vom *Merum imperium.*« Nach v. Langs baierischen Jahrbüchern v. J. 1179 — 1294 S. 333 ff. finden sich deutliche Beweise von dem Gebrauche des römischen Rechts, und i. J. 1432 geben Geistliche über die im Prozeß liegende Pfandschaft Schwabeck ihren Rathschlag nur nach römischem Rechte, mit Anführung einer Menge Materien desselben. S. Urkundenb. zur Gesch. des Lechrains S. 122 u. m.; aber es waren nur Geistliche, welche dergleichen Dinge zum Vorschein brachten; die weltlichen Richter und Schöffen waren in der römischen Rechtskenntniß zurück und begnügten sich mit ihrem einfachen Landrechte. Vergl. oben §. 18.

Unter diesen Verhältnissen war der Chikanensucht und der Auslegungskunst dunkler, sich widersprechender Gesetze kein Raum übrig. Man wußte nichts von jenen verzögerlichen Einreden, deren das römische Recht eine Menge mitbrachte; wir erinnern uns nur eines einzigen Falles, wo der Beklagte die Einlassung zur Hauptsache verweigerte, und zuvor Sicherheit durch Bürgen für die Kosten begehrte. S. M. B. T. XII. p. 228. Man sorgte in der Gesetzgebung mehr für den Kläger als

Digitized by Google

für den Beklagten. Letzterer mußte auf die erhobene Klage sich einmal bestimmt einlassen, mußte, im Falle des Läugnens, Pfand- und Wehrschaft leisten, durfte nicht reconveniren, mußte, wenn er Raitung begehrte, schwören, daß er die Sache beim Taiding nicht muthwillig verziehen wolle.

§. 22.

Die partheiliche Gerichtsöffentlichkeit erscheint nur von der vortheilhaften Seite.

Die partheiliche Gerichtsöffentlichkeit, für sich allein und von allen anderen Formen der Rechtspflege isolirt betrachtet, steht ausnahmsweise nur von Vortheilen begleitet da. Sie ist der Mittelpunkt, in welchem sich, nach Herrn v. Feuerbachs Bemerkung, alle Strahlen einer vernünftigen Vorstellung von dieser Oeffentlichkeitsform vereinigen; um ihrentwillen bestehen geschichtlich alle andere Formen und haben erst durch sie ihre volle und wahre Bedeutung.

Zur Betrachtung dieser Vortheile berücksichtigen wir das gegenseitige Verhältniß der Partheien unter sich selbst und zu dem Gerichte.

Hier bemerken wir Folgendes:

Partheien und Angeschuldigte konnten durch die Oeffentlichkeit, so weit individuelle Verstandeskräfte zureichten, die reinste Ueberzeugung von Recht und Unrecht erlangen; denn jede Handlung des Gegners, jede des Gerichts geschah unter ihren Augen. Wer wachsamer, scharfer Beobachter war, hatte hier die beste Gelegenheit, seines Rechtes bedacht zu seyn.

Digitized by Google

Mengten sich durch Hinzutretung der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit jene Nachtheile ein, von welchen oben geredet worden ist, so konnte der Vorsichtige der Leidenschaft, Trägheit, Unwissenheit und Unverschämtheit des einen oder anderen Urtheilers, des einen oder andern der Umstehenden gehörig begegnen und in jeder Rücksicht, auch in Ansehung der zu beobachtenden Formalitäten, ob die Urtheiler in gehöriger Anzahl versammelt gewesen sind, ob sie gehörig gefragt wurden, wie die Abstimmung geschah, den schädlichen Ursprung des zu gebenden Urtheils entdecken, um denselben durch augenblickliche Scheltung in seinem Entstehen zu vernichten, oder, wenn es dennoch zu Stande kam, späterhin vermittels der nie fehlenden Gerichtszeugen bei dem Oberhof zu beweisen. Und wenn es ihm auch nicht möglich gewesen wäre, einem Nachtheile in seiner Uebermacht auf der Stelle gehörig zu begegnen, wie ebenfalls oben §. 19 dargethan worden ist, so konnte er oder seine Rechtsgenossen, indem sie den Grund des Uebels zu entdecken Gelegenheit hatten, gegen jene Umtriebe ihre Maaßregeln ergreifen, je nachdem sie durch Vorsicht, Klugheit und auf andere Weise möglichst ausführbar erschienen, was heutzutage diejenigen Parthieen nicht vermögen, welche den Schleier des Geheimnisses zu heben ausser Stand sind, unter welchen das ungerechte Urtheil durch Leidenschaft, Bestechlichkeit sein Daseyn zuweilen erhalten soll.

Dieselbe unmittelbare Ueberzeugung von dem Thun und Lassen erlangten Parthieen und Angeschul-

digten auch in Bezug auf den ihnen gegenüberstehenden Gegentheil und Ankläger, wie in Bezug auf das, Angesichts ihrer, offen handelnde Gericht.

Vermöge der Dingpflichtigkeit mußte Jeder vor Gericht erscheinen, mithin auch die streitenden Theile, sobald sie zu demselben Gerichtsbezirk gehört haben. Sie und selbst die Angeschuldigten hatten zwar das Recht und an manchen Orten ausserhalb Baiern (in späteren Zeiten auch hier) die Verbindlichkeit, sich der Fürsprecher zu bedienen; allein hiermit war keineswegs jenes persönliche Erscheinen ausgeschlossen, sondern wir sehen überall den Fürsprechern auch ihre Clienten zur Seite stehen. Dieses persönliche Erscheinen der Betheiligten vermehrte die Vortheile der partheilichen Gerichtsöffentlichkeit in dem hohen Grade, in welchem sie durch das blose Erscheinen der Fürsprecher, in Abwesenheit der Parthieen, nicht erreicht worden wären; unsere Vorfahren verdienen hohe Achtung, daß sie mit der Verbindlichkeit, persönlich vor Gericht erscheinen zu müssen, auf eine glückliche Art das Recht und die Verbindlichkeit der Zuziehung eines Rechtsbeistandes mit kluger Vorsicht verbanden.

Partheien, vor Gericht sich gegen einander übergestellt, wirken durch eigene Reden, die in den teutschen Gerichten wohl nebenher auch statt finden konnten, durch Ausdruck der Mienen und Gebehrden, in welchen bald ängstliche Verlegenheit, Schaam und Reue entdeckt und zum glücklichen Augenblicke bald auch ein Geständniß hervorgelockt werden kann, das vielleicht eine an das Gericht abgeschickte Exceptions-

Digitized by Google

schrift nie und nimmermehr enthalten haben würde, auf diese Weise ganz entschieden auf einander, besonders bei Menschen, die, wie unsere Vorfahren, Redlichkeit und Offenheit des Characters in sich pflegten und deren Gerichtsverfahren beinahe ganz darauf gestützt war. Ist es vielleicht zu große Vorliebe zu diesem biederen Volke, oder beruht die Ueberzeugung auf unpartheiischer ruhiger Beobachtung, — wir bemerken durch Zusammenstellung der Urkunden, daß Betrug, Tücke und Falschheit sich nie ans Licht heraus gewagt hat, um Angesichts der unterdrückten und betrogenen Parthie mit frecher Stirne ein nie zu rechtfertigendes Unrecht zu fordern, wodurch unsere heutigen Gerichtshöfe so oft entwürdigt werden, vielmehr sehen wir in den alten Contumacialerkenntnissen den letzten Funken von Schaamgefühl und Rechtlichkeit der Wenigen unter der Menge, welche sich durch Ausbleiben bei Gericht die schmähliche Verachtung von Seite der versammelten Rechtsgenossen und den Anblick der Rechtssuchenden ersparen wollten. Erschienen beide Parthieen vor Gericht, so traten sie vor, gleich aufrichtig überzeugt von ihrem Rechte; hier blieb dem einen oder anderen derselben zwar jener Vortheil, welchen die persönliche Gegenwart der Parthieen hervorbringen konnte, wenigstens noch zu hoffen übrig; aber dort, wo der Beklagte in unredlichem Gefühle nicht erschien, und bis zum 3ten Rechtstage ausblieb, war der Zweck schon erreicht, den die persönliche Gegenwart hervorbringen sollte.

Digitized by Google

Den bedeutendsten Vortheil führte die partheiliche Gerichtsöffentlichkeit durch die öffentliche Abhör der Zeugen mit sich. Hier erkennen wir am deutlichsten die Biederkeit und Offenheit des teutschen Characters. Man rechnete, indem die Zeugen im Beiseyn der Betheiligten und der Angeschuldigten vernommen worden sind, gerade da auf ihre Biederkeit, weil der Zeuge, demjenigen gegenüber gestellt, über den seine Aussagen entscheiden sollen, Ursache genug hat, seine Gedanken zu schärfen und offen, ohne Rückhalt, zu reden. Indem man dieses that und nur dieses für das Beste hielt, hegte und nährte man Wahrhaftigkeitsliebe, wie unsere heutigen Gesetze, welche durch die heimlichen Zeugenverhöre Feigheit des Characters berücksichtigen, gerade das Entgegengesetzte bewirken, indem sie eben diese Tücke, Feigheit und Falschheit nähren und hegen.

Aber auch das Gericht selbst war durch die Gegenwart der Parthieen und der Angeschuldigten in Stand gesetzt, Wahrheit von Unwahrheit zu unterscheiden, besonders deßhalb, weil in der altteutschen Verhandlungsart etwas ganz Eigenthümliches lag, was jenen allgemeinen Vortheil, der aus richtiger Beurtheilung der persönlich gegenwärtigen Parthieen hervorgeht, erhöhte und vermehrte. Wir kennen diese Verhandlungsart: ein altteutscher Prozeß war eine Kette von Fragen und Antworten, wovon die letzte Antwort der urtheilenden Schöffen das letzte Stück der Entscheidung gewesen ist.

Digitized by Google

Verhandlungen und Entscheidungen geschahen in Form eines Gesprächs, in welchem der Urtheilsfrager und die Urtheilsfinder die Reden der Partheien und des Angeschuldigten stückweise abnahmen, berichtigten und auf gewisse feste Punkte entscheidend hinführten, so daß sie, wie die Arbeiter an einer, von einzelnen Steinen aufzuerbauenden, Pyramide von Stein zu Stein zu der sich immer engenden Spitze gelangten, welche sich mit einem kleinen Schlußsteine endigt. Indem nun das Gericht, gleich solchen Arbeitern, den Bau des Prozesses sicher aufführte, d. h. in der ihm vom Urtheilsfrager vorgelegten Frage die sichere Antwort (Entscheidung) ertheilte, und bei jedem neuen Vortrage der Partheien damit fortfuhr, war es ihm nicht nur allein möglich, den Prozeß gehörig zu übersehen (dies konnte man um so mehr, als die vorkommenden Rechtsfälle höchst einfach waren, s. oben §. 20), sondern auch zu Beförderung der Gerechtigkeit (und darauf kam es hauptsächlich an), die Partheien auf ihrem rechten Ideenweeg zu begleiten, sie nöthigenfalls von Abweegen und ungehörigen Vorbringungen abzuhalten und aus ihren Reden, Mienen und Gebehrden der Wahrheit näher zu kommen.

§. 23.

Einiges über den Nutzen der örtlichen Oeffentlichkeit. Schlußbemerkung.

Die örtliche Oeffentlichkeit der Gerichte, wie sie oben §. 5 beschrieben worden ist, gleicht der Ver-

Digitized by Google

zierung eines Gebäudes, welche, mit Kunstsinn und Geschmack angebracht, das Kennerauge anzieht und seinen Beifall erhält. Sie ist zwar etwas Zufälliges, steht aber mit dem Hauptgegenstande, dem sie beigesellt worden ist, in Harmonie, und erhöht als äussere Zuthat seinen inneren Werth. Beziehen sich solche äussere Zufälligkeiten nicht blos auf sinnliche Eindrücke, sondern auch noch auf heilige Gefühle, versteht der Baukünstler, beide miteinander zu vereinigen, und in jenem das letztere zu stärken, so hat er sein Werk meisterhaft vollendet.

Die örtliche Oeffentlichkeit steht als solche schmückende Zuthat der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens zur Seite, erhöht seinen inneren Werth, sowohl durch sinnlichen Eindruck, als auch durch Erregung heiliger Gefühle für Religion, Vaterland und Ehre, und erscheint uns deßwegen von nützlicher Seite, indem sie gerade wegen jener Eindrücke und Gefühle auf den Prozeßgang selbst vortheilhaften Einfluß hatte.

Betrat der Teutsche die Mallstätte des Gerichts, so sah er da Richter und Urtheiler in würdiger Haltung durch Kleidung und Zeichen des Amtes, sah ringsum in der Versammlung der Menge Stille und Ehrfurcht und bei den Streitenden mit ihren Fürsprechern jene Ehrerbietung und hohe Achtung, die kein unverkohrnes Wort zu reden erlaubte. Die Hegung des Gerichts, die Verkündigung der Mordacht und anderer Beschlüsse in contumaciam, wie waren die ganz auf sinnlichen Eindruck berechnet! Wie

Digitized by Google

ganz anders da, als jetzt bei manchen und den mehrsten Untergerichten, wo ein schreibender Richter auf düsterer Amtsstube in gewöhnlicher Alltagskleidung sitzt, und dem sinnlichen Eindrucke nichts als etwa eine Masse umherstehender Actenfascikel, hinter welchen Mäuse die theuere Gerichtskost nagen, zur bewundernden Beschauung überläßt. Wie ganz anders da, als jetzt, wo kein Gefühl für Religion, Vaterland und Ehre geweckt wird, wo man nur zu Gericht geht, um sich den Leidenschaften hinzugeben, oder solcher zu wehren. Der Germane glaubte sich in den Hainen, Kirchen und auf Kirchhöfen der Gottheit nahe und wurde zu diesem Glauben dringend aufgefordert; als Mitglied der Genossenschaft der Anwesenden dachte er an Rechte und Pflichten, die ihn auf die Mallstätte beriefen, und weckten in ihm Gefühle für Ehre und Liebe zum Recht, und solchergestalt waren die alten Gerichte nicht blos die Bildungsschulen für den Rechtszustand, sondern auch für Erweckung und Erhaltung jener Gefühle, welche die höchsten und edelsten genannt werden: Gott, Ehre und Vaterland! [1]

Gebrechen dieser Oeffentlichkeit kennen wir keine, als die, daß etwa zuweilen Witterung ihrer Ausführung hinderlich gewesen wäre. Aber man schrieb nicht, und hatte also nicht zu fürchten, daß Acten durchnäßt würden, oder daß dem Gerichtsschreiber die Kälte das Schreiben verhindere, und unsere Vorfahren waren nicht die verzärtelten Menschen, die Kälte und Hitze irgend achteten und ihren Ein-

Digitized by Google

druck schädlich fühlten. Wenn Karl der Kahle Lauben zu bauen befahl, und im Mittelalter Tafernen, Spielhäuser, Kirchen, Hallen mitunter gebraucht worden sind, so hatte man auch diesem Nachtheile gewehrt.

In seiner ganzen Vollendung steht nun das Gebäude des altteutschen und altbaierischen Prozesses, gegründet auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, da. Wir betrachten es im Ganzen und bemerken schließlich noch Folgendes: Die Vortheile insgesammt überwiegen die Nachtheile, jene sind an Zahl und Gehalt der größere Theil, diese werden durch entgegengesetzte abhülfliche Mittel gehindert und geschwächt, und erhalten das Ganze im Gleichgewicht. Alle Formen zusammen, sey es Oeffentlichkeit oder Mündlichkeit, zeigen sich mit starkem Einfluß auf Verminderung und Abkürzung der Streitigkeiten, oder auf richtige Anwendung der Gesetze; selbst die Mittel, welche man zu Abwendung der Nachtheile anwendete, sind größtentheils darauf berechnet, und die bisherige Untersuchung hat uns den Vortheil verschafft, daß wir in den einzelnen Formen selbst, jene Vortheile und Nachtheile auf Verminderung der Streitigkeiten ꝛc. auffinden können. So wie die Mündlichkeit an Abkürzung der Streitigkeiten vielen Antheil hat, so die partheiliche Gerichtsöffentlichkeit vorzüglich für Verminderung und die volksthümliche Oeffentlichkeit vorzüglich für richtige Anwendung der Gesetze vortheilhaft. Diese ihre Vortheile äussern sich aber nur bedingt und bei gleichzeitigem Mitwirken auf den Pro-

Digitized by Google

ßgang; die eine oder andere Form weggelassen, würde das System unterbrochen, alle Berechnungen vereitelt und die genau in einander greifenden Glieder zerrissen haben. So wichtig die partheiliche Oeffentlichkeit in dem Glanze ihrer Vorzüge dasteht, so mangelhaft würde sie durch Entfernung der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit gewesen seyn, weil gleichzeitig auch noch die Mündlichkeit zu ihrer Seite stand. Und wenn auch alle Formen, neben einander stehend, in Wirksamkeit gewesen wären, so würde das System ebenfalls eine Störung erlitten haben, wenn z. B. nicht wandernde Gerichte, nicht Verhandlungsart nach Frag und Antwort, nicht Vereinfachung der Streitgegenstände vorhanden gewesen. Gemeinsam waren also alle Vortheile, gemeinsam aber auch die Nachtheile im genauen Verbande der Formen. Die partheiliche Gerichtsöffentlichkeit war auf den Fall, wenn in der Rechtsgenossenschaft Verwandte und Freunde einer Parthie im Geheimen ihr schädliches Spiel mit falscher Stimmgebung trieben, durch die volksthümliche Oeffentlichkeit sehr benachtheiligt, auch war sie in ihrer Wirkung gehemmt, wenn absolute Nachtheile der Mündlichkeit hie und da statt gefunden haben. Indessen bemerken wir doch, daß im Streite der relativen und absoluten Vortheile und Nachtheile, verschiedener Formen unter sich, immerhin jene den Vorzug gewinnen, indem z. B. die partheiliche Gerichtsöffentlichkeit, trotz des nachtheiligen Einflusses der Verwandten und Freunde, immer noch die Möglichkeit bestehen läßt, sich seiner

Digitized by Google

zu entledigen und ihm zu begegnen, wozu bei unsern Geheimgerichten, bestünde dabei eine volksthümliche Oeffentlichkeit, aber keine partheiliche, gar keine Möglichkeit gedacht werden könnte. Wollen wir das Vortheilhafte mit dem Nachtheiligen in Vergleichung bringen und weitere allgemeine Resultate daraus ziehen, so müssen wir nach allen Richtungen hin, und von allen Entstehungspunkten aus, Verhältnisse aufsuchen, die der Leser nach den bisherigen einzelnen Untersuchungen leicht auffinden wird.

1 Siehe oben S. 10 Note 5.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

Wann, wie und unter welchen Verhältnissen hat sich das öffentlich mündliche Verfahren wieder verloren?

---

§. 24.

Vorerinnerung.

Das Verschwinden des mündlich öffentlichen Gerichtsverfahrens vom teutschen Boden erfolgte nicht zu einer Zeit und nicht unter einerlei Verhältnissen; sagt man gewöhnlich, es habe mit dem Ende des 15ten Jahrhunderts die Gerichtsstätten verlassen und dem schriftlich heimlichen Verfahren durch das Eindringen des römischen Rechts den Platz eingeräumt, so ist damit nichts und Unwahres gesagt. Das ganze System des, auf Mündlichkeit und Schriftlichkeit gebauten, Prozesses zerfiel wie ein Gebäude, dessen Säulen da und dort nach und nach einstürzen. Will man gründlich erfahren, wie und wann es geschah, so müssen getrennte Untersuchungen nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, bei welchen einzelnen

Digitized by Google

Formen wir auf Art, Weise und Zeit des Verfalls zu sehen haben, statt finden. Ehe wir diesen Untersuchungsweeg betreten, dem Verfall des mündlich öffentlichen Verfahrens, in Baiern insbesondere, auf die angegebene Art nachforschen, zeigen wir vorläufig allgemeine Ursachen des Verfalls an und behalten uns die Angabe der näheren Ursachen in den nachfolgenden, nach Mündlichkeit und Oeffentlichkeit getrennten, Untersuchungen, in welchen wir erstere mit letzteren vergleichen und zusammenstellen, vor.

§. 25.

Ursachen des Verschwindens im Allgemeinen.

Das schriftliche Verfahren hatte schon frühzeitig neben dem reinmündlichen bestanden; es war bei den geistlichen Gerichten eingeführt [1]. Aus leicht begreiflichen Ursachen konnte es nicht so leicht bei den weltlichen Eingang finden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß man sich geistlicher Seits bemühte, die Schreibkunst als ein einträgliches Privileg zu erhalten, jene nur nothdürftig dem Laienstande mitzutheilen, und eben deßwegen sah man sich genöthigt, dem lockenden Beispiele der Schriftlichkeit nicht nachfolgen zu können. Durch die Einführung der Buchdruckerkunst verlor allmählich der geistliche Stand jenes Schreibprivileg; er hatte jetzt kein Interesse, es egoistisch an sich zu halten, die Schreibkunst wurde allgemeiner und seitdem ihr Nutzen nach dem Beispiele des schriftlichen Verfahrens in den geistlichen Gerichten, auch bei den weltlichen sehr bewährt ge-

Digitized by Google

funden. Entfernte und nähere, directe und indirecte Ursachen des Verfalls der Mündlichkeit liegen also in dem gleichzeitigen Daseyn der Schriftlichkeit und bei Einführung der Buchdruckerkunst. Hierzu kam noch der sich allmählig verlierende Sinn für das öffentliche Leben, wozu schon sehr frühzeitig der Grund gelegt wurde. Mancher zog sich lieber in die engeren Kreise der Häuslichkeit zurück; der Städter wegen des Aufblühens der Gewerbe, Künste ꝛc., für welche er in Hoffnung des Gewinnstes und Reichthums mehr Interesse hatte, als für das Beiwohnen an den öffentlichen Verhandlungen, das ihm nur Zeit raubte; der Landmann wegen der ewigen Beunruhigungen von Seiten des fehdenden Adels, um durch Fleiß die geraubte Haabe wieder zu ersetzen, um jede Stunde lieber dem Arbeiten als dem zeitverderbenden Suchen der Gerichte zu widmen; das Interesse für die Oeffentlichkeit verlor sich gegen die Neige des Mittelalter hin, um so mehr, als durch Gerichtsstümmelungen [2], Gerichtsverpfändungen [3], Bedrückungen mancher Art [4], die der ächten Oeffentlichkeit zu Grunde liegende Freiheit auf manche Art geschmälert worden ist. Als nun Gewohnheiten, Gesetze immer vervielfältigter wurden, hat das urtheilfindende Volk, welches man bisher, vermöge der Dingpflichtigkeit und im Gefühle des früheren Bedürfnisses, den öffentlichen Verhandlungen beizuwohnen zwang, um so lieber die Gerichtsstätten verlassen, als seine Kenntnisse gegen jene im tiefen Hintergrunde standen, welche Schrift- und römische

Digitized by Google

Rechtsgelehrten in die Gerichtsschrannen mitbrachten. Blieb es in den Patrimonial- und Stadtgerichten vielleicht zuletzt noch da, so geschah es um eines anderen Interessens Willen, als um Urtheil zu finden; es geschah, um vielmehr zu beobachten und zu wachen, daß man es von Seite der gebietenden Patrimonialgerichtsherren, der Vögte und Magistratspersonen nicht bedrücke, daß es bei seinen Rechten erhalten werde. Aber auch dieses Interesse verlor sich zuletzt, als der reinschriftliche Prozeß nach dem altteutschen Begriffe die Oeffentlichkeit ausschloß und ihre Concurrenz unmöglich machte.

Wie das schriftliche Verfahren lange Zeit hindurch Nebenbuhler des mündlichen gewesen ist, so war auch das römische Recht lange hindurch Nebenbuhler altteutscher Gesetze und Gewohnheiten. Man sagt, es sey auch Nebenbuhler des öffentlichen Verfahreus gewesen. Dieß ist falsch! — Wurde es nicht lange Zeit hindurch bis zu Justinian herab in den öffentlichen Gerichten angewendet? — So wenig irgend andere Gesetze ihrer Natur nach mit der mündlichen Oeffentlichkeit unverträglich sind, so wenig war es das römische Recht; es war also nie eigentlicher, direct gegenüberstehender Feind der teutschen Gerichtsöffentlichkeit, sondern sein Eindringen in die teutschen Gerichte traf gerade mit dem Zeitpuncte ein, als ganz andere Ursachen den Verfall herbeigeführt hatten. Römische Juristen, im Eifer für die Sache, entflammt von der Vortrefflichkeit dieses fremden Rechts, sahen vor Bäumen den Wald nicht, schüt-

Digitized by Google

teten das Kind mit dem Bade aus, wußten nicht altes Gerichtsverfahren schonend mit neueren Gesetzen zu vereinigen, und glaubten, alles neu umschaffen zu müssen, damit ja nicht ihrem unzeitigen Hasse gegen alte Institutionen irgend etwas zu thun übrig bleibe. Dieser Haß gegen das Alte, und die Verschrobenheit der Ansichten von der Unentbehrlichkeit der römischen Gesetze, hatte mitunter auch einen anderen Grund, welcher auf die Einführung des römischen und canonischen Rechts wirkte. Durch die erweiterte Cultur gab es eine Menge Menschen im bürgerlichen und adelichen Stande, welche sich nicht ausschließlich mit Gewerben, Künsten und Kriegsdiensten abgeben konnten, da die Concurrenz immer größer wurde und Nahrungslosigkeit immer mehr überhand nahm. Hatten ja doch Manche von Adel zu ihrer acht an einer Burg mit kleinem Zugehör Antheil! Wie war da zu leben möglich, da inzwischen dem Rauben gegen Ende des 15ten Jahrhunderts ein Ziel gesetzt worden ist? Andere Nahrungsquellen mußten eröffnet werden. Viele legten sich, nachdem nicht mehr ausschließend blos Geistliche Rechtsgelehrte seyn wollten, weil ihnen inzwischen durch Fausts Teufelskünste ein arger Streich mit Verlust des Schreibprivilegs gespielt worden ist, mit der allgemein gewordenen freien Schreibkunst auch auf das Studium der römischen und canonischen Rechtsgelehrsamkeit, suchten und erhielten Richter-, Beisitzer- und Advocatenstellen, und verdrängten aus niedrigem Brodneide, unter man-

Digitized by Google

chem gleisnerischen Vorwande, den der ehrwürdige teutsche Rechtsbiedermann nicht verstehen konnte, Schöffen, Fürsprecher und Rechtsfrager, verdrängten so, unter dem Schilde der römischen Gesetze, Rechtsverfassung und Pflege und legten den Grund zu einem eigenen gelehrten Stande, dessen zahllose Mitglieder an den Kräften des Staates jetzt zehren müssen, weil man sie nach unserer Gerichts- und Rechtsverfassung absolut nöthig hat. So erzeugte nun theils Egoismus, theils falsche Ansicht und übertriebener Eifer, ein Uebel, an dessen Entfernung viele unserer heutigen besser unterrichteten und gut denkenden Juristen durch Wiedereinführung der mündlichen öffentlichen Rechtspflege nach modernem Geschmacke und Vereinfachung der Gesetze, redlich und ernstlich denken.

Wir gehen nunmehr zu näheren Betrachtungen über. Mängel und Gebrechen der Rechtspflege in der Verfallsperiode, wie sie in den baierischen Landtagshandlungen gegen Ende des 15ten Jahrhunderts von Landständen und Herzogen beschwerend vorgebracht werden, welche wir auch zum Theil schon angezeigt haben, sind die Belege zu dieser Untersuchung.

Die Periode dieses Verfalls (Ende des 15ten bis Ende des 16ten Jahrhunderts) in Baiern und dem übrigen Südteutschland, giebt uns eine Menge veränderter, durcheinander geworfener, im Contrast neben einander stehender, Formen der Rechtspflege.

Digitized by Google

1 Bischof Johann II. von Würzburg befahl i. J. 1422, daß jedes geistliche Gericht nur solche Schriftsätze, Klagen, Einreden, Repliken ꝛc. annehmen dürfe, welche von Rechtsanwälten unterschrieben wären. Schmitt thes. jur. Franc. Abschnitt II. Heft I. S. 288 ff.; s. auch Mon. Boic. T. I. S. 94 und 99, wo 2 Vollmachtsbriefe stehen, deren einer vom Jahre 1334 datirt ist, in welchem das Kloster Gars und das teutsche Ordenshaus Gamichhofen nicht undeutlich auf schriftliche Verhandlung hinweisen. Siehe Anlage Ziffer I.

2 Bodmann rh. Alterth. Abth. II. Cap. CVIII. Note aa S. 640. Gerichtsstümmelung ist so viel als eingelegtes Verbot, Interdikt der Gerichtsherrschaft, diesem oder jenem kein Recht zu ertheilen. Nichts war, sagt Bodmann, bei uns am Rheinstrome häufiger, als die leidige Einmischung der Gerichtsherrschaften in die Justizpflege der Gerichte mittels dieser Verbote. In solchen Fällen holten sich dann die Gerichtsschöffen bei dem Oberhofe Rath, welcher gewöhnlich dahin ausfiel, »wo ein Herre eyn eyn gericht stummelt unde virbudet, daz man dem nit rechts helfen sulle, da sal man auch nyemands anders keyns recht in helfin, die sachen, darumbe daz Gericht gestummelt ist, sie dann vor uß gemacht.«

3 Wer weis nicht aus der Geschichte unzählige Beispiele von Verpfändungen der Gerichtsbarkeiten her zu nennen? sie gaben den Pfandbesitzern die schönste Gelegenheit, ihren Nutzen aus den fructus jurisdictionis aufs höchstmöglichste zu steigern.

4 Dahin gehört namentlich die in späteren Zeiten zur Anwendung gekommene Polizei und Strafgewalt, womit das sogenannte Klagenöthen (Nöthigen

Digitized by Google

zum Klagen) und die besondere Bestrafung des verlierenden Theils der Prozeßführenden verbunden war, wogegen das Rechtsbuch K. Ludwigs und spätere herzogliche Verordnungen strenge und wiederholte Verbote einlegten. Ferner gehört hierher die, durch das Wandern der Gerichte den Unterthanen aufgebürdete, Last der Unterhaltung der wandernden Gerichtspersonen mit Futter, Mahl und Geldgeschenken, worüber die Landstände laute Beschwerden geführt haben.

Unter den Gebrechen, welche sich nach und nach in Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren eingeschlichen haben, ist unstreitig die Polizei und Strafgewalt ausgezeichnet; jene seitdem sie aus ihrem Keime erwachte (s. oben §. 11), diese seitdem das Compositionenrecht seine wahre Natur und Eigenschaft verloren hat (s. oben §. 16). Sie hemmte die freie Ausübung der öffentlichen Rechtspflege auf eine sehr bedenkliche Art und war zuletzt, nach vielfältigen traurigen Erfahrungen, eine der vorzüglichsten Ursachen ihres Unterganges. Wie sie schädlich einwirkte und jenen Verfall beschleunigen half, ist kurz dieses:

Der Richter war nur Rechtsfrager, hatte an der Urtheilsfindung keinen wesentlichen Antheil und Einfluß, konnte, so groß auch sein Rang und Ansehen seyn mogte, dennoch damit nicht schädlich werden. Falsch ist es also, wenn behauptet werden will, die Hofmarchsherren seyen Selbstrichter gewesen; sie waren es im Mittelalter nie, und wenn sie selbst den Richterstuhl bestiegen hätten, was wirklich auch zuweilen geschehen ist. Diese Mäßigung der Richter und Patrimonialgerichtsherren verlor sich, als das Interesse erwachte, als Polizei und

Digitized by Google

Strafgewalt eine Finanzspeculation und Mittel für Beamte geworden ist, ihr Einkommen zu vermehren. Hatte man früher in Baiern durch das Wandern der Gerichte die schönste Gelegenheit gehabt, unter dem Vorwande des Gerichtsfutters, Mahles u. s. w. sich mancherlei Bedrückungen zu erlauben, so hatte man einen neuen Vorwand, durch nothwendig vorzunehmende Bestimmungen im Polizei- und Strafwesen, sich ähnlicher Bedrückungen zu erlauben und erpreßte Gelder zuzueignen. Gewaltschritte geschahen seitdem; der Angriff kam aber von den oberen Gerichten. Unter den Vizdomhändeln sollten, so war die Verordnung der Vizdomämter, jene Criminalfälle, wo offenbare That und Eingeständniß vorlag, gleich kurzer Hand von den umherwandernden Rentmeistern, ohne Zuziehung der Gerichtspersonen und Schrannenleute, bestraft werden. In den meisten Vorkommnissen lag aber nicht offenbare That oder Eingeständniß vor, man hätte vielmehr gewiß eine genaue Untersuchung anstellen müssen, was, wenn man rechtlich gedacht hätte, vor die Landgerichte gehört hätte. Dies würde aber nicht zum beabsichtigten Ziele geführt, der Rentmeister Geldbeutel würde sich dabei sehr schlecht gestanden haben! Was geschah? Wo möglich und so weit es nur immerhin gehen und ausgeführt werden konnte, mußten Criminalfälle, die unter der Kathegorie jener Ausnahmen vorkommen, vom Rentmeister bestraft werden. Auf die grausamste Art wendete man Tortur an, um Eingeständnisse zu erzwingen, ließ dem Aberglauben an Hexen und Zauberer verderbliches freies Spiel und übergab auf diese Art manchen Unschuldigen als Opfer des Aberglaubens und Egoismus dem Nachrichter. Der Menschenfreund

Digitized by Google

wird von Schauder ergriffen, er wünscht im ersten Augenblicke jene Zeiten zurück, wo die beleidigte Familie den Tod ihres erschlagenen Blutsverwandten mit Fehderecht rächen, und wo sie, nicht befriedigt durch den Reinigungseid des Thäters, an der Gottheit Ordal appelliren durfte. — Aber man blieb nicht bei jenen Ausnahmen: die Polizeigewalt bot ein geräumiges Feld für die willkührlichste Bedrückungen dar. Waren Gerichte zwar in der Form des Verfahrens der bisherigen Observanz gleichwohl treu geblieben, so konnte es doch nicht daran fehlen, daß in der nicht genau berechneten Scheidung zwischen Polizei- und Justizgewalt, der Einfluß jener auf die freie Ausübung dieser, von sehr bedeutenden Folgen werden mußte, und daß ebenfalls das Rechtsfrageramt in ein auf die Freiheit der Urtheilsfinder, mithin auch jener der Umständer, schädlich einwirkendes Gewaltamt eines wirklichen Einzelrichters, umgeben von einem betrogenen, nicht genau von einer Scheidung der Art unterrichteten Schrannenumstande, ausartete, der dann, als auch dieser Umstand sich verlor, selbst nicht einmal Zeuge der Gewaltthätigkeiten war, mit desto besserem Erfolge jede Willkührlichkeit sich erlauben konnte. Mit dem Tode und gewaltthätiger Zueignung des Vermögens vieler Unschuldiger bahnte sich die Heimlichkeit des Verfahrens über den erstiegenen Damm der Oeffentlichkeit ihren offenen Weeg. Als späterhin weise Regenten (wie Maximilian, Kurfürst von Baiern) und erleuchtete Obrigkeiten das Uebel einsahen und durch heilsame Verordnungen (s. das Landrecht v. Baiern anni 1616) Verbesserungen im Criminal- und Polizeiwesen vornahmen, die Gewalten genauer unter-

Digitized by Google

schieden, aber noch nicht in den Behörden trennten, hatte die Oeffentlichkeit ihr Ende fast erreicht (s. den folgenden §.). Aber man dachte nicht daran, sie modificirt ins Leben hervor zu rufen; sie mußte völlig enden; unaufhaltsam mußte auf der neuen glänzenden, zu sehr anlockenden Siegesbahn fortgeschritten werden. Dreihundert Jahre lang eilen Juristen in Heereszügen nach einem seit Kurzem erst eingesehenen nichtigen Ziele hin; Viele rathen daher, zurückzukehren, einem im Rücken allmählig erwachenden, verkannten, verfolgten Freunde wieder aufzuhelfen, die ungeschäftigen Geschäftigen im blinden Verfolgen ihres Weges wohlmeinend zu warnen, sich ihnen nöthigenfalls mit aller Kraft entgegenzusetzen, und auf der Waagschale der künftigen Erfahrung die Entscheidung beruhen zu lassen, wer von beiden Theilen der besser Unterrichtete, besser Denkende und Tapfere sey.

Regenten, wie Maximilian Joseph König von Baiern, Ludewig I. Großherzog von Hessen, stehen an der Spitze jener Braven, welche zuvörderst durch Trennung der Gewalten und andere heilsame Vorkehrungen den alten dreihundertjährigen Feind der Oeffentlichkeit, in dessen Reihen sie nicht mehr dienen wollen, am sichersten zu bekämpfen hoffen.

§. 26.

Verfall der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit.

Die Stellvertretung in den Volksgerichten durch Schöffen und Urtheilsfinder, so nothwendig sie gewesen ist, um auf eine geregelte Art Urtheil zu finden, so sehr sie auf Volksrechte achtete und selbst

Digitized by Google

aus dem freien Wahlrechte des Volkes mitunter hervorgieng, hatte dennoch in sich den Stoff ihrer Ausartung und ihres endlichen Verfalls verborgen liegen, welcher theils von innen, theils von aussen entwickelt worden ist. Am bequemsten forschen wir dies nach Maasgabe des §. 12 dahin aus, daß wir nach den leitenden, beglaubigenden und entscheidenden Handlungen des Gerichts die Thätigkeit des Volkes zuerst noch einmal in Rückerinnerung bringen und sodann jetzt in diesem §. die Abänderungen und successiven Ausartungen darin kennen lernen, in welchen wir des Gerichtsumstandes ursprünglich unbeschränkte und unmittelbare Theilnahme an den Gerichtshandlungen betrachten. Hierbei kommt es jedoch vorzüglich darauf an, zu unterscheiden, wo in teutschen Ländern ständige Schöffen, wo dagegen nur Urtheiler ohne ständiges Amt vorfindlich waren.

Da, wo es ständige, vom Richter ernannte, Schöffen gab, wie z. B. unter Karl dem Großen in den rheinfränkischen Provinzen, wo man nur an gewisse Vorzüge des Standes ihr Amt knüpfte und die gemeinen Rechtsgenossen davon ausschloß [1], war die Möglichkeit, die Rechte des Volkes an den Gerichtshandlungen zu schmälern, leichter vorhanden, als da, wo die Urtheiler aus dem Ringe von einer Gerichtssitzung zur andern, nach einer gewissen Ordnung (Turnus) genommen und zum temporären Amt berufen worden sind, wie im späteren Mittelalter in Baiern mit einigen Ausnahmen der Fall gewesen ist. Hatte dort die Rechtsgenossenschaft eine beschränkte

Digitized by Google

Theilnahme, so hatte sie hier eine unbeschränkte, weil hier jeder Dingmann zum Amt berufen werden konnte, dort nicht.

Daher denn in Baiern das spätere Verschwinden der öffentlichen Gerichtsbarkeit, als in dem nördlichen Teutschland. Wären keine Gewaltschritte, auf landschaftliche Beschwerden gegen die Gerichte, geschehen, vielleicht hätte die Volksthümlichkeit sich allgemein länger behauptet, wie dieß denn in einzelnen Gerichten viel später der Fall gewesen ist.

Wir betrachten hier vorzüglich Baierns Gerichtsverfassung.

Die entscheidenden und leitenden Gerichtshandlungen waren hier, jedoch, wie gesagt, später als anderwärts, die ersten, welche dem Volke entzogen und den Urtheilern allein zu vollziehen überlassen worden sind. Man hatte schon durch die Judices mit ihren altbaierischen Gesetzen und später, durch die Gerichtsschreiber mit dem Rechtsbuche K. Ludwigs, Versuche angestellt, die Mitwirkung überflüssig zu machen, indem man blos nach Sage des Buchs zu richten trachtete; allein bei Mangelhaftigkeit dieser Rechtsbücher, in fortschreitenden Zwischenperioden, mußte man immer wieder in denjenigen Fällen, in welchen es an einem Gesetze fehlte, zum Volke zurückkehren und hier die sicherste Auskunft holen. Bei diesem Mangel an Gesetzen, war das Volk treuer und ausharrender Gefährde auf der langen Reise durch das Mittelalter, ohne Prahlerei, jedoch sicher und in jeder Gefahr bewährt.

Digitized by Google

Als sich das römische Recht auf teutschem Boden zeigte, waren die Gerichte in Gefahr, jenen Reisegefährten zu verlieren. Es geschah, indem er sich als einen länder- und städtekundigen Cicerone mit beredter Zunge anmeldete und zuerst seine Kunst den Gerichtspersonen, Urtheilern, Richtern und Gerichtsschreibern durch Geistliche als Dolmetscher anempfehlen ließ; allein es geschah nur langsam und mit großer Anstrengung; der alte Reisegefährte war nicht leicht zu verdrängen; er hatte sich durch Biederkeit das Zutrauen so sehr erworben, daß erst jetzt die Anhänglichkeit an ihn, durch Gewohnheit des Umgangs erhöht, desto fester begründet wurde. Frühzeitige Spuren des römischen Rechts in Baiern sind nämlich, wie wir schon wissen, zwar vorhanden gewesen, allein sie hatten nicht den mindesten Einfluß. Fiel es manchmal dem einen oder andern Geistlichen als römischen Rechtsgelehrten ein, Gutachten nach römischem Rechte zu geben, wie wir ebenfalls oben gehört haben, so blieb es dabei, denn die Urtheiler blieben einmal dabei, sich mit ihrem Buche und den Volksfindungen zu begnügen. Sollte nun irgend etwas geschehen, um dem Fremdlinge den lange gebettelten Eingang zu verschaffen, so mußte in der Stellvertretung eine Veränderung vorgenommen werden, damit man alsdann von oben herab auf die versammelten Rechtsgenossen wirken und auf dem heimlichen Nebenwege den alten Gefährten, der die Hauptstraße fortgieng, übereilen und umgehen könne. Diese Veränderung konnte nun um so viel leichter geschehen,

Digitized by Google

als der Angriff auf eine, von der Zeit und ihrem Verfall herbeigeführte, Schwäche berechnet war, der darin bestanden hat, daß theils der alte ehrwürdige Fürsprecherstand in eine Zunft gedungener und feiler Menschen ausartete, theils, daß das Volk selbst von Geschäften des häuslichen zurückgezogenen Lebens abgehalten wurde, die Oeffentlichkeit der Gerichte in sich selbst aufrecht zu erhalten, endlich, daß auch die Urtheiler eine Last nicht mehr tragen wollten, die ihnen nur Kosten und Versäumnisse verursachte und sie noch obendrein manchen Gefahren aussetzte. In diesem Zustande der Dinge konnten nun gelehrte römische Juristen sich den Zugang bei Gericht leicht verschaffen, und mitunter entweder als Urtheiler oder als Fürsprecher auftreten. Unmöglich war es da ihren Collegen, den einfachen Bauern und Bürgern als Urtheilern ihnen an Kenntnissen, als Fürsprecher ihnen an Geläufigkeit der Zunge gleich zu kommen; sie imponirten bei Gericht, verschmähten die Berathung mit dem Umstande, indem sie behaupteten, jetzt bedürfe es ihrer nicht mehr, da Gesetze für alle Fälle vorhanden wären, und entzogen auf diese Weise dem Umstande, der noch immer anwesend blieb, wenn man nach römisch teutschen Gesetzen urtheilte, die Theilnahme an der Urtheilsfindung. Alles dieses geschah seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts, vorzüglich seit der Regierung Herzog Ludwigs von Ober- und Niederbaiern und erreichte seine volle Reife mit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts. Wir wollen die geschichtlichen Belege hier näher kennen lernen.

Digitized by Google

Im Jahre 1471 übergaben die Stände von Ober- und Niederbaiern einen Beschwerdelibell von 43 Artikeln, unter welchen sich der 8te vorzüglich darin auszeichnet, daß sie »von den Rechten (Gerichten) wegen hartiglich beschwert seyen, daß sie weder zu Hof im Hofgericht, noch in den Landschraunen nicht förderlichen Rechtens bekommen mögen, und daß auch die Rechte nicht nothdürftiglich besetzt, noch die Urtheile, so gen Hof gedingt, nicht förderlich gefertiget, auch zu Verhören nicht nothdürftiglich mit Leuten, als sich gebührt, besetzt werden. So könne auch niemand vor dem Hofgericht die Redner erschwingen, dann sie überschwinglichen Lohn von den Leuten nehmen. Desgleichen könnten auch die armen Leute in den Landgerichten die Vorsprecher nicht erschwingen mit Zehrung und Vorsprecherlohn« [2]. Herzog Ludwig übergab daher in Bezug auf Besetzung der Gerichte, der Landschaft eine Berathschlagungsnote, worin er Artikel 5 vorschlug [3]: »auf die ersten Artikel die 24 Rechtsprecher zu erwählen, weil die, so von der Landschaft dazu geordnet sind, nicht gut bedünken, daß 24 Urtheiler erwählt und die allein sprechen sollen; sondern es ist gerathschlagt, daß eine Anzahl von Personen, als 41 oder minder erbare fromme Mann, und nicht darüber, so ungefehrlich zu den Schrannen kommen, zu Recht niedergesetzt, und daß allein dieselben, so also niedergesetzt, und nicht die, so auswendig an den Schrannen oder dem Ring stehen, zu Recht gefragt werden sollen; daß auch

einem jeden Richter in den Eid gegeben würde, solche Personen ungefährlich und die trefflichsten und vernünftigsten aus ihnen zu nehmen und niederzusetzen.« Dieser Artikel wurde dann in die i. J. 1474 erschienene Landesordnung [4] mit dem Zusatze aufgenommen: »und ob nicht so viel Landsessen und Landsiedler zu den Schrannen kommen, so sollen doch derselben zum mindesten 15 und nicht minder seyn. Und ob aber ungefährlich Edelleute oder Bürger einer, zween oder drei zu den Landschrannen und zu solchen Rechten kommen, die mögen auch wohl nieder an den Schrannen sitzen, sofern daß sie nicht partheiisch und von keinem Theil dahin geworben sind. Es soll auch niemand anders Macht haben, an einem jeden Landgericht oder Gericht Urtheil zu sprechen, dann die, so wie vorsteht, Recht zu sprechen niedergesetzt worden. Ob aber einig Urtheil oder Recht von den Ueberleuten (Umständern) gesprochen würde, das soll keine Kraft haben in keinem Weeg.«

Hier also die Dingleute von der Theilnahme am Urtheilfinden in so fern ausgeschlossen und beschränkt, als nur solche Personen aus ihnen Urtheil sprechen durften, welche vom Richter, nicht von ihnen selbst, hierzu gewählt worden sind, ja als selbst fremde Rechtsgenossen, Bürger und Edelleute, die Gerichtsbänke der Landschrannen einzunehmen berechtigt waren.

Mit Recht erklären wir uns diese Verordnung durch das Entziehen des Volkes von den Gerichten und durch die Besorgniß, es möge endlich gar an Urtheilsfindern fehlen, und unförmliche Urtheile zum

Digitized by Google

Vorschein kommen. Die Liebe für das öffentliche Leben war so gut wie völlig verschwunden; man hatte andere Interessen des Lebens im häuslichen Kreise; nur durch die Dingpflichtigkeit konnten, vielleicht seit einem Jahrhundert her, die Genossen zu Gericht gezogen werden [5]; leicht war es also dem Landesherrn, so zu verordnen, und willkommen den Ständen, daß man dem Volke eine solche Last abnahm, willkommen aus andern Gründen des Egoismus noch, wovon unten weiter die Rede seyn wird. Ob da eine Rechtsgenossenschaft durch Einmischung fremder Personen und anderer Rechtsgenossen gestört wurde oder nicht, das achtete man nicht so hoch, und wenn sogar beim Mangel an Urtheilern, in den Hofmarchen und Dorfgerichten, fremde Urtheiler von den Landgerichten herüber gefordert werden mußten, worüber um diese Zeit eine eigene Verordnung zu ertheilen für nöthig befunden wurde [6], so war es gewiß mit dem Verfall der volksthümlichen Oeffentlichkeit, jener Stütze gegen die Gewalt der Patrimonialgerichtsherren (s. §. 18), weit gekommen und die Liebe zum öffentlichen Leben gänzlich verloschen [7]. Jetzt konnten die Doctoren um so leichter zu den Gerichten als Beisitzer gelangen; sie drängten sich auch seitdem in Schaaren vorzüglich den Obergerichten zu, und waren hier, gegen die übrigen Urtheiler vom Adel, die Mehrzahl. Dieß kränkte seinen Stolz und sein Interesse. Unter dem Vorwande, alt hergebrachte Gewohnheit und Rechte wieder herstellen zu wollen, erhob sich der Ritterstand und stellte unter

Digitized by Google

andern seiner Beschwerden i. J. 1499, Folgendes dem Herzoge Georg vor: »haben wir merkliche Beschwerung an unsern Landrechten, daß die Hofgerichte und Rechte nach Ordnung, wie vor Alter, nicht besetzt sind, sondern viel der gelehrten, und gering Landleuten vom Adel, sonderlich im Oberlande je zu Zeiten kaum ein Landmann oder zween ..... wornach gerichtet werden soll, dessen die Ausländer nicht Wissen haben ꝛc.« [8]. Als nun dieser Punkt zum Gutachten der herzoglichen Räthe kam, riethen sie dem Herzoge: »er wolle den Landleuten antworten, daß er es der Landleute und Doctoren halber ungefährlich bisher gehalten habe und wolle es auch ferner thun. Daß aber der Doctoren an den Hofgerichten so viel, sey die Ursache, nachdem sie der Rechten mehr, dann die Layen verständig seyen, daß desto förmlicher und rechtmäßiger Urtheil gesprochen werde ꝛc.« [9]. Aber es gelang dem Adel, das Uebergewicht seiner Beschwerden zu behaupten und die Landesordnung v. 1501 setzte fest: »daß allweg mehr Landleute denn Doctores zu solchen Hofgerichten geordnet werden sollen« [10], wobei zugleich beschlossen worden ist, die Reformation des Kaiserrechts (Rechtsbuch K. Ludwigs), welche i. J. 1487 zu Erding durch gemeinschaftliches Zusammenwirken der Räthe der Herzoge Georg und Albrecht begonnen worden ist [11], fortzusetzen. Letzteres geschah indessen erst i. J. 1516, worauf 1518 die Publication erfolgte.

Nachdem nun auf diese Art in den oberen Gerichten alle Bande der Rechtsgenossenschaft aufgelöst,

Digitized by Google

durch den Streit des Egoismus zwischen Adel und Doctoren, durch Reformation des alten Rechtsbuches, der Grund zu einer ganz neuen Gerichtsverfassung, gelegt worden ist, und von nun an der Kreislauf eine andere Richtung bekam, theilte sich dieser gar bald allen unteren Gerichtsbehörden mit, und zu Anfang des 16ten Jahrhunderts stand das Volk bei Gericht ohne alle Theilnahme am Urtheilfinden da, höchstens nur noch, so weit nicht die, inzwischen mit eingeschlichene, Schriftlichkeit hinderte, thätig im Beglaubigen und Zeugnißgeben.

Gerichtsbeisitzer und Urtheilsprecher gab es nun nach dem neueren reformirten Landrechte von 1518 überall, bei Ober-, Land-, Hofmarch-, Dorf- und Ehaftgerichten; man sah aber hier nicht einmal eine entfernte Nachahmung alter strenger Rechtsgenossenschaft; Doctoren, Adeliche, Bürger, Landsiedler konnten überall zu Recht sitzen, und sogar Ausländer (Gäste), deren Erscheinen den Landständen aus Interesse eben so gehässig war, als das der Doctoren. Auch geschahen seitdem die Urtheilsfindungen im Geheimen. Nach der Gerichts-Verordnung des Landgerichts Hirschberg v. J. 1518 soll das Gericht in geheimer Sitzung stimmen, das nach der Mehrheit gefundene Urtheil vom Landgerichtsschreiber aufgeschrieben und sodann durch Verlesung verkündet werden (s. f. §.). Die Beglaubigung und Zeugnißgebung des Umstandes war hiernach bei der Urtheilsfindung ausgeschlossen, und höchstens nur noch bei der Verhandlung zulässig. Aber wozu eine solche Beglaubigung,

Digitized by Google

die ihrem wahren Zwecke entrückt ist; wozu Zeuge einer Verhandlung seyn, wenn die Hauptsache (Urtheilsfindung) nicht ebenfalls beglaubigt und mit der Verhandlung verglichen werden darf? In der Hauptsache hatte die Heimlichkeit über Oeffentlichkeit gesiegt. Indessen blieben hier und da noch Spuren alter Volksthümlichkeit und Gerichtsverfassung übrig. Die fernere Zeit bietet uns ein sonderbares Allerlei von Gerichtsverfassung und Verfahren dar.

Das Landrecht von 1616 redet nämlich noch von Gerichtsbeisitzern in den Pflegbezirken, Hofmarchen, Dörfern u. s. w. und befiehlt, daß an denjenigen Orten, wo solche noch angetroffen werden, ihrer nicht über 13 seyn sollen, welche von den Herrschaftsrichtern erwählt und die besten und redlichsten des Orts seyn müßten [12]. Ferner redet es von Beisitzern in den sogenannten Malefizgerichten und befiehlt, daß der Panrichter ihrer zwei zu sich nehmen solle, die jedoch nur als Zeugen, nicht als Urtheiler, gebraucht werden dürften [13].

In den Hofmarchen erhielt sich der Gebrauch der Urtheiler am längsten, denn in besagter Landesordnung wird ausdrücklich befohlen, es sollten, wenn es hier an Urtheilssprechern mangle, benachbarte Landgerichtsumsassen hierzu genommen werden [14].

Einzelrichter gab es schon zur Zeit des, i. J. 1616 erschienenen, allgemein durch ganz Baiern geltenden Landrechts, und wahrscheinlich auch schon früher im 16ten Jahrhundert: denn im 2ten Gesetz des ersten Theils wird ausdrücklich bemerkt, wenn der

Digitized by Google

Richter, der nicht Urtheiler und Beisitzer hat, allein Urtheil spricht, wie dieß an vielen Orten in den beiden Fürstenthümern der Fall ist, so soll er nachfolgenden Diensteid schwören ꝛc. Dagegen sagt das 1te Gesetz: »an Orten, wo keine Beisitzer sind, soll der Richter Urtheil schöpfen und aussprechen, wie von Alters herkommen ist.«

Bezieht sich diese Andeutung etwa auf einen noch übrig gebliebenen Rest volksthümlicher Gerichtsöffentlichkeit? Es ist kein Grund vorhanden, dieß zu bestreiten; denn der Sinn jener Worte, Urtheil schöpfen und aussprechen nach altem Gebrauch, wo keine Beisitzer sind, läßt sich nicht anders als dahin erklären, daß man da noch keine bestimmte Urtheiler ernannt habe, sondern sich der Gerichtsangehörigen als Rechtsgenossen bedienen wolle, um aus ihrer Mitte die Urtheile so zu finden, wie nach der bekannten Art vor Alters geschehen ist.

In Baiern hat sich hiernach das Gerichtsverfahren und die Gerichtsverfassung seit Herzog Ludwigs Zeit auf eine vierfache Art bis ins 17te Jahrhundert hin herausgebildet, daß 1) Einzelrichter, 2) ständige Beisitzer und Urtheilsfinder, mit selbst mitvotirenden Richtern, 3) Rechtsfrager mit Rechtsgenossen, Beisitzer als Zeugen, gleichzeitig wie Fremdlinge neben einander standen. Aber auch dieser verworrene und höchst schädliche Verfassungszustand, welcher in seiner Ausbildung unvollendet war, und deßwegen mit allen Mängeln schwer auf dem Lande lastete, bildete sich in den Untergerichten während des 17ten und

Digitized by Google

18ten Jahrhunderts immer mehr auf Einzelrichter aus, die, je weiter die Zeit fortrückte, desto häufiger und zahlreicher wurden, so daß, wenn irgendwo in Städten oder auf Hofmarchen wirklich noch Urtheiler, oder gar urtheilfindende Rechtsgenossen aufgefunden wurden, letzteres nur noch einem Spielwerke glich, das man benutzte, um in den jährlichen Versammlungen der Gerichtspersonen und Unterthanen (nicht mehr Genossen) andere Zwecke zu erreichen, wohin vorzüglich die, seit früherer Zeit aufs Gerichtsverfahren so schädlich einwirkende, polizeiliche Gewalt, Centsachen überhaupt, Angelegenheiten über zu leistende Frohnden und Abgaben, Beschau der Rüstungen und Wehren, zu rechnen sind.

In Ansehung der Beisitzer bei unteren Malefizgerichten, hatte man es jedoch wegen ihrer zeugenschaftlichen Eigenschaft und Nothwendigkeit am längsten und bis auf die neueste Zeit belassen; und diese Beisitzer sind noch die wahren Ueberreste alter volksthümlicher Gerichtsöffentlichkeit, als noch der gesammte Umstand zur Zeugnißgebung berufen war.

1 Bodmann l. c. 2. Abth. S. 607 u. 632.

2 Krenner l. c. B. 7. S. 271 ff.

3 Derselbe l. c. B. 7. S. 308.

4 Derselbe S. 472.

5 Die frühere Dingpflichtigkeit beruhte mehr auf einer gewissen zu beobachtenden Ordnung im Sinne der Worte des Tacitus: illud ex libertate vitium quod non simul coeunt etc. als auf einem Zwang, daß er überhaupt zu Gericht gehen müsse. In dem

Digitized by Google

Zeitraume, wo letzteres geschah, hat sich an manchen Orten die Dingpflichtigkeit in eine wahre Gemeindelast ausgebildet, z. B. in der alten Herrschaft Koburg. S. v. Schultes Koburgische Landesgeschichte des Mittelalters Urkundenbuch Nro. LXV. S. 45 bis 75. Manche Ortschaften mußten da nur drei Gerichte suchen und notege Centding; andere gehen nur 3 Stunden (weit) zu dem Gerichte; noch andere suchen zwar alle Gerichte, doch nur von einem Vallethor zum andern; einige brauchen nur die Hälfte ihrer Einwohner zu Gericht zu schicken, während die andere Hälfte sich bei dem Amtmann mit einem Huhn dafür abfindet. Das Dorf Obereichsfeld suchet zwar alle Ding, aber nur ihrer zween mit einem Schöffen ꝛc.

Erzbischof Albrecht von Mainz wollte im Anfang des 16ten Jahrhunderts die in Verfall gekommenen ungebotenen Dinge im Rheingau wieder herstellen, und befahl, mit Beschränkung der alten Dingpflichtigkeit, daß jeder Ort nur eine gewisse Anzahl von Personen zum Gericht abschicken müsse. Bodmann l. c. 2te Abtheilung §. CXV S. 653 ff.

6 Kreuner Band 16 S. 293, »wo auch der Hofmarchsherr nicht so viel Leute, damit er das Gericht besetzen mögte, so soll er etliche ehrliche Nachbarn oder Umsassen aus dem Landgericht oder andern Hofmarchen erlitten, die ihm das Recht ohne Kostung der Parthie helfen besetzen ꝛc.

7 Der Verfasser erinnert sich aus den baierischen Landtagshandlungen folgender Stelle: »Wenn Gericht gehalten werden soll, so müssen die Urtheiler vom Felde, aus Scheuern und Ställen geholt werden; da müssen dann die Prozeßführenden über die Zeit warten, bis die Urtheiler kommen, der

Digitized by Google

eine mit Sense, der andere mit schmutziger Kleidung u. s. w.«

8 Krenner l. c. Th. 13. S. 8.

9 Derselbe l. c. S 191.

10 Derselbe l. c. S. 269.

11 Derselbe l. c. S. 57.

12 Landrecht von 1616. Gerichtsordnung 1. Tit. 4. Gesetz S. 97.

13 Daselbst. Malefizordnung Tit. 1 Art. 9.

14 Daselbst. Erklärte Landesfreiheit 2. Th. Art. 11. S. 417. Lünig vom unmittelbaren teutschen Adel. 1. Theil. S. 681, welches die Erklärung von 1516 enthält.

§. 27.

Verfall des mündlichen Verfahrens.

Gleichzeitig mit der volksthümlichen Gerichtsöffentlichkeit und zwar vorzüglich rücksichtlich leitender und entscheidender Handlungen gieng Mündlichkeit ihrem Ende und Verfalle zu. Es ist also von letzterer hier zu reden der geeignete Ort und zwar um so mehr, als der Verfall partheilicher Oeffentlichkeit, von welcher erst nachher im folgenden §. gehandelt wird, in so weit sie unmittelbar war, durch jene der beiden erstgenannten Formen bedingt ist; denn gleich wie durch das Zusammenwirken der volksthümlichen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die partheiliche in ihrem Glanze strahlte, so verlor sie sich auch durch Entfernung derselben und erscheint nur kaum noch als mittelbare, wie ein durch Nebel halb erkennbarer Gegenstand.

Digitized by Google

Das 14te Jahrhundert scheint überhaupt in Teutschland die Periode gewesen zu seyn, wo die Urstände des schriftlichen Verfahrens, also auch der Verfall der Mündlichkeit in den weltlichen Gerichten, zu suchen seyn dürfte, allein die Spuren sind äusserst schwach und erscheinen auf eine Art, daß man lieber geneigt seyn mögte, solche schriftliche Aufzeichnungen, wie sie da vorgefunden werden, für keinesweegs zureichend zu erklären, um auf sie mit Sicherheit zu bauen. Bodmann l. c. II. Abtheilung S. 634 versichert, daß im Rheingau im 14ten Jahrhundert die Gerichtsbücher ungemein kurz gewesen seyen. Einige Bogen Papier hätten hingereicht, um die Protocolle mehrerer Jahrgänge aufzunehmen. In diese wäre höchst summarisch der Inhalt der Klage und Antwort mit dem eben so summarischen als lakonischen Schlusse: »N. N. soll N. N. ein Recht thun«, eingetragen werden. Auch Retter (hessische Nachrichten, Sammlung III) liefert aus den Protocollen des gemeinschaftlich kurpfälzischen und hessischen Oberhofes Umstadt, Belege aus der Mitte des 15ten Jahrhunderts, worin der Inhalt der Klagen eben so kurz eingetragen worden ist; z. B.: Clage tut (klagt) Jungher Henne Geiling uff Henne von Wasen und uff Henne Ulner daz er im Burge ist worden, jeder 110 Gulden, tun nit Burgen recht.«

Es waren nämlich um diese Zeit, auch früher, bei den Gerichten, Schreiber bestellt, welche Bücher führen mußten, und was hierher eingetragen wurde,

Digitized by Google

waren nur meistens Verzeichnisse von Gerichtshandlungen — Urtheile, also nur Resultate mündlicher Handlungen, um bei Nachfragen dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, und was das wichtigste war, um Urtheilsabschriften geben zu können. Gewiß ist es, daß die Antwort des Beklagten damals noch nicht in der Absicht niedergeschrieben worden ist, um darauf Urtheil zu bauen; der Anfang wurde zu diesem Zweck und um der Verhandlung mehr Sicherheit zu geben, besonders um zu verhüten, damit nicht der Kläger seinen Antrag ändern könne, zuerst mit der Klage gemacht, welche dann in das Gerichtsbuch eingetragen, neben mündlich ausgesprochenem Urtheile stand. Was insbesondere Baiern betrifft, so befahl K. Ludwig im Rechtsbuche Cap. 18 Art. 2: »Wer mit einer Klage zu den ersten Rechten fürkommt und wollt er die Klag zu dem andern Rechten oder auf endhaften Tag verändern, minder oder mehr machen, ihm zum Frommen, das soll nit Kraft noch Fürgang haben, wenn er bei der ersten Klag bleiben soll und geschehen was Recht ist. Es mag auch der Richter dem gesworn Schreiber wohl schreiben heisen und da hat keine Widerrede kraft.« — Ganz ausschließlich aber war die Klage nicht Grundlage der Verhandlung, sie war blos sichere Begleiterin des, in seinem Wesen immer noch mündlichen, Verfahrens, denn der Kläger erscheint nach dem Inhalte der Urtheilsbriefe immer noch mit mündlichem Vortrage, auf welchen die Urtheilsfinder hauptsächlich

Digitized by Google

bauten, sobald er mit dem schriftlichen Aufsatze, der Controle des Schreibers, übereinstimmte.

So blieb es bis gegen Ende des 15ten Jahrhunderts, ausweis der Urtheilsbriefe, unverändert. Herzog Georg richtete in seiner Landesordnung vom Jahre 1491 sein Bemühen ganz besonders dahin, im ähnlichen Sinne der genannten Vorschrift, der, in ihrem Wesen immer noch unangetastet gebliebenen, mündlichen Verhandlung, die sichere Schrift als Begleiterin dergestalt zuzugesellen, daß nicht blos die Klage, sondern überhaupt alles Vorbringen der Partheien, so wie die Urtheile, schriftlich aufgesetzt und letztere vom Papiere abgelesen werden sollten. Hier aus Krenners Landtagshandlungen Th. 12 S. 338 ff. die merkwürdige Stelle der Landesordnung: »Zuerst, wenn zwei Partheien für dich (Pfleger) oder den Richter deines Amtes zu Recht kommen, daß man ihnen dann gleiche und förderliche Rechte, ohne gefährliche Längerung und Auszug ergehen lasse; darin sich auch du und der Richter, auch der Gerichtsschreiber und der Rechtssprecher unverdächtlich und unpartheiisch halten, und solch beider Partheien fürbringen soll durch den geschwornen Gerichtsschreiber im Gericht längs aufgeschrieben werden, die weil die Redner oder Fürsprecher ihre Reden thun, darob du und der Richter auch seyn sollet, daß die Redner und Fürsprecher desto langsamer und lauter und nichts überflüßiges, das zu der Sache nicht dient, reden. Und so einiger Rechtssatz, es sey zu endlichem oder unterredlichem Urtheil, geschieht, so sollen

Digitized by Google

nicht die Fürsprecher oder Redner von den Partheien geworben oder besoldet, als bisher geschehen ist (angesehen, daß sie ungerechte und falsche Urtheile und ihrer jeder gemeinlich nicht anders bisher gesprochen haben, denn was seiner Parthie gedient hat), sondern der vernünftigsten und ehrbarsten Urtheiler einer, so ungefährlich an dasselbe Gericht gesetzt ist, durch den Richter der Urtheil angefragt, und ob der, so also angefragt wird, der Urtheil von Stund an zu geben nicht entschlossen wäre, Macht haben, sich mit den andern Urtheilern, so auch an demselben Gericht sitzen, zu bedenken und zu unterreden, dabei dann die Partheien und ihre Beiständer noch niemand anderer, dann du oder der Richter, Gerichtschreiber und die Urtheilsprecher, und kein Vorsprecher, der alsdann den Partheien geredt hätte, oder von ihnen besoldet wäre, seyn sollen, damit die Urtheilsprecher einander frei erinnern mögen, wie ein jeglicher der Partheien Fürbringen gemerkt habe, und darauf ein göttlich gerecht und förmlich Urtheil, Rede und Widerrede gemäß, zu schöpfen und zu geben wisse. Dieselbe Urtheil, wo die einhellig oder die mehrere ist, und dazu ob eine mindere alsdann auch gegeben würde, sollen in solchem Gespräch und Rath ordentlich und förmlich aufgeschrieben und den Urtheilsprechern, die sie gegeben oder verfolgt haben, ehe sie öffentlich vor Gericht geöffnet wird, gelesen werden, damit sie mit ihrem Wissen, und nicht anders, dann wie sie geurtheilt haben, auf Rede und Wiederrede und beider Theile Fürbringen, ordentlich ausgehen. Und ob

Digitized by Google

zu Zeiten an den Sachen der Rechtfertigung so merkliches gelegen, daß Nothdurft wäre, einen längeren Bedacht der Urtheile zu haben, das soll ihnen auch bis zum nächsten Gericht ungefährlich zugelassen werden, in Meinung dazwischen in derselben Sache des Urtheiles von den Verständigen der Rechten und löblichen hergebrachten Gebrauches und Gewohnheit Rathes zu pflegen. Denn viel besser ist eine ziemliche Zeit des Urtheils halben Geduld zu haben, dann ungöttlich, unrechtlich, falsch und unförmlich Urtheil zu sprechen, dadurch die Partheien wider Gott und Recht beschwert werden, und die Urtheiler ihr Gewissen durch ihr Unwissen vermailigen, daraus ihnen dann von Gott dem Allmächtigen Plage und Verdammniß ihrer Seele folgen mögte. Und so man also die Urtheile öffnen will, so soll der Gerichtschreiber dieselben Urtheile, wie sie im Rathe aufgeschrieben und gefaßt sind, öffentlich vor Gericht lesen, damit die durch mündliches Aussprechen unverkehrt bleiben, auch der Gerichtschreiber für sich selbst keine Aenderung thun, ohne Willen und Wissen der Urtheiler, bei Vermeidung unserer Strafe an Leib und Gut. Und aus solchem Aufschreiben soll nun füran der Gerichtschreiber den Gerichtshandel machen, wie der im Recht herkommen ist, und alsdann zu gemeinen Landrechten, oder an einem Feiertag, so die Leute ohne das füglich zusammen kommen, dem mehreren Theil der Urtheiler, die die vernünftigsten und an denselben Rechten gelessen sind, im Beiwesen des Richters, und in Ab-

Digitized by Google

wesen der Vorsprecher oder Redner vorlesen und hören lassen. Doch soll solches ohne aller Beschwerung und Vertrinken der armen Leute, deren die Sachen sind, beschehen. Und so die Urtheiler eingedenk, daß Rede und Wiederrede dermaßen herkommen seyen, alsdann sollst du oder der Richter, so das Recht besessen hat, die Urtheilbriefe und Gedinge, die darum ausgehen, darauf besiegeln. Dadurch hoffen Wir der unnützen, und Veränderung der Reden der Fürsprecher so in der Verhörung, als Wir berichtet sind, bisher gebraucht ist, auch die schwere Kostung, so auf die Fürsprecher und Verhörer bisher gegangen ist, zu fürkommen und abzuschneiden.«

Die Ursachen, welche auf Errichtung [1] des Reichskammergerichtes gewirkt haben, wirkten durch dieses auf die übrigen Gerichte der teutschen Landen sehr nachdrücklich. Sind bisher in Baiern und anderwärts in Teutschland, Versuche zur Umänderung des Verfahrens gemacht worden, so waren sie, wie wir so eben aus dem Beispiele von Baiern gesehen haben, nicht durchgreifend, gestatteten die Schrift blos als Begleiterin des mündlichen Verfahrens, und gaben daher zu manch neuen Gebrechen Anlaß. Die Ordnung des, seit 1495 seßhaft gewordenen, Reichskammergerichtes gebot zweckmäßiger dahin [2]: »Item zur förderlichen Fertigung, auch Gewißheit der Partheien Fürbringens und Irrung, die zu Zeiten sich erzeigt hat, zu verhüten, soll hinfür jedem zugelassen werden, seine Sachen, sie betreffen viel oder wenig, in Schriften fürzubringen,

Digitized by Google

und welche Parthei das begehrt wird, das soll die andere Parthei nicht zu verhindern haben; doch das dem Widertheil des Abschrift und Schub gegeben werde.« Das mündliche Verfahren war also hierdurch nicht aufgehoben, aber doch das schriftliche gestattet; hier sollte nicht, wie nach Herzogs Georg Verordnung, Mündlichkeit neben Schriftlichkeit in gleichem Schritte gehen, beides durch die ganze Verhandlung hin statt finden, sondern es sollte von dem Willen der Parthieen abhängen, ob sie mündlich oder schriftlich handeln wollten [3]. Daß man sich der schriftlichen Verhandlung wohl am meisten wird und muß bedient haben, unterliegt keinem Zweifel, wenn man weis, daß das Kammergericht seitdem seßhaft gewesen ist. Die verbesserte Kammergerichtsordnung von 1500 setzt daher schon das schriftliche Verfahren als das bekannte, allein geltende voraus [4]; es werden hier aus den Gerichtsmitgliedern Re- und Correferenten zu bestellen befohlen, welche aus den verhandelten Schriften Vortrag der Sache zu erstatten haben; die Gerichtspersonen sollen strenges Geheimniß über die Rechtssachen beobachten, ja die verbesserte Kammergerichtsordnung von 1507 [5] verbietet sogar alles Reden der Rechtsanwälte mit Ausnahme der Worte: »in dieser Sache zwischen A und B übergebe ich diese Schrift.« Dieser schnelle und entscheidende Sieg der Schriftlichkeit über die Mündlichkeit, das hervorleuchtende, immer mehr verbesserte Muster des neuen Kammergerichtsprozesses überhaupt gab von jetzt an früheren, zum Theil fehlgeschlagenen,

Digitized by Google

falschen Versuchen [6] eine neue Richtung, auf gleichem Wege der Schriftlichkeit Eingang zu verschaffen. Es geschah von oben herab in allmähligem Fürschreiten, hier früher, dort später; gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts scheint in Südteutschland, später noch in Baiern, das Werk größtentheils vollendet gewesen zu seyn. Indem aber der Verfall von oben herab kam und allmählig sichtbar wurde bei seßhaft gewordenen Hof- und kaiserlichen gefreiten Landgerichten, von woher er sich den Untergerichten mittheilte, gieng die Schriftlichkeit Schritt für Schritt, überall, wo sie sich bei Gerichten anmeldete und willkommenen Eingang fand, auf Mündlichkeit los, duldete sie hier mit gleichen Rechten, dort nur als überflüssige Form; jedes Land, jedes Gericht kann hier seine eigene, von allen andern in Zeitfolge verschiedene, Verfallsgeschichte aufweisen.

In Baiern zeigen sich die ersten Spuren einer schriftlichen Verhandlungsart bei Obergerichten im Jahre 1518. Es sind jedoch gute Gründe vorhanden, ihre Existenz in frühere Zeit zurück zu versetzen. Die von den Herzogen von Baiern gegebene Ordnung für das kaiserliche Landgericht der Grafschaft Hirschberg vom Jahre 1515 befiehlt, daß jeder Kläger seine Sprüch (Ansprüche), wie bisher auch geschehen und gebraucht, in Schriften einlegen solle [7]. Wie lange vorher, ob gleichzeitig mit der Kammergerichtsordnung von 1495, 1500 u. s. w., oder vielleicht gar nach dem Muster der, viel früher erschienenen, neuen Reformation der Stadt Nürnberg

von 1479? dieß läßt sich nicht näher bestimmen. Dieselbe Verordnung befiehlt weiter, daß der Antworter seine Gegenrede ebenfalls schriftlich einbringen solle, und erlaubt nur zur Nach- und Schlußrede (Replik und Duplik) mündliche Verhandlung. In Betreff des Urtheilsprechens wird darin weiter verordnet, »daß die Urtailer sich mit ainander auf Red und Nachrede unterreden, und was durch sy samentlich, oder den mehreren Theil beschlossen und geurtailt wird, soll durch den Landschreiber aufgeschrieben, und nochmals durch ine vor Gericht eröffnet und gelesen werden, und sollen fürter die Urtailer, an offenen Schrannen, umb Urtel nit mer gefragt, sondern wie vorsteht, gehalten und zuvor in die Urtel kain Ursach (Entscheidungsgründe) gesetzt werden.« — Es ist kein Grund vorhanden, zu bezweifeln, daß die übrigen baierischen Obergerichte auf Befehl ihrer Herzoge ähnliches Verfahren zu beobachten hatten, weil für das Landgericht Hirschberg schon der Befehl gegeben war. Uebrigens liegen keine bestimmte Gerichtsordnungen, wie anderwärts in Teutschland, vor, welche zu einem allgemeinen gleichen Verfahren bei Gerichten die Grundlagen gegeben hätten [8]. Was hier geschah, betraf blos das Landrecht und dessen Reformation, und die Freiheiten der Hofmarchen, deren Befestigung, wie wir schon gehört haben, durch neue wiederholte Erklärungen gefordert und nachgegeben ward. Galt ja kaum das reformirte Landrecht in Baiern durchgängig; vergebens arbeitete man seit Ludwig daran, es

Digitized by Google

allgemein zu machen. Die Landstände waren das größte Hinderniß zu Ausführung solcher Verordnungen. Sie eiferten gegen Gäste (Ausländer) und Doctoren bei Gerichten, wünschten nur Erweiterung ihrer Rechte, Unbestimmtheit der landesherrlichen, und eben deswegen keine geregelte Gerichtsverfassung nach dem Muster anderer Länder. Baierns Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren war vielleicht nie verworrener als im 16ten Jahrhundert; so sehr sich auch verschiedene baierische Rechtsgelehrten bemüht haben, ein geregelteres Verfahren zu rühmen und in Schriften zu lehren [9], so waren die traurigen Folgen des Verfalls andauernder als anderwärts in Teutschland, wo man schneller neu organisirte und die Trümmer des alten Gebäudes wegschaffte [10]. Durch den Mangel einer Gerichtsordnung konnte daher die Schriftlichkeit, welche zwar mit der Klageinbringung überall begonnen war, nur langsam fortschreiten, und es dauerte gewiß bis nach der Mitte des 17ten Jahrhunderts hin, ehe sie überall ganz gleich auch bei Untergerichten eingeführt werden konnte, obgleich die Rechtslehrer das schriftliche Verfahren schon in der Mitte des 15ten Jahrhunderts als gemeine Regel gelten lassen wollten [11]. Wissen wir aber aus dem vorigen §., daß noch im Anfange des 17ten Jahrhunderts Hofmarchgerichte mit Urtheilsfragern, Beisitzern bestanden haben, so können wir geneigt seyn, zu glauben, daß auch noch zu dieser Zeit, dort bei diesen Gerichten in ihrer

Verfassung, ein rein mündliches Verfahren müsse bestanden haben.

Die Gerichtsordnung von 1616, welche sich auf eine frühere von 1583 bezieht, gebietet das mündliche Verfahren in geringeren Händeln. Die Verhandlung soll mit Klage, Einrede, Replik und Duplik in einem Termine mündlich vorgenommen werden und in demselben Termine mündlicher Abschied (Urtheil) erfolgen. Wäre die Sache dunkel, dann soll sie beim nächsten Verhöre unfehlbar abgethan werden. Uebrigens soll der Gerichtsschreiber die Resultate der Verhandlungen in Gerichtsbücher und nicht, wie bisher, auf schlechte Zettel schreiben. Ob es nun gleich da heißt, die Verhandlung müsse in Bücher eingetragen werden, so bleibt doch kein Zweifel übrig, daß nicht auf die Schrift, sondern auf die mündliche Verhandlung abgeurtheilt worden ist, denn die Gerichtsbücher und jene schlechten Zettel enthalten, wie gesagt, blos Resultate der Verhandlungen und Entscheidungen [12]. Diese Verhandlungsart bei Untergerichten stimmt denn auch mit Perneders Lehre überein. Aus demselben erwuchs späterhin das, noch heutzutage übliche, protocollarisch mündliche Verfahren, welches man oft noch blos ein mündliches nennt.

1 Unter der Regierung K. Friedrichs III. wünschten die Reichsstände ein beständiges Kammergericht, welches frei vom Einflusse des kaiserlichen Hofes, an einem steten Orte des Reichs errichtet werden sollte. Friedrich ernannte zwar kurz nach seinem

Digitized by Google

Regierungsantritt, nachdem das bisherige Hofgericht eingegangen war, ein eigenes Kammergericht; allein gegen dieses, das sehr willkührlich mit Grafen, Herren und Doctoren besetzt wurde, führten die Stände laute Beschwerden, weil es immer noch am kaiserlicher Hofe war. Unter Maximilian I. gelang es endlich durch eine verweigerte Türkenhülfe den Endzweck zu erreichen. Das unter der vorigen Regierung a. 1486 entworfene Project einer Kammergerichtsordnung, ward hervorgesucht und jener zu Grund gelegt, welche endlich 1495 erschien. Der Kaiser soll sich mit dessen Durchlesung mehrere Tage, vom Morgen bis zum Abend, beschäftigt haben.

2 Vollständige Sammlung der Reichsabschiede Th. II. S. 6 ff.

3 Der Kläger konnte also schriftlich oder mündlich seinen Antrag machen; dann hieng es von dem Beklagten ab, ob er auf die schriftliche Klage mündlich, oder auf die mündliche Klage schriftlich antworten wollte u. s. w.

4 Vollständ. Samml. d. Reichsabsch. Th. II. S. 71.

5 Daselbst S. 120.

6 Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, was die neue Reformation der Stadt Nürnberg schon 1479 in folgender interessanten Stelle, T. V. 1. Gesetz, zweckmäßig dahin verordnet: »Es soll ein yeder Clager auf das gericht und recht seins ersten fürpotts, sein Clag oder spruch in daz gericht beschrieben geben, oder in daz Gerichtsbuch schreiben lassen, damit der antwurter des wissen gehaben möge, und sich seiner antwurt halb dargegen wisse zehalten. Wo er aber das nit tet, so soll alsdann der antwurter auf sein gesinnen des fürpots (Vorladung) ledig erkannt werden, mit sampt Con-

demnacion erlittner gerichtscosten.« Ferner 3. Gesetz: »Ein jeder clager sol fürbasser sich fleißen, sein clag lauter und nothdürftlichen fürzubringen, und deßgleichen sol der verantwurter sein außzug, so die Haubtsach nit abstellen, die man Dilatorias nennet. Und er fürzebringen vermeint mit sampt vorbehaltnuß, ob Jne sollich auszug nit fürtragen söllten, verrer seiner verstendigen antwurt, auch zu der clag seiner Exception und auszug, die man nennet peremtorias, ob er der ze gebrauchen vermeint. In derselben ersten Schrift, und darauf der clager sein widered, und der verantwurter sein Nachred, und darzu erbietung notturftiger schrifftlicher oder persönlicher waisung auf das kürzest, als er verfügen mag, anziehen und einbringen. Also, das jeweder Tail sein notturft in zweien schrifften fürbringen soll. Es were dann das im auff besunderen ursachen mer fürbringens mit erkanntnuß des Rechten zugegeben würde. Oder aber das die ordnung des Rechten ein ungrade schrifft prechte, damit der antwurter in sachen seiner antwurt die nachrede oder nachschrift behalt und haben, und allweg mit der beschaidenheit, daz der verantwurter anfangs nach gelegenheit der Ding so viel einbringen, dardurch er in die lezten seiner schrifft, newerung vermeid, sovil im möglich und Recht ist. Und wellicher tail über sein fürbringen davor Beschehen nit verrers einbringen will, so soll der ander tail desshalb auch nit weitter gehört noch zugelassen werden. Doch das damit der verantwurter in seiner nachrede bestee. Auch was yetweder tail zu einem mal In einer schrifft einpringt, das soll er hinfür in nachvolgender schrifft in sunderhait nit widerumb veranderwaiten, dann allein in gemainen

Worten, nach dem allerkürzesten. Und wer das überfür, der soll zu einer peen verfallen sein und geben fünff pfund newer häller. Auch soll yetrweweder tail in überantwurtung der schrifft in das gericht die schrifft zwifachen, in gleicher Innhalt, damit die ein schrift in dem gericht Innligend bleib, und die ander der widerparthey behendet werde, mit umdterschreiben des Gerichtzschreibers. Und darzu soll auch einer yeden partheyen seiner widerparthey einbrachter urkund und brief gleich verlautend Copien oder Abschrifft mit der gerichtsschreibers verzeichnüß auf sein des begerenden cost gegeben werden. Und wo yemant darInnen geuerds verdacht unbeschuldigt wirt, der od' sein procurator soll sich nach erkantnüs des gerichts des geuerds mit seinen Rechten benemen, als Recht ist. Und so er söllichs Recht nit thete, so soll er damit nit zugelassen werden. Und darzu desselben seinen geuerds zu einer peen dem Richter ein pfund newer häller verfallen sein.«

7 Geschichte und actenmäßiger Unterricht ꝛc. Urkundenbuch Lit. ZZZ. S. 102 ff., vorzüglich Art. VII. und VIII. In Gefolge der neu eingeführten Schriftlichkeit konnte auch jetzt mit Nachdruck weiter befohlen werden, »daß hinfür alle Sachen, darin durch den Cläger, andere oder dritt Clag oder Anlait erlangt, oder durch den Antworter der Krieg befestiget, sollen in Antretung eines neuen Landrichters oder Anlaiters nit aberkannt werden, sonder mag ein jeder seine Sachen, an dem Orth, da er beim vorigen Landrichter gelassen, wieder anfahen. ꝛc.«

8 Im Jahre 1516 erließ Albrecht, Kurfürst von Mainz, eine Hofgerichtsordnung. Schriftlichkeit

Digitized by Google

und Nichtöffentlichkeit des Verfahrens hatte hier den vollständigen Sieg errungen. Später, 1531, erscheint erst die Untergerichtsordnung, und seitdem erst wurde die Schriftlichkeit auch bei Untergerichten eingeführt; eine Art Oeffentlichkeit wurde jedoch noch nebenbei beobachtet. Das seltene Exemplar beider Gerichtsordnungen hat der Verfasser vor sich liegen.

Hessen gieng schon früher mit Umänderungen zu Werke. Landgraf Wilhelm III. erließ 1497 eine Untergerichtsordnung, worin er die Schriftlichkeit bei der Klage, durch Einschreibung ins Gerichtsbuch einführte, und den Richtsteig abschaffte. Kopp l. c. S. 64. — Landgraf Wilhelm II. (der Mittlere) folgte mit der Hofgerichtsordnung i. J. 1500 nach. Hier wurde die Schriftlichkeit ebenfalls nur theilweise und zwar nur bei der Klage und Appellationsanzeige gestattet. Im Uebrigen mündliches. — Landgraf Philipp der Großmüthige verordnete in der i. J. 1524 erschienenen vermehrten Hofgerichtsordnung, daß bei Untergerichten in Sachen unter 20 Gulden, blos Klag, Antwort und Beweisung zur Nothdurft der Schöpfen aufgeschrieben werden sollen und zwar dergestalt, daß wenn die Sache vor den Amtmann oder ans Hofgericht gebracht werden sollte, alsdann doch so viel gemerkt sey, daß man Gestalt der Sache daraus nehmen könne. Will der Kläger mehr geschrieben haben, so soll es auf sein Begehr geschehen. In Sachen über 20 Gulden soll man Klag, Antwort und alles Fürbringen aufschreiben. In der Appellationsinstanz ist alles Verfahren schriftlich. Die Ladungen ergiengen schon in den früheren Gerichtsordnungen von 1497 und 1500 schrift-

Digitized by Google

lich. Kopp l. c. S. 292 und 293. Hessische Landesordnungen S. 15, 29, 41 ff.

Das schwäbische Bundesgericht befiehlt in seiner Ordnung v. 1500, daß Klage und Antwort, Gegenrede (Replik) und Widerrede (Duplik) schriftlich in duplo eingereicht werden und worauf bei versammeltem Gericht mündlich beschlossen werden solle. Datt de pace publica. L. II. Cap. XVIII. Art. 13, 14, 22. C. XXIII. p. 411.

Das kaiserliche Landgericht des Herzogthums Franken war i. J. 1512 vom rein schriftlichen Verfahren noch weit entfernt; seine i. J. 1512 erschienene Reformation schreibt vor, daß der Kläger seine Klage ins Gerichtsbuch einschreiben lassen solle, damit »ob die Sache hienach zu Vollung käme, dann der Kläger nit mehr hätt ervollt, dann so viel als sein Spruch im Landgerichtsbuch ausweisen.« Der Kläger ist jedoch befugt, seine Klage artikelsweis mittels des Eides einzugeben, der Beklagte erhält Abschrift Klageprotocolls, die Ladungen ergehen schriftlich. Schneidt Thes. jur. Franc. Abschn. II. Heft V. Reformation Art. 14, 34, 35.

Bei dem Hofgericht zu Kulmbach war 1507 der Anfang zur Schriftlichkeit der, daß der Kläger seine Klage schriftlich überreichte, welche alsdann dem Beklagten vorgelesen ward, worauf er mündlich antwortete. Im folgenden Jahre trat an die Stelle des Ablesens die Abschrift und Mittheilung, bis nach und nach, wie Lang (neuere Geschichte des Fürstenthums Baireuth Th. 1 S. 83) berichtet, das schriftliche Verfahren das alleinige geworden ist.

Digitized by Google

9 Der fürstliche Rath und Secretär Andreas Perneder zu München, sodann der Professor Dr. Wolfgang Hunger zu Ingolstadt, zeichnen sich in diesem Fache vorzüglich aus. Jener bearbeitete 1) Institutiones; Auszug von anzaigung etlicher geschrieben kaiserlichen und des Heyligen Reichs Rechte, wie die gegenwertiger Zeiten inn übung gehalten werden; in den Titteln unterschiedlich nach ordnung der vier Bücher kais. Institutionen gestelt, mit einfürung lat. Allegation, daneben auch ettlicher Lande und Oberkeiten besonderer gewohnheiten und Statuten; zu Nutz aller junger anfahender schüler und unerfahrner Personen ꝛc.; 2) Gerichtlicher Prozeß, in wellichem die gemainen Weltlichen und Geistlichen Recht, auf alle und iede Artikel nicht allein schlecht allegirt, sonder als vil nottwendig, ordenlich in ainer jeden matery mit besonderem rainen Teutsch verdollmetschet sind. Item des h. Reichs vil newe breuchliche Ordnung auch etlicher Land und Stett besunder Statut belangend die Gerichtshandlungen: darzu allerhandt libell und Clage in der form, gar zierlich gestelt ꝛc. — Wolfgang Hunger besorgte hiervon eine vermehrte Auflage, die i. J. 1531 bei S. Weishorn zu Ingolstadt gedruckt worden ist.

10 Es muß jedoch bemerkt werden, daß von einzelnen Untergerichten des Herzogthums Franken, z. B. von dem sogenannten Brückengerichte der Stadt Würzburg, bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts ganz nach den Formen der altteutschen Mündlichkeit verfahren wurde. S. Ordnung des Brückengerichts zu Würzburg (welche in die Jahre 1577 bis 82 fällt) bei Schneidt l. c. Abschn. II. Heft VI. S. 987.

Digitized by Google

11 Nach Perneders Civilprozeßlehre (s. oben Note 9) 6. Th. Blatt LXI. ff. sollte in Baiern i. J. 1551 Folgendes bei Urtheilsfassungen beobachtet werden: »Ein jedtliche endturteil soll fürnehmlich dieß wesentlich stuck haben, das sie in schriften verfaßt und also schriftlich eröffnet werde. Es weren denn die Sachen und Irrung ganz kurz oder gering und zwischen schlechten Personen, so mögen dieselben durch ain endurteil, die von mund ausgesprochen, on (ohne) schrifften entschieden werden.« Ferner Fol. LXII.: »und ist im Lande zu Baiern deßhalber vast durchauß ain gemaine gewohnheit, das all urtailen durch die hoff und andere gerichtsschreiber auf befelch des gerichts offentlich verlesen werden. Fol. XXVIII. »In sachen, darinn man summarisch handelt, Item die Sachen der Inquisitionen und erfarung; Item so die handlungen an in selbs ringschätzig; Item so die parthieen ain Verwilligung geben hatt; Item in Klag falscher Brief und zeugniß; Item in sachen die kuntlich offenbar sind u. s. w., ist nit noit ein zierlich Blatt zu übergeben, oder den krieg rechtens zu bevestigen, sondern es mag jeder durch rechtlich Begehr und mündlich Vortrag sein notturft .... begern.«

12 Landrecht der Fürstenthümer Ober- und Niederbaiern v. 1616, summarischer Prozeß Tit. 3.

§. 28.

Verfall partheilicher Gerichtsöffentlichkeit.

Die partheiliche Gerichtsöffentlichkeit verlor durch Einführung des heimlichen Zeugenverhörs gegen Ende

des 15ten Jahrhunderts eine ihrer vorzüglichen Eigenschaften. Unbezweifelt bis zum Jahre 1487 hin hatte sich das öffentliche Zeugenverhör in Baiern ganz rein erhalten. Als seit diesem Jahre, oder kurz vorher, zwischen den Räthen des Herzogs Georg und jenen des Herzogs Albrecht, zu Erding Berathungen statt gefunden hatten, wie man das alte baierische Rechtsbuch K. Ludwigs reformiren und in ganz Baiern allgemein machen könne, nahm man in das Berathungsprotocoll ad Art 322 des besagten Rechtsbuchs, folgenden Vorschlag auf: »Item die Zeugen sollen von dem Richter oder Gerichtsschreiber nicht öffentlich oder in Beywesen einiger Parthey, sondern einer nach dem andern insonderheit und Abwesen seines Mitzeugen verhört werden, und was jeglicher Zeug sagt, das soll der Gerichtsschreiber eigentlich aufschreiben« [1]. Dieser Vorschlag erhielt in dem i. J. 1516 erschienenen und publicirten reformirten Landrecht, Gesetzeskraft; allein es wurden schon früher als 1516, Zeugen in Abwesenheit der Partheien verhört, wie aus einem Landgebot von 1489 hervorgeht [2]. Durch Hülfe der, inzwischen immer mehr allgemein gewordenen Schriftlichkeit, und durch den Verfall der volksthümlichen Oeffentlichkeit, befestigte man zwar ganz zweckmäßig, eben wegen Ermangelung der Urkundspersonen im Volksumstand, die Reden der Zeugen an bleibende Urkunden zur steten Erinnerung, gieng aber darin einen Schritt zu weit, daß man bei Entfernung des Umstandes, auch die der Partheien geschehen ließ.

Digitized by Google

Gegen Ende des 15ten Jahrhunderts war, wie aus noch andern Urkunden hervorgeht, die heimliche Abhör der Zeugen, und zwar nach einzelnen Personen, durchgängig im Gebrauche [3].

In Eilschritten gieng nun seitdem auch, in den übrigen oben geschilderten Eigenschaften, die partheiliche Gerichtsöffentlichkeit ihrem Verfalle und Ende zu. Durch Einführung der Schriftlichkeit, vorzüglich zuerst bei den Obergerichten, späterhin bei den Untergerichten, erscheint sie uns bald als eine ganz mittelbare, und je nachdem Schriftlichkeit mit Mündlichkeit neben einander standen, theilweise als mittelbare oder unmittelbare, letztere noch im 17ten Jahrhundert bei Untergerichten in jenen geringfügigen Sachen, wo rein mündliches Verfahren statt haben sollte, bald vor Einzelrichtern, bald vor collegialischen Gerichten der Hofmarchen und Städte. Und als das noch später erlaubte und befohlene mündliche Verfahren in ein protocollarisch mündliches umgewandelt wurde, erscheint sie, wie noch jetzt bei Untergerichten, in manchen Beziehungen, so weit nämlich Partheien gegenseitig auf sich und das Gericht persönlich einwirken, als unmittelbare.

1 Krenner l. c. Band 12 S. 175.

2 Daselbst B. 9. S. 5. Hier sollen die Zeugen einzeln schriftlich vernommen werden.

3 v. Feuerbach l. c. S. 106 N. 11. Krenner l. c. B. 18. S. 175, 179.

Digitized by Google

Urkunden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ziffer I.

Mainzischer Gerichtsbrief vom Jahre 1489.

Wir Bertolt von gotes gnaden des heyligen Stuls zu Mennt̃ Erzbischove, des heyligen römischen Reichs durch germanien Erzkanzler und Churfürst, bekennen und thun kunth offentlich mit diesem brieve; Als unser lieber besunder Peter Heintzelmann gegen den ehrsamen unsern lieben getreuen bürgermeistern und Rathe unnser Stadt Seligenstad forderung fürgenommen, Sie derhalben an frembde gericht gezogen und uff unser ansuchen sich für uns zu recht begeben hait, Undt beede Parthie uff Samstag Nach unser lieben frawen Tag Nativitatis in dem acht und achtzigsten jaren der mynderen zale nechstvergangen für uns geyn Steinheim zu recht vertagt und erschienen; Alsso ist durch den egemelten Heintzelmann in angedingtem rechten fürgewendet. Er habe ausserhalb der Stat Seligenstad eyn Mülen umb Sechs und Vierzig Gulden erkauft, zwantzig gulden daran verbawt gehapt, und die etlich jare als syn erkaufts gut besessen genuzt und geprauchte; die wehre wider synen willen durch die von Seligenstad abgeprochen, ime daraus mergklichen schaden erwachsen, Auch nochmals durch dieselbe von Selgenstad eyn Newe Müle auf solchem synen grundt gebawt und umb eyn jerlich gülte verliehen, widder recht und alle pilligkeyt, getrawende durch unsern rechtlichen spruch erkant werde, das die von Seligenstad, eine solche müle zu synen handen stellen undt umb sein sewenniß und schaden kerung und abtrag zu tun schuldig sein solten. Dar-

Digitized by Google

uff die obgenannten burgermeiſter und Rethe von Selgenſtad durch ire Anwelde mit fürgeprachtem gewalt, der verleſen und als genugſame zugelaſſen wart. Haben antworten laſſen. Es möge nimmer erzeugt werden, das die obberürt müle durch ſie abgeprochen, Sunder ſye alſo ergangen. Das unſer Vorfahr in der Vehden zwiſchen dem Stift eyns und unſerm Oheymen dem Pfalzgrafen andern teyls, etlich ſyn Amtlude geyn Seligenſtadt geſchikt, die ſtad beſichtigen laſſen und bevolhen hat, was die erfunden der Stad ſchedlich ſein, ſolichs abzuſchaffen und die Stad zum beſten zu vermauren. Und als durch die Amptlude erfunden, das die müle an der Stadzwinger geſtanden und durch die Stadmauer eyn beſunder Hawe zu den Mulen gangen were, das ſchedlich und dermaßen geachtet, das die Stat dadurch zu großem ſchaden komen mechte, deßhalben beſcheit geſcheen, das man ſolich mulen abprechen, die thure zumauern und der ſtat ſchaden verhuetten ſollte. Als Heintzelmann ſolichs vernommen, Heit er gebeten Ime zu vergonnen die Müle ſelbs abeprechen, Steyn Holz Ziegel und anders verkauffen und Inn ſynen nutz keren zu laſſen. Solichs were ihme geſtattet. Steyn Holz Ziegel und eyn Wieſen, die derſelben mülen unterpfand geweſt ſey, durch den cleger verkaufft, das gelt genommen und nach ſynem gefallen damit gehandelt; das Sie, obs noit ſein würd, bewyſen mochten, das aber eyn ander müle dahin gebawet, das were uff unſern bevelhe beſcheen, und derſelbe grundt der gemeynen Stad, daran Heinzelmann keyn gerechtigkeyt haben mochte. So er nun ſynen clag keinen grund, auch ſie unpillich an fremde gericht gezogen und zu unpillichen ſchaden pracht hatt, ſtünde in vertrawen in recht erkannt werden, daß ſie dem widerteyl umb ſein clage nichts pflichtig ſeyn ſollte, mit Bekerung koſten und ſchadens. Wider die hat Heinzelman wie vor und das meer reden laſſen. Er ſy der angezogen mulen in beſeß geweſen, hett die nit abgeprochen auch weder Steyn Ziegel und anders davon verkauft,

Digitized by Google

Noch in synen Nutz gewendet. Wol moge syn, daß solich müle auß Bevelhe des Rats zu Selgenstadt abgeprochen, das were aber wider seynen willen und Ime zu mergklichen schaden beschcen, getrawet daruff wie vor. Gegen den teten die anwelde ihre antwurt vernemen mit infürung, das durch petern heinzelmann die obestymt wiese auch Steyn Ziegel und anders verkaust und das gelt entpfangen were, mochten sie zu recht gnug beweisen, darzu weren die händel by dem dritten unsern vorfahren [1] vor vil jahren ergangen und sie mitteler zyt derhalben unangefordert plieben, wie vor getrawende und daz auch Heinzelmann solich clage niemals zu füren nit statt haben, mit recht erkannt werden sollte. Nach denn und andern derglychen reden und widderreden haben wir zu Recht erkannt »Mögen oder wollen die von Seligenstadt Ire erpietten in recht angezogen, zu recht genug beweysen, Solichs solle gehert werden und ferner beschcen was Recht ist.« Solich Urteil der von Seligenstadt anwelde angenommen und zu vollführung der erkannten Bewysung Commissarien und ziemelich zyt erbetten. Also haben wir Jne den Ehrsamen unsern Commissarien zu Aschaffenburg, lieben andechtigen und getrewen Henrichen Eyffen Canoniken, zu kuntschaft verhorern und darzu Ses wochen und dry Tagen die nehsten die ..... [2] mittler zyt zu vollfüren und an unser canzly verslossen zu schiken, zyt und fryst gegeben. Nachdem solich Zeugniß durch den benannten Comißarien verhört und inn unser Canzly geschikt, ist uf ansuchen des clägers zu offenung derselben und ferner gepierlicher Handelung Eyn rechtstag inn unser Stad menz für unser darzu geordneten richter und Rethe ernannt uff Samstag nach corporis xti nechstvergangen. Alßdann bede parthey erschienen sein und Peter Heinzelmann heit durch synen zu recht angedingten redtner anziehen laßen. Vor dem kuntschaft verhore sey sein begerung gewesen Jme zu vergonnen, wider die person der Zeugen zu reden, aber soliche abgeschlagen, protestirt in solich

zeugen noch ir sage zugehellen, wyter dann recht were, mit begerung, die remiß zu offenen und sein notturf darauf zu vernemen. Die Anwelte der von Seligenstad lisen reden, dwyl dem widerteyl zugelaßen sey, das er nach offenen der zeugtniß wider die person der zeugen und ire sage reden und sie notturft fürprengen mochte. Were das vor dem Comißare nit noit gewest, begerten die zeugtniß zu öffnen und ferner zu handeln wie sich gepuert. Daruff die Remiß der zeugen sagen geoffnet und von Heinzelmann Jme der copy und Sechs wochen und dry tage frist zu geben, sein Innrede dagegen schriftlich in unser Canzly zu fertigen gebetten, das also zugelassen, und ist den parthyen zu fernerer Handelung eyn Tag inn unsere Stat Menntz gesetzt uff Sampstag nach Sant Leonharts tag auch Nechstvergangen. Alßdann hat Peter Heintzelmann geredt, solicher unser tag brieff sy durch den Burggrauen zu Altzey, der aus Geschäften unsers Oheymen, des Pfalzgraven etlich zyt nit einheimisch gewesen were, verhalten und ihme erste gestern behendigt habe ..... angekert, aber in der eyle keynen redner noch bystant bekomen mogen, begert darum solichen Tag zu erstreken. Also ist solicher tag bis uff montag nach dem ermelten Samstag erstrekt worden. Auf denselben Montag hait Peter Heinzelmann reden lassen. Er neme die kuntschaft von widertayl gefürt an, so vil ime die dyne, ließ die verner in irem werde, getrawende ihme unschedlich sein und erkannt werden solle dwyl die von Selgenstad als inn der kuntschaft gesagt werde Eyn newe mûle uff synen grundt gebawt hetten wyder synen willen, das sie ime sein schaden der sachen halben erlitten, abzulegen schuldig sein sollen. Die anwelde getrawten wo ufgelegt bewysung genugsamlich volnfürt, und das widerteyls Inrede keynen grundt haben, sondern sie von der clage ledig erkant werden sollten mit ablegung costen und schaden. Daruff haben wir der Urteyl bedacht genommen, den Handel ermessen die urteyl in schrift faßen und zu

Digitized by Google

derselben offenung den parthyen uff heut datum dieß Briefs vor unsern darzu geordeten Richter und Reden inn Unser Stad mentz zu erschynen verkunden lassen. Und als bede vorgemelte parthye vor denselben unsern richtern und Rethen uff heut erschienen sie mit Begerung das urteil zu vernemmen; Ist die verlesen worden also lutende. Inn der sachen zwischen Peter Heinzelmann als clegern eyns und burgermeistere und Rate zu Seligenstadt anderntayls und die itzgemelten von Selgenstad, nach verherter Wysung und allem fürbringen von des benannten Heinzelmanns clage mit urteyl und recht erledigt und erkannt, das peter Heinzelmann der obgemelten von Selgenstad ire costen und schaden in der sachen erlitten nach rechtlicher messigung abzulegen schuldig sey. Solich urteil der von Seligstad anwelte dankparlich angenommen und der besiegelt urkunde gepeten haben. So ist durch Peter Heinzelmann redner mündtlich davon für unser allergnedigsten Herrn den römischen Kayser appellirt und appostel gepeten. Daruff unser Richter geantwort haben, der kaiserlichen Majestät zu Eren lassen sie darin gescheen was recht sye, und sol den Begerenden Teylen des gerichtshandels besiegelt urkunde gegeben werden. Inn urkunde ergangener handelung haben wir unser Innsigel an diesen Brief tun henken. Geben inn unser Stadt Mentz uff dinstag nach Sant Thomas des zwelfpeten Tag Nach christi unnsers hern gepurt Vierziehen hundert und in dem Newn und achtzigsten Jaren.

1 Erzbischof Diether. 2 Unlesbar.

Ziffer II.

Baierischer Gerichtsbrief vom Jahre 1436.

Aus Mon. Boic. T. VI. S. 451 ff.

Ih. Ulrich Huober, die Zeit Lantrichter zu Aerding, bekenne von Gerichtz wegen, daß für mich kam auf Recht, da ich zu Gericht saß zu Aerding an offner Lanndschrannen, und den Stab in der Hand hett, Joerg Furtaler mit völligen Gewalt seines

Digitized by Google

Vatters mit Vorsprechen, und sprach, wie er ain Gut hiet, das Lehen wär von dem Preisinger zu Kopffsperg, in dem hiet er ain Wismad ligen, das schied ain Wasser, zwischen sein und des Probsts von Pewrperck. Nu lag ain Zipffel in ainem Swibugen, da hiet das Wasser durch ainen ganzen Wasen gewaschen, und des von Bewerberck Mair ainer hiet sich desselben Boden und Grund underwunden, der sein wär gewesen, und hoffet er wär noch hewt sein, und höret ye gern, was er in darinn züg, und patt mit Vorsprechern darumb zu fragen, was recht wär, wie er sich des Grunds underziehen solt, daß er recht tät, und nit unrecht. Darauf da kam in Antwurt des Probst von Pewrberck Anwalt mit völligem Gewalt des wirdigen Gotzhaws zu Pewrberck mit Vorsprechen, und sprach, wie er wol höret den Furtaler auf seins Herrn des von Pewrberck Gut klagen auf ain Wismad, das im das Wasser hiet genomen, desselben Wismads wär der Mair, der iezo auf dem Gut säß, gesessen und hiet das inngehabt unansprächig des Furtalers, und wenigklichs wol bey dreyzehen Jaren, und wären doch in ainer Pfarr, und under ainem Stab bey einander gesessen. Es wär auch desselben Maiers Weib, ee er zu ir geheirat hiet, des auch an alle rechtlich Ansprach gesessen wol bey fünfzehen Jaren, daß es also wol acht und zwanzig Jar träffe, und hoffet darauf, der Furtaler spräch in unbillich darein, wann er des Wismads und Fleckleins gesessen wär bey Nutz und Gewär lenger dann Lannds und der Herschaft Recht war [1], und esetzet das zum Rechten. Darauf war gefragt Conrat Pantzhauser, der ir kains Vorsprech nit enwas: der sprach zu Recht [2], als er Anklag und Widerred wol gehört hiet, und als der Furtaler fürsprächt, wie das Wasser im durch ain Wisen prochen hiet an ainem Ort, damit es Im durch sein Wismad ging, und des von Pewrperck Mair hietten sich desselben Fleckleins underzogen, der doch hoffet, daß er das nit pillichen gethan hiet, und ließ Im das

wider zu seinen Handen werden, daß er bisher noch nit hiet bekomen mogen an Recht. Darauf des von Pewrperk Anwalt antwurtet mit völligem Gewalt des Gotzhaws zu Pewrperck, und prächt für, wie si des Guets und Wismats, darauf der Furtaler klaget, sässen bey rechter stiller Nutz und Gewer lenger dan Landrecht wär, und wolten ir Nutz und Gewer austragen als Recht wär. Darauf sprach er zu Recht [3], seyt der von Pewrperck Nutz und Gewer weisen und austragen wolt als Recht wär, so solt er ainen und zwainzig Mann zu der Schrannen stellen, und aus den ain und zwainzig sechs nemen gelloutter Mann, daß sein Hand selb sibent stund, und weiset er den also sein Nutz und Gewer als recht ist, des solt er geniessen; weiset er aber nit, so geschäch hinnach was recht wär, daß er auf seinen Aid rechtlichers nit enwest. Die Urtail ward behabt an der Schrannen [4]: Wider die des benannten von Pewrperck Anwalt dinget gen Hof, und volfüret die, und bracht die herwider zu der Schrannen, die ward da ausgesprochen und verlesen, als recht ist, die war zu Hoff auch behabt [5]. Auf das behabt Hofrecht bat des benanten von Pewrperck Anwalt mit völligem Gewalt zu fragen, was recht wär, da gab das Recht, möcht er beständen und weisen, als das Hofrecht inne hielt, des solt er geniessen, möcht er des nit, des solt er engelten. Also tät er alles, daß Im das Recht geben, und das Hofrecht innhielt. Darnach bat er aber zu fragen, was recht wär, da gab das Recht, er hiet genug bestät und geweiset, es solt auch der benant von Pewrperck und sein Grund vor dem benannten Furtaler, und vor menigklich yetz und hinfür müssig und ledig sein, und der Richter solt im des Zewgen und Gerichtsbrief geben, den ich obgenanter Ulrich Huber im von Gerichtz wegen gib, versiegelt mit meinem aigen anhangenden Insigel mir und mein Erben an Schaden: wolt in aber an seinen behabten Rechten iemant irren oder engen, da sol in die Her-

Digitized by Google

schaft und ir Gericht verschirmen; hiet er auch des Rechtens icht Schaden genomen, darumb mag er wol an den benanten Furtaler komen als Recht ist. An dem Rechten sind gesessen die erbern weisen Fridrich Zirnberger, Pauls Helmaister, Hans Wegmacher, Linhart Schaeffrinn, Erhart Kaswasserer, und Hans Obermullner, alle Burger und des Rats zu Arding, Wilhalm Saldorffer, Hans Lenkoster, und Linnhart Grawntinger. Des Rechtens sind Vorsprechen gewesen: Heinrich Gratel, Lienhart Pirckner, und Cunrat Panetzhauser, und ist geschehen an Pfinztag nach Nativitatis Marie, nach Cristi Gepurt vierzehenhundert und in sechs und dreissigisten Jaren.

Der Innhalt vorstehenden Gerichtsbriefes ist dieser: Georg Furtaler klagt auf ein ihm eigenthümlich zugehörig gewesenes Grundstück, welches die Abtey Beuerberg widerrechtlich besitze. Letztere schützt Verjährung vor und gewinnt damit den Proceß.

1 Nach dem baier. Rechtsb. bekanntlich ein Jahr und Tag.

2 Der trug darauf an. Auf die Verhandlung mit Klage und Widerrede, folgte jetzt eine Verhandlung über den zu machenden Antrag, nach welchem abgestimmt werden solle. Diesmal geschah derselbe durch keinen Fürsprecher, sondern durch eine unbetheiligte Person.

3 Auf die geschehene Ansprache des abteylich beurbergschen Anwalts, änderte Peinzbeuser seinen früheren Antrag, welcher dahin gieng, daß dem Fürtaler das Grundstück zurück gegeben werden solle. Er trug jetzt auf Beweis der vorgeschützten Einrede der Verjährung an.

4 Der Antrag gieng bei der Abstimmung in der Schranne durch.

5 Hofdingen, soviel als an das Hofgericht (Hofding) appelliren. Warum dingte der beurbergsche Anwalt an Hof, da er sich doch selbst zum Beweise erbot? Wahrscheinlich fand er sich durch die geforderte Anzahl der Zeugen beschwert.

Ziffer III.

Baierischer Gerichtsbrief vom Jahre 1425.

Aus Mon. Boic. T. IV. S. 498 ff.

Ich Ulrich Dachsperger zu Leiten, die Zeit Richter zu Weilhart, bekenn offentlich mit dem Brief von

Gerichtswegen, das für mich komen ist datz Maurkirchen in der Schrann Hanns Tanner mit Vorsprechen, und pat Gerichts gein Tann auf das Guet, und sprach, das wer sein Erb, und sein Vater hiet im das lassen nach seinem Tod, und da hiet man im darein gesprochen, da hat er es chauft von Herr Probst Greiffen zu Reicherspergumb sechzehen Pfunt Pfening, das wil er weisen mit frumen Leuten, das er den Kauf also getan hat, und die sechzehen Pfunt Pfening gein Reicherspergeben hat, und hat darumb auf das Guet zu Tann als lanng chlagt, das man im heut antwurtten solld [1]. Da fragt ich, was Recht wär, da gab Frag vollg und das Recht, ich sollt den Amptleuten zusprechen, ob der egenant Tanner auf das Guet zu Tann als lanng chlagt hiet, das man im heut antwurtten solt. Den sprach ich zue, die sagten auf ihr Aid, es hiet der Tanner als lanng chlagt auf das Guet, und haben es zu rechter Zeit kund getan, das man im antwurtten sold [2]. Des kham Herr Pauls Brobst ze Reicherspergin Antwurt mit Vorsprechen, und sprach, das Guet zu Tann wär sein freye Stift, und pracht darab Klag und Pot, und seß des Guets und sein Gotz-Haus in rechter stiller Nutz und Gwer lennger denn der Schrann, und Lanndes Recht wär, dann bei Herr Brobst Greiffen. Da hat Hanns Tanner und sein Swester in einem Hofrecht vor meins Herrn Retten umb ain Wis zugesprochen [3], dieselb Wis gehört in das Guet ze Tann, hiet er daselbs ichts von Erbschaft, oder von Gelltschuld wegen zu dem Guet gehabt, das hiet er vor dem Hofrecht pilleich gemeldt. Da empräst [4] Herr Brobst Greiff vor dem Hofrecht, und vor meins Herrn Retten, dem Hanns Tanner und seiner Schwester mit rechter redlichen Rechten, und hat des einen Gerichtsprief, der an der Schranne gelesen ist worden; da fragt ich aber, was Recht wär, da gab Frag vollg und das Recht, seind Herr Pauls Brobst ze Reicherspergder tritt wär, sider Herr Brobst Greiffen, und wär mit dem

Digitized by Google

Guet gesessen mit Scherm und Rue, der bleib noch dabei, und bey seinem Gerichtsbrief, dem Hanns Tanner und seiner Schwester sey Pruch in irn Rechten, und dhainerlay Weisung mit Leuten, in so lannge Nutz und Gwer, und ir unvermailigt Brief nicht gehört 5. Des wider dingt Hanns Tanner einer Urtail gein Hof, die wardt gein Hof gewertigt, und cham von Hof herwider in die Schrannen, die het Herr Pauls Brobst ze Reicherspergk datz Hof gehabt, da fragt ich aber, was Recht wär, da gab Frag vollg und das Recht, seind der obgenant Herr Pauls Brobst ze Reicherspergk ain behabte Urtail hiet, die auswaist, er soll bleiben bei unser Nutz und Gwer, und bei seinem Guet zu Tann, und bei seinem unvermailigten Brief, er bleib also dabei, und dem Hanns Tanner und seiner Swester sei Pruch in iren Rechten, und ich sull Herr Paulsen Brobst ze Reicherspergk seins behabten Rechtens einen Gerichtsbrief geben, den ich im allso gib von Gerichtswegen, als er im mit dem Rechten ertailt ist worden, mit meinen anhangenden Insigl versigelt, mir und meinen Erben an Schaden. Bei den Rechten sind gewesen die Erbern weisen Järig Memlinger, Adam Seiberstorffer, Martin Scherer zu Obenperg, Lienhart Strasser, und ander erbere Leut genug. Geschehen am Eritag vor Judica, da man zalt von Kristi Gepurd vierzehenhundert, und darnach in dem fünf und zwainzkisten Jahre.

Johann Tanner klagte bei Hof gegen die Abtei Reichersberg auf Eigenthum eines in dem Gute Tann gelegenen Wiesenstückes; er verlor jedoch hier den Prozeß. Es geschah zu den Zeiten des Propsten Greiff. Viel später und unter dem Propsten Paul (dieser war schon seit Greiff der dritte Propst zu Reichersberg gewesen) klagte er beim Landgericht auf das ganze Gut Tann, und behauptete, es sey ihm von seinem Vater hinterlassen worden, auch habe er sich, als er mit der Abtei früherhin Proceß gehabt hätte, verglichen und solches angekauft. Propst Paul stützt sich auf seinen Urtheilsbrief des Hofgerichts, nach welchem, wenn

Digitized by Google

dem Kläger irgend ein Recht auf das ganze Gut zukömmlich sey, doch davon die Rede seyn müsse. Dabei schützt er die Einrede der Verjährung vor und widerspricht das klägerische Erbieten zum Beweise des Erb- und Kaufrechts. Tanner verliert den Proceß.

1 Es war der dritte Termin.
2 Daß man ihm bei Strafe der Contumaz antworten müsse.
3 Frühere Klage beim Hofgericht mit der Tanner abgewiesen wurde.
4 Entpräßt, d. i. überwindet.
5 Der factische Umstand, daß seit Probst Greiff die baier. Verjährungszeit umgelaufen ist, in Verbindung mit dem Urtheilsbriefe des Hofgerichts, enthob den Beklagten von dem sonst streng zu führenden Beweise der Verjährung. Dem Gegenbeweis, daß das Gut gekauft sey, konnte hier kein Raum gegeben werden.

Ziffer IV.

Baierischer schiedsrichterlicher Proceß vom Jahre 1345.

Aus Mon. Boic. T. VI. S. 598.

Ich Volchmar von Schwarzenburch, Aman ze Burnn, und wir Hainrich der Schouler, Burger ze Burrin, tun chunt alln den, die diesen offenn Brief ansehent oder hörent lesen, das an dem nächsten Sunnentag nach dem wissen Sunnentag nach Christus Geburt driuzehenhundert Jar, darnach in dem fiunf und vierzigisten Jar chomen sin und ze Burnn in der Statt, der ewirdig gaistlich Herr Probst Berchtold von Staingaden, und Wernher von Erolzhaim, und namen denselben mit verdachten Muet uff uns dri ain unverzogenes Recht [1], nach des Landes Recht gegen ainander, umb all die Ansprach die derselb Wernher von Erolzhaim wannd ze habend an des Gotzhuses ze Staingaden Hoff, der gelegen ist in dem Dorff ze Betsteten, daruff der Zin'er gesessen war: und do si doselben vor uns mit iren Fursprechen [2] ze baiden Sitin ir Sach umb denselben Hof fürgeleitten; do ertailten wir all drî

uff unser Aid nach ir baider Furlegung, als uns och recht duht; daz der vorgenant Probst und sin Convent, und all ir Nachkomen furbas ewigcklich mit demselben Hoff geruowet sin sullent, sin als mit andern irs vorgenanten Gotzhuses aigen Guet ann all Widerred und Irsalung des vorgenanten Wernhers von Eroltzhaim und aller siner Erben. Des alles ze Urkund geben wir dem vorgenanten Probst und och seinen Convent, und allen iren Nachkomen diesen Brief geuestent und versiegelt mit meinen des vorgenanten Amans Insigel daz daran hanget. Dez alles sind Gezüg: Chuonrat der Wolffart von Baiswil, Stephan von Swarzenburch, Swigger von Buiswil, Uolrich der Ritzner, Hartmann der Sultzer, Burger ze Burnn, und ander erber Liut vil [3], der Brief ist geben des Jars, und an dem Tag als davor geschriben stät.

1 Ein sprechender Beweis des, vor dem gewöhnlichen Proceſſe bei Gerichten, den schiedsrichterlichen Entscheidungen gegebenen Vorzugs.

2 u. 3 Im Uebrigen ganz das äussere Ansehen einer gerichtlichen Verhandlung mit Fürsprechern. Hier auch ein Umstand, jedoch nur zur Beurkundung, denn von Frag, Folg und Recht ist hier keine Rede.

Ziffer V.

Baierischer Contumacial-Proceß v. 1414.

Aus M. B. T. II. S. 67 ff.

Ich Wilhelm Aberspek die Zeit Landrichter zu Aerding bekenne mit dem Brief, das fürkam auf recht, da ich zu Gericht saß zu Aerding an der Schranen mit Vorsprechen, Steffan Rätlkofer, und sprach, wie ihm mein gnädiger Herr Herzog Stephan, dem Got gnad, schuldig wär 76 pf. und 309 pf. Landshutter und Wasserburger pfen. darumb er ainen unvermailigten Brief hiet. Nun wär er mit demselben Haubtbrief also verweist worden auf das Gotzhaus ze Rot, und soll da einnemen all Jahr ze Majsteuer 30 pf.

Digitized by Google

Münchener pfen. und Herbsteuer als vil, als lang, hinz er sein obgenante sum Gelts ausgericht wird nach seiner Brief laut, und Sag ze abschlagen. Nun wär laider main gnädiger Herr Herzog Steffan, dem Got genad, mit Tod abgangen. Nun wolt ihm der Abt zu Rot, noch der Convent daselbs sein obgenante 60 pf. nit mer geben, noch volgen lassen, und hierten ims doch bey irem Herrn seeligen lebentigen geben; und batt gerichts hintz dem obgenanten Gotzhaus auf als ir gut, was sie in dem Gericht hietten, und batt zefragen, mit Vorsprechen, was recht wär? da gab Folg, Frag, und das Recht, der Richter solt im den Ambtman erlauben, der dem obgenanten Gotzhaus ze Rot auf ein gut kunt tät auf das nächst recht, daß ze 14 tägen wär, und was er hintz einen gut kunt tät, daß soll im hintz den andern allen gar hilflich sein. Also tät der Ambtman kunt gen Prugenberg auf dem Hof, und nam derselben Rechten einen Klagbotten; nach denselben Rechten raitt der obgenannt Rättelkofer mein Herrn von Rott hin haim in sein Closter und ermont den Abbt, und das Convent ir Brief, die er von in hiet umb di seinen Gelts, und lies in derselben Brief ein abschrift, die soltens bringen für meines Herrns Herzogs Ludwigs Rät, damit er bezahlt wurd. Darnach recht der Klagpott als lang hintz auf das dritt recht, da von meines Herrn von Rot Probst der Farcher zu den rechten, und verzog dem Klagpotten das Recht ze 14 Tagen, wenn sein Herr der Abbt bei dem Land nichten wär, und kunt das Recht jetzund nicht verantwurten. Nach denselben 14 Tagen kom der Klagpott wider zu den Rechten mit Vorsprechen, und sprach; wie im meins Herrn Probst von Rot ein end Recht verzogen hiet auf seinem Herrn zu 14 Tagen, und traut Got und den Rechten, man solt im heut durch Recht antwurten, und bat zufragen mit Vorsprechen, was Recht war? da gab das Recht, der Richter solt dem Ambtman zuesprechen auf seinen Aid, wie die recht siuenden, und ob man dem Klagpotten heut die recht ant-

Digitized by Google

wurten solt? der Ambtmann sagt recht und redlich auf sein Aid, der Probst hiet das recht darauf verzogen, und man solt den Klagpotten heut durch Recht antwurtten. Nach deß Ambtmann Sagbatt der Klagpott aber ze fragen mit Vorsprechen, was nun recht wär? da gab das Recht der Klagpott solt warten, dieweil der Richter säß, und den Stab in der Hand hielt. Käm mein Herr von Rot, oder jemand von seinen wegen, der ehaft Not bereden wolt zwischen ir; Bescheh, was recht wär. Käm aber niemand, der Richter solt dem Klagpotten, an deß Rätlkofer stat, die Gült auf dem gütten hie antwurtten mit dem Stab, der Ambtman dort; und soll auch der obgenant Ratlkofer die gut mit der Gült also lang inn haben, und nüssen ze abschlagen, und mit stüfften und damit thun, und schaffen, als mit andern seinem aigen Haab, als lang, hinz er seiner obgenanten Sum Gelts gänzlich ausgericht wird. Di gut und Gült wardt im also eingeantwurtt mit dem Stab. Wolt in aber an seinen behabten rechten jemand irren, oder engen, da soll in die Herrschaft und ir Gericht beschermen. Seins Rechtens wird im alse Zeüg geben an der Schranen alle, die es hörten, und sahen, und des Gerichtsbrief, also gib ich im obgenanter Wilhalm allerspeck den Rätelkofer dem Brief von Gerichts wegen (unter meinem aigen Insigl) mir und meinen erben an Schaden, deß rechtens seind Vorsprecher gewesen Hanns Iringer, Hainrich Globner, bei der Schranen sind gesessen die erbergen Peter Neusinger, Amprecht von Straubing, Wilhalm Sigelshofer, Caspar Pächer, Sweikers Reitter, Paul Schreiber, Hans Eberwein, Hans Hechmaister, Peter Rosl, und ander Erberg Leut genug, das ist geschehen nach Christi Gepurt 1414 Jar des Pfingstag vor S. Martins Tag.

Digitized by Google

Register

der, im Inhalts-Verzeichnisse nicht besonders bemerkten, merkwürdigeren Sachen.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

A.

Affolterplatz, 30.

Amtmann, baierischer, 61. Landamtmann, 66, Note 13. Dessen Aehnlichkeit mit dem kurmainzischen Landbereiter, 66, Note 15. Ist verschieden vom Amtmann am Rheine, 67, Note 15.

Anleiter, 60.

Anweiser, 71.

Appelliren, s. hofdingen.

Arimann, 40.

Ausbleiben bei Gericht, Strafe desselben, 217, Note 1.

Ausfahrtboten bei Hoffahrten, 148.

Ausmann, dessen Unzulässigkeit zur Zeugnißgebung, s. Zeugen.

B.

Bannstädte, 92. Beschränkung ihrer Gerichtsprivilegien im Falle verzögerter Justiz, 97, Note 14.

Beisitzer, ständige, bei den Hofgerichten, Taidingen ꝛc., 48. Im 16ten Jahrhundert, 272.

Digitized by Google

Benehmung des Landrechts, 121.

Berathung des Urtheils, 133 ff. Die Partheien waren hiervon ausgeschlossen, 149.

Beweisverfahren nach K. Ludwigs Rechtsbuch, 177 ff.

Botsteine, 30, 35, Note 5, 130.

Brückengericht zu Würzburg, 298.

Buchdruckerkunst, deren Einwirkung auf das altteutsche Verfahren, 259.

Buches Sage, 56, 123.

Bürgschaft des Friedens, 16.

Büttel, 60. Als Rechtsfrager in Nothfällen, 66.

C.

Centgraf, Centenarius, 59, 84.

Centena limitata et illimitata, 94.

Citation, deren Beglaubigung, 120, s. Rufen.

Civitätsrechte, deren Unterschied von Oppidanrechten, 92.

Collegialität der Gerichte, 78, 94, Note 2, 106.

Comes, 59, 84.

Compares, 96, s. Rechtsgenossen.

Compositionsrecht, 16, 22, Note 2. Verfahren, 174. Umwandlung in Criminal- und Untersuchungs-Verfahren, 174, 264.

Compromißrichter, 239.

Concursverfahren, dessen Entstehung mit der Schriftlichkeit, 231.

Controle des Gerichtsumstandes gegen das Gericht, 121.

D.

Decan, 84.

Ding, gebotenes und ungebotenes, 40. Aechtes Ding, 41.

Dingen, 29.

Dingleute, 45.

Dingpflichtigkeit, 41, 42, 205.

Dingstätte, 29.

Digitized by Google

Doctoren der R., wie sie K. Friedrich III. schildert, 201. Ihr Einfluß auf das veränderte Gerichtswesen, 261, 274 ff.

Dorfgerichte, 93.

E.

Ehehaft Rechte, 111, Note 2; der Grafschaft Peintigau, 112, Note 5.

Ehehaft Noth nach K. Ludwigs Rechtsbuch, 235, N. 3.

Ehre des Landes, Gericht, 118.

Einzelrichter, 277.

Endrecht, 118.

F.

Faidosus, 23.

Fatalien der Appellation im Mittelalter, unbekannt, 236, deren Entstehen, 241, Note 1.

Fehderecht, germanisches, 15.

Forum reconventionis, ob es ein solches gegeben, 106, 232.

Frager des Rechts, 64, Note 6.

Frage, Folge, Urtheil und Recht, 133.

Framearum concussio, 37.

Frieden, Mark, Gau, Volks, 15.

Friedeloser, 22, Note 2; s. Wargangus.

Friedensgerichte, s. Taidinge.

Frohnbote, 61. Dessen Amt in geringeren Rechtssachen, 238.

Fürpot (Ladung), 62.

Fürsprecher, 68. Fürleger in Baiern, daselbst. Dessen Verschiedenheit vom heutigen Advocaten, 73. Durften Wandel bedingen, 70, 76, Note 7. Mußten zu Recht andingen, 70. Werden von den Doctoren verdrängt, 271.

G.

Galgenhübner in Baiern, 32.

Gasachio, 68.

Gastgerichte, 225.

Digitized by Google

Gäste, deren Entfernung von einheimischen Gerichten und Genossenschaften, 107, 291. Deren Zulässigkeit, 276.

Geistliche, Rechtsgelehrte, 239, 258.

Gericht, öffentliches, zu Krainfeld in Hessen, 141.

Gerichte, wandernde, 78, 88, 95, 110, 120; sesshafte 88.

Gerichtsbann, 29.

Gerichtsleser, 163.

Gerichtsordnung, baierische, vom J. 1616, 292.

Gerichtsplätze, 29.

Gerichtsschreiber, 56, 64. Seine Function nach K. Ludwigs Rechtsbuch, 165.

Gerichtsstümmelung, Interdict, 259.

Gerichtsverfahren, verändertes, während des 16ten Jahrhunderts in Baiern, 289. Im Kurthume Mainz, 295, Note 8. In Hessen, 296. Beim schwäbischen Bundesgericht, 297. Beim kaiserl. gefreiten Landgericht Hirschberg, 296. Beim Hofgericht zu Kulmbach, daselbst.

Gerichtsverfassung, ältere, 83. Deren Beschaffenheit in Baiern während des 16ten Jahrhunderts, 291, 277.

Geweltigung mit dem Staabe, 66.

Graf, 84.

Grafending, daselbst.

Grafenstuhl, 29.

H.

Haupthandlungen im Prozesse, 126, 232.

Helfer, 71.

Hegung der Gerichte des Morgens, 33.

Hirschberg, gefr. Landgericht, 32. Frühzeitige Einführung der Schriftlichkeit bei demselben, 289.

Hofgerichte, Hofrechte, 93.

Hof dingen, 93. Mußte in continenti geschehen, 236, 238, 241, Note 1, und nur gegen endliche Sentenzen, 237.

Hofgerichtsordnung, mainzische, 295.

Digitized by Google

Hörer, 71.

Hunderte, Unterabtheilung der Gauen, 48.

Hunger (Wolfgang), baierischer Jurist des 16ten Jahrhunderts, 298.

J.

Ignorantia juris, 200.

Judex, altbaierischer, 52, 63.

Juristenstand im Mittelalter unbekannt, 200 ff. Durch Einführung fremder Rechte erst aufgekommen, 261. Verdrängt die alten Urtheiler und Fürsprecher, 271, 291 ff.

Justizgewalt mit Polizeigewalt vereinigt, 94, 264, 266.

K.

Kammergericht, beständiges, 292, Note 1, 287.

Kammergerichtsordnung v. J. 1495, 1501 ff.; ihr Einfluß auf ein verändertes Gerichtsverfahren bei den teutschen Gerichten, 287 ff.

Kirchhöfe als Gerichtsplätze, 27.

Klage, deren schriftliche Aufzeichnung nach dem b. Rechtsbuch, 163, deren Veränderung, 230, 283.

Klagbote, seine Function, 119, 120, 130 ff., 148, 159.

Klagenöthen (nöthigen zum Klagen), als Misbrauch, 263, Note 4.

Kleidung des Richters, 29.

L.

Landrichter, Substituten der Pfleger, 33, 59.

Landbereiter, s. Amtmann.

Landamtmann, s. Amtmann.

Landgerichte, 86, 93. Kaiserl. gefreite, 89.

Landrecht, Benehmung desselben, 130.

Liberi, 40.

M.

Mallstätte, Mallus publicus, 28, 84.

Mannitio, 120.

Mordacht, 120.

Digitized by Google

N.

Nachrecht, 119, s. Endrecht.
Nürnberger Reformation der Gerichte, 289, 293, N. 6.

O.

Oeffentlichkeit, Eintheilung in volksthümliche, partheiliche und örtliche, ferner in volksthümlich allgemein genossenschaftliche, volksthümlich particular genossenschaftliche, 13, 81, 88. Beschränkung, wie sie zu Hamburg statt gefunden, 218, Note 4.
Oppidianrechte, 91, s. Civitätsrechte.
Ordal, 182, Note 1.
Ottonische Handveste, 102.

P.

Particulargerichte, ihr Entstehen in Baiern, 90 ff.
Perneder (Andreas), baierischer Jurist, dessen Lehrbuch über den gerichtlichen Proceß, 298.
Pfändner, 238.
Pflege, 32. Pfleggerichte, 93.
Pfleger, 19, 33, 59.
Placita, 40. Ihr Unterschied von den Comitiis, 50.
Polizeigewalt mit Justizgewalt vereinigt, 94, 266. Ursprung und Beschaffenheit, 99. Ihre schädliche Einwirkung auf das Gerichtsverfahren, 264 ff. Scheidung der Polizei- und Justizgewalt, 266.
Privilegien der Hofmarchsherren, 103 ff.
Processe schieben an andere Gerichte, 93.

R.

Rachinburgen, 40.
Raitung (friedliche Vereinigung), 235. Verfahren dabei, 242.
Rathhäuser, 29.
Rathgeber (Rathgewen), 46.
Reformation der Stadt Nürnberg v. J. 1479. Befiehlt schriftliches Verfahren, 289, 293, Note 6.
Recke, 40.

Digitized by Google

Recht, römisches, dessen Einfluß und Anwendung, 244, 270. Nebenbuhler des teutschen Rechts, 260.

Rechtsbücher, baierische, des Mittelalters, ihre Beschaffenheit, 243, Note 9.

Rechtsgenossen, 45, 96.

Rechtsgenossenschaft, Entstehen, 78 ff. Eintheilung, 83. Auflösung, 275.

Rechtsbuch K. Ludwigs, 42. Frage nach demselben, 47, 56. Dessen Inhalt, 243, Note 9. Dessen Reformation i. J. 1487, 275.

Rechtsfindungen bei den Gerichten, Vortheil zu Abkürzung der Streitigkeiten, 189.

Rechtsbelehrungen bei den Gerichten, ihr vortheilhafter Einfluß auf Verminderung der Streitigkeiten, 190.

Rechtskenntniß, gemeine, 190, 200.

Rechtsverfolgung, erleichterte, 196.

Rechtssachen, geringe, gehörten nicht vor die Gerichte, 238.

Recht verschlagen, rechtliches Gehör verweigern, 161. Maasregeln dagegen, 153.

Rechtsfrager, 57. Dessen Amtskleidung und äussere Würde, 252.

Richter, s. Rechtsfrager. Nach der söster Gerichtsordnung, 65, Note 7.

Ring, s. Umstand.

Rügegericht zu Krainfeld in Hessen, 35, Note 10.

Rügungen, baierische, Judicia morum, 111.

Rufen des Gerichtsdieners, 119.

S.

Sage des Buchs, darnach urtheilen, 56.

Sage der Urkunden, 154, Note 7, 167.

Sage des Amtmanns, 167.

Sagbaron, 52.

Schranne, 29, 32. Deren Bereutung durch die Pfleger, 33.

Schrannenleute, 42.

Digitized by Google

Scherge, 60 ff.

Schergenknecht, 62.

Schörige germani sacerdotes, 67.

Schöffen, deren Ursprung, 38, 39. Gemeine und erwählte, daselbst und 50. Ständige, deren Einführung in Baiern, 42. Deren Verschwinden in Baiern, 45. Schöffenbarkrei, 49.

Schöffenkaute zu Krainfeld, 141.

Schöffenstuhl, dessen Räumung, 202, Note 7.

Schreibkunst im Mittelalter nur den Geistlichen bekannt, 155, 258, 289.

Schreibtage, baierische, 60, 126, 164.

Siebengezeug, 146.

Spielhäuser, 31, 33.

Staab des Richters, 35. Des Landrichters zu Hirschberg, 35, Note 4.

Stadtgerichte, 86, 92.

Strafgewalt der Vitzthumämter u. Rentmeister, schädliche Einwirkung auf das Gerichtsverfahren, 264.

T.

Tafernen, 33, s. Spielhäuser.

Taidinge, 33, 93. Zu Kirchberg, 129, 146. Als Friedensgerichte, 152, 235, 239, 242.

Termin ausstecken und haufen, 159. Misbrauch dagegen, 236.

Tungiu, s. Centgraf.

U.

Uebergenossen, 87, 95, Note 4.

Ueberhörer, Verhörer, 60, 126.

Ueberleute, 273.

Umstand, 29, 117, s. Dingleute.

Unbodending, ordentliches Gericht, 51.

Urbargüter, 90.

Urtheilsfinder, 38 ff. Erweckung ihrer Thätigkeit, 192. Ihr äusseres Ansehen, 252.

Urtheilsfrager, s. Richter.

Urtheil, geschriebenes und mündliches, 124. Unterredliches, 134, 139, Note 1. Endliches, daselbst, Unerfolgtes, 137. Bevollwortetes, daselbst. Verhythschaftetes, 142.

Digitized by Google

Urtheil, Schelten desselben überhaupt, 137. Während der Abstimmung, 149, 202, Note 7. Folge desselben, 136. Deilen desselben öffentlich, 149.
Urtheilsbriefe, 164.

V.

Verfahren, mündlich protocollarisches, 292, 301. Rein schriftliches bei geistlichen Gerichten 258. Erste Spuren des schriftlichen bei weltlichen Obergerichten, 289.
Verhörer, s. Ueberhörer.
Verhandlungen in Gesprächsform, 251.
Verjährungen, deren Beschränkung, 239.
Verkehr durch Schrift, Ausfahr- und Klagboten, zwischen Ober- und Untergerichten, 166 ff.
Vermittleramt, Uebergang zum Amte des Rechtsfragers, 16.
Verwandten einer Parthie, deren schädlicher Einfluß auf die Stimmenfolge der Urtheiler, 255.
Vicarius des Richters, 134.
Vizdomämter, 93, 109.
Vizdomhändel, 109.
Vogteigerichte, 86.
Vogteigüter, 99.

W.

Wandernde Gerichte, s. Gerichte.
Wandel bedingen, s. Fürsprecher.
Wansprache (Fehlwort), 144.
Wart stehen, 119.
Warner, 71.
Wargangus, s. Friedeloser.
Wehrer, 71.
Weiber, ihre Ausschließung von den Gerichtsversammlungen, 50, Note 11.
Weisthümer, 48, Note 5.
Weistag, 159, 236.
Widersprecher, Widersacher, 68, s. Gasachio.
Wizzig werden in einer Rechtssache, 135.

Z.

Zierrathen des Gerichts, 29.
Zeugen mußten Rechtsgenossen seyn, 93, 97, Note 16, 107. Waren Judices facti, 151, N. 1, 160. Ihre öffentliche Abhör, 145, 150. Ihre heimliche Abhör, 299.

Digitized by Google

Druckfehler und Zusätze.

Seite 2 Zeile 5 von oben statt langen Zeit, lies lange Zeit.
— 5 — 14 von oben st. germaniarum, l. germanicarum.
Zum §. 3: Wehrgeld und Gerichtsverfassung haben die Montenegriner noch heutzutage auf eine, dem altfränkischen Gerichts- und Gesetzwesen auffallend ähnliche Art, wie aus der sehr interessanten Reisebeschreibung des französischen Obristen Vialla de Sommieres v. 1810 hervorgeht. S. ethnographisches Archiv, 12. Band, S. 18 u. 161.
S. 23 Z. 7 von unten setze bei die noch dominica hinzu.
— 29 — 4 v. o. das Wort dingen bedeutet so viel, als sich zu Compositionen bei Gericht einfinden, vertragen. S. Hanauisches Magazin 7. Bd. Jahrg. 1784 S. 283.
— 41 — 2 v. o. st. ständischer, l. ständiger.
— 43 — 1 v. u. st. Partis Imi, l. partis Imae.
— 63 — 12 v. o. st. Bajuvaroiorum, l. Bajuvariorum.
— 71 — 6 v. u. st. seyn. Der, l. seyn, der.
— 73 — 1 v. u. st. Zurechtandingen, l. zu Recht andiugen.
— 161 — 9 v. u. st. Urtheilern, l. Urtheiler.
— 166 — 5 v. o. st. verwandelt, l. verwandelten.
— 176 — 7 v. o. st. solches, l. letzteres.
— 176 — 14 v. o. st. an Stande, l. am Stande.
— 199 — 16 v. u. st. suae, l. sua.
— 200 — 16 v. o. st. der Juristen, l. mancher Juristen.
— 212 — 11 v. u. st. des Semicolons muß ein Comma seyn.
— 224 — 4 v. o. st. Wälden, l. Wäldern.
— 237 — 11 v. o. st. undirekt, l. indirekt.
— 254 — 13 v. o. st. gehindert, l. gemindert.
— 263 Note 1 Zeile 5 v. o. st. Schmitt, l. Schneidt.
— 280 Z. 8 v. u. st. erlitten, l. erbitten.

Digitized by Google

Digitized by Google

P. VII. Dietenflecken

Digitized by Google

S. VII. Dietenflecken

Digitized by Google

T. VII. Dietenfleckig

Digitized by Google

S. VII. Dietenflecke
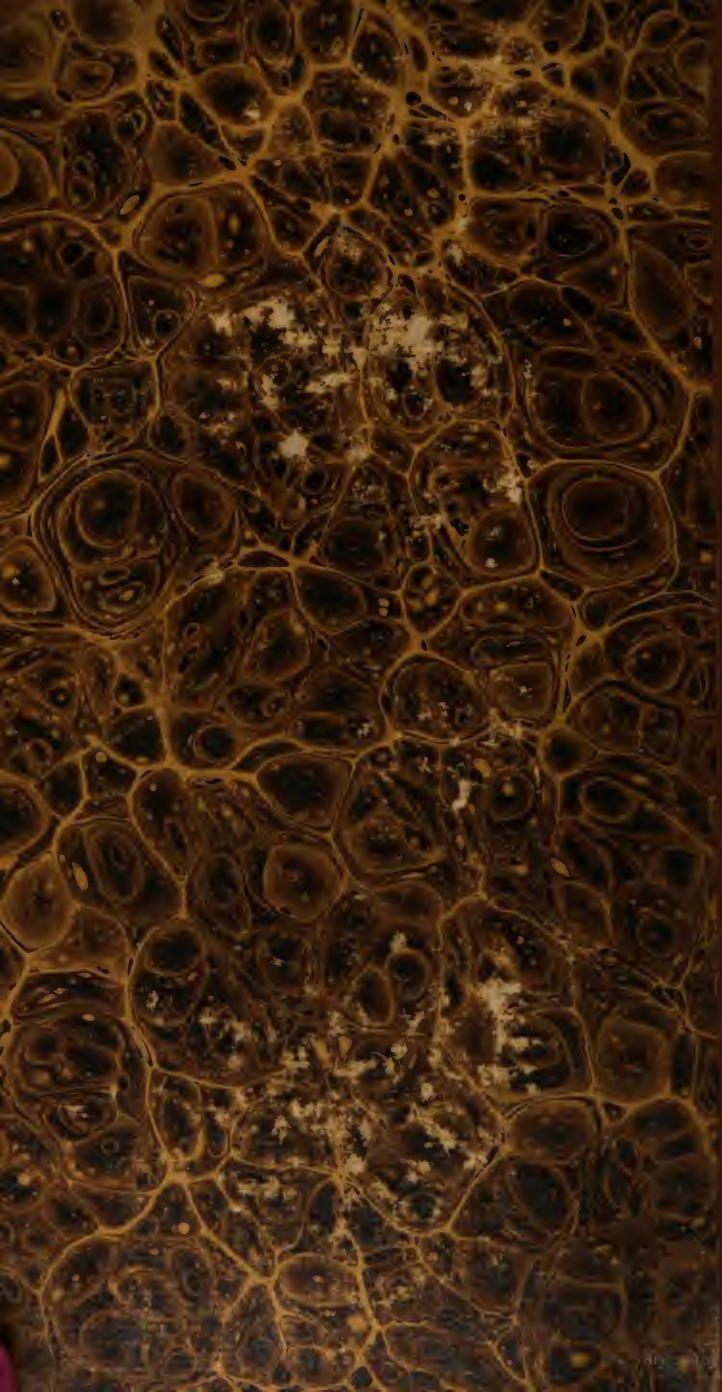
Google